

**Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**Digitale Sammlungen**

**Versuch einer Geschichte der Kaiserlichen und  
Reichsfreyen Stadt Bremen**

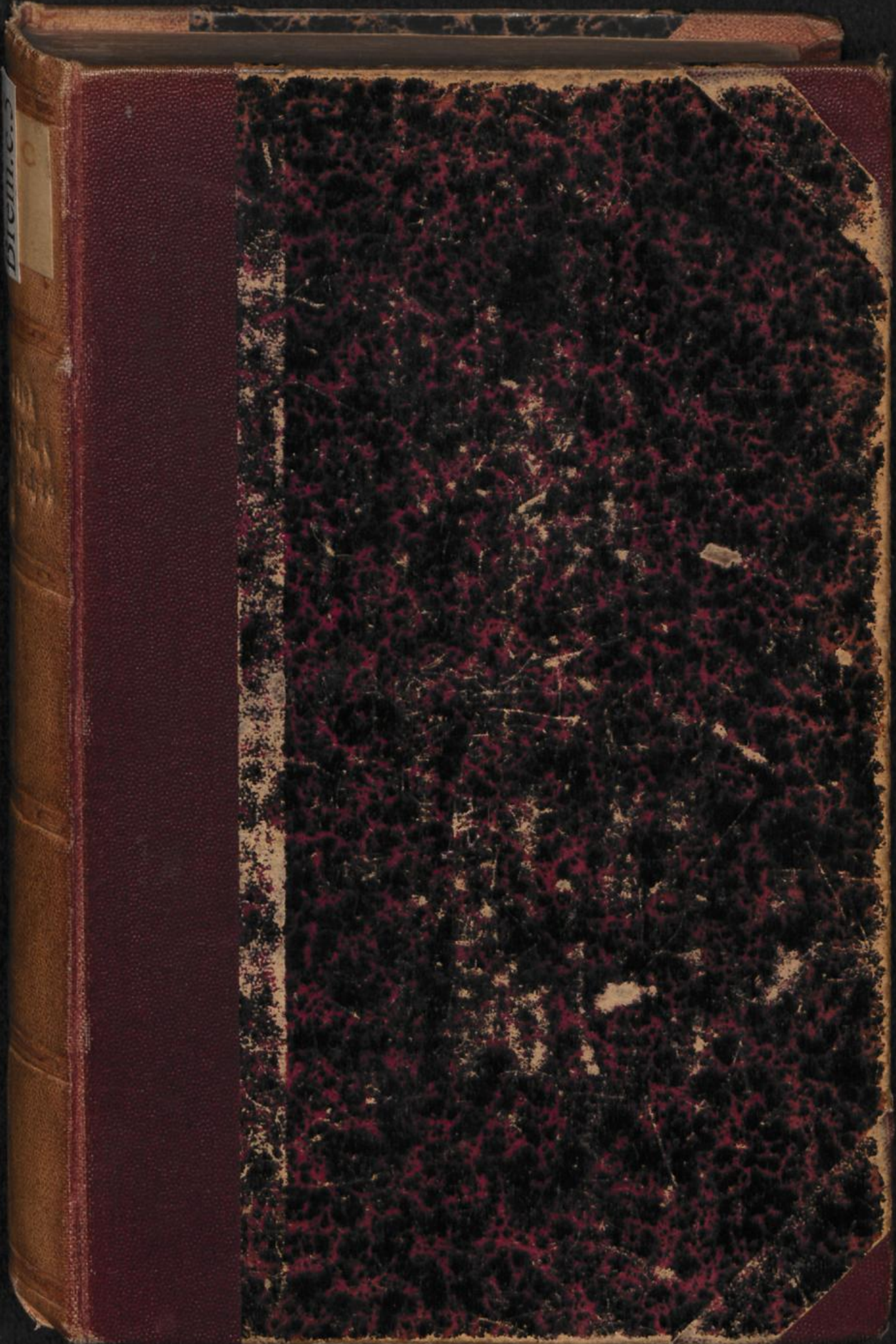
Aus ächten Quellen geschöpft und mit einem alphabetischen Personen-  
und Sachregister versehen

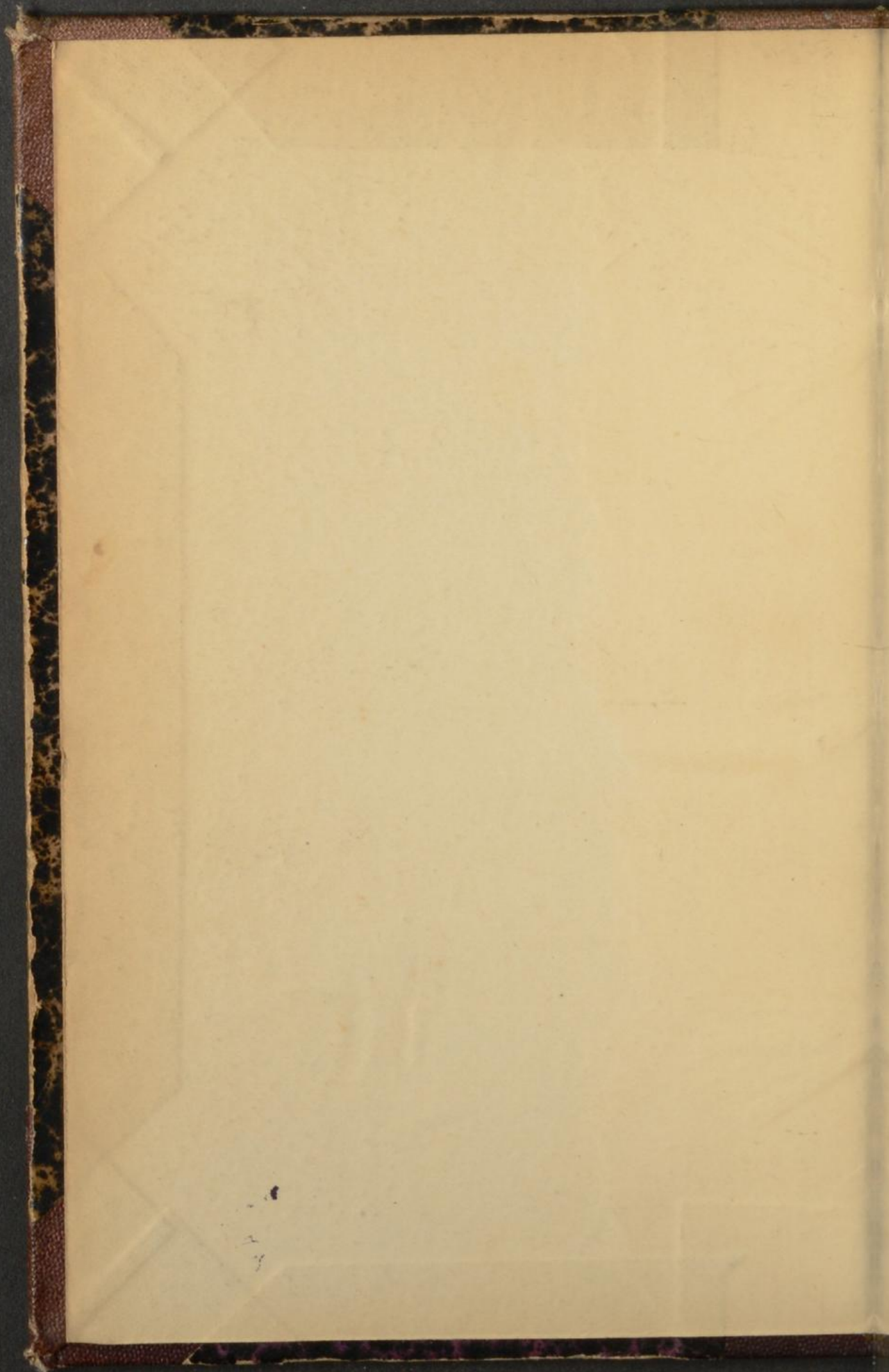
**Roller, Christian Nicolaus**

**Bremen, 1799**

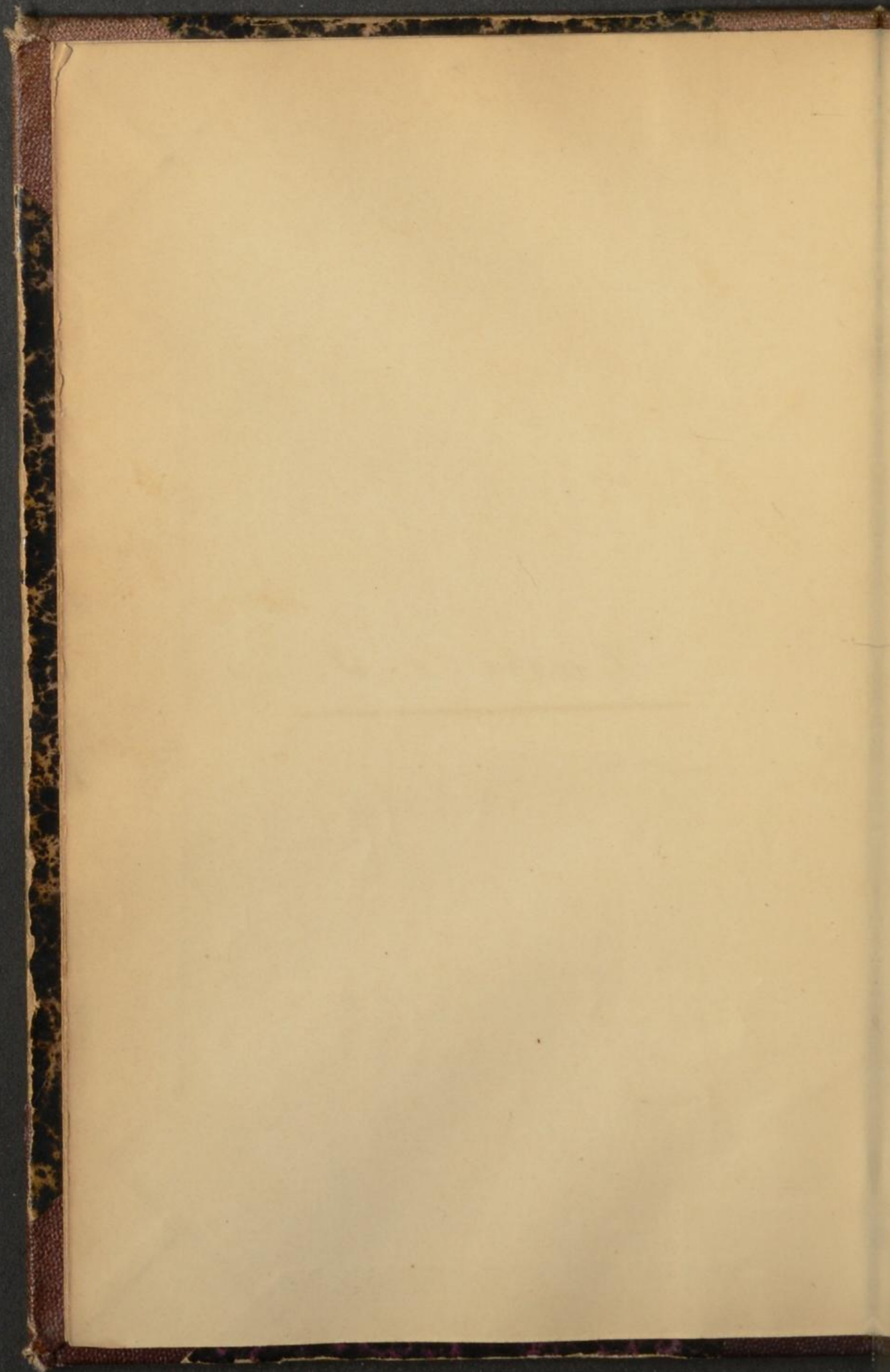
**urn:nbn:de:gbv:46:1-1016**

DICHTER





Brem. c. 5.



G e s c h i c h t e

der

Kaiserlichen und Reichsfreyen

S t a d t

B r e m e n.

---

II. T h e i l.

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

Christen

V e r s u c h

*Brem. c. 5.*

einer

G e s c h i c h t e

der

Kaiserlichen und Reichsfreyen

S t a d t

B r e m e n.

---

Aus ächten Quellen geschöpft

und mit einem alphabetischen Personen- und

Sachregister versehen,

von

Christian Nikolaus Koller,  
D. d. G. W. der Weltweisheit und Beredsamkeit  
Professor am Gymnasio hieselbst.

---

II. T h e i l.

---

B r e m e n

auf Kosten des Verfassers,  
mit Diderich Meiers Schriften.

1799.

Historia est testis temporum, lux veritatis,  
vita memoriae, magistra vitae, nuncia vetustatis.

CICERO *de Oratore*, lib. II. cap. 36.



## V o r r e d e.

Hiermit erscheint der zwoente Theil meines Versuchs einer Stadtbremischen Geschichte: bey dessen Ausarbeitung ich mir die nemliche unverdroffene Mühe, wie bey dem vorigen, gegeben habe, und hoffe, daß er, besonders von meinen geschätzten Mitbürgern, mit dem nemlichen Beyfall werde aufgenommen werden, den der erste Theil hier und auswärts gefunden hat.

So sehr ich mir aber gleich bey Entwurfung dieser Geschichte habe angelegen

feyn lassen, Nichts darin als gewiß anzufüh-  
 ren, was von glaubwürdigen Schriftstel-  
 lern bezweifelt wird: so kann es bey dem als  
 len doch gar leicht seyn, daß man hin und  
 wieder etwas findet, welches das vollkommens-  
 ste Gepräge der Wahrheit, nach anderer  
 Meynung, eben nicht an sich trägt. Das  
 bey bedenke man aber, daß ich ein Mensch  
 sey, der irren könne, und sich, besonders  
 im historischen Fache, gar gerne eines besse-  
 ren belehren lasse. Ich werde darum auch  
 zum Schluß des ganzen Werks, am Ende des  
 ztten Theils, außer der Anzeige der wenigen  
 hin und wieder stehen gebliebenen Druckfeh-  
 ler, alle diejenigen Berichtigungen und  
 Verbesserungen beybringen, welche bis zu dessen  
 Abdruck zu meiner Wissenschaft gelangen werden.

Dieses desto ausführlicher thun zu können, ersuche ich nochmals alle Kenner und Gönner der Bremischen Geschichte, mir gefälligst zu melden, wo ich mich geirret habe. Mit dem größten Dank von der Welt, will ich jede gütige Erinnerung und Zurechtweisung annehmen, und gehörigen Orts anfügen.

Die im X Kapitel dieses Bandes enthaltene Stadtbremische Religionsgeschichte hat mir insonderheit viele Mühe verursacht. Der bey Gelegenheit der Hardenbergischen Religionsstreitigkeiten angeführte würdige Verfasser des unter dem Titel:  
 „D. Albert Hardenbergs im Dom zu  
 „Bremen geführtes Lehramt und dessen Fol-

„gen--“ herausgekommenen Buches klagt ja schon in der Vorrede desselben, daß, weil die meisten Schriftsteller, in denen man Nachrichten von diesen Streitigkeiten anträffe, entweder der einen oder der andern Parthey zugethan gewesen: man in vielen Stücken so große Widersprüche entdeckte, daß man sich aus denselben nicht herausfinden könne. Und das habe ich in Wahrheit bey der ganzen Religionsgeschichte auch also befunden; indessen aber gesucht, nach Anleitung der sichersten Quellen, nur dasjenige zu erzählen, was mir aus allen Umständen am wahrscheinlichsten schien. Hierdurch hoffe ich zugleich, daß mein Buch keiner der drey hieselbst üblichen Confessionen der Christlichen Kirche werde zur Aergerniß gereichen. Zum wenigstens habe ich mir angelegen

legen seyn lassen, also zu schreiben, daß ein unbefangener Leser, der mich nicht persönlich kennt, schwerlich daraus auf die Confession wird schliessen können, zu welcher ich mich wirklich bekenne.

Sobald wie unsere Pressen können, wird der 3tte und letzte Theil dieses Werks erscheinen, welchem ich, zur Erleichterung des Nachschlagens, ein vollständiges Register

1) aller angeführten Schriftsteller;

2) aller in dem Werke selbst vorkommenden

Personen und Sachen,

über alle 3 Theile anhängen werde

Bremen,

den 15. July 1799.

C. N. Koller.

Professor.

# I n h a l t

## d e s z w e n t e n T h e i l s.

---

VI. Kapitel. Von der Regimentsverfassung zu Bremen. . . . .	pag. I.
VII. Kapitel. Bremens Gerichte, Appella- tion, Gesetze . . . . .	53.
VIII. Kapitel. Von dem Stadtbremischen Wap- pen und Siegeln . . . . .	70.
IX. Kapitel. Von den Münzen, dem Gelde, dem Gewicht und Maaß der Stadt Bremen . . . . .	78.
X. Kapitel. Bremische Religionsgeschichte	96.
XI. Kapitel. Stadtbremische Gelehrtenge- schichte . . . . .	155.
XII. Kapitel. Chronologische Geschichte Bre- mens, nach der Jahrfolge: I Abtheilung . . . . .	197.

---

N a c h t r a g  
zu dem  
**Alphabetischen Verzeichniß**  
der  
Pränumeranten und Subscribenten.

---

Herr Justus Achelis

- Behrens, in Hannover
- Philipp Ludewig Buch, Prediger zu St.  
Michaelis.
- Friedrich Carstens, Friderichs Sohn.
- Joachim Clasen.
- Arnold Delius.
- Dwerhagen.
- Hesse Fricke.
- Grauert.
- Gebrüder Hahn, Buchhändler in Hannover,  
20 Exemplar.
- Geheime Rath von Hacke, in Stade.
- Geheime Kriegsrath von Hacke, in Hannover.
- Arend Harjes, in Lilienthal.
- Provisor Hasselbach, zu Delmenhorst.
- Ludewig Haupt.
- Johann Heinrich Hildebrand.

- Herr Theobald Hunteman jun. Kaiserl. Postsecret.
- D. Arnold Iken, Stadtsecret.
  - Ioon.
  - Johann Carl Ludewig Meister, Obergerichts-  
anwald.
  - Heinrich Miltenberg.
  - Andreas Müller, Vorstadts: Capitaine.
  - Christian K. Müller.
  - M. Wilhelm Christian Müller, Cantor an  
der Königl. Domschule.
  - Heinrich Reinhard Nieman.
  - Friderich Perthes, Buchhändler zu Hamburg,  
6 Exemplar.
  - Christian Pfenne.
  - Thomas Ratjen.
  - Rotermund jun., in Hannover.
  - Hofkammerrath Schröder, in Lucklum.
  - Friedrich Wilhelm Schulz.
  - Pastor Telge, in Büttel.
  - Heinrich Ludolph Voltmer.
  - Martin Wilckens.
  - Willm Wilders.
  - Friedrich Wilmans.
-

## VI. Capitel.

### Von der Regimentsverfassung zu Bremen.

#### §. I.

Rein noch so kleiner Staat kann ohne eine regelmässige Regierungsform bestehen; sondern die Natur der bürgerlichen Gesellschaft, in der wir zusammen leben, erfordert dieselbe nothwendig. Ich übergehe hier die Regierungsform unsrer Vorfahren, wie Bremen nur noch aus wenigen Fischerhütten bestand; ich will auch nichts davon erwähnen, wie es damit mag ausgesehen haben, wie Karl der Grosse in diese Gegenden kam, und diesen sonst zum freyen Niedersachsen gehörigen Ort seiner Alleinherrschaft unterwarf: weil man davon keine gewisse Nachricht hat. Obgleich nun, nach Justins und mancher anderer Schriftsteller Men-

nung a), die ursprüngliche Regierungsform aller Nationen Monarchisch gewesen seyn soll; so gilt doch dieses gewiß nicht von den alten Deutschen, sondern nur von Morgenländischen zum Despotismus noch jetzt gewöhnten Völkern: da es im Gegentheil höchst wahrscheinlich ist, daß, in Absicht des bürgerlichen Regiments, unsern Vorfahren vor Karls des Großen Zeiten die nemliche Regierungsart werde gefallen haben, die bey den übrigen deutschen Völkerschaften eingeführt war, und die Tacitus so naif beschreibt b): daß sie nemlich durch einen Ausschuß ihrer weisesten, tapfersten und geehrtesten, nach Art eines Freystaats, regiert wurden; dabey jeder Hausvater zugleich, auf altpatriarchalische Weise, das Haupt und der Richter seiner Familie und seines Stamms war c).

S. 2.

a) „Principio rerum, gentium nationumque  
„imperium penes Reges fuit.,, *histor. lib. I.*  
c. 1. init.

b) *de morib. German. c. 11. 12.*

c) CAESAR *de bello Gallico, lib. VI. c. 23.*  
„In pace nullus communis est magistratus,  
„sed principes regionum atque pagorum in-  
„ter

## §. 2.

Karl der Große ließ zwar, wie wir bereits vorhin gesagt haben, nach Ueberwindung der Sachsen, allen von ihm eroberten Orten, ihre ursprüngliche alte Staatsverfassung: setzte aber, besonders in den Städten, gewisse Richter an, welche im mittleren Zeitalter Potestaten *d)* hießen, die

A 2

Per-

„ter suos ius dicunt, controuersiasque mi-  
 „nuunt... ALB. KRANTZIVS, in *metro-*  
*poli* lib. II. cap. I. „*Saxoniae* gens, ab  
 „ipso exordio *libertatis* tenacissima, cum  
 „*regibus* subiici nollet, duodecim primarios  
 „viro totius prouinciae praefecit, qui de  
 „publico bono in medium consularent. An-  
 „nuus erat inter illos per vices magistra-  
 „tus: quem vero publicum ab exteris illa-  
 „tum bellum deprehendisset, is, durante  
 „bello, *Rex* appellabatur, cuius imperio  
 „parerent vniuersi. Bello finito, *Regis* pa-  
 „riter nomen deponebat &c.“ Verq.  
 SCHILDIVM de *Caucis* l. I. cap. II. pag.  
 78. seq. Galleri in der Allgem. Welthistor.  
 Band LIII. pag. 17. 18.

*d)* Sie hatten ohne Zweifel ihren Namen von dem lateinischen *Potestas* Gewalt: weil sie die oberste Gewalt

Person des Kaisers repräsentirten, und eigentlich aus der Longobardischen Lehnsverfassung herstammten. Diese Potestaten sollten nun, nach den hergebrachten Gesetzen, Namens des Kaisers, das Recht sprechen, dabey aber vor allen

Gewalt in Händen hatten, wo sie der Kaiser anstellte. Mit den Friesen verfuhr Karl der Große ebenfalls, wie mit den Sachsen. Denn „Anno 775. is KAREL de Grootte met een „machtig leger in *Friesland* gevallen, en „heeft den *Frieschen Koning* RADBODUS „II. in twee Veldslagen overwonnen, den- „zelve uit het land gejaagt, *Friesland* van „de eigen koniglyke regeringe ontbloot, „en hetzelve in een wingewest verandert, „met tribuit bezwaart ende geheel het „Fransche gezach onderdanig gemaakt. „Voorts heeft hy over *Friesland* gesteld een „Potestaat of Opper-Stadhouder, om zo „wel met de degen de inwoonderen te beschermen, als door wetten en oeffeninge „van justitie een iegelyk recht te verschaffen.“ PICART *antiquit. van Drenthe*, pag. 240. Vergl. DILICHII *chron. Brem.* pag. 59. KREFTINGII *disc. msc. de rep. Brem.* c. V. p. m. 37. sq. SCHILD. *de Caucis* l. c. pag. 84. sq.

allen Dingen die ihnen untergebene Sachsen als freye Leute behandeln e). Karl der Große versprach dieses den Sachsen überhaupt, in denen mit ihnen eingegangenen Verträgen f), und versicherte dieses besonders, auf Bitte des ersten Bischoffs Willehadus, der Stadt Bremen g) in einem eignen von Kaiser Heinrich V. h), wie auch von den Römischen Königen Wilhelm i) und Wenzeslaus k) durch ein Trans-

sumt

sumt

e) S. *Affertio libert. reip. Brem.* pag. 530.

f) In *Capitularibus regum Francorum*, apud BALVZZI lib. I. p. m. 460. Vergl. Risbeck's Geschichte der Deutschen, I. Th. p. 163. u. f. von Halem's Geschichte des Herzogthums Oldenburg, I. Th. p. 169. f.

g) DILICHIVS *in chronico*, pag. 58.

h) Dat. et act. Maguntiae 2 id. Maji, indict. IV. Anno MCXI. d. i. den 14. May 1111. S. Lünig's Reichsarch. P. spec. Cont. IV. p. 218.

i) Dat. Antwerpiae IV. Kldar. Octob. MCCLII. d. i. den 28. Septemb. 1252. S. Lünig l. c. p. 222.

k) Dat. Pragae d. 4. Mart. 1396. S. Lünig l. c. p. 225.

sumt bestätigten Privilegio N: welches auch Kaiser Friderich I. in einem anderweitigen der Stadt Bremen ertheilten Gnadenbriefe m) anführt. Da nun Kaiser Karl der Große über dem den Sachsen, besonders den Einwohnern der Städte, das Recht ertheilte, ihre Schöffen selbst zu wählen n): so fiengen diese Völker an, sich allmählig an diese neue Regierungsform ruhig zu gewöhnen, so schwierig sie Anfangs gleich schienen.

§. 3.

- l) S. *Assert. libert. reip. Brem.* p. 357. wo das ganze Priuilegium Henricianum zu finden ist.
- m) Dat. MCLXXXVI. indictione IV. apud Geilinhufen, IV. Klds Decembris, d. i. den 28. Novembr. 1186. S. *Assertio libert. reip. Bremensf.* pag. 262. seqq. und Lünigs Reichsarchiv l. c. pag. 219.
- n) S. Galletti in der Allgemeinen Welthistorie, Band LIII. pag. 153. Man vergleiche hierbey auch C. G. G. GLAVE dissert. sub præsidio C. R. Hausen Halae d. 11. Maii 1767. habit. sub tit. *Origo atque vicissitudines suffragii liberarum S. R. I. Ciuitatum in comitiis, ex rerum gestarum monumentis illustratae*, 4. insonderheit pag. 4. seqq.

So wählten denn ohne Zweifel auch Bremens ursprüngliche Einwohner ihre obrigkeitliche Personen aus ihrer Mitte: nur die Potestaten wurden entweder vom Kaiser unmittelbar, oder von demjenigen, welchem der Kaiser das Recht, solches zu thun, übertragen hatte, angesetzt o). Allein diese Potestaten misbrauchten hieselbst in der Folge der Zeit die ihnen anvertraute Gewalt, und warfen sich zu tyrannischen Despoten derjenigen auf, die sie, nach den Gesetzen als freye Leute, Namens des allgemeinen Reichsoberhauptes, beherrschen sollten. Kein Wunder also, daß die Bürger sich laut

o) Wie z. E. die Friesen, unter Anführung ihres Feldherrn Fortemanns, der aber auch dabey sein Leben einbüßte, Karln dem Großen Rom einnehmen halfen, (nach WINSHEMII Bericht in seiner *Kronyke van Vriesland*, pag. 82.), erteilte ihnen der Kaiser die Gnade, daß sie ins künftige ihre Potestaten aus ihren Vornehmsten wählen zu können Macht haben, ein freyes Volk seyn, und weder von der Fränkischen Krone noch von dem Kaiser-Reiche abhängen sollten. Vergl. HENDR. SOET, *op- en ondergang van Stavoren*, pag. 123.

über solche Tyrannen beschwerten. Ihre Klagen brachte endlich der rote Bremische Erzbischoff Adaldagus vor den Kaiser Otto I. den Großen, welches um da leichter angien, da Adaldagus, neben seiner geistlichen Würde, auch das Reichskanzler Amt, welches damals noch an kein Erzstift für beständig gebunden war, verwaltete; er erstattete dem Kaiser von der Pötestaten unbändigen Regiersucht so gründlichen als herzrührenden Bericht, daß der Kaiser diese Volkstyrannen ganz abschafte, die Stadt für völlig frey erklärte, und ihren Einwohnern die Macht ertheilte, ihre Obrigkeit selbst aus ihrer Mitte nach freyer Willkühr zu wählen p).

S. 4.

p) Solches geschah II. Kld. July (d. i. den 30. July) 937. Siehe ADAMVS BREMENS. in *hiflor. eccl.* lib. II. cap. 1. pag. 40. ALBERTVS STADENSIS in *chronico*, fol. 103. seq. ALBERTI KRANTZII *metropolis* lib. III. cap. 16. pag. 69. DILICHIVS in *chronico*, pag. 61. (Post) *Nachr. vom Rath zu Bremen*, pag. 3. u. f.

## S. 4.

So gewiß dieses ist, und aus dem einhelligen Zeugniß aller zum Theil gleichzeitiger Schriftsteller kann erwiesen werden *q)*: so wenig sichere Nachrichten sind doch von denjenigen Personen vorhanden, welche das Staatsruder in jenen Zeiten wirklich hieselbst geführt haben. Nur melden die Chronikenschreiber, daß im Jahre 1096. sechszechen angesehene Männer *r)*, worunter drey Rathsherrn, mit Namen Lüder von Verden, Garbert von der Weyhe und Lüder von Bucken waren, aus Bremen mit Herzog Gottfried von Bouillon einen Kreuzzug ins Gelobte Land gethan, und unter dessen Anführung die Stadt Jerusalem und das heilige Grab mit haben erobern helfen

*q)* Sie stehen anaeführt in der *Affertione libertatis resp. Bremens.* pag. 272. u. f. vergl. D. HENR. AHASVERVS in *dissert. inaug. qua Diploma Ottonis I. anni 937. ob locum Adami Bremensis . . . illustratur*, 4. Götting. 1793.

*r)* Kenner nennt sie auch in seiner Chronika bey d. J. alle bey Vor- und Zunamen.

fen s). Die drey vornehmsten davon heißen nach der damaligen Gewohnheit Consules, welches wir deswegen durch Rathsherrn übersetzen, weil man zu der Zeit glaubte, Proconsul wäre eine Stufe höher als Consul, und die Bürgermeister Proconsules, die Rathsherrn aber Consules nannte t).

## §. 5.

Bis gegen die erste Hälfte des dreyzehnten Jahrhunderts schweigen die Jahrbücher Bremens von allen Personen, die diese ganze Zeit über das Regimentsruder geführt haben. Nur von da an finden

s) DILICH. in *chron.* pag. 67. 68. *Affertio libertat. reipubl. Bremens.* pag. 271.

t) (Post) Nachr. von der Regimentsverf. und den Rath zu Bremen, §. 33. pag. 52. Man vergleiche damit die XII. Kupfertafel in DILICHII *chronico*, pag. 42. 43. allwo, nebst andern, auch ein alter Bremischer Proconsul und Consul, oder Bürgermeister und Rathmann, in ihrer Staatskleidung aus dem 14ten Jahrhundert, abgebildet, vorgestellt sind: *ingl. Gallerri* im LIV. Theil der *Allgemeinen Welthistorie* pag. 17. not. (m.).

finden wir etwas genauere Nachricht von denenselben. Allein ihre Anzahl war nicht immer gleichlich, auch dauerte ihre Würde nicht lebenswiegend, sondern nur ein Jahr *u)*, wie man aus solchen Urkunden ersehen kann, welche mit der Stadt größeren Insiegel besiegelt sind, und unter welchen die Namen der jedesmaligen Proconsulum et Consulum, oder Bürgermeister und Rathsherrn, die wirklich an der Regierung jedesmal gesessen haben, stehen. Verschiedene hiesige Gelehrte haben aus diesen nur besagten Documenten, welche man hier Handvesten *v)* nennt, wie auch aus dem seit dem Anfang des 13ten Jahrhunderts hieselbst errichteten Bürgerbuche, worin die im regierenden Rathe gewesenenen Herren anfänglich eine Zeitlang mit angemerket gewesen, solche Verzeichnisse verfertigt,

*u)* A. KRANTZII *metropol.* lib. IX. cap. 3. ESYCHII *disc. msc. de republ. Brem.* p. m. 25.

*v)* OELRICHS *in glossario ad statuta Bremensia antiqua* (8. Francof. 1767.) nennt sie *documentum publicum.* pag. 60. Vergl. das Bremisch Niedersächsische Wörterbuch, B. II. p. 586. u. f.

tigt, welche ziemlich genau sind *w*). Daß man aber diese Rathspersonen aus den besten, angesehensten und begütertsten Bürgern werde gewählt haben, ist leicht zu erachten: obschon man die Art und Weise dieser Wahl, weil die alten Nachrichten davon schweigen, so wenig, wie die Anzahl der jedesmal gewählten, mit Gewißheit bestimmen kann. In denen gewöhnlichen Rathsherrenbüchern findet man viele Rathspersonen aus altadelichen und stiftsfähigen Familien, deren Namen und Wappen sowohl Mushard *x*) anführt, als auch welche mit denen in dem größeren Nürnberger Wappenbuche *y*) befindlichen Wappen völlig übereintreffen.

S. 6.

*w*) Ein solches findet sich z. E. in der Postischen Nachricht von der Regimentsverfassung und dem Rath hieselbst (4. Bremen 1768.) von pag. 77. an. Man trifft sie auch häufig in Privatbibliotheken im Msct, mit bemalten Wappen der Rathspersonen, an.

*x*) in seinen *Monumentis nobilitatis Bremens.* (fol. Brem. 1708.) wo derselbe hauptsächlich pag. 500. u. f. nachzusehen ist.

*y*) Johann Sibmacher gab dasselbe zuerst 1605. u. f. in Querquarto unter dem Titel heraus:

„Nero

## S. 6.

In der Mitte des 13ten Jahrhunderts schränkte man die Anzahl der Rathspersonen, welche bis dahin nur unbestimmt gewesen zu seyn scheint, bis auf zwölf Personen ein, und verordnete, daß jedesmal zu Johanni im Mittensommer, und zu Heil. drey Könige die Hälfte davon abgehen, und deren Anzahl durch eine neue Wahl aus der Bürgerschaft, jedoch nach den vier Quartieren der Stadt, ersetzt werden sollte; keiner der abgegangenen sollte aber eher wieder wahlfähig seyn, bis vier volle Jahre dazwischen verstrichen wären. So weise, für die damalige Zeiten, diese Verordnung gleich seyn mochte, und den gemeinen Bürger vor aller Bedrängung seiner Obern schützte, welche aus dem Grunde es nicht wagen durften, etwas Gewaltthätiges gegen das Volk zu unternehmen, da sie wußten, daß sie zu  
 Ende

„New Wapenbuch, darinnen des H. Röm.  
 „Reichs Teutscher Nation Herren vnd Adelsper-  
 „sonen auch anderer Ständt vnd Stätte Was-  
 „pen 2c. Norimbergae sumptibus auctoris.“  
 Es ist hernach mehrmals in folio aufgelegt, und  
 mit Supplementen von Paul Fürst und Chri-  
 stoph Weigel vermehrt worden.

Ende ihres Regierungsjahres wieder zu dem Stande eines Privatmannes zurückkehren, und sodann für jeden Misbrauch ihrer jetzigen Würde verantwortlich seyn würden 2): so wurde sie doch nur bis etwa 1289. gehalten. Von diesem Jahre an fiengen die in der Regierung zurückgebliebenen Rathsherren an, gegen die bisherige Gewohnheit, sowohl die gesetzmäßige Anzahl von zwölf Rathsgliedern, mit mehreren von ihren Verwandten und Anhängern, viel-

leicht

2) Die alten Römer dachten, nach Vertreibung ihres letzten Königs Tarquinius, eben also. Denn sie vertraueten die höchste Obrikeitliche Würde zwar zween Consuln an; welche aber dieses Amt nur Ein Jahr bekleideten, nach dessen Verfließung es niederlegten, und von zween andern darin abgelöset wurden. Daher sagt EUTROPIVS: „Hinc *Consules* coepere pro „vno *Rege* duo, hac de caussa, creari: vt, „si vnus malus esse voluisset, alter eum, „habens potestatem similem, coërceret. Et „placuit, ne imperium longius, quam annum vnum haberent: ne per diuturnitatem potestatis insolentiores redderentur, „sed ciuiles semper essent, qui se post annum scirent, futuros esse priuatos.“ *breuiar. histor. Rom. lib. I. cap. 8.*

leicht unter dem Vorwande, daß die gehäufsten öffentlichen Geschäfte auch eine Vermehrung der Rathsglieder erforderten, zu vergrößern; als auch von den abgegangenen viele, von denen sie wußten, daß sie es mit ihnen hielten, ehe noch die zur Wahlfähigkeit bestimmte Zeit von 4 Jahren um war, von neuem zu erwählen: ja gar oft überdem alle abgehende Rathmänner in ihrer Würde aufs neue zu bestättigen. Hierdurch geschah es nun, wie leicht zu erachten, daß eben diese Männer, welche das Wohl des Staats besorgen sollten, nur ihr eignes Wohl, den Flor ihrer und der mit ihnen verbündeten Familien beherzigten, die Regierung eigenmächtig und ausschließlich an sich rissen, und die bisherige gemäßigte Demokratie in eine äusserst schädliche und der gemeinen Bürgerschaft lästige Aristokratie verwandelten: welches um so viel leichter angien, weil damals nahe Blutsfreunde sich einander aus dem Rathe nicht aushielten, wie doch hernachmals gar weislich verordnet worden a).

S. 7.

a) S. meine Grundgesetze der Kaiserl. freyen Reichsstadt Bremen, 3 Statut, S. 3. pag. 22.

Entweder hatten diese Demagogen zu der Zeit ein Gesetz wirklich gemacht, oder es hatte sich die eines Gesetzes Kraft sich anmassende Gewohnheit eingeschlichen, daß Niemand von der gemeinen Bürgerschaft etwas von feilen Schwaaaren auf dem Markte, bis zu einer gewissen Tagesstunde, kaufen durfte; sondern warten mußte, bis jene mächtige Familien, deren Häupter das Ruder des Staats in Händen hatten, erst ihre und der übrigen Küche zu leidlichen Preisen versorgt hätten. So ungerecht ein solches Verfahren gleich war, wodurch der sogenannte und nur durch Mißbrauch hieselbst eingeschlichene Patricier sich das beste gar wohlfeil zu verschaffen wußte, und dem übrigen Rest der Bürgerschaft den Ausschuß zu seiner Nothdurft überließ: so hörte doch 307. diese Gewohnheit auf, und die tyrannische Herrschaft jener Aristokraten, welche ihre geringeren Mitbürger gar vielfältig mishandelten, ja zuletzt nicht mehr wußten, was sie vor Stolz und Uebermuth anfangen sollten, nahm ein Ende mit Schrecken. Die Veranlassung dazu gab ein an dem abgegangenen Bürgermeister, oder vielmehr

mehr Rathmann Arend von Gröpelingen b) verübter vorsehlicher und unerhörter Mord c). Dieser brave Mann, welcher aber nicht zur Parthey jener gewaltthätigen Leute gehörte, hatte, um einen Kindtausschmaß, den er halten wollte, recht ansehnlich zu begehren, einen in dem Mühlengraben bey der Bürgerwende gefangenen Hecht, welcher, nach Kenners Bericht, eher hier zu Lande nicht größer gesehen war, auf öffentlichem Markte gekauft. Wie der Kauf geschlossen war, verlangte ein von ohngefähr dazu gekommener Patricier, dessen Namen einige Geschichtschreiber nicht einmal bemerkt haben, andere

b) DILICHIVS in *chronic.* pag. 3. wie auch sein Epitaphium, davon weiter unten not. (f), nennen ihn virum Consularem, und nicht Proconsulem.

c) Weitläufig erzählt diese Geschichte Kenner ad ann. 1307. B. I. pag. 524. etwas kürzer DILICHIVS l. c. Man vergleiche damit die Postische Nachricht von der Regimentsverfassung und dem Rathe zu Bremen, S. 10. pag. 13. 14. J. P. Cassel *Bremensia* B. I. Th. 1. pag. 9. in not.

andere aber, wiewohl irrig, Görje Grefe nennen, welchem der Hecht auch anstand, daß Arend von Gröpelingen ihm diesen Fisch wieder abtreten sollte; der es ihm aber, wie natürlich, abschlug. Zerner berief sich, wiewohl vergeblich, auf die zu Anfang dieses Sphs angeführte Gewohnheit: aber Arend von Gröpelingen brachte, vielleicht vom Volke geschützt, seinen gekauften Hecht glücklich nach Hause.

## §. 8.

Sein Widersacher sann nun auf Rache. Er getraute sich aber nicht, diese an jenem zu nehmen, so lange selbiger noch gesund wäre, weil er mit Recht sich davor scheuen mußte, daß sich etwa viele Bürger dazu schlagen möchten, und Arend von Gröpelingen sodann Gewalt mit Gewalt vertreiben dürfte *d)*. Er lauerte also die Gelegenheit ab, wie nicht lange hernach von Gröpelingen tödtlich krank darnieder lag, und der Priester ihn bereits mit der

letzten

*d)* „Judice me fraus est concessa, repelleré  
 „fraudem,  
 „Armaque in armatos fumere iura sinunt.“  
 OVID. *de art. am* lib. III. v. 491. 92.

letzten heiligen Begehrung e) versehen hatte. An-  
 statt ihn da ruhig zu seinen Vätern hinüber gehen  
 zu lassen, drang dieser freche Bösewicht, von seinen  
 nächsten Verwandten und einem Schwarm losen  
 ihm ergebenen Gesindels vergesellschaftet, in Gröpe-  
 lingens auf der Langenstrasse, der Stadt-  
 waage gegenüber, belegenes Haus, mit gezückten  
 Schwertern, ein, um ihn zu ermorden. Vergeb-  
 lich suchte Gröpelingens getreuer Diener diese  
 Mörder mit Worten und mit der That von ihrer  
 verruchten That abzuhalten. Wie dieser aber zuletzt  
 sah, daß alles nichts half, legte er sich queer über sei-  
 nen auf dem Bette liegenden und fast mit dem Tode  
 schon ringenden Herrn, und lies sich daselbst mit  
 und über ihm todt stechen: verdiente aber damit ge-  
 wiß die Ehre, daß in dem in St. Ansgarii Kirche  
 seinem ermordeten Herrn von dessen beyden Söhnen  
 errichteten, noch heutzutage vorhandenen und 1661.  
 erneuerten Epitaphio, er, in Stein ausgehauen,  
 über seinem Herrn mit dem Kopf und der Brust  
 hervor sieht f).

B 2

S. 9.

e) Dem H. Abendmaal und der letzten Dehlung.

f) Eine sehr treffende Abbildung dieses Denkmaals  
 findet

S. 9.

Diese unerhörte Frevelthat erregte den Unwillen der ganzen Bürgerschaft. Auch manche von denen

findet man in einem saubern Holzschnitt in *DILICHII chron.* pag. 93. Die Aufschrift aber, welche auch bey Post l. c. zu lesen ist, lautet also:

MONUMENTUM,  
 DNI ARNOLDI DE GROEPELINGE,  
 NOBILIS ET CONSULARIS  
 REIP. BREMENSIS,  
 INA CUM PROTECTORE FAMULO  
 SUB AGONE MORTIS  
 NEFARIE CONFOSSE  
 A. C. MCCCVII.  
 A FILIIS EJUSDEM  
 GOTEFRIDO ET ARNOLDO DE GROE-  
 PELINGE  
 QUONDAM ERECTUM, RENOVATUM  
 AB ÆDILIBUS DIVI  
 ANSCHARII  
 A. C. MDCLXI.

S. auch *J. P. Cassels Bremensia* B. I. pag. 8. u. f. Wer erinnert sich bey der edlen That dieses Dieners nicht an die Treue jenes Heyducken von dem im vorigen Jahre zu Petersburg

denen wirklich in der Regierung stehenden, vereinigten sich mit denselben, und vergaßen die Bande der Verwandtschaft, in welcher sie mit den bisherigen Volkstyrannen standen. In der Geschwindigkeit versammelten sich etliche Hundert gewaffnete Bürger in der St. Nicolai Kirche, dem heutigen rothen Waisenhaus gegen über, mit welchen sich hernach, als sie nach dem Markte zu zogen, eine große Menge Volks vereinigte, welche laut und öffentlich sagten, daß sie den Mord, an dem unschuldigen Arend von Gröpelingen verübt, rächen, und der Tyranny jener Volksdespoten ein Ende machen wollten. Diese letzten wollten aber die Ausführung dieser Drohung nicht abwarten; sondern flüchteten sich

B 3

mit

burg verstorbenen letzteren Königs Stanislaus Augustus von Pohlen, welcher ebenfalls, wie dieser sein Monarch, den 3. Novemb. 1771. von einer Rotte gegen sein Leben verschwornen Conföderirten in seiner Residenz Warschau auf öffentlicher Straße angegriffen ward, mit seinem Körper seinen König bedecken und schützen wollte; darüber aber ebenfalls, durch viele Säbelhiebe, sein Leben verlor? wie uns solches die damaligen Zeitungen erzählten.

mit Frauen, Kindern und allen ihren Angehörigen, so gut sie konnten, aus der Stadt. Sie wurden darauf friedelos g) gelegt, und zum Zeugniß hiervon in einer öffentlich am Rathhause aufgehängenen Tafel, welche auch dem Stadtbuche schriftlich einverleibt wurde, mit Vor- und Zunamen Namhaft gemacht h). Also stillte sich diese innere Zwietracht, ohne weiteres Blutvergießen, und alles gieng wieder in seiner alten Ordnung: nur daß im Jahr 1306. die Anzahl der Rathsglieder auf 36 gesetzt wurde, welche diese Würde also bekleiden sollten, daß ihrer zwölf jedesmal ein Jahr die Regierung wirklich führen, und den sogenannten Sitzenden Rath formiren, sodann aber von der Regierung ganz abgehen, und von anderen 12 abgelöset werden sollten: welches demnach einen jeden alle 3 Jahre traff.

S. 10.

g) D. i. in die Acht erklärt, und vogelfrey gemacht. S. Bremisch-Nieders. Wörterb. B. I. pag. 448.

h) Die Abschrift dieser Tafel hat Kenner in seiner Chronika B. I. pag. 528. allwo er alle in die Acht erklärte mit Vor- und Zunamen anführt.

## S. 10.

Zu wünschen wäre es gewesen, daß diese Einrichtung unsrer Vorfahren in ihrem Wesentlichen beständig wäre beobachtet worden. Allein da der Rath alle Jahr erneuert wurde, und man zwar die abgegangenen mehrentheils wieder wählte, jedoch auch unterweilen andere aus der gemeinen Bürgerschaft an ihrer Statt erkohr: so geschah es daß, nach dem Jahre 1329. durch die nach und nach neugewählten Rathsglieder, ihre Anzahl sich bis auf 114. oder, wie andere wollen, auf 108 Personen vermehrte. Es kann dieses Niemand befremden, der da bedenkt, daß, weil man einmal angefangen hatte, ich weiß nicht unter welchem Vorwande, die festgesetzte Anzahl von 36 Rathspersonen zu überschreiten, es nun den bleibenden ein leichtes seyn mußte, ihre Verwandten und Creaturen ebenfalls dazu zu befördern. Doch findet man in unsern Geschichtschreibern bemerkt, daß, zu Ende des Jahres 1350. nur noch 50 Personen die Regierung wirklich geführt haben, welche Zahl im folgenden Jahre bis auf 36 zurückgesetzt wurde. Und hierbey hat es,

so viel wir wissen, bis zu Ende des vierzehnten Jahrhunderts sein Verbleiben gehabt 2).

S. II.

Ein Umstand aber, welcher den Grund der nachherigen bessern Einrichtung unsers Stadtreghiments abgab, ist hier zuvörderst zu bemerken. Bisher mußten, vermöge der beschwornen Gesetze, die Rathspersonen nach den vier Biertheilen oder Kirchspielen der Stadt gewählt werden: so daß wenn z. E. einer aus St. Ansgarii Biertheil abgieng oder starb, nothwendiger weise ein frischer Rathmann aus dem nemlichen, und keinem andern Biertheil  
der

- 2) Verq. die Postische Nachricht von der Regimentsverfassung und dem Rath zu Bremen S. 17. p. 22. u. f. Auf ähnliche Weise, „ist  
„der ehemalige Rath zu Lübeck auch Magistra-  
„tus ambulatorius gewesen, so daß diejenigen,  
„welche 2 Jahr zu Rath gesessen, nach Ver-  
„fließung solcher Zeit, ihrer Amtsbürde sind  
„entlediget worden, und ohne ihren freyen  
„Willen nicht länger dazu haben angestrenget  
„werden können.“ Nach Willebrands Be-  
richt, in seiner Hansischen Chronika, Theil I.  
pag. 51.

der Stadt, dazu gelangen konnte: und bey St. Stephani Viertel war dieses noch besonders, daß 6 Rathspersonen von solchen, die innerhalb der Matel *k*), drey aber von denen, die außerhalb derselben wohnten, mußten gewählt werden. Wie leicht zu erachten, fanden sich aber zuweilen, nach der Meynung der Wahlsherren, keine zur Rathmannswürde hinlänglich tauglichen Subjecte in eben der Stadtgegend, aus welcher gewählt werden mußte: welches in dem Theile der sogenannten Stephans-

B 5

stadt,

*k*) Hieß zu der Zeit das Thor, welches den größten Theil des außer den Ringmauern der Stadt belegenen St. Stephans Kirchspiels mit den übrigen verband. Man findet dieses Thor auf dem Grundriß der Stadt von 1300. in DILL. CHII *chronico tab. XI. no. 2. pag. 41. 42.* Man vergleiche damit das Bremische Niedersächs. Wörterb. I. v. Matel, B. III. p. 222. Bekannt ist es, daß nach der Hand das ganze Stephans-Viertel, mit in die Stadttringmauern gezogen wurde, (S. oben Kap. III. Abschn. I. §. 2. pag. 57.) dieses Thor der Fangthurm hieß, und zur Bewahrung gefangener Missethäter diente. S. Brem. Wörterb. B. I. p. 344.

stadt, welcher damals noch außer den Ringmauern von Bremen lag, gar oft der Fall seyn mußte. Weil man nun in denen Zeiten glaubte, der Römische Pabst vermöchte allein, als sichtbarer Statthalter Jesu Christi, die Menschen von Haltung beschworner Geseze zu entbinden: als wandte man sich an den damals regierenden Pabst Bonifacius IX. welcher auch, durch ein eigne der Stadt gegebene Dispensationsbulle <sup>1)</sup>, die bisherige Einschränkung aufhob, und den Bremern freye Macht gab, bey Erledigungsfällen, aus welchem Stadtviertheil sie nur wollten, die ihnen dazu tüchtig scheinende Personen zu Rathe zu wählen: welche freye Wahl denn auch noch heutiges Tages beobachtet wird.

## §. 12.

Einige Jahre nachher wurde, in Ansehung der Anzahl der Rathspersonen, wiederum eine Aenderung

1) Diese Bulle ist datirt XIV. Kalend. Febr. MCCCXCI. (d. i. den 19. Januar 1391.), und steht abgedruckt in der *Affertione libert. reip. Brem.* pag. 275. vergl. pag. 672. in Lünigs deutsch. Reichs-Archiv, Part. spec. Cont. IV. p. 224.

rung getroffen, und anstatt dreier Abtheilungen oder Quartiere derselben, jede zu 12 Mann, nunmehr ein 4ter Bürgermeister oder Proconsul beliebt, und jedem derselben nur 5 Rathsherren beygesetzt, so daß selbige insgesamt 24 Personen ausmachten, und in vier Quartiere eingetheilt waren *m)*: Und von diesen sollte die Hälfte, oder 2 Bürgermeister und 10 Rathsherren, alle halbe Jahre in der Regierung ab-

*m)* Solches lehrt die sogenannte „Ordinancie, „Kefinghe unde Schickinghe des Rades,“ von 1398. des mehreren. Sie ist abgedruckt zu lesen in J. P. Cassels Abhandl. von den Stadt Bremischen Gesezen, pag. 74. u. f. „Anfänglich waren jedoch noch einige mehr vorhanden, die von den 36 erst aussterben mußten. Auch kam es erst 1404. nach einer alten Anmerkung, welche sich im Statutenbuche findet, auf die gesetzte Zahl: allwo es heißt: „Anno MCCCCIV. in profesto beatae Luciae, (ist der 12. Decemb. 1404.) Hinricus „Trupe fuit electus in Consulem, et erat „primus, quando numerus Consulium mutatus fuit, et pervenit ad viginti quatuor personas...“ Nach Posts Bericht in der Nachr. von dem Rath zu Brem. S. 20. pag. 30.

abwechselfn. Von diesen vier Quartieren schreiben sich noch heutzutage die vier verschiedene Deputirte Rathsherren zu mancherley öffentlichen Stationen <sup>n)</sup> her, welche hieselbst Statt finden. Nach der Zeit legte man jedem Quartier eine eigne Gohgräfschaft zu, so daß diese Quartiere davon ihre Namen führten, und das Oberviehländische, Niderviehländische, Werderländische und Hollerländische hießen: wobey es denn bis auf diesen Tag geblieben ist.

§. 13.

Bis etwa ins Jahr 1424. blieb es bey dieser Einrichtung: allein nun hoben sich solche unruhige Tage für Bremen an, die ganzer acht Jahre hindurch

<sup>n)</sup> Diese sind anizt: Accise, Brunnen, Cämmerey, Commenthurey, Consumtionskammer, Depositionscassa, Gassen, Geldnegotiation, Gohgräfen, Hänsegräfen, Korn- und Brodraya, Kriegskammer, Münze, Neustadt, Siegel, Sperre, Fontinen, Wachtgericht, Wedde, Werde, Armenhaus, Armen-Institut, Geistl. Güter &c. Man vergleiche den jedesmaligen Bremischen Staats-Kalender.

durch währten, daß man sich erstaunen muß, daß selbige den völligen Untergang der guten Stadt nicht nach sich zogen. Die vielen zum Theil unnöthigen Fehden und kleinen Kriege, welche die Stadt mit den benachbarten Grafen und Herren bisher zu Zeiten geführt hatte, waren Ursache, daß das Bresmische Publicum in eine große Schuldenlast gestürzt war. Anstatt, wie zu unsern Tagen, durch weise Einrichtung, kluge Sparsamkeit, friedliche Gesinnungen gegen die Nachbarn und dadurch beförderten Handel und Wandel, diese Last, welche dem gemeinen Bürger allerdings drückend seyn mußte, abzuwälzen: beschuldigte der gemeine Mann, auf Antrieb solcher, welche gerne, anstatt der jetzigen Regenten, das Ruder des Staats selbst zu führen wünschte, den Rath überhaupt, und manchen einzelnen darunter insbesondere, einer treulosen Verwaltung der öffentlichen Güter. Und so griff man denn, um einen Anfang solcher Gewaltthatigkeiten zu machen, den wahrscheinlich ganz unschuldigen Bürgermeister Herbert Duckel so stark an, daß dieser, um seine Freyheit und sein Leben in Sicherheit zu stellen, zweyhundert Mark Geldes

Stras

Strafe bezahlen und seinen Rathsstand niederlegen mußte o). Dies Schicksal hatten noch mehrere andere, deren Namen die Geschichte nicht erwähnt, an deren Stelle man alsobald frische wählte: und gegen Ende des 1426sten Jahrs wurde beliebt, und durch eine am Tage vor Pauli Befehring 1428. p) bestätigte Schickung des Raths q) festgesetzt, daß zu denen vorhandenen 24 Rathspersonen noch vier neue aus der gemeinen Bürgerschaft in den Rath gewählt werden, und die Anzahl der Magistratspersonen also bis auf 28 steigen sollte.

§. 14.

Bei dieser Gelegenheit wurde auch eine ganz andere Art der Wahl beliebt. Nämlich es sollten alle halbe Jahre ein Bürgermeister nebst seinen 6 Quartiersherren von der Regierung abgehen, und wieder zum Stand der Privatpersonen zurückkehren;

o) S. DILICHII *Chronicon*, pag. 148. 150.

p) Ist der 24. Januar 1428.

q) Man findet einen Abdruck davon in alt niedersächsischer Sprache in Postts Nachr. vom Bremischen Rath, Beyl. C. pag. 67. f.

Lehren; sodann sollten von dem sitzenbleibenden  
 Rathe ihrer drey durchs Loos bestimmte, von den  
 16 Deputirten der Kaufleute und Aemter aber  
 ihrer 6. ebenfalls durchs Loos dazu erkohrte Män-  
 ner gemeinschaftlich einen Bürgermeister und  
 sechs Rathsherrn an der abgegangenen Statt  
 aus dem Rath und der ganzen Bürgerschaft,  
 jedoch mit Ausschließung derer, so das verfloßene  
 halbe Jahr über in der Regierung gestanden, jedes-  
 mal zu Johanni und heil. drey Könige wäh-  
 len. Da nun hierdurch die Anzahl der Neuen  
 Rathsherrn täglich stärker wurde, welche unter  
 dem Schein Rechtens die Alten von ihren Stellen  
 verdrängten, richteten sie es in die Wege, weil vers-  
 chiedne der abgesetzten Bürgermeister und Rathsh-  
 herren die Stadt verließen, und Schutz und Hülfe  
 bey Auswärtigen suchten, daß die in der Stadt zu-  
 rück gebliebenen, Donnerstags nach Oculi 1), einen  
 Vertrag mit ihnen zur Ausöhnung einzugehen, sich  
 mußten gefallen lassen, welchen sie die Sohne,  
 auch, um ihn mehr Ansehen zu geben, die Ein-  
 tracht

1) War der 11. März 1428.

tracht nannten, des Inhalts: s) „daß Niemand  
 „dem Andern die Söhne vorhalten, noch von der  
 „Sache des Alten und Neuen Raths reden; Nie-  
 „mand auch, bey Verlust, Leibes und Lebens, die  
 „Stadt mit Rath und That, aus der Hansa, in  
 „geist- oder weltlichen Bann und Aecht, noch in  
 „solche Beschwerde bringen sollte, woraus Auf-  
 „ruhr und Zwietracht entstehen möchte; daß auch,  
 „wann Herren und Städte die Stadt, von wegen  
 „des Alten Raths antasteten, sie einträchtig beysam-  
 „men zu halten gewillet wären t).“

## S. 15.

Aus dem bis dahin erzählten läßt sich sehr  
 wahrscheinlich auf die Meynung und Absicht des so-  
 genannten Neuen Raths, bey Abfassung und  
 Beschwö-

- s) Auch diese Söhne oder Eintracht hat Post in  
 altsächsischer Sprache in seiner so eben angeführ-  
 ten Nachricht 2c. abdrucken lassen. Es ist selb-  
 bige die Beylage D. und zu finden pag. 73. f.
- t) Man vergleiche hiermit die Postische Nachricht  
 von dem Rathe zu Bremen, pag. 41. und den  
 historischen Vorbericht meiner Grundgesetze  
 S. 2. pag. XXV. seq.

Beschwörung dieser seyn sollenden Eintracht, schließen. Sie zielte muthmaslich dahin, den Alten Rath aus seinen Stellen völlig zu verdrängen, sich und den Ihrigen aber das Stadtre Regiment für die Zukunft auf immer zu versichern. Eine Zeitlang herrschte noch Ruhe in Bremens Ringmauern: obgleich der ausgewichene Theil des Alten Raths nicht müßig saß. Mit diesen vereinigten sich einige von dem Alten Rath, welche den Abend vor St. Johannis Baptistä u) 1429. aus der Stadt entwichen, und ihre Sicherheit erst zu Delmenhorst, hernach aber zu Stade suchten und fanden. Der Neue Rath lud sie zwar aufs höflichste ein, nach Hause zu kommen, und versprach ihnen alles Gutes: allein die Ausgewiesenen trauten diesen Versprechungen nicht, und wegerten sich zurück zu kehren. Da sie noch über dem allen des Römischen Reichs Fürsten und Ständen die ihnen erwiesene Gewaltthätigkeit klagten, und sie um Hülfe und Beystand aufforderten: so zog der Neue Rath ihre hier zurückgelassenen Güter ein; und, unter dem

Vor.

u) Ist der 23. Juny 1429.

Vorwande, daß die annoch in der Stadt gebliebenen Mitglieder des Alten Rathes, der beschworenen Eintracht zuwider, es dennoch mit ihren ausgewichenen Kollegen hielten, verhafteten sie dieselben samt und sonders, ihrer 16. an der Zahl, und legten sie in das unter dem Namen des Fangthurms bekannte, damals bey der Matel belegene öffentliche Stadtgefängniß. Bis auf einen aber brachen sie alle mit Hülfe ihrer Verwandten und Freunde da heraus, flüchteten sich ebenfalls erst nach Delmenhorst und von da nach Stade, wo sie mit denen vorigesmal Entwichenen gemeinschaftliche Sache machten. Ihnen folgten viele ihrer Freunde und Anhänger, welche ihr Schicksal mit ihnen theilten: deren eine beträchtliche Anzahl gewesen seyn muß, weil die 1433. den 9. April errichtete Tafel von „Ordensleuten, Weltgeistlichen, Layen, Männern, Frauen, Alt, Jung, Knechten oder Mägden,“ redet, welche „jenen zu ihrem Entrinnen behülflich gewesen, und sonst ihrenthalben mit ihnen sich außerhalb Bremen befinden w).“

S. 16.

w) S. das 1ste Statut S. 3. in meinen Grundgesetzen der Kais. Freyen Reichsstadt Bremen, pag. 9.

## S. 16.

Zulezt blieb vom Alten Rath Niemand weiter in der Stadt zurück, als der um das hiesige Publicum hochverdiente Patriot, der gewesene Bürgermeister Johann Vasmer. Dieser wackere Mann, obschon er höchst ungerechter Weise von der Regierung verdrängt war, und demnach hinlängliche Ursache gehabt hätte, mit dem Neuen Rathe, der nunmehr aus 34 Personen bestand *x*), äußerst unzufrieden zu seyn, hoffte doch noch immer, durch einen zu stiftenden Vergleich zwischen dem Alten und Neuen Rath diese bürgerlichen Unruhen dämpfen, und dem Ungewitter zuvorkommen zu können, welches sich über der Stadt zusammen zog. Es war dieses aber dem Neuen Rathe ganz und gar nicht gelegen, welcher lieber, wie man zu reden pflegt, allein Hahn im Korbe bleiben, und die Herrschaft, deren er sich widerrechtlich angemast, mit Niemand theilen, geschweige denn von derselben ganz abstehen wollte. Vasmer that zwar in dieser guten Absicht verschiedene Reisen

E 2

zu

*x*) Post führt sie namentlich an in seiner Nachricht vom Brem. Rath S. 32. pag. 50. 51.

zu den Ausgewichenen nach Stade; fand aber die Gemüther von beyden Seiten so verstimmt, daß er wohl einsah, er könne allein hierin nichts ausrichten. Nun war er bey dem Grafen von Oldenburg sehr wohl angeschrieben, weil durch sein Vorwort und Bemühung der damalige Erzbischoff Nicolaus, geborner Graf von Oldenburg, von der Delmenhorster Linie, aus seiner Gefangenschaft bey den Friesen unentgeltlich wieder losgegeben war. Was ihm allein auszuführen nicht thunlich schien, glaubte er vielleicht durch Vermittelung dieses ihm hochverpflichteten Grafen zu Wege zu bringen. Mit dem Vorsatz also, sich nach Oldenburg zu begeben, ritt er getrost und gutes Muthes, nach Kenners Erzählung y), den 6. Juny 1430. aus Bremen. Wie er aber nun von der Mühle nach Neckum abbeugen wollte, ward er in einem niedrigen Grunde von einem hiesigen Fleischer erkannt, angehalten, und des folgenden Morgens von denen, auf Befehl des Neuen Rathes, ihm nachtheilenden Gerichts-

y) in seiner Chronika B. I. p. m. 856. u. f.  
Man vergleiche damit Samelmanns Oldenburgische Chronika, p. 195.

Gerichtsdienern in die Stadt gebracht, und in den Hurrelberg z) gefangen gesetzt. Kaum erscholl die Nachricht hiervon, und besonders noch dieses, daß man ihn, als den ärgsten Missethäter, behandelte, so kam den Sonnabend nach dem Fronleichnamsfeste a) die Gräfin Richarda, Mutter des Erzbischoffs Nikolaus, von Delmenhorst herein, begab sich persönlich aufs Rathhaus, bat und flehete aufs inständigste, der Rath möchte, in Betracht der großen Verdienste dieses wackern Mannes um seine Vaterstadt und um ihren hochwürdigen Sohn, denselben um desto mehr freysprechen, weil er ganz und gar unschuldig wäre. Allein sie fand kein Gehör. Die Gemüther des Neuen Rathes waren zu erbittert, und es war nun einmal fest beschlossen, daß Vasmer sterben sollte. Das einzige, was der Rath der Gräfin zu

C 3

Ge

z) War sonst ein unterirdisches Criminalgefängniß, das ohnweit der Börse, in der Hakenstraße hieselbst, lag; seit einigen Jahren aber in ein Privat-Weinlager umgeändert ist. S. Bremisch-niedersächs. Wörterbuch, B. II. p. 674.

a) war der 17. Juny.

Gefallen that, war daß er Vasmers Knecht, den Kenner Süpiel nennt, losgab.

§. 17.

Wie alles zur Mordscene bereitet war, schleppete man Dienstags darauf, als den 20. Juny, den unschuldigen Mann vor das peinliche Halsgericht des Erzbischöfflichen Voigtes, welcher zween Mitglieder des Neuen Rathes zu Besizern hatte, deren einer, Namens Johann von Minden, des unglücklichen Bürgermeisters eigener Schwiegersohn war *b*). Hier ward er nun von dem Rathes Diener, auf Befehl des Rathes, auf Leib und Leben angeklagt, und unter andern beschuldigt: „daß er die neu-  
 „beschworne sogenannte Eintracht vorseßlich ge-  
 „brochen habe; daß er es mit dem ausgetretenen Al-  
 „ten Rathe wider den gegenwärtigen Neuen hal-  
 „te; daß er zu den Feinden der Stadt habe überge-  
 „hen, und, aus Rache, selbige ihm habe verrathen  
 „wollen.“ Er verantwortete sich zwar dagegen auf-  
 standhafteste, leugnete alle ihm fälschlich aufgebür-  
 dete

*b*) Der andere hieß, nach Kenners Bericht, Martin Gliesing.

dete Verbrechen, betheuerte seine Unschuld, bat flehentlich, seiner Verdienste in Befreyung des Erzbischoffs Nikolaus eingedenk zu seyn, und zu beherzigen, daß man ihn damals versichert hätte, man wolle solches ihm noch an seinen Kindern und spätem Nachkommen danken.

§. 18.

Dies war aber tauben Ohren gepredigt: denn es war einmal beschlossen, daß er sterben sollte. Nun suchte ihn der Erzbischöfliche Gerichtsvoigt noch zu retten, und forderte, in der Absicht, nach hergebrachtem Sachsenrechte, einen der Umstehenden, einen Sonnemacher, Namens Barthold, auf, ein Urtheil zu finden. Allein dies billige Verfahren des Gerichtsvoigts fand bey den besitzenden Rathmännern Widerspruch. Sie berichteten solches vielmehr alsobald dem auf dem Rathhause versammelten Rathe, und erhielten von selbigem die Weisung, auf die Beurtheilung des Bürgermeisters Vasmer zu dringen, weil der Rath solches hinlänglich verantworten wollte c): der Voigt

E 4

möchte

c) Man findet die Formul, das peinliche Halsgericht

40  
möchte also, das Verdammungsurtheil, nach altergebrachter Weise durch den Scharfrichter finden lassen. Hier konnte der Voigt ihn also nicht retten; sondern mußte dieser tumultuarischen Justiz freyen Lauf lassen: und so fand denn der Scharfrichter, seiner von dem Neuen Rathe ihm ertheilten Instruction zu Folge, das Urtheil, daß er verdient habe, enthauptet zu werden. Vergeblich protestirte Vasmer gegen dieses widerrechtliche Verfahren; forderte jeglichen gegenwärtigen Notarius auf, um diesen Proceß zu Protocoll zu nehmen, und berief sich mit der gewöhnlichen Appellationsformul: „Iß  
„schelde, dar ik idt schelden mag d)“ auf ein höheres Gericht. Doch dies alles half ihm nichts:

richt zu legen in der *Assertione libertat. reip. Bremensis*, pag. 697. Von dem dabey gebräuchlichen Ausdruck „de Sicht darin geben“, dessen sich der Rath bedient, wenn der Delinquent die That leugnet, oder seine Unschuld be-  
theuert, wie hier der Fall war, siehe Bremisch-niedersächs. Wörterbuch B. II. pag. 508.

d) Die Erklärung dieses sonst vor dem Gericht des Erzbischöflichen Voigtes gewöhnlichen Ausdrucks steht im Brem. Wörterb. B. IV. p. 625.

nichts: man schleppte ihn, ohne ihn ferner zu Wort kommen zu lassen, hinaus nach der Gegend der Vorstadt bey St. Pauls Kloster, gegen der Anhöhe zu, wo damals eine Windmühle stand, und heutiges Tages das zu seinem Andenken errichtete sogenannte steinerne Kreuz stehet, und daselbst wurde der brave Mann höchst unschuldig enthauptet e). Die ferneren Schicksale seiner hierdurch unglücklich gewordenen Familie gehören hier nicht her.

## §. 19.

Auf mündliche Vorstellung Heinrich Vasmer, des einen Sohns unsers unglücklichen Bürgermeisters, welcher den Kaiser bis in Ungarn aufsuchte, erklärte darauf Kaiser Sigismund die Stadt Bremen in die Reichsacht; auch wurde sie aus dem Hanseatischen Bunde gestossen f). Hierdurch litt nun

E 5

aller

e) Sehr naif sagt Kenner davon: „Also was  
„de Raht Eleger, Richter vnd Tüge, in einer  
„Saken, vnd nehmen ohne vp öhre Seele.“  
Th. I. p. m. 863.

f) S. Köhlers Nachr. von der teutschen Hansa,  
in Willebrands Hansischer Chronika, Th. II.  
pag. 209. u. f.

aller Handel mit Auswärtigen gewaltig. Die Bremischen Bürger, sobald sie sich auswärts nur bli-  
cken ließen, wurden als geächtete sogleich verhaftet,  
ihrer bey sich habenden Güter und Habseligkeiten  
beraubt, und mußten in den Gefängnissen so lange  
schmachten, bis sie entweder ihr Leben oder wenig-  
stens ihre Gesundheit darin einbüßten. Und welch  
trauriges Schicksal mochte wohl den Hauptträdel-  
führern und Anstiftern jener Greuelthat bevorstehen,  
wenn ein mächtiger Fürst sich etwa finden sollte,  
um die Kaiserliche und Reichsacht wider die Stadt  
mit Nachdruck zu vollstrecken? Ueberhaupt mußte  
aber jetzt den Ausgewichenen ebenfalls daran gelegen  
seyn, zum ruhigen Genuß ihrer verlohrenen Ehren-  
stellen und ungestörten Besitz ihrer ihnen ganz wi-  
derrechtlich entrißenen Güter zu gelangen. Sie  
glaubten aber, und vielleicht nicht ohne Grund, daß  
dieses nicht anders, als vermittelst gütlicher Unter-  
handlungen zwischen dem Alten und Neuen  
Rathe geschehen könnte, wann der Kaiser erst  
die Reichsacht würde aufgehoben haben.

## §. 20.

Nach vieler angewandter Bemühung des ausgewichenen Bürgermeisters Hermann von Gröpelingen g), übertrug Kaiser Sigismund die Losprechung von der Reichsacht und die Vermittelung des Streits zwischen dem Alten und Neuen Rathe, dem damaligen Reichs = Erb = Kämmerer Konrad von Weinsperg h). Obschon nun derselbe das erstere zum Vergnügen der Bürgerschaft wirklich that; so scheint er doch mit letzterem Geschäfte nicht zu Stande gekommen zu seyn: sintemal die Grafen Johann und Otto zur Hoya, die Deputirten des Domkapituls zu Bremen und der Collegiatstifter daselbst und zu

g) Zur Belohnung empfing dieser rechtschaffne Patriot, für seine viele Mühwaltung vom Rathe die sogenannte Gröpelingsche Wende, so hernach zur Neustadt mitgenommen worden, dabeneben den Ochsenzoll und das Weggeld an der großen Weserbrücke. S. Cassel von den Stadt Bremischen Gesetzen, Cap. V. S. 21. pag. 49. Desselb. *Bremensia* B. I. Th. I. pag. 11. in not.

h) *Affert. libertat. reip. Bremens.* pag. 858.

zu Hamburg, wie auch die Abgeordneten der  
 Hansestädte Lübeck, Hamburg, Wismar,  
 Lüneburg und Stade diesen Vergleich zwischen  
 dem Alten und Neuen Rathe am guten Don-  
 nerstage *z)* des Jahrs 1433. schlossen, welcher die  
 Tafel *k)*, auch wohl die Alte Eintracht *l)*  
 heißt. In diesem Vergleich wurde nun, vermöge  
 des

*z)* Ist so viel als der jetzt also benannte grüne  
 Donnerstag, weil alle Tage der Charwoche vor-  
 zeiten gute Tage hießen. S. Bremisch nieders.  
 Wörterb. B. I. p. 228. Im Jahr 1433. fiel  
 aber der grüne Donnerstag, nach dem Julianischen  
 Kalender, auf den 9. April.

*k)* Weil derselbe auf Tafeln geschrieben, und, zu  
 Jedermanns Wissenschaft, öffentlich aufgehän-  
 gen wurde. S. Brem. niedersächs. Wörterb.  
 B. V. p. 3. Eine hochdeutsche Uebersetzung da-  
 von findet sich in Lünigs deutschem Reichsar-  
 chiv, Part. spec. Contin. IV. p. 227. auch  
 habe ich in meinen Stadtbremischen Grundge-  
 setzen 2c. pag. 3. u. f. eine andere davon ge-  
 liefert.

*l)* Um sie von der Neuen Eintracht, von 1534.  
 die auch die Kraft eines Grundgesetzes unsrer  
 Reichsstadt hat, zu unterscheiden. S. Brem.  
 niedersächs. Wörterbuch B. I. pag. 307.

des 6ten Artikuls desselben, zu förderst anberahmet,  
 „daß der Alte Rath von Stund an in dem  
 „Rathsstuhle sich setzen, und daselbst als ein voll-  
 „mächtiger Rath das Regiment führen solle m).“

§. 21.

Zufolge dieser, das Ansehen und die bis dahin  
 widerrechtlich geraubte Ehre und Gewalt des recht-  
 mäßigen Raths herstellenden Verordnung, über-  
 nahmen die ausgetretenen Rathsglieder zwar alsofort  
 die ihnen hiedurch von neuem übertragene Würde  
 und Gewalt; es waren aber von den 28 Personen  
 des Alten Raths unter der Zeit einige gestorben,  
 und andere aus ihnen fanden es entweder zu mühsam  
 oder zu gefährlich, sich der Regierung von neuem  
 zu unterziehen: diese dankten dann freywillig ab,  
 und es nahmen ihrer nur 16. diese Würde wieder  
 an. Um die ein für allemal beliebte Zahl der 28 wie-  
 der voll zu machen, nahm man aus dem sogenann-  
 ten Neuen Rathe ihrer 9 Personen, welche ver-  
 muthlich so schlimm nicht, wie ihre übrigen Kolle-  
 gen, jedoch zum Stadt-Regiment tüchtig gewesen

zu

m) S. meine Grundgesetze, pag. 12. §. 6.

zu seyn schienen, und die noch fehlenden 3. wählte man aus der gemeinen Bürgerschaft dazu. Eine allgemeine Amnestie wurde publicirt *n)*, die Ehre des unschuldigen Vasmer ward durch ein steinernes Denkmahl, welches in einem aus einem erhabenen Fußgestelle hervorragenden steinernen Kreuze besteht, und das bis auf diesen Tag an dem Orte seiner Enthauptung steht, und beständig auf öffentliche Kosten in Bau und Besserung erhalten werden muß *o)*, rehabilitirt, und alles gieng wieder ganz glücklich seinen alten Gang *p)*.

S. 22.

*n)* Vermöge des 2 §. der Tafel, S. Ebendas. pag. 7. f.

*o)* DILICHIVS *in chronico*, hat auf der 14ten Kupfertafel, welche den Grundriß von Bremen nebst den Vorstädten vom Jahre 1600. enthält, dieses steinerne Kreuz unter dem Buchstaben L. besonders bemerkt. S. auch unsre 3 Tafel. Vergl. Posts Nacht. vom Rath zu Bremen, S. 28. u. f. pag. 43. sq. Cassels Abh. von den Brem. Gesetzen, c. V. §. 21. p. 48. u. f.

*p)* DILICHIVS *in chronico* pag. 151. seq. und Köhler bey Willebrand in dessen Hansischen Chron.

## §. 22.

Bei dieser Gelegenheit wurde nun auch eine ganz andere Einrichtung des Rathes, wie bisher, beliebt. Denn man kam darüber in folgenden Stücken überein:

1. Die Anzahl der Rathspersonen wurde auf 4 Bürgermeister und 24 Rathsherren für beständig bestimmt;
2. diese sollten ihre Würden Lebenswärtig bekleiden;
3. wenn einer von ihnen stürbe oder resignirte, sollten sogleich nach des verstorbenen Begräbniß, oder den Tag nach der Resignation des Abgegangenen, durch das Loos aus jedem Quartier einer, zusammen also vier Magistratspersonen, bestimmt werden, welche, nach vorher abgestattetem Wahl-Eide, „den nützlichsten und besten, den sie in der ganzen Stadt wüßten,“ an des abgegangenen Statt wählen sollten.

Und

Chronika, Th. II. p. 209. u. f. erzählen diese Geschichte nicht richtig, und begehen verschiedene Anachronismen.

Und so ist es denn auch seit dieser Zeit bis auf den heutigen Tag geblieben; und die Reihe unsrer Bürgermeister und Rathsherrn hat sich in ununterbrochener Folge bis jetzt erhalten 9).

S. 23.

9) Die Art und Weise, einen Bürgermeister oder Rathmann bey Erledigungsfällen zu wählen; auch wie zu verfahren, wenn die vier Wahlsherren vor Sonnenuntergang nicht einig werden können: wird ganz genau in unserm 3ten Statut bestimmt. S. meine Grundgesetze pag. 20. u. f. Uebrigens sagt POST, in praefat. ad *fastos eiusdem consulares et senatorios inclutae reip. Bremens. ab anno clccccxxxiii. repetitos*, (4. Bremae 1726.) davon also: „Tum quoque perpetua lege certus numerus Dominorum Consulium et Senatorum definitus est, quem antea incertum, eandemque ob causam variis saepe vicissitudinibus obnoxium fuisse, didicimus. Ille individua (uti oportuit) lege, trabali velut clavo fixus, illibatus et integer in haec tempora ad seros usque nepotes duravit, et fundamentum est publicae libertatis, perpetuae tranquillitatis et concordiae civicae.“

Wie vorhin bereits erwähnt worden, ist ein Hoch Edler und Hochweiser Rath in vier sogenannte Quartiere eingetheilt, deren jedes aus einem Bürgermeister und sechs Rathsherrn besteht. Unter diesen vier Quartieren wechselt das eigentliche Stadttregiment nebst dem Bürgermeisterlichen Präsidio halbjährig dergestalt um, daß der Bürgermeister des Quartiers, das an der Regierung ist, Präsident, der Bürgermeister des abgegangenen Quartiers aber sein Beyseher ist. Von beyden Quartieren, dem des präsidirenden Bürgermeisters, und dem seines Vorfahren, sagt man, daß sie im Eide stehen, und heißen darum der sitzende Rath. Von den Rathsherrn selbst ist der erste oder oberste in jedem Quartier Biethherr *r)*, der zweyte Siegelherr *s)*,  
der

*r)* „Von Wite oder Wedde, Strafe, Geldbuße: „daß es also soviel bedeutet als Strafherren, im „vorzüglichen Sinn.“ S. Bremisch-Nieders. Wörterbuch, B. V. pag. 280.

*s)* Weil sie das größere Stadtsiegel in der Ver-  
H. Theil. D wab:

der dritte Hänsegräfe *t*), der vierte Gohgräfe *u*), der fünfte Camerarius *w*), der sechste oder unterste im Quartier ist Acciseherr und Assesser des Kaiserlichen Nieder- und Gastgerichts *x*). Der verstorbenen Rathspersonen Erben

wahrung haben, damit die Handvesten versigelt werden.

*t*) „Weil sie die Streitigkeiten der Nachbarne  
 „schlichten, wenn einer dem andern im Bauen  
 „zu nahe kömmt, oder sonst die Gerechtigkeiten  
 „und Gränzen seines Erbes schmälern will:  
 „von dem alten Hansa, Gesellschaft, Societas;  
 „weil sie die friedliche und gesellschaftliche  
 „Zusammenlebung der Bürger unterhalten.“  
 S. Brem. Nieders. Wörterb. B. II. p. 593.

*u*) „Richter in einer der vier Hohen, (Gau,  
 „Strich Landes, Gebieth um eine Stadt), Judex agrarius.“  
 Ebendas. pag. 527.

*w*) „Die obrigkeitliche Person, welche für die  
 „Ehre der Bürger wachen muß.“  
 Ebendas. pag. 730. In Hamburg heißt er Prätor, anderwärts Policey- und Criminalrichter.

*x*) S. Bremisch - Nieders. Wörterb. B. V. pag. 315.

Erben genießen, dem Statuten zufolge y), ein volles  
 Nachjahr, als so lange der Successor cariven  
 muß.

S. 24.

Die vornehmeren Beamten dieses Hoch Edlen  
 Hochweisen Raths, für welche auch unter  
 dieser Rubrique in dem öffentlichen Kirchengebeth  
 gebethen wird, sind von jeher erfahrene Rechtgelehrte  
 gewesen, welche entweder Doctores, oder doch we-  
 nigstens Licentiati iuris waren, und unter dem  
 Titul Syndici den Rang alsobald nach den  
 Bürgermeistern, noch vor den Rathsherrn  
 haben. Gemeiniglich sind es deren zween, von de-  
 nen der erste Durchgehends Canzelleydirector  
 zu seyn pflegt. Ihnen wird zuweillen ein anderer  
 Rechtsgelehrter, unter dem Titul Vice-Syndi-  
 cus, beygesetzt, welcher aber einen so hohen Rang  
 nicht hat. Sie sind des HochEdlen Hoch-  
 weisen Raths Consulente, und werden

D 2 hâu

y) Statut. 3. S. 8. S. meine Grundgesetze,  
 pag. 26.

häufig zu Gesandtschaften an auswärtige Höfe gebraucht 2).

Die Canzellen der Stadt steht, wie bereits gesagt, gemeiniglich unter der Direction des ältesten Syndici, und deren Personale besteht aus zweien Secretarien des Obergerichts, einem des Niedergerichts, einem des Gastgerichts, und einem sogenannten Canzellen- und Expeditionsscretario, welcher zugleich Notarius Distractionum ordinarius ist, und vor diesem nur Cancellariae Adiunctus hieß; einem Pedellen, der zugleich erster beeidigter Copiist ist, einer unbeschränkten Anzahl beeidigter Copiisten, und einem Canzellenbothen, welcher zugleich Gerichtsdienner oder Kirchspielsbothe der Vorstadt ist a).

Das

2) So brachte ja der ehemalige hochverdiente Syndicus Nikolaus Mindemann die meisten Jahre seines Syndikats am Kaiserlichen Hoflager zu Wien zu. S. J. P. Cassels Glückwünschungsschrift, enthaltend die Lebensgeschichte Herrn Nikolaus Mindemann, B. R. D. 2c. 4. Bremen 1774.

a) Vergl. die hiesige Canzellen-Ordnung, 4 Brem. 1756.

Das hiesige Archiv steht erst seit 1727. unter der Aufsicht eines oder unterweilen zweener promovirten Rechtsgelehrten, welche den Titel der Archivarien führen. Ihnen ist ein Registrator, der zugleich Notarius Distractionum ordinarius ist, und ein beeidigter Copiist beygegeben und untergeordnet.

---

## VII. Capitel.

Bremens Gerichte, Appellation,  
Gesetze.

§. I.

Die verschiedenen Gerichte unsrer Kaiserlichen Freyen Reichsstadt haben von jeher bey dem Rathe bestanden: obgleich auch vor Zeiten der Erzbischoffliche Stadtvogt das Vogtengericht öffentlich hegte, davon unsere Statuten <sup>a)</sup> nach-

D 3

zuseh

a) S. meine Grundgesetze der Kais. Fr. Reichsstadt Bremen, p. 114. f.

zusehen. Seit dem aber weiland Kaiser Karl V. vermöge Privilegii d. d. 15. July 1541. welches hernachmals in einem andern d. d. 22. Nov. 1554. erweitert worden b), dem hiesigen Hochweisen Rathe die Gerichtsbarkeit in Civilibus specialiter übertragen hat, ist das ehemalige Voigteygericht ganz in Abnahme gekommen, und fand sich bereits in der Mitte des 17ten Jahrhunderts das Andenken davon, selbst bey den ältesten Bürgern, nicht mehr c): nur daß der ehemals Erzbischöfliche, nunmehr Königliche Stadtvogt auch noch heutzutage, Namens seines Landesherrn, das peinliche Halsgericht heget, und einem von dem Rathe zum Tode verurtheilten Missethäter mit  
alt

b) Beyde Privilegia stehen in mehreren von Casfel in der Postischen Nachricht von den Bremischen Regimentsverfassung, pag. 100. und 101. angeführten Publicisten, unter andern in der *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 397. et pag. 380. conf. pag. 326.

c) *Beral. Affertio modo cit.* p. 740. et 749. Auch Oben Cap. IV. §. 3. pag. 273. not. (a).

altüblichen Cerimonien *d*, das Todesurtheil durch den hierzu von dem Rath gehörig instruirten hiesigen Scharfrichter finden läßt, und solches sodann publicirt.

§. 2.

Unizt sind folgende Gerichte in Bremen vorhanden.

I. Das Obergericht. Solches besteht aus den zweyen, wie man spricht, im Eide sitzenden Rathsquartieren, oder zween Bürgermeistern und zwölf Rathsherren. Der Chef davon ist der zeitige präsidirende Bürgermeister, und dessen Stellvertreter sein Vorfahr im Präsidio. Beysitzer sind die sechs Rathsherren aus dem Quartier des Präsidenten und die sechs aus dem des Vicepräsidenten. Dabey sind nun die beyden ältesten Secretarii bestellt, welche das Protocoll führen. Eine unbestimmte Anzahl Anwälde, deren der älteste zugleich Procurator Fiscalis zu seyn pflaget, und welche insgesamt Kaiser-

D 4

liche

*d*) Man findet sie weitläufig beschrieben in der *Affert. cit. pag. 697. u. f.*

liche hieselbst immatriculirte Notarien, und berechtiget sind, zu advociren, auch, sobald sie die von dem Herrn Richter zu erbittende Erlaubniß desselben erhalten, das Recht haben, an den unteren Gerichten (nur an dem Kämmerer-Gerichte nicht, es sey denn, wenn die Herren Camerarii dem Gesuch der Parthenen hierunter deferiren) aufzutreten, nebst 5 Kirchspielsbothen oder Gerichtsdienern, welche die Citationen, Insinuationen, Pfändungen, In- und Exmissionen u. d. gl. besorgen, hängen von besagtem Obergerichte ab. Es hält dasselbe seine Sitzungen alle Mondtage Vormittag, und gehören davor in erster Instanz, wegen Beschaffenheit der Personen, die Glieder eines Hochweisen Rathes, die Herren Syndici und deren Ehefrauen und nachbleibende Witwen, so lange letztere nicht zur zweyten Ehe schreiten; und, in Ansehung der Sachen, alle, deren Wehrt sich über 300 Rthl. an Hauptstuhl erstreckt, nebst anderen Real- und Eheklagen e): in zweyter Instanz

e) S. den „Abdruck der Gerichtsordnung der Kaiserl. Freyen Reichsstadt Bremen, nach welcher  
„an

franz aber gelangen alle Erkenntnisse der Unterge-  
 richte, alle Erkenntnisse und Bestrafungen der In-  
 spectoren und Morgensprachs, Herren der hiesigen  
 Societäten und Aemter, alle Commissorialbescheide,  
 mittelst der Appellation oder der Nullitäts-  
 Klage an dasselbe.

S. 3.

II. Von den Untergerichten bemerken  
 wir hier

A. zuvörderst das Kaiserliche Niederge-  
 richt, welches der zeitige Stadtrichter als Chef  
 nebst zween Rathsherren aus dem Quartier des  
 präsidirenden Bürgermeisters, als Assessoren  
 bekleiden, und wobey der dritte Secretarius  
 bestallt ist. Selbiges entscheidet alle Civilsachen  
 zwischen Bürgern gegen Bürger, welche den  
 Wehrt von 300 Rthl. an Hauptstuhl nicht über-  
 steigen. Es sind dabey die nemlichen Gerichts-  
 anwälde und Gerichtsdiener, wie bey dem  
 Obergericht angestellt, und wird dasselbe alle

D 5

Dien

an den Gerichten — verfahren wird, 4.  
 Bremen 1790. pag. 3. bis 6.

Dienstag Morgen gehalten. Es führt sein eignes Siegel, welches das mit einer Blätterkrone bedeckte Stadtwappen vorstellt, mit der Umschrift: KAYSERLICHES NIEDERGERICHTS SIEGEL.

B. Das Kaiserliche Gastgericht besteht aus den nemlichen Personen wie das Niedergericht, und entscheidet in allen, den Behrt von 300 Rthl. Hauptstuhls nicht übersteigenden Sachen, wenn entweder beyde oder die eine Parthey fremd, oder Kläger und Beklagter, oder aber der Kläger keine Altstädtische Bürger sind oder nicht in der Alten Stadt wohnen. In wiefern nun Schiffs- Wagen- Fracht- Häuer- Mieth- und Wechselsachen, auch andere dergleichen keinen Vorzug leidende Geschäfte, besonders des Possessorii summariissimi vor demselben abgehandelt werden, solches kann man weitläuftiger in der Gerichtsordnung f) bestimmt finden. Es wird wöchentlich dreymal, nemlich Montags, Mitterwochen und Frentags Nachmittags gehalten.

§. 4.

f) Th. I. Tit. 3. pag. 8. u. f.

Das Gebieth der Stadt, (außer der Vorstadt, dem Dorfe Uhtbremen, der Munte und dem Stadtbremischen Antheil am Dorfe Harstede, als deren Bewohner das Gastgericht zum Gerichtsstande haben,) ist in vier Gohen abgetheilt. Jedem Goh oder Gau ist ein sogenannter Gohgräfe g) vorgesezt, welcher jederzeit der vierte Rathsherr des zu diesem Goh gehörigen und davon benannten Quartiers ist. Jeder Gohgräfe hält sein Gericht entweder Donnerstags oder Sonnabends Vormittags für sich, ohne daß ein anderer als Richter etwas dabey zu sagen hat: und erstreckt sich seine Gerichtsbarkeit erstlich über alle Civillsachen, die sich über 300 Rthl. Wehrt am Hauptstuhl nicht belausen; zweytens über alle Criminal- und Ehesachen.

Ben

g) „Goe tellus est, et pagus, ex vfu vetustiorum diffusae determinata portio ciuitatis — „Sunt igitur Goegravii pagorum iudices... SCHILDIUS *de Caucis* lib. I. cap. II. p. 87. Vergl. Brem. Niedersf. Wörterb. B. II. pag. 527. Vergl. oben Kap. 9. §. 23. not. (u) pag. 50.

Bei jedem Gohgericht ist ein eigener Actuarius, der kaiserlicher geschworne Notarius und gewöhnlich ein Advokat oder Obergerichtsanwalt ist, obgleich letzteres eben keine Nothwendigkeit ist, angestellt, imgleichen ein in Bremen wohnender Voigt, welcher einer von den sogenannten reithenden Dienern ist, und ein oder zweien sogenannte Salvegarden, welche die Citationen, Insinuationen und Executionen besorgen, auch die Jagd Namens und für den Gohgräfen bestreiten *h*).

Vom Borgfeldischen Gericht ist der zeitige zweyte Bürgermeister Rathsrichter, und der älteste Secretarius dessen Protocollist. Selbiges hat seinen eignen zu Borgfeld wohnenden Voigt und Salvegarden.

§. 5.

Das Kämmerengericht, welches ordentlicher Weise alle Frentage Nachmittag gehalten wird, versehen die vier Camerarii, oder diejenigen

*h*) Siehe Gerichtsordnung Th. I. Tit. 4. pag. 11. u. f.

gen 4 Rathsherrn, welche in jeglichem Quartier die 5te Stelle bekleiden. Vor dasselbe gehören alle Criminel- und Policieysachen, imgleichen wenn wegen Vollziehung oder Trennung der Ehe Klage erhoben wird <sup>1)</sup>. Das Protocoll dabey führt der *Actuarius Judicii Criminalis*, welcher zugleich *Notarius distractionum ordinarius* ist. Die Bedienten des Gerichts sind der Marktvogt <sup>k)</sup> und 4 oder 5 Policieydiener <sup>l)</sup>.

## §. 6.

Außer diesen sind noch zu merken:

1) Das Kriegsgericht, wozu vier Rathsherrn, welche die specielle Aufsicht über das hiesige  
fige

z) Siehe ebendas. Th. I. Tit. 5. pag. 13. u. f.

k) Er heißt also, weil er „an den Markttagen die „Aufsicht auf das Markt hat, daß keine Unordnungen vorgehen.“ Brem. Nieders. Wörterb. B. III. p. 133. Wenn er in officio ist, muß er einen braunen Mantel umhängen.

l) Diese heißen in der *Affert. libert. veip. Brem.* pag. 761. Gewaltknechte. Der gemeine Mann nennt sie aber hieselbst Wallknechte. S. Brem. Wörterb. B. V. pag. 170.

sige Militair haben, und im Staatskalender das Prädikat der Kriegscommissarien führen, verordnet sind. Die vorabgehende Verhöre pflegt der Major von der Besatzung, nebst einigen dazu commandirten Oberofficiers, zu halten; wobey denn der Auditeur das Protocoll führt.

Alles, was das Stadtbremische Militair in Dienstsachen betrifft, gehört vor dieses Gericht, welches die Schuldigbefundenen, nach Verhältniß des Vergehens, auch degradiren oder mit Regimentsstrafen belegen kann. Schuldsachen der Soldaten gehören sowenig, als außer Dienst verübte Criminell- und Fornikations-Fälle, vor dieses Kriegsgericht; sondern jene gehören vors Gasts- so wie diese vor das Kämmerergericht.

S. 7.

2) Das Begesacker Gericht. Mit demselben hat es folgende Bewandniß. Als die Reichsstadt Bremen das Amt Blumenthal und das Gericht Neuenkirchen, durch den bekannten Stader Vergleich, welcher den 23. August 1741. zu Stande gekommen, mit aller Landes-

Deshohheit und Gerechtsamen an Churhannover  
 abtratt *m*); behielt jedoch die Stadt das Domi-  
 nium oder Eigenthum des derselben zuständigen im  
 Amte Blumenthal belegenen Havens und darauf  
 befindlichen Havenhauses zum Begesack. Sie  
 erhält denselben auch in Bau und Besserung, und  
 ernennt den Havenmeister. Um aber Collision zu  
 vermeiden, verglich sich Hannover mit der Stadt  
 auch dahin, daß selbige die niedere Gerichtsbarkeit,  
 oder „die Jurisdictio civilis nebst dem dazu gehö-  
 „rigen Gerichtszwang und Incarceration, wie auch  
 „Cognition über die delicta leuiores und deren Be-  
 „strafung,“ über den dabey liegenden zum Amte  
 Blumenthal sonst gehörigen, unter Hannöve-  
 rischer Landeshohheit stehenden Flecken Beges-  
 sack behalten sollte. Der zeitige Gohgräfe des  
 Werderlandes, oder, falls selbiger ein Illitera-  
 tus seyn sollte, dessen Vorweser in der Gohgräfs-  
 schaft, wenn solcher nemlich ein Rechtsgelehrter ist,  
 bekleidet das Richteramt dieses Gerichts, von dessen  
 Urtheilen aber nicht ans hiesige Obergericht, son-  
 dern

*m*) S. Oben Kap. II. §. 6. pag. 28. Wie auch  
 unter den Documenten No. XV. §. 2.

dem an die Königl. Justizkanzleyen zu Stade appellirt werden kann. Der Actuarius des Werderländischen Vohgerichts führt das Protocoll dabey.

§. 8.

3) Das Wachtgericht formiren die vier Rathsherren, welche das Officium der Wacht herren bekleiden. Selbiges erkennt in streitigen Fällen bey den Bürgerwachten. Der Actuarius Judicii criminalis ist Protocollist dieses Gerichts, und hat dasselbe einen besondern Bedellen, mit dem Prädikat Wacht diener.

§. 9.

Alle bisher aufgezählte hiesige Gerichte bekleidet ausschließlich Ein Hochedler Hochweiser Rath. Es ist aber noch eins zurück, welches ich deswegen ganz zuletzt gespart habe, weil dasselbe Beyfizer aus der Bürgerschaft, aber auch keine executive Gewalt hat. Es ist solches das Seegericht, welches alle in die Seefahrt schlagende Streitigkeiten entweder gütlich beizulegen trachtet, oder auf Compromiß der Partheyen, nach Vorschrift des

See

Seerechts *n)*, entscheidet. Es bestehet aus zwey Mitgliedern des Rathes, deren einer, der auch das Protocoll dabey führt, ein Rechtsgelehrter, der andere aber ein Kaufmann zu seyn pflegt; aus zween Assessoren aus der Kaufmannschaft, unter dem Prädikat Bürger, und zween Assessoren aus der Schiffergilde. Der Diener, oder Bothe der sogenannten Schiffergilde ist auch Pedell bey diesem Collegio, so wie auch bey dem Collegio der Weddeherren.

S. 10.

Durch das schon mehrmalen angeführte Privilegium Kaiser Karls V. *o)*, welches nachher von von dem nemlichen Kaiser bestätigt und erweitert ist *p)*, in welchem der Kaiser die hiesigen Gerichte,

*n)* Selbiges ist unter dem Titul: „Der Ehrbaren „Hansestädte Schiffordnung und Seerecht.“ 1614. d. 26 May bekannt gemacht und gedruckt zu finden in Fried. Meiers Verordnungen, pag. 53. u. f.

*o)* d. d. Regenspurg d. 15 Jul. 1541. S. *Affert.* lib. *Brem.* p. 397.

*p)* d. d. Brüssel d. 22 Nov. 1554. S. *Ebendas.* p. 380. u. f.

richte, besonders die Unteren, dem Hochweisen Rathe anvertraut, verordnet derselbe Kaiser, daß, falls die Summa, worüber gestritten wird, am Hauptstuhl keine 600 Gulden Rheinisch <sup>q)</sup> betrage, daß die Appellation an das Kaiserliche Cammergericht nicht Statt finden; sondern alsofort abgeschlagen werden solle. Ueberdem verordnet der Kaiser in letzterem Privilegio, daß der Appellant den sogenannten Appellationseid abstaten, und über 50 Goldgülden Caution bestellen solle, „daß er im Fall, wo seine Appellation für Frevel und muthwillig erklärt würde, alsdann gedachtem Rath der Stadt Bremen solche 50 Goldfl. zu Strafe erlegen und entrichten wolle.“ <sup>r)</sup> Und hiernach wird denn auch bis auf den heutigen Tag verfahren, so daß, wenn Jemand in einer die Summam appellabilem erreichenden Sache durch Erkenntniß eines Hochedl. Hochw. Rathes sich beschwert

q) Der Verfasser der *Affert. lib. reip. Br.* merkt in *magine pag. 381.* an: „NB. Seindt nunmehr Goldgülden.“ Jeden zu  $1\frac{1}{4}$  Rtl. gerechnet, beträgt demnach die Summa appellabilis 750 Rtl.

r) S. *Affert. cit. pag. 381. seqq.*

schwert zu seyn glaubt, er allerdings davon an eines der hohen Reichsgerichte *salua Appellantis electione* zwar appelliren könne: zuvörderst aber den gewöhnlichen und im Kaiserlichen Privilegio wörtlich vorgeschriebenen Appellationseid abstatt, und die verordneten sogenannten Succumbenzgelder entweder baar zur Canzellen *ad depositum iudiciale* stellen, oder dafür annehmliche Caution leisten müsse.

§. 11.

Zum Schluß dieses Kapitels ist noch zu merken, daß es hieselbst gewisse Gesetze gebe, welche *Statuta Ciuitatis* auch das Book (das Buch) heißen, und von jedem Einwohner Bremens, bey seiner Annahme zum Bürger, in dessen Bürgereide s) zu halten, von jedem Rathsherrn aber in seinem Rathmannseide t), darnach zu richten, beschworen werden. Diejenigen, welche noch heutzutage eine verbindende Kraft haben, sind in der alten niedersächsischen Sprache verfaßt, und wurden nach der

§ 2

großen

s) Man findet denselben ins Hochdeutsche übersetzt in meinen Grundgesetzen der Kaiserl. fr. Reichsst. Bremen, pag. 287. f.

t) Ebendas. pag. 292.

großen bürgerlichen Unruhe den 25 August 1433. publicirt u). Man hatte sie sonst nur in Handschriften; allein sie sind in ihrer Urschrift in neueren Zeiten verschiedentlich im Druck herausgegeben v).

Im

u) Die Beschreibung hiervon findet man oben, Kap. 6. §. 13. u. f. pag. 28. u. f. imgleichen beim Kenner, Dilich und Post, an denen oben angeführten Stellen. Der Bürgermeister Kresting verfertigte daraus seine Statuta reformata, welche aber nicht angenommen sind. S. Cassels *Bremensia* B. II. St. 2. p. 455. seqq. imgl. meine Grundgesetze, im historischen Vorbericht §. 7. p. XLIII. seq. Die Disposition der Krestingischen Statuten habe ich meinen Grundgesetzen hinten angehängt, und findet man sie daselbst pag. 297. seqq.

v) Der Oberappellations-Vicepräsident von Puffendorf zu Zelle ließ sie in seinen *Observationibus iuris uniuers.* Tom. II. append. 3. pag. 22:104. abdrucken; desgl. der Königl. Dänische Justizrath von Oercken in *Corpore constitutionum Oidenburgicarum* Part. VI. pag. 231:368. welcher aber, nach Cassels Bemerkung, in seiner Abhandl. von den Stadtbremischen Gesetzen, c. III. §. 18. pag. 41. „die  
„Kres-

Im vorigen Jahre habe ich sie in einer hochdeutschen Uebersetzung hieselbst drucken lassen *w*). Wo diese Statuten *x*) schweigen, brauchen unsre Rechts-

§ 3

gelehr-

„Kreftingischen Glossen dem Text ohne Unterschied der Buchstaben beigefügt hat, daß man die Gesetze von den Commentarien gar nicht unterscheiden kann, welches nicht geringe Verwirrung und Ungewißheit verursacht.“ Unter dem Titul: *Samlung alter und neuer Gesetzbücher der Stadt Bremen*, gab der verstorbene Rath Gerhard Velrichs, die alten und neueren Statuten und mehrere dahin einschlagende Sachen hieselbst in gr. 4. in Cramerischem Verlag 1772. heraus.

*w*) Unter dem Titul: *Grundgesetze der Kaiserlichen und Reichsfreyen Stadt Bremen*, enthaltend die Tafel und die neuesten Statuten [von 1433.] die neue Eintracht [von 1534.] die Kündige Rolle und verschiedene Eidesformeln. Aus der niedersächsischen Urschrift übersetzt, mit einem historischen Vorbericht und einem vollständigen Sachregister versehen von C. V. Koller. 8. Bremen 1798. 27½ Bogen.

*x*) Gleichwie die bekannten *Leges XII. tabularum*

gelehrten in subsidium iuris das Römische  
Recht.

---

## VIII. Capitel.

Von dem Stadtbremischen Wappen  
und Siegeln.

---

S. I.

**U**nsere Reichsstadt führt, wie man solches an den  
meisten öffentlichen Gebäuden und über den Stadt-  
thoren in Stein ausgehauen sehen kann, nachfol-  
gendes Wappen *a)*: nemlich einen silbernen schräg-  
rechts

*rum* bey den alten Römern „iuris publici pri-  
vatiq; per orbem Romanum norma et  
fundamentum„ und bey dem TACITVS *an-*  
*nal.* III. 27. „*finis aequi iuris*„ hießen, also  
sind auch diese Statuten die hauptsächlichsten  
Grundgesetze unsers Staats.

*a)* Vergl. Cassels Bremisches Münzcabinet  
Th. II. pag. 128.

rechts oder bandweise liegenden Schlüssel, mit über sich gekehrtem, auf eine besondere Weise geformten sehr großen Schließblatt. Der Schlüssel selbst endigt sich nach unten zu in eine durchbrochene Raute, an deren drey Ecken drey kleine silberne Knöpfe als Zierrathen angebracht sind, in einem gewöhnlichen deutschen Schilde. Mehrentheils ist dieser Schild mit einer goldnen Blätterkrone bedeckt *b)*: zuweilen aber, wie auch z. E. an der Feldseite des Hohenthores *c)*, steht ein offener Turniershelm, mit vorwärts herabhängendem Kleinod, darauf, aus dessen goldner Krone ein goldner Löwe, mit ausgeschlagener rother Zunge und silbernen Waffen zur Hälfte hervorwächst, welcher in seinen Vorderpranken den silbernen Schlüssel des Wappens, in der nemlichen Stellung, wie im Schilde, hält.

E 4 Die

*b)* Auf den mehresten Stadtbremischen größern und auf allen geringen Münzen. S. Cassels angeführtes Münzcabinet im 2ten Theile, von p. 107-176.

*c)* Auf einigen wenigen, so goldenen als silbernen Stadtbremischen Münzen. Veral. das eben angeführte Münzcabinet Th. II. pag. 112, 135. 136. u. f.

Die Helmdecken sind auf beyden Seiten roth und silbern, und Schildhalter, wo sie gebraucht werden, sind zween goldne Löwen *d)*, mit herausgeschlagenen rothen Zungen, silbernen Waffen und über sich gewundenen Schweifen. Sibmacher *e)* hat den Schild zwar auch; der Kupferstecher hat aber das Schließblatt zu klein, und ganz anders vorgestellt, als wie es seyn muß.

## S. 2.

Das Erzbisthum Bremen führt nun auch zween in Form eines Andreaskreuzes oder lateinischen X übereinander gelegte, mit den Schließblättern nach unten gefehrte Schlüssel, welche beym

Sib:

*d)* Zu merken, daß diese Löwen, welche den Wappenschild halten, bald hinter sich schauen, bald aber einander ansehen.

*e)* In dem von ihm 1605. zuerst zu Nürnberg herausgegebenen „New Wapenbuch“, und zwar Part. I. p. 220. auch hat dessen Continuator Paul Fürst in seinem Wapenspiegel, welcher den 6ten Theil jenes Werks begreift, das Wapen der Kais. freyen Reichsstadt Bremen ebenmäßia in Absicht des Schließblatts nicht völlig richtig vorgestellt.

Sibmacher f) silbern sind, Cassel g) aber für golden hält; die Stadt Stade führt einen jedoch pfahlweise stehenden h), Buxtehude aber einen Balkenweise liegenden Schlüssel im Wappen. Diesen Umstand haben die ungenannten Verfasser des Erzbischöflich-Bremischen sogenannten

E 5

Nach-

f) Im großen Wapenbuch pag. 9. Nr. 6. Es fügt zwar Sibmacher noch über den Schlüssel ein kleines unten zugespitztes goldnes schwebendes Kreuz hinzu; allein ohne Grund: denn die ehemaligen Erzbischöflichen und hernach Herzoglich-Bremischen Münzen, die man im 1sten Theil des Bremischen Münzcabinetts von J. P. Cassel beschrieben findet, imgleichen das auf dem Titulblatt des 1511. zu Strasburg mit der Vorrede und auf Befehl des Erzbischoffs Johann Rode in fol. gedruckten *Missale, secundum ritum ecclesiae Bremensis*, befindliche Erzbischöfliche in Holz geschnittene Wappen, zeigen dieses Kreuz nicht.

g) Im Brem. Münzcabinet Th. I. p. 81. sagt er, bei Beschreibung einer Münze vom Erzbischoff Christoff, daß das Erzbischöfliche Wappen zwey goldne Schlüssel gewesen.

h) Cassel, ibid. pag. 285. u. f.

Nachtrabs *i)* benutzt, um daraus zu folgern, daß „die Herren Erzbischoffe in signum Domini  
 „& Superioritatis der Stadt Bremen Clavem S.  
 „Petri oder einen Schlüssel zum Wapen aus ihrem  
 „Erzbischofflichen Wapen, nicht weniger als der  
 „Stadt Stade und Buxtehude gegönnet, *zc.*“ Es  
 hat aber der Verfasser der *Affertion k)* solches gar  
 gründlich widerlegt, und gezeigt, daß „da die Stadt  
 „eine frontier: vnd gränz Statt; vnd gleichsamb  
 „ein Schlüssel, nicht allein zu Nieder Sachsen, son-  
 „dern gar zum Reich von vhralten Zeiten her geach-  
 „tet worden,“ selbige vermuthlich dieses Wappen  
 angenommen habe: nach den bekannten Versen des  
 Johann Molanus:

„Et quia thesauros patriae, rem, fasque, fidem-  
 que,

„Tanquam sub claustris, intemerata tenet:

„Inclyta clavigerae gestans insignia promae,

„Claudit Saxonicas, atque recludit opes.“

Zudem

*i)* In der *Affert. lib. reip. Brem.* p. 295.

*k)* Ibid. pag. 305. Man vergleiche hiermit  
 mit *SCHILDIVM de Caucis*, lib. I. cap. 9.  
 pag. 68.

Zudem führen, nach desselben Verfassers Bemerkung, noch andere freye „nie vnter einer hohen  
 „Landes - Fürstlichen Obrigkeit der Bischöffe  
 „gestandne Städte, als Regenspurg 1),  
 „Wormbs m), Genff,, n) einen Schlüssel im  
 Wappen.

## §. 3.

Wenn aber derselbe gelehrte Verfasser der *Affertion* hinzufügt: „Neben dem Schlüssel aber hat  
 „die

1) Sibmachers Wapenb. Th. I. p. 219. n. 3.

m) Ebendas. n. 10. conf. pag. 9. n. 15.

n) Führt in einem gespaltnen Schilde zur rechten Hand den halben Reichsadler im goldnen Felde; zur linken aber einen silbernen pfahlweise stehenden Schlüssel im rothen Felde. OWENVS hat darauf folgendes artiges Sinngedicht gemacht:

„Clauem Aquilamque gerit duplex infigne  
 Geneua:

„Illud Papatus; hoc habet Imperii.

„Hoc infigne tuum quo iure, Geneua, tenebis,

„Si repetet Clauem Roma, Rudolphus  
 Auem?“

lib. I. epigr. 41. p. m. 7. edit. Amst. 1647.  
 in 16to.

„die Statt Bremen zum Zeichen ihrer ohnmittelbaren  
 „ren Dependenz à Cæsare & Imperio, J. Mayt.  
 „v. des Reichs Wapen den Adler,, o): so ist  
 solches dahin zu deuten, daß die Reichsstadt Bremen  
 an ihren Thoren und in den Fenstern der Kirchen  
 und des Rathhauses, vermöge Privilegii Kaisers  
 Heinrichs V. p) das Recht ausübt, diesen Kaiserlichen  
 und Reichsadler, als eine *Saluam Guardiam*,  
 dahin zu setzen: So wie auch der hiesige Roland  
 einen solchen zweyköpfigten sonst schwarzen Reichs-  
 adler in einem goldnen Schilde (welcher aber seit  
 einigen Jahren, so wie der ganze Roland über und  
 über Steinfarb angestrichen ist,) auf der Brust  
 führt q). Bekannt ist auch, daß das löbliche  
*Collegium Seniorum* hieselbst das Bremische Stadt-  
 wappen auf der Brust des Reichsadlers im Wappen  
 führe; davon es in der *Affertione* r) heißt: „Auch  
 „hat

o) pag. 306. Vergl. Galletti in der Allgem.  
 Welthist. B. LIII. p. 452.

p) d. d. 14 May IIII. *Affert.* p. 357. 560. sq.

q) Cassels Brem. Münzcabinet Th. II. pag. 199.  
 u. f.

r) pag. 357.

„hat ein Ehrsam̄b Kauffman der Statt Bre-  
 „men den Reichs Adler, das Rothe Schild mit  
 „dem weissen Schlüssel vff der Brust führendt, von  
 „ohndencklichen Zeiten her, zum Wapen gehabt. „

S. 4.

Die Reichsstadt Bremen führt zweyerley  
 Siegel. Die eine Art ist das ältere Stadtsiegel,  
 welches an die Handvesten gehängt, in gelb Wachs  
 abgedruckt wird, und sehr groß ist. Es stellt einen  
 Thron vor, auf welchem an der rechten Seite  
 Kaiser Karl der Große mit einer offenen Krone  
 auf dem Haupte, und der Bischoff Willihadus  
 zur linken Hand sitzen, mit der Umschrift, in  
 Mönchsschrift: *Sigillum Civitatis Bremae*. Die  
 andere Art ist das neuere, womit die Obrigkeitliche  
 Verordnungen, Schreiben an auswärtige Orte,  
 Edictalcitationen, Certificate, Pässe, &c. versiegelt  
 werden: Auf demselben steht das von zween Löwen  
 gehaltene, mit einer Blätterkrone bedeckte jetzige  
 Stadtwappen, mit der Umschrift: *SIGILLVM.  
 LIBERAE. REIPVBLICAE. BREMENSIS.*

## IX. Capitel.

### Von den Münzen, dem Gelde, dem Gewicht und Maaß der Stadt Bremen a).

§. I.

**D**er hiesige Hochedle und Hochweise Rath hat schon frühzeitig Geld schlagen lassen. Zwar nicht vermöge des weit später vom Kaiser Karl V. erhal-

a) Mein ehemaliger hochverdienter Lehrer und nachheriger treuer Kollege, der seel. Herr Prof. J. P. Cassel gab 1772. sein vollständiges Bremisches Münzcabinet in 2 Octavbänden heraus, davon der 1ste Band eine genaue Beschreibung der Erzbischöflich- und Herzoglich-Bremischen, der Bischöflich-Berdenschen und Stadt-Stadischen; der 2te aber der Stadt-Bremischen Münzen und Medaillen, so viel er nemlich theils in den hiesigen Münzkabinetten, theils in verschiedenen angeführten älteren und neueren Münzbüchern hat aufstreifen können, enthält. So wie er dem ersten Theile eine diplomatische Abhandlung von der Münzfreyheit der Bremischen Erz-

erhaltenen Privilegiums; sondern alsdann, wann der Erzbischoff, welcher die Münzgerechtigkeit bereits vom Kaiser Otto I. d. 10. Aug. 966. erlangt hatte, sie aber laut der mit ihm getroffenen Capitulation nirgends anders, als zu Bremen ausüben durfte *b)*, seine Münze und Wechselbude an den Rath

Erzbischöfe von pag. 3. bis 17. vorseht, so eröffnet er 2ten Theil mit einer ähnlichen Abhandl. von der Münzgerechtigkeit der kaiserl. freyen Reichsstadt Bremen, von pag. 3. bis 104. Vergl. Galletti im LIV. Theil der Allg. Weltgeschichte p. 27. f. Vom Werth des Geldes und dem ehemaligen Preis der Dinge hat Risbeck in seiner Geschichte der Deutschen, Th. I. pag. 222. u. f. eine lesenswürdige Abhandl. geschrieben.

*b)* Dazu machte sich insbesondere der Erzbischoff Heinrich, geborner Herzog von Sachsen-Lauenburg, anheischig, laut der von seinem Vater Herzog Franz I. für ihn 1567. ausgestellten Capitulation. S. Cassels *Bremensia* B. I. p. 530. desgl. Erzbischof Adolph, *ibid.* B. II. p. 328. Erzb. Johann Friedrich, Cassels Münzcab. B. I. p. 15. imgl. König Christian IV. von Dänemark für seinen Prinzen Friedrich, *ibid.* p. 16.

Rath hieselbst verpfändete, welches insonderheit seit  
 Erzbischoffs Albert H. Zeiten gar oft geschah c).  
 Alsdann hatte die Stadt auch einen eignen Münz-  
 meister, darum auch Kenner d) schreibt: „Anno  
 „1527. starb Borchert Brockmann: da ward  
 „wieder Rathmann Arend von Bobart, dessen  
 „Vater war Stadtmünzmeister e).“ Es  
 hat aber der Rath hieselbst die Münzen insgesamt  
 unter dem Namen und Wappen der Erzbischoffe  
 prägen, und nur, zum Zeichen der Münzstätte das  
 Stadtwappen darauf setzen lassen f).

S. 2.

Der eigentliche Zeitpunkt, seitdem Bremen ein  
 Reichsmünzstand geworden ist, und der hochweise  
 Rath daselbst in eigenem Namen und unter der  
 Stadt

c) Cassels Münzcab. B. II. pag. 5. u. f. vergl.  
 Häberlins Auszug aus der allgem. Welthi-  
 storie, Band VIII. pag. 511.

d) In seiner Chronika ad h. a. B. II. p. m.  
 67.

e) Cassels Münzcab. B. I. p. 92. 93.

f) Idem ibid. pag. 30. seqq. und B. II. p. 53.

Stadt Titul und Wappen hat Geld schlagen lassen, hebt sich mit dem Dato des von weiland Kaiser Karl V. dem Magistrat zu Bremen, d. d. Regensburg d. 24 May 1541. mit anhangendem Kaiserl. Insiegel ertheilten und die völlige Münzfreiheit enthaltenden Gnadenbriefs an. Es verpflichtet aber der Kaiser den Magistrat darin, daß sie auf den größeren Geldsorten „auf der einen  
 „Seite den Reichsadler mit der Ueberschrift CARO-  
 „LVS V. IMPERATOR AVGVSTVS, oder Sei-  
 „ner Maj. Nachkommen am Reiche Namen; auf  
 „der andern Seite der Stadt Bremen Wappen  
 „mit der Ueberschrift MONETANOVA { aurea }  
 „REIP. CIVITATIS BREMENS. und der Jahr-  
 „zahl darin solche Münze gemacht wird, sollen prä-  
 „gen lassen;“ die Scheide- und geringere Münze  
 aber braucht nur der Stadt Wappen zu enthalten g).

S. 3.

g) Das ganze Kaiserliche Münzprivilegium haben mehrere Publicisten abdrucken lassen, unter andern Lünig im Reichsarchiv, Part. Spec. Contin. IV. pag. 240., welche Cassel l. c. B. II. pag. 66. anführt: auch findet sich dessen II. Theil.

S

Abdruck

Alsobald nach dieser erlangten Kaiserlichen Münzfreiheit hat ein H. E. H. W. Rath davon erlaubten Gebrauch gemacht, und sowol goldne, als auch silberne Münzen in Menge h) prägen lassen. Zum ersten Münzmeister bestellte Er einen gewissen Diderich Grunde i), und hat nach

Abdruck *ibid.* pag. 60=66. Und obgleich die Verfasser des Erzbischöflichen sogenannten Nachtrabs behaupten wollten, daß Kaiser Karl V. sothanes Münzprivilegium drey Jahre darauf cassirt, und der hiesigen Obrigkeit bey Pön von 40 Mark löthigen Goldes verbothen, sich dessen nicht mehr zu bedienen: so ist doch diese ihre Behauptung in der *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 364. seq. gar gründlich widerlegt, und Ampliff. Senat. ist bis dato in immemoriali huius privilegii possessione eiusque non-turbato exercitio geblieben.

h) Die ersten so goldenen als silbernen Stadtbremische Münzen sind von 1542. S. Cassel l. c. pag. 109. wo ein Goldgulden, und p. 128. wo ein Thaler von besagtem Jahre beschrieben wird.

i) Dessen Bestallungsbrief und Revers vom 3ten August

nachher, bis auf unsere Zeiten, kraft nurbesagter Kaiserlicher Freyheit, von allen Sorten Geld, jedoch in diesem Jahrhundert ungleich mehr kleine, wie grobe Münzsorten und Gold schlagen lassen. Ueberhaupt merke ich hiebey folgendes an. Erstlich, daß das in den gnädigsten Ausdrücken abgefaste Kaiserliche Privilegium eigentlich nicht der Reichsstadt Bremen; sondern nur deren Hochweisem Rath ertheilt sey, auch derselbe darin bevollmächtigt werde, Geld münzen zu lassen. Die hiesige Münze steht darum auch private unter der Aufsicht und der Direction von einem Bürgermeister, als Oberinspector, und 4 Rathsherren, als Inspectoren k), ohne daß Deputirte aus der Ehrliebenden Bürgerschaft dabey sitzen.

§ 2

§. 4.

August 1543. hat Cassel l. c. pag. 67. u. f. ex orig. abdrucken lassen: und führt er p. 96. u. f. alle und jede hiesige Münzmeister, in chronologischer Zeitfolge, an: jetzt ist die Münzmeistersstelle erledigt.

k) Deren Verzeichniß, jedoch nur von 1641. an bis 1767. steht bey Cassel B. II. p. 94. u. f.

Zweitens: Hat man, aus welchem Grunde, ist mir unbekannt, mit der Aufschrift der hieselbst geprägten so goldnen als silbernen Münzen, eine Abweichung von den vorgeschriebenen Worten des Kaiserlichen Privilegii getroffen: indem das darin befindliche Wort CIVITATIS auf dem Avers aller Münzen ausgelassen ist, und dafür Moneta nova reip. Bremens. 1), auf einigen kleineren Münzen aber Bremer Stadtgeld, steht: Das Wort Argentea nur auf einigen ganzen und halben Thalern von 1634. bis 1666. beybehalten ist m), auf einigen Ducaten aber die Worte: Ducatus novus aureus reip. Bremensis n), endlich auch auf den Ducaten von 1745. und 1746. die Worte Moneta liberae reip. Bremensis o) stehen. Der Ausdruck liberae reip. kommt auch auf den ganzen und halben Thalern  
lern

1) Von dem hier gebrauchten Titul: Reipublicae  
S. *Affert. libert. reip. Bremens.* pag. 370.  
u. f.

m) *Cassel l. c. p. 140. u. f. u. p. 143.*

n) *Ebend. p. 116. 118. 120. 122.*

o) *Ebend. p. 124.*

lern von 1744. 1747. und 1748. p), imgleichen auf denen unter Regierung Kaisers Leopold I. geschlagenen halben Thalern ohne Jahrzahl q) vor. Auf dem Avers ist auch auf allen damit versehenen Münzen, (das Semper zum Kaiserlichen Titul gesetzt, also: N. N. D. G. ROM. IMP. S. A.

§. 5.

Drittens habe ich beobachtet, daß nur auf den neueren Ducaten von 1745. 1746. und 1747. r) den Thalern von 1744. und 1748. s) den halben Thalern von 1747. und 1748. t), dem 24 Grosenstück von 1749. u) und denen 6 Grosenstücken von 1763. und 1764. v), der Kaiserliche und Reichs-

§ 3

adler

p) Ebend. p. 149. 152. 157.

q) Ebend: pag. 120. it. 154. 155. allwo, wie auch pag. 149. u. f. wegen des auf diesen Münzen gebrauchten Ausdrucks *liberae* das nöthige bengebracht zu lesen ist.

r) Ebend. p. 124. 125.

s) Ebendas. pag. 149. 152.

t) Ebend. p. 147.

u) Ebend. p. 161.

v) Ebend. pag. 165. 166.

adler das Schwert in der einen, und den Scepter in der andern Klaue halte: da hingegen auf allen älteren, und auf allen 12, 4 $\frac{1}{2}$ , 4, 3 und 2 Grotenstücken der Adler, eben so wie auf den einzelnen Groten, ohne etwas in den Klauen zu führen, vorgestellt werde. Auf den meisten Münzen führt der Adler den Reichsapfel auf der Brust, dessen Kreuz gemeinlich zwischen den beyden Köpfen des Adlers hoch hervorragt; auf dem Reichsapfel pflegt auch wol der Wehrt der Münze mit deutschen Ziffern angegeben zu seyn.

## §. 6.

Viertens hat, wie gesagt, Ein Hochweiser Rath seit 1542. Geld schlagen lassen, und bis zu einem Groten einschließlic, deren 72 Stück auf einen Thaler Courant gehen, jegliches Stück Gelds auf dem Revers, mit dem zweyköpfigten Reichsadler und der von Kaiser Karl V. befohlenen Umschrift bezeichnen lassen; Hingegen ist dieses Reichswappen auf den silbernen halben Groten und allen Kupfermünzen weggelassen, und dafür bald ein Kreuz mit der Umschrift: CRUX CHRISTI EST NOSTRA

NOSTRA SALUS *w*); bald auch der Wehrt der Münze mit den Worten  $\frac{1}{2}$  Grote,  $2\frac{1}{2}$  Schwaren, und 1 Schwaren gesetzt. Welches denn auch dem Buchstaben des *Privilegii Carolini* völlig gemäß ist.

§. 7.

Uebrigens ist zu merken, daß die Stadtbremische gröbere Münzsorten von außerordentlich gutem Gehalt, und darum heutzutage so selten zu haben sind, weil sie, ihrer innern Würde halber, häufig eingeschmelzt und zum Ausprägen schlechterer Münzsorten auswärts verbraucht sind. Darum denn auch unsre Obrigkeit die Ausfuhr der guten groben und das Hereinschleppen schlechter leichter Münzsorten, unter angedrohter schwerer Strafe, gar oft ver-

§ 4

bieten

*w*) Ebend. p. 173. 175. u. f. Wofür denn auf einem eben dadurch selten gewordenen halben Groten CRVS CHRISTI &c. durch einen lächerlichen Fehler des Stempelschneiders, zu lesen ist. Auch ist zu merken, daß die Kaiserl. freye Reichsstadt Frankfurth am Mayn auf ihren Münzen ebenfalls ein Kreuz führe, jedoch ist die Umschrift: NOMEN DOMINI TVRRIS FORTISSIMA.

bieten lassen x). Unsere Groten stehen übrigens mit dem Golde, die alte Pistole y) zu 5 Reichsthaler Courant gleich. Die Ducaten galten ehemals dem  $2\frac{3}{4}$  Rtl. allein seit geraumer Zeit sind sie ohngefähr 3 proCent besser z) und gelten  $2\frac{1}{2}$  Rtl. Vorzeiten

x) S. Ebendas. p. 87. u. f. ingl. Samml. Bremischer Berordn. d. d. 28 Jan. 1739. pag. 427. u. f.

y) Darunter werden nicht nur die von dem Könige Ludewig XIV. von Frankreich im vorigen Jahrhundert geprägten 5 Thalerstücke, welche durchgängig Louisd'or heißen, verstanden: sondern auch alle nach gleichem Schrot und Korn von Preußen, Braunschweig, Hessen, Hannover, Dänemark u. a. Fürsten ausgeprägte sogenannte *Frederic-Carl &c. d'or*, und geschieht darin insonderheit alle Wechselzahlung.

z) Siehe J. E. Krusens Hamburg. Contoristen (4. Hamburg 1782.), I. Theil, pag. 104. In Bohns wohlthätigem Kaufmann (gr. 8. Hamb. 1789.) I. Theil pag. 203. wird der Unterschied der Ducaten gegen Pistolen zu  $3\frac{3}{4}$  Procent angegeben, und würde demzufolge der Ducaten eigentlich 2 Rtl.  $61\frac{17}{80}$  gr. wehrt seyn, welcher doch gemeiniglich nur zu 2 Rtl. 60 gr. begeben werden kann.

Zeiten wurde hier Buch in Bremer Marken,  
Grotten und Schwarzen gehalten; jetzt aber le-  
diglich in Reichsthalern und Grotten a)

§ 5

§. 8.

a) Folgende Tabelle des vor Zeiten und noch jetzt  
hieselbst coursirenden Geldes will ich zum Dienst  
fremder Leser hier anfügen:

Pistole	1								
Ducat	1 $\frac{1}{3}$								
Sp. Rt.	1 $\frac{2}{3}$								
R. cour.	5 $\frac{1}{5}$								
Guld.	10 $\frac{2}{3}$	1 2 $\frac{2}{3}$							
Br. M.	11 $\frac{1}{4}$	3 $\frac{1}{8}$	1 $\frac{1}{8}$						
Dutch.	80 $\frac{1}{3}$	16 $\frac{1}{3}$	8 $\frac{1}{3}$	1 $\frac{1}{3}$					
Flind.	90 $\frac{1}{3}$	24 $\frac{1}{3}$	9 $\frac{1}{3}$	1 $\frac{1}{3}$					
Grote	360 $\frac{1}{2}$	204 $\frac{1}{2}$	96 $\frac{1}{2}$	32 $\frac{1}{2}$	36 $\frac{1}{2}$	72 $\frac{1}{2}$	160 $\frac{1}{2}$	180 $\frac{1}{2}$	100 $\frac{1}{2}$
Schw.	1800	1020	480	360	180	100	20	5	1

Das Stadtbremische Gold- und Silbergewicht ist mit dem Nürnberger und Hamburger ganz einerley. Seit Anlegung einer Münzstätte nemlich, ist hieselbst das Köllnische Gewicht, nach welchem die Mark in 65536 Nichtpfennige getheilt wird, eingeführt, um damit Gold und Silber zu wägen *b)*. Das Handelsgewichte aber betreffend, hält der Centner 116 Pfund,  
und

Eine ähnliche Tabelle findet sich bey Bohn l. c. pag. 202. Ueberhaupt verhält sich das hiesige Courantgeld gegen anderes dergleichen in Deutschland gebräuchliches folgendergestalt: daß 1 Ggr. 3 Grote, 1 Margr. 2 Grote, 1 Hessen Albus  $2\frac{1}{4}$  Grote, folglich 4 Albus 9 Grote, 1 Kaisergulden 48 Grote und 5 Kreuzer Rheinisch 4 Grote, der jekige Frankfurther Gulden aber nur 40 Grote, und demzufolge 3 Frankfurther Kreuzer 2 Grote genau gerechnet betragen.

*b)* Die Unterabtheilungen einer Köllnischen Mark nach dem Nichtpfennig ist in folgender aus Bohn l. c. pag. 204. genommenen Tabelle enthalten: Vergl. Krusens Kontoristen l. c. pag. 457.

und wird das Pfund in seine 16 Unzen oder 32 Loth eingetheilt: seit geraumer Zeit aber, wie auch die Preiscouranten der Mäckler lehren, wird im Handel und Wandel nicht mehr nach Schiffspfund den und Centnern, sondern nach einzelnen oder hundert

Markt

Unze

8

Loth

16

Qntl.

64

Pf.

256

Heller

512

ßg.

4352

fl.

4864

Rpf.

65536

1  
13 1/2  
15 1/2  
128  
256  
1024  
4096  
8192

dert Pfunden gekauft und verkauft c). Unser  
Getrayde-Maas ist die Last, der Scheffel,  
das Viertel und das Spint d). Die in der  
Anmer-

c) Nach Krusens Angabe, l. c. pag. 104. und  
481. ist das Bremische Pfund 10380  $\text{A}^{\text{h}}$  schwer,  
und machen demzufolge 777 lb zu Bremen,  
760 lb in Nürnberg. Folgende Tabelle enthält  
das ehemalige und jetzige Gewicht hieselbst:

lbschw.	Schlb.	WE.	Centn.	Stfl.	Alb.	Stw.	lb.
I	$1\frac{1}{29}$	$2\frac{1}{2}$	$2\frac{17}{29}$	15	$21\frac{3}{7}$	30	300
	1	$2\frac{5}{12}$	$2\frac{1}{2}$	$14\frac{1}{2}$	$20\frac{5}{7}$	29	290
		I	$1\frac{1}{29}$	6	$8\frac{4}{7}$	12	120
			I	$5\frac{4}{5}$	$8\frac{2}{7}$	$11\frac{3}{5}$	116
				I	$1\frac{3}{7}$	2	20
					I	$1\frac{2}{5}$	14
						I	10
							I

d) Der Bremer Scheffel hält 3585 Pariser Cubiczoll,  
nach Krusens Contorist. l. c. pag. 498.  
nach pag. 104. soll aber eine Last 143424 der-  
gleichen Cubiczoll betragen, folglich noch 24 Cu-  
biczoll über die vorige Angabe.

Last.	Quartier.	Scheffel.	Viertel.	Spint.
I	4	40	160	640
	I	10	40	160
		I	4	16
			I	4
				I

Anmerkung e) befindlichen Tabellen endlich werden die übrigen hier gebräuchlichen Maaße deutlich machen:

e) Das Apotheker-Gewicht ist wie in Nürnberg und Hamburg, so daß das Pfund 7452  $\mathcal{A}$  enthält. S. Kruse l. c. p. 194.

Pfund.	Unze.	Drachme.	Scrupel.	Gran.
I	12	96	288	5760
	I	8	24	480
		I	3	60
			I	20
				I

Das Weinmaaß ist folgendes:

Fuder.	Dhm.	Stübchen.	Quartier.	Mengel.
I	6	270	1080	4320
	I	45	180	720
		I	4	16
			I	4
				I

Das Biermaaß aber folgendes:

Tonne.	Stübchen.	Quartier.
I	48	192
	I	4
		I

Das Eyrantmaaß:

Dchshoost.	Tonne.	Stechkanne.	Mengel.
I	2	12	192
	I	6	96
		I	16
			I

machen: von denen ich also hier nichts weiter zu erinnern brauche.

Das Längenmaaß von Waaren bestimmt die Elle, von Entfernungen der Fuß oder Werkschuh. 1 Elle enthält nach Kruse l. c. p. 105. et 493. aber  $256\frac{4}{10}$  französische Linien:

Elle.	Fuß.	Viertel.	Zoll.
1	2	4	24
	1	2	12
		1	6
			1

Dinge welche nach der Zahl verkauft werden, sind in folgender Tabelle enthalten:

Großhund.	1							
Hundert	$1\frac{1}{2}$	1						
Schock	2	$1\frac{2}{3}$	1					
Zimmer	3	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{3}$	1				
Styge	6	3	5	2	1			
Dutz.	10	5	$8\frac{1}{3}$	$1\frac{2}{3}$	$1\frac{1}{3}$			
Decher	12	10	6	2	$1\frac{1}{5}$	1		
Stück	120	100	60	40	20	12	10	1

---

## X. Capitel.

### Bremische Religionsgeschichte.

S. I.

Die ältesten Bewohner Deutschlands, welche wir nur aus denen gewiß partheyischen Nachrichten der Römischen Schriftsteller *a)* als Barbaren und nur halbe Menschen kennen lernen, waren blinde, abergläubische und abgöttische Heyden. Sie verehrten zu Cäsars Zeiten, ein halbes Jahrhundert ohngefähr vor unsrer gewöhnlichen Zeitrechnung, keine andere Gottheiten, als die Sonne, den Mond und das Feuer, die ihnen Wärme und Licht verschafften, und damit sichtbarlich große Wohlthaten erwiesen *b)*. Ob sie ihnen gleich keine gewisse  
Opfer

*a)* Diese sind Cäsar, Tacitus, Suetonius, und Plinius der ältere.

*b)* CAESAR *de bello Gall.* lib. VI. c. 21.  
„Deorum numero eos solos ducunt, quos  
„cernunt et quorum opibus aperte iuuan-  
„tur: *Solem et Vulcanum et Lunam.* Reli-  
„quos

Opfer brachten; so pflegten sie ihnen doch zuweilen  
im Kriege gefangene Menschen auf ihren sogenannten  
Opfersteinen zu schlachten c). Ihre Weiber dienten  
ihnen

„quos ne fama quidem acceperunt.“ Conf.  
SCHILDIVS de *Caucis*, lib. II. c. I. pag.  
104. seq.

c) Besonders pflegten sie dergleichen Menschen-  
opfer ihren vergötterten Helden auf deren Grä-  
bern zu bringen, indem sie glaubten, daß diese  
daran einen Wohlgefallen hätten, und in ihrer  
Gruft alsdann viel sanfter ruheten. Hegt  
doch ja die alten Griechen und Trojaner gleiche  
Meinung. So opferte Achilles zwölf junge  
edle Trojaner, zur Beruhigung der abgesehenen  
Seele seines vom Hector getödteten Busen-  
freundes Patroklos bey dessen Scheiterhaufen,  
nach Homers Erzählung *Iliad*. V. vf. 175. seq.  
Auch sagt Virgil vom Aeneas, daß er zur Be-  
ruhigung des vom Turnus erschlagenen Pallas  
dessen alten Vater, dem Evander, verschiedene  
Gefangene gesandt habe, damit selbige bey  
Grabmaal des getödteten Pallas geopfert wer-  
den möchten:

„Sulmone creatos  
„Quattuor hic iuuenes; totidem, quos educat  
„Vfens,

ihnen zu Wahrsagerinnen d). Zu des Tacitus Zeiten, hundert und fünfzig Jahre später, hatten sie, nach seinem Bericht, schon mehrere Götter; oder  
viel

„Viuentes rapit, inferias quos immolet vmbriis,  
„Captiuoque rogi perfundat sanguine flam-  
„mas.,,

und *Aeneid. X. 517. seq.*

„Vinxerat et post terga manus, quos mitte-  
„ret vmbriis

„Inferias, caeso sparsuros sanguine flammam.,,  
*Aeneid. XI. 81. 82.*

Der zu oberst auf den Grabmälern der alten Heidnischen Deutschen befindliche große Stein war der sogenannte Opferstein, auf welchem dieses schreckliche Opfer gebracht wurde. Um den Lesern diese Gräber zu versinnlichen, habe ich hieselbst eine in Kupfer gestochene Abbildung des ohnfern von hier zwischen Osterholz und Scharmbecke befindlichen Zünengrabs beigefügt.

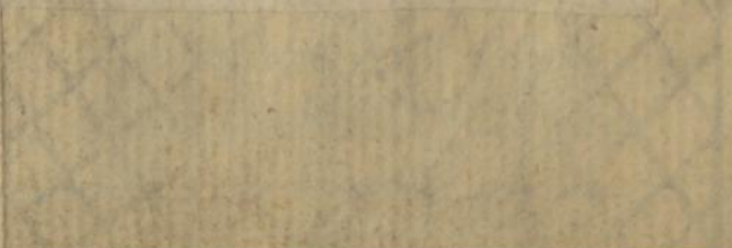
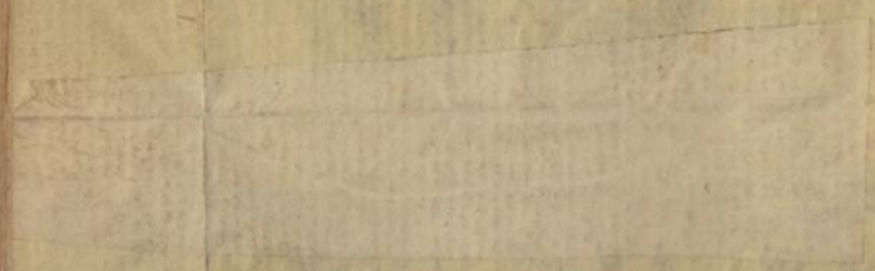
d) CAESAR *de bello Gall. lib. I. c. 50.* TACITVS *de mor. Germ. c. 8.* Sonst vergleiche man von dem Heidenthum der alten Niedersachsen ADAMI BREMENS. *histor. eccles. lib. I. cap. 6. p. 8. seq. edit. LINDENBROGII (Lugd. Bat. 1595. in 4to.)* Imgl. Joh. Kaspar Risbecks *Geschichte der Deutschen (8. Zürich 1788.) I. Th. p. 44.*

Die  
ROLANDS SÆULE  
Zu Bremen.

EINE RUTE VON 9  $\frac{1}{4}$  ELLEN ODER 18  $\frac{1}{2}$  FUßES SO DER  
RUPES I HE.



10  
MUSEE DE L'ART  
MUSEE DE L'ART



vielmehr glaubten es die der Vielgötteren gewohnten Römer, welche uns dieses erzählen. Indessen wurden doch die Irmenseule, der Krodo, der Püster und mehrere andere Götzen von den alten Deutschen vorzüglich göttlich verehrt, welchen die Römer andere, aus der Griechischen oder Römischen Mythologie hergenommene Namen beylegten: indem sie entweder aus der Figur des Bildes, oder der Art seiner Verehrung glaubten, mit Recht auf seinen bey den Römern üblichen Namen schließen zu dürfen. Ich übergehe darum, mit gutem Vorbedacht alles, was hier vom Jupiter, dem Merkur, Herkules, Mars, der Juno und Isis der alten Deutschen könnte gesagt werden: weil die bey Tacitus<sup>e)</sup> und andern lateinischen Schriftstellern vorkommende Nachrichten das Gepräge der Wahrheit ganz und gar nicht an der Stirne tragen.

§ 2

Eigent

e) de mor. Germ. c. 9. „Deorum maxime  
 „Mercurium colunt: cui certis diebus hu-  
 „manis quoque hostiis litare fas habent.  
 „Herculem ac Martem concessis animalibus  
 „placant: pars Sueuorum et Isidi sacrifi-  
 „cat., SCHILDIVS ibid. pag. 106. seq.

Eigentliche Tempel hatten sie dazumalen auch nicht; sondern sie verehrten ihre Götter unter den Donnerreichen und in geheiligten Hainen f).

## §. 2.

Bis gegen das letzte Viertel des achten Jahrhunderts nach Christi Geburt, blieb das ganze Nördliche Deutschland, und also auch Niedersachsen, völlig Heydnisch. Der Aberglaube schien zugleich seinen Thron unter unsern Vorfahren aufgeschlagen zu haben. Denn woher sollte wol der feste Glaube an Zauberer, Hexen, Kobolde, Gespenster, Berggeister, Wassernixen, Schatzgräbereyen, und andere dergleichen Producte einer verkehrten Einbildungskraft, welcher sich unter unserm gemeinen Manne,

f) „Nec cohibere parietibus deos, neque in  
 „vllam humani oris speciem assimulare, ex  
 „magnitudine coelestium arbitrantur. Lucos  
 „ac nemora consecrant, deorumque nomi-  
 „minibus appellant secretum illud, quod  
 „sola reuerentia vident. „ TACIT. de *mor.*  
*Germ.* c. 9. SCHILDIVS *ibid.* lib. II. c. 2.  
 pag. 114. S. auch von Zalem Oldenburgi-  
 gische Geschichte, I. B. pag. 49. u. f.

Manne, selbst bis auf den heutigen Tag, so fest erhalten hat, herkommen, als durch mündliche Ueberlieferungen von den alten Bewohnern Deutschlands? Aufgeklärte Gelehrte, denkende Köpfe und vernünftige Leute haben sich zwar unter den Christen, besonders aber den Protestanten, bisher alle mögliche Mühe gegeben, diesen so fest eingewurzelten Aberglauben zu bestreiten und auszurotten: er hat aber beym Pöbel so stark Wurzel gefaßt, daß es zur Zeit noch keinem völlig möglich gewesen ist; und ich weiß nicht, ob nicht etwa die seit geraumer Zeit der Lesewelt des Mittelstandes, in einem modernen Gewand aufgetischten Feen-Geister- und Volksmärchen und andere dergleichen Schriften, den Glauben daran eher gestärkt, als geschwächt haben.

## S. 3.

Daß nun in denjenigen Provinzen Deutschlands, welche den Römern entweder zinsbar, oder gar völlig unterworfen waren, oder auch nur bloß an ihre Provinzen gränzten, das Christenthum zur nemlichen Zeit bekannt geworden sey, wie nach Kaiser Constantins des Großen Befehlung zum

Christenthum, das ganze römische Reich dem Bey-  
 spiel seines Beherrschers folgte, ist leicht zu erachten.  
 Weil aber der Römer Herrschaft sich nicht über  
 Niedersachsen erstreckte, auch manche streitbare Völ-  
 ker, als z. E. die Catten und Cherusker g), die  
 zwischen der Weser und Elbe wohnenden Chau-  
 kos h), und demnach ganz Niedersachsen von den  
 römischen Provinzen trenneten; so blieben die nörd-  
 lichen Deutschen beständig bey der heydnischen  
 Religion: da doch ganz Italien, Frankreich,  
 Britannien, Spanien und Griechenland  
 bereits längst zuvor das Christenthum angenommen  
 hatte.

## §. 4.

Aber so wie die siegreichen Waffen der Fran-  
 ken unter Karln dem Großen sich das ganze  
 zwischen der Weser und dem Rheine belegene West-  
 phalen und Engern, besonders nach der Ueberwin-  
 dung und Ergebung auf Gnade und Ungnade des  
 letzten

g) TACIT. *ibid.* c. 30. 31. et c. 36.

h) *Id.* *ibid.* c. 35. PLINIVS *hist. natur.* lib.  
 XVI. cap. 1. conf. DILICHII *chron.* p. 27.  
 SCHILDIVS *de Caucis* lib. I. c. 3. p. 14. seqq.

letzten Sächsischen Königs oder Großfürsten  
 Witrekinds und seines Bruders des Prinzen  
 Albion, unterwarfen z): so verjagten jene im Chri-  
 stenthum erzogenen Völker auch das Heydenthum,  
 zerstörten die Gözentempel, entheiligten die Altäre  
 und Opfersteine, hieben die Hayne und Don-  
 nereichen um, zertrümmerten die Gözenbilder,  
 und pflanzeten da christliche Kirchen, wo bisher ein  
 blindes Heydenthum geherrscht hatte. Eine Anzahl  
 frommer Männer, beseelt von warmem Eifer für  
 die Ehre Gottes und seines Reichs, verkündigte die  
 Lehre Christi diesem unwissenden Volke: und, siehe  
 da! was man für unmöglich hielt, führte ihr un-  
 ermüdetes Bestreben, ihr brennender Eifer, ihr  
 exemplarischer Wandel, ihr unerschütterlicher Muth,  
 welcher die größten Gefahren, ja den Martyrtod  
 selbst nicht scheuete, gepaart mit dem Schwerdte des  
 Kaisers, nach dem Willen der Gottheit, glücklich

G 4

aus.

z) S. Galleri im LIII. Bande der Allgem.  
 Welthistorie, pag. 142. Von Karls des Gros-  
 sen Kriegen mit den alten Sachsen, S. Ris-  
 becks Geschichte der Deutschen, Th. I. pag.  
 149. u. f.

aus k). Mochten gleich viele von den ersten getauften Sachsen es nicht so aufrichtig meynen; mochten sie in ihren Herzen immerhin noch heimliche Heyden bleiben; und an dem mit der Muttermilch eingesogenen Glauben ihrer Väter kleben bleiben; mochten sie immerhin ihre nächtlichen Zusammenkünfte dem  
 Thaut,

k) In Friesland gieng es um diese Zeit eben so her. Picardt schreibt davon also: „Hierop  
 „volgde eene generale Reformatie in deze  
 „landen. Heidensche kapellen, altaaren,  
 „beelden en afgodische bosschen heeft hy  
 „[Karel de Groot] laten uitroeyen en om-  
 „ver smyten, bouwende daarvoor Kristen-  
 „kerken, en dezelfde begiftigende met goe-  
 „deren, by seditieuse en oproerige men-  
 „schen verbeurt verklaart. Dog deze ver-  
 „andering konde de afgodische harten der  
 „inwoonderen zo ras niet veranderen; de  
 „schoonen beloften, die heeden gedaan  
 „wierden, waren morgen weder verbroken.  
 „De kerkelyke perzonen wierden geduirig  
 „vermist ende verloren, zonder dat men  
 „wist, waar zy gebleven waren. Zo be-  
 „hendig konden zy hunne bekeerders on-  
 „der de hand moffelen.„ *Antiquit. van  
 Drenthe*, pag. 241. Vergl. *de Kronyk van  
 Groningen*, pag. 24.



solches doch nicht öffentlich geschehen; sie durften doch keine Proselyten machen; sie mußten doch ihre Kinder taufen lassen, in christliche Schulen schicken und zu Christen erziehen. Auf diese Weise wurde doch wenigstens ihre Nachkommenschaft gerettet, und es starb nach und nach alles aus, was vom Heidenthum in dem Nördlichen Deutschland übrig war.

## §. 5.

Selbst durch Betrachtung folgenden Umstandes, mußte bey vielen denkenden Köpfen unter diesen heydnischen Sachsen mancher Zweifel, wegen der Richtigkeit ihres von ihren Priestern ihnen eingepägten Glaubens entstehen. Ihre Hayne, ihre Donnereichen <sup>1)</sup>, ihre Götzenbilder, ihre Götzentempel,

<sup>1)</sup> Diesen Glauben hatten ebenfalls die alten Griechen und Römer, wie wir dieses unter andern aus der mythologischen Erzählung von dem mit Hunger gestraften Erischthon lernen, der auch eine der Göttin Ceres geweyhte Eiche freventlich umgehauen hatte. S. OVIDII *metamorph.* lib. VIII. vs. 738. seqq. Vergl. *Risbeck's Geschichte der Deutschen*, Th. I. pag. 272. u. f.

tempel, waren in ihren Augen so heilig, daß sie glaubten, wer sich an diesen vergriff, wer sie nur im mindesten beschädigte oder gar zerstörte, der lüde den augenblicklichen Zorn ihrer Götter und Beschützer auf sich: und wenn nicht der Blitz ihn alsobald, nach vollbrachter Frevelthat, auf der Stelle zerschmetterte, so würde doch die Erde sich unter ihm spalten, und ihn lebendig verschlingen; oder ein solcher in ihren Augen ruchloser Verbrecher würde ein gleiches Schicksal mit dem Kirchenräuber zu Jerusalem, dem Heliodorus *m)* haben. Nun sahen sie aber, daß Karl der Große ihre Tempel, wo sie befestigt waren, mit Gewalt einnahm, und sodann zerstörte *n)*, ihre Götzenbilder zertrümmerte, und wenn sie von edlen Metallen waren, einschmel-

zen

*m)* 2 Maccab. III. 23=27. Vergl. vs. 38. u. f.

*n)* So machte es zum Beispiel Karl der Große mit dem befestigten heydnischen Götzentempel zu Ehresburg, heutzutage Stadtberge, im Herzogthum Westphalen oder dem sogenannten Cöllnischen Sauerlande. Auch erzählt man sich, daß auf einem hohen Berge, ohnweit Zierenberg in Niederhessen an der Waldeckischen Gränze, ein stark

zen und Geld daraus prägen ließ, ihre geheiligten Hayne und Donnereichen umhieb, und deren Holz zu anderem Gebrauch anwandte. Und doch geschah weder ihm, noch denen, die Hand an diese ver-  
meyn-

stark bevestigter heydnischer Tempel gestanden habe, in welchem ein fürchterliches Götzenbild befindlich gewesen sey, welches einen geflügelten, gekrönten, mit Eselsohren und Widder- oder Stierhörnern am Haupte versehenen Drachen, der eine Jungfrau im Rachen hatte, welche ihre Arme aus demselben in die Höhe streckte, vorstellte; daß ein gewisser Ritter in dem Heere Kaiser Karls des Großen dieses Tempels Verschanzungen zuerst erstiegen, und im Rückzug durch den dabey gelegenen Hayn drey weiße auf einem Zweig gewachsene Rosen, zu einer ungewöhnlich frühen Jahreszeit angetroffen, selbige abgepflückt und dem Kaiser, bey seiner Rückkunft ins Lager, überreicht habe. Der Kayser habe darauf, nachdem er Besitz von dem Tempel genommen, den Ritter, welcher von der Malsburg geheißen, mit dem Berge nicht allein; sondern auch mit allen Länderen, so weit man von dem Berge sehen konnte, belehnt, und ihm die 3 weiße Rosen in das unterste blaue Feld seines Wappenschildes gesetzt; auf dem gekrönten Helme

meynnten Heiligthümer legten, einiges Leid: und so mußte denn der Glaube an alle diese sonst so heilig geachteten Dinge nothwendigerweise bey ihnen erst matt werden, erkalten, und endlich ganz und gar aufhören. Ihre Kinder und Nachkommen, welche, wie gesagt, von der Jugend an zum Christenthum erzogen wurden, lernten frühzeitig den Unglauben ihrer Vorfahren einsehen, und so gründete sich das Christenthum allmählig, und schlug die festesten Wurzeln. Dank also, in dieser Rücksicht, Karln dem Großen, wenn er gleich selbst die altübliche apostolische Art und Weise, die heydnischen Deutschen durch Predigten zu bekehren, nicht überall beobachtete; sondern gar oft mit dem Schwerdte in der Hand, unter Bedrohung des Todes, sie zwang, sich

Helme aber den Kopf des oben beschriebenen zerstörten Götzenbildes, mit den zu beyden Seiten hervorragenden Armen der verschlungenen Jungfrau, zu führen, erlaubt. Das in Niederhessen noch heutzutage blühende hochadeliche Geschlecht von der Malsburg, ist im Besiz des Berges und des platten da herum liegenden Landes, führt auch sothanes Wappen, das Sibmacher in seinem großen Wapenb. P. I. pag. 134. nro. 7. ganz richtig abgebildet hat.

sich taufen zu lassen, und also, wenigstens äusserlich und dem Namen nach, Christen zu werden. o)

## §. 6.

Die bis dahin erzählte Beschaffenheit, hatte es in dem letzten Viertel des achten Jahrhunderts, so wie mit Niedersachsen überhaupt, also auch mit Bremen insbesondere. Carl der Große bezwang Bremens und der benachbarten Gegenden Einwohner p), und, weil ihm Bremen dazu gelegen schien, um von da das Licht des Evangelii weiter nördlich zu verbreiten, legte er auch daselbst ein

o) Der Sächsische König Wittekind wurde im Jahr 785. getauft, und blieb, nachdem er die Gründe des christlichen Glaubens mit Ueberzeugung gefaßt hatte, auch, bis an seinen im Jahr 807. erfolgten Tod, standhaft bey dessen Bekenntniß. Sein Beyspiel bewog viele Sachsen zur Nachfolge. S. unter andern von Halem Oldenburgische Geschichte, B. I. pag. 74. u. f.

p) S. DILICHII *chron. Brem.* pag. 57. Post von der Bremischen Regimentsverfassung, S. I. pag. 1. seqq.

ein Bisthum an *q*). Hieraus erhellt aber, daß zu der Zeit Bremen kein so ganz unbedeutender Ort gewesen seyn müsse: weil eben damals der Heil. Willehadus zum ersten Bischoffe hieselbst bestellt wurde *r*), da es aus den kanonischen Rechten bekannt ist, daß man keine geringe und schlechte, sondern die blühendsten, bevölkertsten und reichsten Städte der Gegend nehmen mußte, in welchen der

Sitz

*q*) Solches geschah den 14. July 788. S. SCHILDIVM *de Caucis* lib. I. c. 4. p. m. 25. Cassels Nachr. von der Kirche des H. Willehadus (4. Brem. 1775.) §. 1. pag. 6. not. (b). von Halem l. c. B. I. pag. 90. u. f. Den Stiftungsbrief Carls des Grossen kann man in lateinischer Sprache bey ADAMO BREMENSIS l. I. c. 10. p. m. 12. seq. und in Lünigs Reichsarchiv, Spicil. eccles. I. Forts. p. 66. ins Niedersächsische übersetzt in Kenners Chronika bey dem Jahr 788. lateinisch und hochdeutsch aber im Anhang zu diesem Werke, unter den Documenten sub Nro. 1. finden.

*r*) S. ADAMI BREMENS. lib. I. cap. 10. pag. 12. seq. ALBERT. STADENS. fol. 81. seq. ALB. KRANTZII *metropol.* lib. I. cap. 7. pag. 7.

Sitz des Bischoffs oder des Stifts seyn sollte s); ja daß man sogar diesen verlegt habe, wenn eine benachbarte Stadt mit der Zeit volkreicher und ansehnlicher geworden, als diejenige, wo das Bisthum anfänglich gestiftet worden: wie dieses das Beyspiel des Hochstifts Hildesheim lehrt, dessen Bischoff erstlich seinen Sitz zu Elze hatte, wie auch von Lüttich, welches Bisthum erst zu Tongern gestiftet, hernach aber nach Lüttich verlegt worden ist.

S. 7.

Die ersten Bischöffe waren aber rechte Bischöffe, welche die geistliche Oberaufsicht über ihre Diöcese selbst führten, selbige mit geschickten und frommen Predigern versahen; das Evangelium den Heyden sowol, als auch ihren christlichen Zuhörern selbst predigten; jene zur Annahme des Christen-

s) KREFTINGII *disc. de rep. Brem. cap. 3. p. m. 21.* Auch beweiset das oben behauptete ganz gründlich, der gelehrte Verfasser der *Affertionis libertat. reipubl. Bremens.* gegen den Erzbischöflichen sogenannten Nachtrag, pag. 261. Vergl. pag. 61, 62.

stenthums zu bewegen, diese darin zu stärken und kräftigen suchten; nicht leichtlich beständig an einem und demselben Orte blieben, sondern in ihrem ganzen Kirchsprengel umherzogen, ja zuweilen Reisen in ferne Länder unternahmen: welche darum dasjenige in der That auch waren, was sie hießen, nemlich Oberaufseher der Christlichen Kirche. Durch unermüdeten Fleiß dieser ersten Bischöffe und der ihnen untergeordnet gewesenen Geistlichkeit, wurde demnach das Christenthum auch in den hiesigen Gegenden erst gegründet, hernach weiter ausgebreitet und allgemein angenommen: so daß man in den nächsten Generationen vom Heidenthum keine die mindeste Spur mehr fand, und davon nichts weiter mehr, als nur durchs Hörensagen, wußte. Bremen selbst blieb nebst den umliegenden Gegenden unter der geistlichen Inspection ihrer Bischöffe ganzer 316 Jahre.

## §. 8.

Im Jahre 850. ernannte König Ludewig der Deutsche, Ludewigs des Frommen Sohn, zum Bischoff zu Bremen den H. Ansgarius,

garius, welcher seit 831. Erzbischoff zu Hamburg gewesen war, nunmehr aber, seit der durch die Normänner im Jahr 845. verübten völligen Zerstörung Hamburgs, im Exilio zu Namelslohe, im Stifte Verden, lebte. Hierdurch geschah es nun, daß die Nachfolger dieses frommen und exemplarischen Mannes z) Erzbischöffe zu Hamburg hießen, und Administratores des Bisthums Bremen waren, auch der 18te Bischoff zu Bremen Humbert sich zuerst anfing, Erzbischoff zu Bremen zu schreiben, und seit dessen Zeiten der Titel eines Erzbischoffs von Hamburg sich völlig verlohren hat u).

z) Bey

z) Das Lob dieses Apostels des Nördlichen Europa, wie er mit Recht genannt wird, preiset auch aus des *Adami Brem.* lib. I. cap. XXXI. pag. 25. (ex edit. *Lindenbruchii* 4. Lugd. Bat. 1595.) J. P. Cassel in seinen histor. Nachrichten von der Kollegiatkirche des Heil. Ansharius in Bremen, (4. Brem. 1774.) I St. S. I. pag. 4. u. f.

u) S. DILICH. *chron.* in praefat. fol. c. 4. recto. und Renner in *Chron.* ad ann. 1101. B. I. p. m. 228.

Beispiel folgten alle seine Nachfolger bis zum letzten Erzbischoff zu Bremen Friderich, welcher im westphälischen Frieden das Erzstift Bremen verlor, und gezwungen wurde, es an die Krone Schweden abzutreten. Ein Chronologisches Verzeichniß der Bremischen Bischöffe und Erzbischöffe, nebst kurzer Anzeige ihrer hauptsächlich merkwürdigen Thaten, so wie ich sie aus den alten Chroniken und andern Geschichtschreibern ausgezogen habe, findet man zu Ende dieses Buches.

## S. 9.

Den Bremischen Erzbischöffen gieng es aber mit der Zeit eben so, wie den übrigen Bischöffen in Deutschland. Sie vergaßen ihrer ursprünglichen Bestimmung, vernachlässigten ihren eigentlichen Beruf, trieben weltliche Geschäfte und Handel, wurden große Reichsfürsten, und machten sich am Ende diejenigen Länder auch im Weltlichen unterwürfig, welche, ihrer anfänglichen Einrichtung nach, nur zu ihrem Kirchsprengel gehörten. In neueren Zeiten haben wir das letzte Beispiel dieser Verfahrungsart an der Stadt Erfurth in Thür-

ringen, welche auch, nach langen Streitigkeiten mit ihrem Diöcesano, dem Erzbischoff und Churfürsten zu Mainz, endlich den 15. Oct. 1664. demselben huldigen mußte, und unter seiner Oberherrschaft bis auf den heutigen Tag stehet w).

Hierin ist auch die Ursache der beständigen Streitigkeiten zu suchen, welche, wegen prätendirter Superiorität über die Kaiserliche Freye Reichsstadt Bremen, die ehemaligen letzteren Erzbischöffe und ihre Nachfolger, die Schweden mit derselben gehabt haben. Und ob wohl man hätte glauben sollen, daß dieselben durch die von dem letzten Erzbischof Fridrich unsrer Reichsstadt ertheilte Bestätigung ihrer Privilegien d. d. 23. Dec. 1634. welche von dessen Vater, König Christian IV. von Dännemark den 8. Febr. 1622. während der Minderjährigkeit des Erzbischoffs Fridrichs, bey Gelegenheit seiner Ernennung

w) Außer andern Publicisten und Historikern, die diese Geschichte erzählen, vergleiche man JOH. MAURIT. GUDENII *Historia Erfurtana ab Urbe condita ad nostra tempora reducta.* 8. Erford. 1675. in fine.

nung zum Coadjutor des Erzstifts, imgleichen durch den ersten Stader Vergleich, welcher mit König Carl Gustav von Schweden, als Herzog von Bremen und Verden, den 28. Nov. 1654. geschlossen worden, endlich auch durch den den 15. Nov. 1666. getroffenen Habenhäuser Frieden oder Vergleich zwischen dem Könige in Schweden Carl XI. und unsrer Stadt, — billig abgethan und beygelegt wären: so blieben doch, nach jedem geschlossenen Vertrag und Frieden, immer noch manche unerörterte Punkte übrig, welche Anlaß zu neuen Streitigkeiten geben mußten. Bis endlich, nachdem der König Georg II. von Großbritannien, als Besitzer des Herzogthums Bremen der Stadt die lange bestrittene Unmittelbarkeit in einer den  $\frac{14}{5}$  May 1731. zu Richmond ausgefertigten Acte anerkannt, und bey der den 5. Febr. 1733. coram throno Caesareo vorgefallenen Beleyhung mit den Herzogthümern Bremen und Verden, wegen der Immedietät der Reichsstadt Bremen die erforderlichen Reversales ausgestellt hatte; alle noch übrige Forderungen und Zwistigkeiten, durch den neueren

und letzten Stadter Vergleich d. d. 23. August 1741. mit Renuncirung aller Ansprachen und Prä-tensionen, wie auch mit der Bestättigung aller Pri-vilegien der Reichsstadt unter Königlicher Hand und Siegel, glücklich beendigt, und bis auf den heuti-gen Tag abgethan sind x).

§. 10.

Wenn es nun sonst heißt:

Regis ad exemplum totus componitur orbis: so trifft dieses Sprichwort doch in der Reichsstadt Bremen, in Absicht der Religion, nicht ein. Denn obschon der Kaiser, die meisten deutschen Churfürsten, ja selbst der damalige Erzbischoff Christoffer, gar eifrig der römisch-katholischen Lehre zugethan waren, und sich der im Jahre 1517. durch

x) Man vergleiche hiermit den 1 Th. dieser meiner Geschichte pag. 277. u. f. wie auch diejenigen Publicisten, welche J. P. Cassel in seinem Bremischen Münzab. Th. I. p. 169. 213. 223. u. 246. f. inq. Th. II. p. 75. 149. f. u. 155. f. anführt. Auch findet man alle Vergleiche, auf welche ich mich oben berufen habe, hinten im Anhange zu diesem Werke ex originalibus transsumirt und abgedruckt.

durch D. Martin Luther in Wittenberg angefangenen Religionsverbesserung nach allen Kräften widersehten: so fand dieses zum Theil gewaltsame Verfahren bey Bremens Einwohnern doch keinen Beyfall; sie nahmen vielmehr, auf Empfehlung des Rathsherrn Heinrich Esich der Elterleute Evert Speckhan, Johann Hilmers, N. Sulgreve, Johann van Munster und anderer vornehmer und begüterter Bürger mehr, den Bruder Heinrich von Zürphen, einen gewesenen Augustiner Mönch, welcher, um der reinen Evangelischen Lehre willen, in den Niederlanden verhaftet gewesen, aber seinem Gefängniß und dem ihm zu Antwerpen bereiteten Martyrtode glücklich entgangen war, in seiner Kappen (d. i. Ordenshabit,) wie Kenner y) meldet, nach Bremen kam, und nach Wittenberg reisen wollte, mit Freuden auf, und hörten dessen, mit Erlaubniß des Raths, erst Sonntags vor St. Martini, war der 9te Novembr. 1522. in der Kapelle bey der St. Ansgarii Kirche, hernach in der nemlichen Kirche selbst, gehaltene Predigten mit

S 4

Er-

y) in seiner Chronica ad ann. 1522. B. II. p. m. 30.

Erbauung, Vergnügen und Nutzen zu. Dieses gieng nun um so viel ehender an, da Ansgarii Kirche, -weil bey einer entstandenen Unreinigkeit des darin versammelten Kirchspiels ein Bürger darin blutrünstig geschlagen war, damals unter dem geistlichen Interdict lag, und weder die Canonici ihre Horas noch die ordentlichen Priester ihre Messen darin hielten z). Man konnte aber bey dieser Gelegenheit vom Bruder Heinrich von Zütphen mit Recht sagen, was die Evangelisten ehemals von unserm Heylande versicherten: „Er predigte gewaltig, und nicht, wie die Schriftgelehrten a).“ Er fand darum auch bey jedermann hieselbst Beyfall, und seine Predigten, in denen er, nach Luthers, Zwingli und Calvins Beispiel, hauptsächlich auf die Misbräuche, die sich in die Römisch-Katholische Kirche allmählig eingeschlichen hatten, und welchen weder die Kostnizer noch die Baseler Kirchenversammlung gesteuert hatte, loszog, in denen er die Lehre der damals herrschenden Kirche von dem päblichen Ablass, den Seelenmessen, dem

z) DILICHII *chronicon*, pag. 185. seqq.

a) Matth. VII. 29.

dem Fegefeuer, dem Mönchsleben, den Wallfahrten, und andern dergleichen Stücken eines selbst gewählten Gottesdienstes, als Menschenfakungen vorstellte, und als zur Seligkeit eher schädlich als nützlich verwarf, hatten aus allen Gemeinden der Stadt sehr großen Zulauf.

§. II.

Man wird sich leicht vorstellen können, daß die hiesige römisch katholische Geistlichkeit, besonders die Mönche in den zwey Klöstern des Betelordens hieselbst, hierbey nicht geschwiegen habe. Denn letztere insonderheit litten sehr darunter. Die Almosen, die sie sonst reichlich erhoben, verminderten sich augenscheinlich. Die Seelmessen, die ihnen bisher so manches schöne Bremermark eingebracht hatten, wurden weit seltner bey ihnen bestellt; und die Fürbitten, Bruderschaften, Seelenbäder, und wie die übrigen Quellen ihrer Einkünfte mehr hießen, versiegten beynahe völlig: indem fast Niemand dergleichen mehr begehrte; sondern aus des Bruders Heinrich von Zütphen Predigten gelernt hatte, daß man auch ohne diese im mittleren Zeitalter

aufgekommene und bisher für so äußerst nothwendig und heilig gehaltene religiöse Cerimonien selig werden könne.

Das erste was die Mönche nebst der übrigen Geistlichkeit thaten, war, daß sie, nach Kenners *b)* und Dilichs *c)* Bericht, den Rath angingen, und denselben schriftlich ersuchten: „Er möchte, kraft tragenden Obrigkeitlichen Amts, diesen bösen Ketz er vertreiben, weil seine Lehre der heiligen christlichen Kirche zuwider sey.“

Der Rath, welcher ungehört Niemand verdammen wollte, erforderte die Bauherren der St. Ansgarii Kirche (welche nach dem Wunsch des größten Theils der Gemeinde den Bruder Heinrich zu ihrem ordentlichen Prediger angenommen hatten) vor sich, las ihnen der hiesigen Geistlichkeit schriftliche Vorstellung und Bitte vor, und gewärtigte deren Verantwortung gegen die ihnen darin aufgebürdete die öffentliche Ruhe bedrohende Ber-

*b)* In seiner Chronika ad h. a. B. II. p. 31. dessen eigenhümliche Worte ich in dieser Geschichtserzählung habe suchen beizubehalten.

*c)* in *chronico*, pag. 184.

Vergehungen. Diese versetzten freymüthig: „Wie  
 „sie nicht anders wüßten, hätten sie einen gelehrten  
 „und frommen Prediger angenommen, der ihnen  
 „das Wort Gottes lauter und rein lehrte: So aber  
 „das Capitel, oder sonst jemand beweisen könnte,  
 „daß er wider Gottes Wort oder sonstige Ketzereyen  
 „lehrte, so wollten sie ihn keinesweges länger dulden.  
 „Wenn jene aber dieses nicht vermöchten; sondern  
 „nur gedächten, ihn zu überrumpeln: so würden sie  
 „solches nicht zugestehen.“

S. 12.

Wie gar leicht zu erachten, beruhigten sich die  
 Widersacher des Heinrich von Zütphen, bey die-  
 ser von dem Rath gutgeheissenen und ihnen bekannt  
 gemachten Erklärung des St. Ansgarii Kirch-  
 spiels, keinesweges: sondern wurden gar zornig,  
 droheten heftig, und wandten sich nunmehr mit  
 ihrer Klage an den Erzbischoff Christoffer, als  
 Ordinarius, und stellten vor: „Die Bremer seyen  
 „Keter geworden; sie wollten der Geistlichkeit nicht  
 „mehr gehorchen; es stehe zu fürchten, daß die gan-  
 „ze Stadt von jener heillosen Lehre des Bruders  
 „Hein-

„Heinrich von Zürphen verführt werde.“ Der  
 Erzbischoff sandte auch alsobald zween seiner  
 Rätthe nach Bremen, mit dem Auftrage, sich den  
 Bruder Heinrich, vom Rathe ausliefern zu  
 lassen: welcher letztere aber sich hierzu nicht verstehen  
 wollte; sondern zur Antwort gab: „Der verlangte  
 „Mönch stehe in Stadtsdiensten; er sey noch nicht  
 „schriftlich überwunden; die Bürger würden ihn  
 „nicht verlassen: sie bätthen also, der Erzbischoff  
 „möchte etliche gelehrte Theologen senden, die mit  
 „dem Bruder Heinrich disputirten: alsdann  
 „wollten sie, wenn er dessen schuldig befunden wür-  
 „de, dessen man ihn beschuldigte, ihn gebührend  
 „bestrafen: wo aber nicht, so würden sie ihn nicht  
 „verlassen.“ Der eine anwesende Gesandte war des  
 Erzbischoffs Weyhbischoff, welcher sich zwar  
 alle erdenkliche Mühe gab, daß ihm der Beklagte  
 ausgeliefert würde: allein es war und blieb sein  
 Bemühen umsonst. Da zog er zornig von hinnen,  
 und wegerte sich die Kinder der Bürger zu firmeln.  
 Da alle übrige Drohungen Erzbischofflicher  
 seits nichts fruchteten, und der Rath darauf stets  
 mit großer Klugheit und Mäßigung antwortete:  
 schrieb

schrieb der Erzbischoff ein Provincial-Concilium, doch nicht nach altem Gebrauch nach Bremen, sondern nach Buxtehude aus: auf welchem aber, obschon man daselbst den Bruder Heinrich den Proceß machte, und ihn ungehörter Sache in contumaciam verdammt, von Stadt Bremischer Seite niemand erschien.

S. 13.

Inzwischen fuhr Heinrich von Zütphen täglich fort, das Evangelium rein zu predigen, fand immer mehr Beyfall, ja selbst einige von der Geistlichkeit, welche von seinen Feinden abgeordnet waren, um seine Predigten zu besuchen, damit sie etwas Verfängliches daraus hernehmen möchten, ihn des Aufruhrs und der Religionsverfälschung zu beschuldigen, traten auf seine Seite. Und so predigte dieser wackere Mann und erste Bremische Reformator hieselbst über zwey Jahre lang das Evangelium. Auf inständige Bitte aber seines Freundes, Nikolaus Bayen, Pastor zu Meldorf in Dithmarschen zog er 1524. Mondtags in der ersten Adventswoche *d)*, der großen Bitte seiner hiesigen Freunde

*d)* war der 3te Decembr. 1524.

Freunde, um hier zu bleiben, unerachtet, von hier dahin, um auch allda das reine Evangelium zu gründen. Kaum hatte er aber daselbst mit Beyfall und Nutzen einigemal gepredigt, so wurde er, auf Anstiften der wider ihn erbitterten Mönche, zur Nachtzeit gefangen genommen, nach Hende geschleppt, von einem tumultuarischen Gericht besoffener Bauern zum Tode verurtheilt, und auf die jämmerlichste Art mit Feuer und vielen so Stich, als Hiebwunden hingerichtet e).

## S. 14.

Mit dem Gottesdienst selbst gieng aber in Bremen in dem darauf folgenden 1525ten Jahre in allen vier Pfarrkirchen eine mächtige Veränderung vor. Denn es wurden in denselben die lateinischen Kirchengesänge abgeschafft, und dafür deutsche Psalmen und Lieder, welche D. Martin Luther,

e) Der Martyrtod dieses frommen Blutzegen des Evangelii ereignete sich den 10. Decemb. 1524. Kenner in seiner Chronika erzählt uns denselben nach allen dabey vorgefallenen grausamen und das Mitleiden im höchsten Grad erwegenden Umständen, bey diesem Jahre.

ther, und andere gottselige Männer verfertigt hatten, eingeführt; die H. Taufe wurde in deutscher Sprache administriert; das H. Abendmahl unter beyderley Gestalt ausgeheilt, und dabey die Luturgie deutsch vorgelesen. Die sich hiergegen sperrenden Mönche und Priester wurden ihrer Aemter entsetzt und der Stadt verwiesen. Auf Empfehlung Heinrichs von Fürphen, berief man den Licentiat der Theologie Jakob Probst f) zum Prediger an

Uns

f) Nach Kenners Erzählung bey dem Jahr 1521. B. II. p. m. 24. f. war Jakob Probst ein Augustinermönch zu Antwerpen, welcher die reine Evangelische Lehre nach Luthers Grundsätzen in seiner Vaterstadt öffentlich vortrug und vertheidigte. Weil dieses Aufsehn machte, wurde er nach Brüssel gebracht, und ins Gefängniß gesetzt, in welchem er mit verschiedenen Theologen disputiren mußte, die ihn, wiewohl vergeblich zum Widerruf seiner Lehren zu überreden suchten. Aus Furcht, lebendig verbrannt zu werden, als womit man ihn, falls er fernere Halsstarrigkeit bezeigen würde, bedrohet hatte, that er endlich zwar vor dem Bischoff von Ruremonde diesen Widerruf: weil er aber, seiner Feinde Meinung nach, in einer gleich darauf gehaltenen Predigt

Unsrer Lieben Frauen, und Johann Timann von Amsterdam und Ludolff Stuntelberg zu Predigern an St. Martini. Und so gieng es auch mit den übrigen Kirchen in der Stadt. Nur im Dom, in den beyden Klosterkirchen, auch einigen Kapellen, fuhren die daran bestellten Priester, Vicarien, Chorherren und Mönche fort, den Gottesdienst auf römisch-katholische Weise zu halten. Ein Gespräch und Disputation, welche von den hierher abgeordneten Rätthen des Erzbischoffs und seines Bruders des Herzogs Heinrichs imgleichen seines Veters des Herzogs Erich von Braunschweig von der einen, und den Abgeordneten

Predigt nicht orthodox genug geredet hatte, ward er gefänglich erst nach Brügge und von da nach Brüssel gebracht, von wannen er, mit Hülfe eines Ordensbruders glücklich entkam, nach Wittenberg zu D. Luther floh, von demselben aber nach Bremen, auf Erfordern des Raths, als Evangelischer Prediger gesandt wurde. S. auch Cassels historische Nachrichten von U. L. Fr. Kirche in Bremen, (4. Bremen 1773.) Ites Stück S. 6. p. 9. Er verheyraethete sich 1549. S. Ebendas. 2. St. S. 14. pag. 31.

neten der Stadt Bremen von der andern Seite vorgenommen wurde, lief, wie alle dergleichen Colloquia, fruchtlos ab. Und so breitete sich die Kirchenverbesserung hier allmählig immer weiter aus: obgleich man an niemand Gewalt übte, der sich noch immer zu den vorigen im Dom üblichen Römisch-katholischen Gebräuchen hielt.

§. 15.

Im Jahr 1527. wurden die beyden hiesigen Mönchsklöster St. Johannis auf der Tiefen und St. Catharinen in der Sögestraße, auf Befehl des Raths zugeschlossen, und den Mönchen, bey Verlust der Stadtwohnung, gebothen, sich ihrer Cerimonien zu enthalten g): auch wurde St. Willehadi Kirche verschlossen, und zum Behältniß der Schanzkörbe gebraucht, deren man sich zu der Zeit bey Belagerungen bediente h). Darauf  
wur

g) S. DILICHII *chronic.* p. 193. Kenners Chronika ad h. a. Cassels Nachr. vom St. Johannis Kloster, (4. Brem. 1778.) 2tes St. S. 3. p. 20.

h) DILICH. l. c. ESICH in *discurs.* Msc. de II. Theil. 3 rep.

wurden im nemlichen Jahr das schwarze Kloster zu einer lateinischen Schule i); das graue hingegen zu einem Krankenhaus eingerichtet k). Als auch im Jahr 1529. das Domkapitel auf Vorstellung des Rathes, wozu derselbe von einem ansehnlichen Theil der Bürgerschaft aufgefordert war, die bis dahin im Dom üblichen römisch-katholischen Cerimonien nicht abschaffen wollte; sondern sie nach als vor beybehielt: konnte freylich der Rath ihm solches nicht legen; verboth aber den Bürgern, keiner Messe im Dom, bey fünf Mark Strafe, fernerhin beyzuwohnen l); sondern des Gottesdienstes in den Stadtkirchen wahrzunehmen,

*rep. Brem. ad ann. 1527. Cassels Nachr. von der Willehadi Kirche, (4. Brem. 1775.) S. 7. pag. 21. S. auch Oben Kap. III. S. 48. p. 138. f.*

i) DILICH. l. c. Cassels Nachr. vom St. Cathar. Kloster. (4. Brem. 1781.) 4. Abschn. S. 18. p. 54.

k) Cassel, l. c. und Desselb. Nachr. vom St. Johannes Kloster. 2tes St. S. 3. 4. p. 20. 21.

l) DILICH, l. c.

men, in welchen alles schon längst ganz auf Evangelischen Fuß eingerichtet war. Und so breitete sich die reine Lehre des Evangelii, so viel Hinderniß ihr gleich der eifrig römisch-katholische Erzbischoff Christoph und sein Anhang bereiteten und überall entgegen setzten, alle Tage weiter unter uns aus, und wurden nicht nur alle Stadtpfarren mit Evangelischen Predigern besetzt; sondern es bestellte auch ein Hochedler Hochweiser Rath in denen ihm untergebenen Dorffschaften dergleichen überall.

## §. 16.

Die 1530. sich hieselbst erhobene bürgerliche Zwierracht wegen der Bürgerwende, da die von verschiedenen Uebelgesinnten verleitete gemeine Bürgerschaft den Rath zwang einen Ausschuß von 104 Männern, der beschwornen Tafel zuwider, an der Regierung des Bremischen Freystaats gewissermaßen Theil nehmen zu lassen *m)*, veranlaßte, daß der römisch-katholische Gottesdienst, welcher in dieser Stadt bisher nur allein im Dom noch gefeyert wurde, auf einmal aufhörte. Denn am

3 2

Palm

*m)* S. DILICH. pag. 196. Kenner ad h. a.

Palmsonntag des 1532 Jahres <sup>n)</sup> zogen die 104 Männer in den Dom, schlugen denen auf dem Chor versammelten und mitten in Absingung ihrer Kanonischen Stunden begriffenen Kanoniken und Vikarien die Bücher zu, gebothen ihnen, unter großen Bedrohungen zu schweigen, warfen die Pulpete um, und zwangen jene Geistlichen, das Chor zu verlassen: welches sie nicht nur thaten; sondern es entwichen auch die meisten von ihnen, unter Anführung des Domprobstes Franciscus Grambecke aus der Stadt. Die 104 Männer führten darauf den mitgebrachten Jacob Probst, Prediger an U. L. Fr. Kirche auf die Kanzel, welcher in einer eigends dazu eingerichteten Predigt die Geschichte von dem Einzug Jesu zu Jerusalem und der Austreibung der Käufer und Verkäufer durch denselben aus dem dasigen Tempel erklärte, und auf diese eigenmächtige, und auf keine Weise zu entschuldigende gewaltthätige Handlung der 104 Männer anwandte. Hierdurch aber hörte die öffentliche Ausübung des römisch-katholischen Gottes-

<sup>n)</sup> War der 24. März 1532. S. DILICH *chron.* pag. 202. Kenner l. c.

tesdienstes in der ganzen Stadt völlig auf o), und der Dom blieb ganzer 15 Jahre, bis zu Gordenbergs Ankunft, verschlossen.

S. 17.

Ruhig flossen nun der Kirche Jesu Christi, welche die reinere Evangelische Lehre hieselbst bekannete, ihre Tage dahin: glücklich waren dabey Prediger und Zuhörer, Obrigkeit und Bürger, ja das ganze Landvolk: als ein Anfangs unbedeutend scheinender Umstand zu einer großen Veränderung in der politischen sowol als der geistlichen Verfassung Bremens Anlaß gab. Da, was dieser Theil der Stadt Bremischen Kirchengeschichte betrifft, ein bereits seit geraumen Jahren verewigter verdienstvoller Lehrer unsrer Kirche hieselbst, in einem

§ 3

von

o) Der Erzbischoff drohete zwar, konnte aber gegen die Stadt nichts ausrichten. Man vergl. Cassels Nachr. von Erzb. Christoph, (4. Brem. 1762.) p. 4. 5. DILICHII chron. pag. 181. seq. S. L. Lappenberg in Herzogth. Brem. und Verd. Samml. I. p. 363. u. f. (D. Wagners) Gordenbergs Lehramt 2c. Cap. II. §. 3. pag. 26. 27.

von ihm mit Fleiß gefertigten Buche *p)*, alles hierher gehörige weitläufig gesagt und mit diplomatischer Gewißheit aus ächten Quellen dargethan hat: so kann ich mich hier nur ganz kurz fassen, und den Leser auf das hier unten, wie auch auf des Gröningaer Professors Daniel Gerdes lateinisches Werk *q)*, über den nemlichen Gegenstand verweisen.

Nach und nach wurden die hiesigen Domherren Protestanten; die wenigen Römischkatholischen darunter hielten sich außerhalb Bremen auf. Die hiesigen bathen nun 1547. ihren Senior, den Grafen Christoph von Oldenburg *r)*, daß er ihnen

*p)* Der seel. D. Elard Wagner, Pastor Primar. an U. L. Fr. in Bremen gab heraus: „D. Albrecht Hardenberg im Dom zu Bremen geführtes Lehramt und dessen nächste Folgen.“ 4. Bremen bey Tid. Meier 1779.

*q)* *Historia motuum in ecclesia Brem. tempore ministerii, Alberti Hardenbergii*, 4. Bremae & Groningae 1756.

*r)* Er war der 3te Sohn des Grafen Johann XIV. von seiner Gemalin Anna Prinzess. von Anhalt: geb. 1504. Domherr zu Kölln u. Bremen, Probst zu St. Stephan und zu Rastede. Ein gott:

ihnen einen getreuen, gottesfürchtigen und gelehrten Mann zu einem Prediger senden möchte, der ihnen das Wort Gottes rein und lauter verkündigte. Der Graf sandte ihnen darauf den Albrecht Hardenberg, der zu Mainz Doktor in der Gottesgelahrtheit geworden war, als Feldprediger des vereinigten Heeres wider den Herzog Erich von Braunschweig gedient, auch in solcher Qualität der Schlacht bey Drafenburg <sup>s)</sup> mit beygewohnt hatte: der dieses von dem Domkapitul ihm aufgetragene Predigtamt auch übernahm, und zu Jedermanns Genügen, Beyfall und Erbauung dergestalt acht Jahre lang wahr nahm, daß er alle Sonabend um 7 Uhr, und den Sonntag um Mittagzeit deutsch predigte; den Mitterwochen aber eine lateinische Vorlesung auf dem Capitel Hause hielt <sup>t)</sup>.

S 4

S. 18.

gottseliger gelehrter und reicher Herr, und Hardenbergs besonderer Gönner: er starb 1566. im März, alt 62 Jahr. S. Kenners Chron. B. II. p. 740. von Halem Oldenb. Geschichte, B. 2. pag. 101.

<sup>s)</sup> S. DILICHII *chron.* pag. 231. seq. Hardenbergs Lehramt, Cap. I. S. 13. pag. 20.

<sup>t)</sup> Hardenbergs Lehramt, Cap. II. S. 7. p. 32.

Allein im Jahr 1555. gab Johannes Timann, genannt Sötemelck, auch wohl von Amsterdam, Prediger zu St. Martini, ein lateinisches jetzt äußerst seltnes Buch, unter dem Titul: *Farrago sententiarum* u) heraus, worin derselbe, auffer andern Punkten, auch den Satz aus den Zeugnissen einiger Kirchenväter und mehrerer älterer und neuer Gottesgelehrten zu beweisen trachtete, daß der Menschliche Leib Jesu Christi nach seiner Himmelfahrt überall gegenwärtig sey. Um seinem Buche, welches er dem hiesigen Hochweisen Rathe in einer weitläufigen Dedication aufgetragen hatte, mehr Ansehen zu geben, verlangte er, daß alle hiesige Prediger, zum Zeichen, daß sie mit dem Inhalt desselben völlig einstimmig seyen, es unterschreiben sollten. Sie thaten dieses auch alle unbedenklich, bis auf unsern D. Albrecht

u) Der vollständige Titul davon ist: „*Farrago sententiarum in vera et catholica doctrina de coena domini, collecta per IOH. TIMANNVM Amsterodamum, Pastorem Bremensem, in Ecclesia Martiniana.*“ Francof. 1555. in Octavo min.

Zardenberg am Dom, Anton Grevenstein an  
 U. L. Frauen, und Johann Otterstede, Predi-  
 ger zu Otterstede, welches damals zu Bremen  
 gehörte, weil die Stadt im Besitz des erst nachher  
 an den Erzbischoff Georg abgetretenen Otter-  
 berg's war. Es würde zu weitläufig seyn, alle  
 desfalls von beyden Seiten unternommene Befeh-  
 dungen und Schritte hier zu erzählen. So viel sey  
 hinreichend, zu meinem diesmaligen Zweck zu mel-  
 den, daß Zardenberg nebst den beyden andern ihm  
 beypflichtenden Predigern für Zwinglianer und  
 Sacramentschwärmer von Timann und sei-  
 nen Anhängern ausgeschrieen wurden; daß Timann  
 noch vor Ausgang dieses Streits starb; Greven-  
 stein und Otterstede ihrer Lehrstellen von dem  
 Rath, welcher größtentheils auf Timanns Seite  
 war, entsetzt; Zardenberg endlich 1561. auf dem  
 Niedersächsischen Kraistage zu Braun-  
 schweig, vor welchen er vorgesordert war, nach-  
 dem er auf fünf ihm vorgelegte Artikuln den 7. Febr.  
 1561. eine den Kraisgesandten zu seiner Recht-  
 fertigung nicht hinlänglich genug scheinende Antwort  
 gegeben hatte, durch ein, nach Kenners Bericht,

vorher bereits beschlossenes Urtheil, ohne fernern Proceß oder Untersuchung der Sache, niederfällig erklärt, seines Predigamts am Dom zu Bremen, innerhalb 14 Tage à dato dieses Abschieds (citra tamen infamiam et condemnationem, wie es im Urtheil hieß,) entlassen, und ebenfalls binnen 14 Tagen aus der Stadt Bremen und dem ganzen Niedersächsischen Kraise verwiesen wurde w).

§. 19.

Dies strenge Urtheil wurde darauf, der vor Notarien und Zeugen geschehenen und gehörigen Orts rechtlich insinuirten Protestation Zardenbergs unerachtet, dennoch buchstäblich an ihm exequirt: und da er nirgends Hülfe fand, mußte er der Gewalt

w) Hier habe ich gesucht Kenners eignen Worte zu gebrauchen. S. DILICHII *chronic.* pag. 342. seq. it 248. seq. Zardenbergs Lehramt Kap. X. §. 49. p. 331. u. f. Von diesen durch Zardenberg veranlaßten und sämtlichen folgenden Streitigkeiten und Unruhen in dem Stadt-bremischen geistl. und weltlichen Staat, S. auch von Zalem Geschichte von Oldenburg, B. 2. pag. 92. u. f.

walt weichen, und sich bequemen, zur bestimmten Zeit, Bremen mit seiner Ehegattin zu verlassen. Er begab sich darauf zu seinem Gönner, dem Grafen Christoph von Oldenburg nach Rastede, wo er, bis zu seiner ferneren Versorgung im Oldenburgischen und Ostfriesischen, blieb x). Nach seinem Abzug von hier hätte man glauben sollen, wäre die Ruhe in der Bremischen Kirche wieder hergestellt gewesen: allein die das Jahr darauf ausgebrochene Veränderung im politischen Regiment hieselbst, veranlaßte auch eine völlige Umwälzung der Kirchlichen Verfassung zu Bremen. Denn nachdem der Rath, auf Angeben des neuberufenen und mit großem und noch niegesehenen Pomp in sein Amt eingeführten Superintendenten und Pastoris primarii an U. L. Fr. Simon Musäus, ein äußerst strenges Religionsedict den 3. Jan. 1562. y) publiciren ließ,

x) Gordenbergs weitere Schicksale gehören hier nicht her: man kann sie aber in beyden not. p) et q) angeführten Büchern finden, besonders in Gordenbergs Lehramt Kap. XI. §. 4. pag. 341.

y) Renner hat es in extenso hergebracht in seiner Chro-

ließ, welches sowohl dem im Punct der Ubiquität und des Heil. Abendmahls Hardenbergisch gesinnten Bürgermeister Daniel von Büren, und einigen wenigen anderen Rathsherrn, die es, in Rücksicht des Ubiquitistischen Streits, mit ihm hielten, zuwider war 2), als auch dem größten Theil der Bürgerschaft, der in diesem Punct mit dem Bürgermeister gleiche Meynung hegte, zu heftig vorkam, ein Eingriff in die Gewissensfreiheit schien, und allgemeines Misvergnügen verursachte; dasselbe aber darauf den 22ten desselben Monats, auf ausdrückliches Verlangen der Bürgerschaft, wieder zurück genommen und cassirt, auch der Bürgermeister von Büren zu dem ihm verweigerten vollen Præsidio, und die ihm gleichgesinnten Rathsherrn zu ihrem Sitz und Stimme im Rath zugelassen, auch die beyden neuange-

nom-

Chronika ad h. a. B. II. pag. 554. u. f. Hardenbergs Lehramt Kap. XII. §. 16. u. f. pag. 379. seq.

2) Sie behaupteten nemlich, „es sey zu strenge abgefaßt, und in unsrer Reichsstadt noch nie ein ähnliches Mandat üblich gewesen.“

nommenen Prediger, der Superintendent Simon Musäus und der Prediger Johann Buchheister, unter dem Vorwand, die Gemeinde könne sie, als Oberdeutsche nicht verstehen, ihres Dienstes entlassen, und binnen 8 Tagen die Stadt zu räumen angewiesen; dagegen aber Antonius Grevenstein zum Predigtamt wieder zugelassen worden: so verursachte dieses alles, wie leicht zu ermessen, bey denen, welche ihren Willen nicht erreichten, große Verbitterung.

S. 20.

Die übrigen Prediger an unsern Hauptkirchen fast alle, von dem unterdessen von hier gezogenen Simon Musäus gestimmt, eiferten, der vom Rathe ihnen gebothenen Ruhe unerachtet, dennoch in allen ihren Predigten öffentlich dagegen, und setzten in ihrem unbesonnenen Eifer allen Respect, den sie einem Obrigkeitlichen Befehl immer schuldig waren, außer Augen. Sie erlangten dadurch nun aber weiter nichts, als daß die größten Polterer von ihnen, Elard Segebade, Dethmar Timann, Johann Felitius, M. Johann Sum, Christian Warner und Johann Elverfeld ihrer Predigt

digtdienste entlassen und aus der Stadt geschafft wurden. Bis daß neue Prediger wieder angenommen wurden, blieben daher einige Kirchen ohne öffentlichen Gottesdienst: und so kam es, daß den Sonntag vor Fastnacht <sup>a)</sup> nur einzig und allein in U. L. Frauen Kirche öffentlich gepredigt wurde. Um die erledigten Predigerstellen wieder zu besetzen, verschrieb der Rath von Wittenberg und anderwärts her andere gottselige und gelehrte Männer: da es sich denn traff, daß die neuangeworbenen Prediger sämtlich damals also genannte Philippisten waren, welche es bekanntlich, in Absicht des Artikuls vom heil. Abendmahls, mit Philipp Melancthon, der in diesem Stücke gemäßiger, als D. Luther dachte, und welchem auch Zardenberg seine Religionseinsichten verdankte, hielten, und folglich die an Zardenberg verkehrten Lehrsätze auf den Kanzeln nunmehr öffentlich verkündigten. Ihre Lehre fand überall, besonders bey dem Mittel- und gemeinen Manne großen Beyfall, da sie selbige

ohne

<sup>a)</sup> Dieses ist der Sonntag Quinquagesimae oder Estomihi, der im Jahre 1562. auf den 8ten Februar fiel.

ohne Poltern, Schreyen und Schimpfen, dem Geist des Evangelii gemäß, vortragen.

§. 21.

Wie nun gar in der Charwoche desselbigen 1562sten Jahrs drey Bürgermeister und sechs-  
 zehen Rathsherrn, welche mit jenen Anordnun-  
 gen unzufrieden waren, heimlich aus der Stadt zo-  
 gen, und ihnen ein ziemlich ansehnlicher Theil der  
 Bürgerschaft, und einige Prediger, der Rector und  
 viele Lehrer der lateinischen Schule, die es sämtlich  
 mit ihnen hielten, folgten, davon einige erst sechs  
 Jahre hernach, vermöge des zwischen dem zurückge-  
 bliebenen und dem ausgewichenen Rath den  
 3. Mart. 1568. zu Berden geschlossenen Vertrags,  
 jedoch insgesamt nur als Privatpersonen, wieder zu-  
 rückkehren durften, die übrigen aber keine Lust dazu  
 bezeigten; sondern ihr Leben an auswärtigen Orten  
 beschlossen: so wurden nach und nach alle Prediger-  
 stellen in der Stadt und auf dem Lande mit Män-  
 nern besetzt, die mit denen einerley Meynung hegten,  
 welche hier zurück geblieben waren; und so wurde  
 die Evangelisch reformirte Confession,  
 wie

wie sie in dem Heydelbergischen Catechismus gelehrt wird, in allen Kirchen und Schulen hieselbst nach und nach eingeführt, und allmählig von dem größten Theil des Rathes <sup>b)</sup> und der Bürgerschaft öffentlich bekannt. Doch schafte man erst im Jahre 1614. den Gebrauch der sogenannten Hostien oder Oblaten bey dem Heil. Abendmaale in allen Stadtkirchen ab, und fieng an, sich darinnen, nach Gewohnheit der Schweizerischen und Niederländischen Kirchen, des ordentlichen Waizenbrodts zu bedienen. Hierzu kam noch, daß unsere bisherige lateinische Trivialschule 1584. den 14. Octobr. zu einem Gymnasio illustri erhoben, und lauter der Evangelisch reformirten Confession zugethane Gelehrten daran zu Professoren in allen Facultäten berufen wurden. Hierbey ist es denn bis auf den heutigen Tag geblieben, ohne doch daß jemand, wegen anderer Meynungen in Glaubenssachen, verfolgt, unterdrückt, oder von Bekleidung politischer Aemter

und

b) Der letzte Lutherische Rathsherr war Arnold Wolpmann, welcher 1689. d. 30. Jul. starb. S. POSTII *fasti cons. et sen.* p. 48. n. 395.

und Stellen ausgeschlossen wird. Ueberdem haben auch drey unsrer Theologen c) der Nationalsynode, welche 1618. und 1619. zu Dortrecht in Holland gehalten wurde, mit beygewohnt: wodurch denn veranlaßt wurde, daß seit der Zeit Bremen sich noch genauer mit der Niederländischen Kirche, welche sich zu der Reformirten Lehre bekannte, verband. Anfänglich standen die hiesigen Reformirten Stadt- und Landprediger unter einem Superintendenten; wozu Markus Menin- gius von dem hochweisen Rathe 1571. zuerst berufen wurde: nach dem Absterben des Balthasar Willius aber hat diese Würde aufgehört, und die ersten Prediger an den 4 Pfarrkirchen der Altstadt wechseln im Directorio des Venerandi Ministerii  
alle

c) Diese waren MATTHIAS MARTINIUS, Gymn. Rector, LVDOVICVS CROCIUS und HENRICVS ISSELBVRGIVS, Theol. Professores, die 2 letzteren auch Pastores. S. DID. SAGITTARII *oratio secularis de illustri Schola Brem.* pag. 150. IKEN *orat. de ead. Schola*, pag. 61. 62. Sie zogen um Michaeli 1618. dahin.

alle halbe Jahre ab. In allem giebt es in der Stadt 16 reformirte Predigerstellen, davon jedoch 2 mit einander combinirt sind, in dem Ministerio, und für jetzt zwei außerhalb desselben d).

## S. 22.

Nach D. Albrecht Zardenbergs Verweisung, berief das Domkapitul keinen andern Prediger; sondern, weil kein Gottesdienst im Dom gehalten wurde, blieb derselbe lange Jahre verschlossen. Erst der letzte oder 49ste Erzbischoff, der Königlich-Dänische Prinz Fridrich, welcher der Evangelisch-lutherischen Confession gar eifrig zugethan war, glaubte, im 2ten Jahr seiner Regierung, denen hier wohnenden und aus den benachbarten Orten nach und nach hereingekommenen Evangelisch-lutherischen

d) Nämlich 3 an U. L. Frauen, 2 an St. Martini, 3 an St. Ansgarii, 3 an St. Stephani, 2 an der Neustadts Kirche, davon der 2te auch an der St. Johannis Klosterkirche stehet; 1 an St. Remberti, und 1 an St. Michaelis. Ausser dem Ministerio stehen 1 an der Armenkirche, und 1 an der Französischen, welche alle 14 Tage Vormittags ihren Gottesdienst in der Klosterskirche hält.

rischen Bürgern und Einwohnern einen großen Gefallen zu thun, wenn er diese, ganzer 77 Jahre lang verschlossen gestandene Kirche zum Gottesdienstlichen Gebrauch wieder eröffnete, und das Wort Gottes, nach der Evangelisch-Lutherischen Confession, darin predigen ließ. Es geschah dieses den 23. Sept. 1638. e); veranlaßte zwar Abseiten der Stadt ei-

K 2

nige

e) Erzbischoff Friderich bestellte Anfänglich nur Einen Evangelisch-Lutherischen Prediger am Dom: nachher aber, wie die Arbeiten sich mehreten, wurden ihrer mehrere daran berufen. Anizt stehen vier Prediger daran, davon der oberste Superintendent des Bremischen Kirchenkreises und zugleich Königlicher Consistorial-Rath zu Stade ist. Man vergleiche übrigens das *Theatrum Europaeum*, Tom. III. pag. 984. seq. & 1013 seq. in gl. den Gründlichen und wahrhaften Bericht und kurze Deduction eines Ehrenbesten, Hoch- und Wohlweisen Raths der Stadt Bremen, darinnen kürzlich erzählt und remonstrirt wird, wie mit der am 23. Sept. neuerlichen Einsetzung der Prediger im Thumb daselbst verfahren ic. gedruckt zu Bremen 1639. (von Stade) historische Nachrichten von der Domkirche zu Bremen, (4. Brem. 1758.) pag.

nige Streitigkeiten, welche aber durch verschiedene Verträge dahin beygelegt wurden, daß die Doms-  
Kirche, wie von Alters her, keine Parochialrechte haben, die Prediger daran die sogenannten Jura stolae zwar von allen ehemals Erzbischöflichen, jetzt Königlichen Bedienten erheben, und in Rücksicht hiesiger Lutherischer Bürger zwar berichtigt seyn sollten, deren Kinder zu taufen, wenn die Eltern zuvorst die sehr geringe angeschlagenen Gebühren davon dem Reformirten Stadtpfarrer, dessen Kirchsprengel und Woche es trifft, wie auch dem reformirten Küster, entrichtet haben würden. Dagegen sollten sie sich der Copulationen aller hiesiger und fremder Verlobten gänzlich enthalten f).

§. 23.

pag. II. seqq. und J. P. Cassels Bremisches Münzcabinet, B. I. p. 165. 166.

f) Dieses alles wurde endlich durch den, den 4. Oct. 1639. zu Stade zwischen dem Erzbischoff und der Stadt Bremen geschlossenen und unter den Urkunden No. VIII. befindlichen Vergleich, und insonderheit dessen I Artikul festgesetzt, und wird darnach auch bis auf den heutigen Tag gehalten: wodurch denn aller Collision und daraus etwa entstehendem Streit gehörig vorgebauet ist.

Zu Ende des vorigen und im Anfang des jetzt zu Ende laufenden Jahrhunderts haben die Geistlichen beyder Confessionen hieselbst zuweilen heftig mit einander gestritten, und nicht allein in gedruckten Büchern auf einander losgezogen; sondern haben auch ihre Kanzeln zum Schauplatz ihrer geistlichen Fehden gemacht. Allein seit 60 und mehreren Jahren hört man von diesem ärgerlichen Gezänke nichts mehr. Die Geistlichkeit beyder Confessionen, von dem Geist des Friedens und der Vertragbarkeit ihres Herrn und obersten Meisters besetzt, geht im Gegentheil ganz liebevoll und vertraut mit einander um; einer besucht des andern Predigten, vermeidet alles, was nur im entferntesten Grade zu Mishelligkeiten Anlaß geben könnte; jeder bleibt in denen ihm angewiesenen Schranken, und verursacht dadurch, daß auch die Zuhörer eben so friedlich denken, und man hier häufig die glücklichsten und vergnügtesten Ehen zwischen Personen von differenten Confessionen schließen und führen sieht. Alle Religionsdisputen sind seit langen Jahren ganz aus unsern Mauern gebannt, und unsre Geistlichkeit

überläßt ein unnützes und zur Erbauung nichts beytragendes, dieselbe hingegen hinderndes Schulgezänke über problematische Lehrsätze solchen geistlichen Klopffechtern, die nichts besseres zu thun wissen, und sich in den Augen vernünftiger Leute nur lächerlich, bey Freydenkern, Schrift- und Religionsspöttern aber, die gute Sache Gottes und seines Reichs nur verächtlich machen, und letzterem also ungemeyn viel schaden.

## S. 24.

Die jetzigen Römischkatholischen Einwohner Bremens sind entweder Bürger oder Schutzverwandte. Weil im Normal-Jahr 1624. kein Römischkatholischer hier Bürger wurde, so kann heutzutage Niemand, als nur der der Protestantischen Lehre zugethan ist, das Bürgerrecht hieselbst erlangen. Es sind also nur noch gar wenige Bürger übrig, die Römischkatholisch sind. Ihren Gottesdienst halten sie mit aller erdenklichen Freyheit und Ruhe in der, in der Wohnung des Römisch Kaiserlichen Residenten und Ober-Postmeisters befind-

befindlichen Kapelle g), mit Gesang und Orgel; sie haben aber kein Geläute, auch ist ihnen nicht zugestanden, öffentliche Processionen anzustellen. An ihrer Kapelle stehen zween Pastoren, Clerici regulares, welche durchgängig aus dem Münsterischen genommen, und von dem Bischoff von Hildesheim, als Vicario generali Missionum Septentrionalium, dazu bestellt werden: obgleich Bremen selbst, nach der Hierarchie des Römischen Hofes unter der Diocese des jetzigen Erzbischoffs von Köln, als Bischoffs von Münster steht. Auch diese Geistlichen sind seit geraumen Zeiten ganz friedliebende, geschickte und brave Männer, welche in ihren populairen und moralischen Predigten oft eben so viel Protestantische, als Römischkatholische Zuhörer haben.

R 4

S. 25.

g) Solche ist auf dem hieselbst sogenannten Eschenhof, welcher in ehmaligen Zeiten, da das Domkapitul noch hier war, dem Domdechaut zur Wohnung diente. Eine kurzgefaßte Beschreibung davon findet man in J. P. Cassels Erklärung einer in Bremen befindlichen Aufschrift: *Neque Albidium, neque Unidium*, 4. Brem. 1761. pag. 13. —

Die Juden hießen im mittlern Zeitalter Kaiserliche Kammerknechte. Ein unvernünftiger Haß von Seiten der Christen gegen dieselben, unerwiesene Beschuldigungen, daß sie manchmal die Brunnen vergiftet hätten, daß sie christliche Kinder, besonders Knaben, raubten, selbige mit langsamer Quaal tödteten, deren Blut auffingen, trockneten, und das daraus bereitete Pulver, mit Wein oder anderem Getränke vermischt, zu Erhaltung ihrer Gesundheit, wozu solches äußerst nothwendig wäre, zu sich nähmen: veranlaßten, daß sie in ganz Deutschland verfolgt, auf die Folter gespannt, durch die ausgesuchtesten Martern zum Bekenntniß nie begangener Verbrechen gezwungen, und sodann hin und wieder mit Feuer und Schwert getödtet wurden. Man bildete sich hierbey ein, man thue Gott mit dergleichen Grausamkeit einen Dienst, und räche Jesu unschuldigen, ihm auf Betrieb der Juden angethanen Tod. An manchen Orten begaben sich also die Juden unter den besondern Schutz der Römischen Kaiser und deutschen Könige, bezahlten dafür jährlich ein beträchtliches Schutzgeld, waren

waren der Kaiserlichen Kammer untergeordnet, und führten davon den Eingangs erwähnten Namen der Kammerknechte h). In denen südlicher liegenden deutschen Reichsprovinzen werden sie von deren souverainen Beherrschern gegen ein ihm zu erlegendes oft gar ansehnliches Schutzgeld geduldet; in einigen deutschen Reichsstädten aber, wie z. E. in Frankfurth am Mayn überläßt der Kaiser für ein Gewisses dem Magistrat davon die Schutzgerechtigkeit über die daselbst eng und schmutzig genug in einer Gasse zusammen wohnende viele Juden. Allein in diesen nördlichen Städten findet dieses nicht statt: und obgleich in der mit uns genau verschwisterten Hansestadt Hamburg deren eine große Menge wohnhaft sind: so werden sie doch in Bremen nicht geduldet i).

R 5

wenn

h) Lesenswehre Bemerkungen hierüber hat Zäberlin in seinem Auszug aus der allg. Welthistorie gemacht, B. II. p. 412. u. f. und B. VIII. pag. 581. u. f.

i) Bremen ist nicht die einzige freye Reichsstadt, wo keine Juden geduldet werden. Ein gleiches trifft auch zu Nürnberg und in der ehemaligen Reichs-

wenn sie nur durchreisen, müssen sie für jede Nacht, die sie hieselbst zubringen, dem präsidirenden Bürgermeister, für die Erlaubniß, dieses thun zu dürfen, ein gewisses Geld entrichten, das unter dem Namen Juden Zoll bekannt ist. Nur in dem sogenannten Freymarkt, welchen sie seit einigen Jahren weit zahlreicher, als ehemals, besuchen, sind sie davon frey; bezahlen aber für die Erlaubniß, ihren Handel während desselben treiben zu dürfen, etwas gewisses. Man trägt sich hier mit der Nachricht, daß eine Gesellschaft reicher Juden einmal ein Stück von dem Werder hieselbst habe bebauen, und dafür eine ansehnliche Summe bezahlen wollen;

das

Reichsstadt Kölln zu. Aus beyden Orten sind die Juden vertrieben worden, weil man sie beschuldigte, „sie hätten die Brunnen vergiftet.“ Noch jetzt ist den Juden der Aufenthalt in ganz Spanien, Portugall, einem Theil von Italien, so wie bisher in verschiedenen Cantons der Helvetischen Republik untersagt. Auch in Engelland durften sonst keine Juden wohnen. Cromwel erlaubte ihnen aber während seines Protectorats, sich, unter gewissen Bedingung, darin nieder zu lassen. S. *Etat présent de la Grande-Bretagne*, Tom. I. p. 257.

das ihnen aber, auf Betrieb des hiesigen handelnden Publici, so wie jenes Gesuch einer Gesellschaft reicher Partikuliers, welche hieselbst ein sogenanntes Lotto de Genoua errichten und dafür ansehnliche Abgaben an einen Hochedlen Hochweisen Rath zu entrichten versprachen, rein sey abgeschlagen worden.

---

## XI. Capitel.

### Stadtbremische Gelehrtengegeschichte.

§. I.

In den ältesten Zeiten, wie ganz Deutschland, besonders dessen Nördliche Provinzen, noch von Heyden bewohnt waren, wußte man von eigentlicher Gelehrsamkeit unter unsern Vorfahren Nichts. Tacitus, welcher ihnen übrigens alles das Lob beylegt, das sie verdienen, und sie uns ziemlich getreu und genau beschreibt, sagt ausdrücklich, „daß so wohl Manns als auch Frauenspersonen bey ihnen

„nen die Kunst zu schreiben nicht einmal verstün-  
 „den a).“ Daher wissen wir auch so wenig von  
 der ältesten Geschichte Deutschlands, da wir ihre  
 Begebenheiten nur aus der Erzählung oftmal's äu-  
 ßerst parthenischer Nachbarn und Feinde kennen ler-  
 nen, und ihre Bardenlieder, in welchen sie die  
 Thaten ihrer Vorfahren auf die Nachwelt zu brin-  
 gen suchten b), längst verloren gegangen sind: und  
 die wir, selbst wenn sie noch vorhanden wären, so  
 wenig verstehen würden, als die Römer zu Horaz's  
 Zeiten die Numaischen Lieder der Salischen  
 Priester des Mars c). Wie unvollkommen al-  
 so bey den heydnischen nördlichen Deutschen die  
 Kenntniß nützlicher Dinge, und wie weit sie von  
 Wissen-

a) „Litterarum secreta viri pariter ac feminae  
 „ignorant.“ TACIT. *de mor. Germ.* c. 19.

b) „Celebrant carminibus antiquis (quod  
 „unum apud illos memoriae et annalium  
 „genus est) Thuistonem etc.“ *Ibid.* c. 2.  
 „Sunt illis haec quoque carmina, quorum  
 „relatu, quem barditum vocant, accendunt  
 „animos, etc.“ *Ibid.* c. 3.

c) Vid. HORAT. lib. II. *epist.* I. vs. 86. 87.  
 QVINCTILIAN. *instit. orator.* lib. I. c. 6.

Wissenschaften und Künsten entfernt gewesen seyen, kann man sich leicht vorstellen. Die Römer bezeichneten sie also nur mit dem Namen der Barbaren, deren Körper, Kenntnisse und Geschicklichkeit eben so rauh, wie ihr Klima sey *d*).

S. 2.

Nach und nach freylich verbreitete sich etwas mehr Kenntniß unter denjenigen Deutschen Völkern, welche näheren Umgang mit den Römern hatten; solchen nemlich, welche diese letzteren entweder besiegt, oder mit welchen sie als Grenznachbarn Bündnisse errichtet hatten. Denn so fand man z. E. in dem vom Julius Cäsar eingenommenen Lager der Helvetier Tafeln, welche mit Griechischen

a) Ueber die Beschaffenheit des Landes und rauhen Klimatis, des nördlichen Deutschlands, kann man ausser dem TACITVS, *de mor. Germ.* c. 5. et *annal.* l. II. c. 23. 24. den PLINIVS *hist. nat.* l. LXVI. cap. 1. nachsehen. Man vergleiche SCHILDIVM *de Caucis*, lib. I. c. 4. & 5. pag. 22. seqq. Eine lesenswehre Abhandlung davon hat auch Hausen geschrieben, in Häberlins Auszug aus der allgemeinen Welt-  
histor. B. I. pag. 7. u. 9.

schen Buchstaben beschrieben waren, und die Anzahl aller aus Helvetien ausgewanderten enthielten e). Es mußten folglich diese weit südlicher, wie wir, wohnende und an die von den Römern unterjochte Provinzen gränzende Helvetier, die Kunst zu schreiben verstehen: deswegen konnten es aber doch die mehr nördlich wohnenden Völkerschaften nicht, als welche von der Lebens- und Erziehungsweise der Römischen Provinzen gar weit entfernt waren f). Wie wollte man nun in Niedersachsen, das die Römer kaum dem Namen nach kannten, vor dessen streitbaren Einwohnern, den Chaucis, sie sich fürchteten, und deren starke Faust sie gar oft, und zuletzt noch bey Detmold, Quinctilius Varus gefühlt hatte

e) „In castris Heluetiorum tabulae repertae sunt, litteris graecis confectae et ad Caesarem perlatae; quibus in tabulis nominatim ratio confecta erat, qui numerus domo exisset eorum, qui arma ferre possent, et item separatim pueri, senes, mulieresque.,, CAESAR *de bello Gallico*, lib. I. c. 29.

f) „A cultu atque humanitate prouinciae longissime absunt.,, *Id. ibid. cap. 1.*

hatte g), freye Künste, sanfte Wissenschaften und wahre Gelehrsamkeit suchen?

S. 3.

So lebten denn in diesen Gegenden unsere Vorfahren ganzer Achthundert Jahre beynah von Augusti Zeiten an, ohne gelehrte Kentnisse. Ob sie nun

g) Nach des gelehrten Bischoffs von Paderborn, Ferdinands, Freyherrn von Fürstenberg, Meinung, war der Schauplaz dieser für die Römer so traurigen Schlacht der vom Tacitus also genannte Teutoburger Wald, welcher über Nietberg und Paderborn lag, S. dessen *Monumenta Paderbornensia*, pag. 18. seq. Uebrigens war der Verlust, den die Römer hierbey litten, sehr ansehnlich, und erbeuteten die Deutschen dabey zwey Römische Hauptstandarten (Aquilas). Die Gotthschaft davon nahm Augustus so zu Herzen, daß er ganzer Monathe lang darüber trauerte, gar oft mit dem Kopf gegen die Wand anrennte, und dabey schmerzlich ausrief: „Quinctili Vare! redde legiones!“, S. SVETON *in August.* c. 23. TACIT. *annal.* l. I. c. 61. VELLEI. PATERC. l. II. c. 117. 118. FLOR. l. IV. c. 12. und Galletti in der allgem. *Welthist.* B. LIII, pag. 37. u. f.

nun bey dieser ihrer Unwissenheit und Mangel an Bildung unglücklicher, als ihre den Römern näher liegende Brüder waren, steht dahin. Ich getraue mir diese Frage nicht zu beantworten; sondern überlasse dieses Geschäfte willig denjenigen, welche glauben gründlichere Einsichten in diesem Fache, wie ich, zu besitzen. Allein ohngefähr gegen das Ende des achten Jahrhunderts nach Christi Geburt, änderte sich der Schauplatz von Niederdeutschland. Karl mit dem Beynamen der Große, jener mächtige König der Ost- und Westfranken, den die nachherigen Deutschen für ihren Landsmann ausgaben, weil er zu Ingelheim gebohren seyn sollte; der aber eigentlich die Französische Krone von seinem Vater Pipin geerbt, und mit den Waffen in der Hand dem blühenden Longobardischen Reiche in Ober-Italien nach Bezwingung des letzten Königs dieser sonst so streitbaren, nun aber in dem milden Italien entnerzten Nation *h)*, des

Desi.

*h)* Dies Schicksal hatten mehr Völker. Hannibals Armee, z. E. in Campanien; die Römer in Klein Asien; die Gallográcier eben daselbst. Man vergleiche SCHILDIVM *de Chaucis*, lib. I. c. 4. p. 23.

Desiderius, ein Ende gemacht hatte *i)*, tratt nun auf, und eroberte eine Provinz Deutschlands nach der andern. Vergeblich thaten ihm die Sachsen, jenes kriegerische Volk, unter Anführung ihres letzten Königs oder vielmehr Heerführers Wittekind und seines Bruders Albion, Widerstand. Karl siegte, nöthigte diese Prinzen sich ihm auf Gnade und Ungnade zu ergeben *k)*, und eroberte alles, was zwischen dem Rhein und der Elbe liegt.

## S. 4.

Nun zwang Karl seine neuen Unterthanen, Christen zu werden, oder vielmehr sich taufen zu lassen; legte auch in den volkreichsten Orten der eroberten Provinzen Bisthümer an, die zum Theil noch vorhanden sind *l)*. Auch Bremen hatte das Glück,  
daß

*i)* Galletti in der Allgem. Welthistorie B. LIII. pag. 136.

*k)* Ebendas. pag. 142. Zäberlins allg. Welthist. B. I. p. 39. u. f.

*l)* Nämlich zu Osnabrück, Minden, Verden, Paderborn, Elze, (jetzt Hildesheim) Münster II. Theil. § und

daß in dessen damals noch sehr geringen Ringmauern *m)* ein Bisthum errichtet wurde, welches an Glanz und Herrlichkeit von Jahr zu Jahr zunahm, bis es in dem Westphälischen Frieden seine Endschafft erreichte *n)*. Durch Stiftung dieser Bisthümer wurde aber auch der Grund zu den Wissenschaften unter denen also zu Christen umgeformten Sachsen gelegt. Denn es wurden darauf überall in den Städten Schulen angelegt, besonders aber da, wo ein Bischöflicher Sitz war *o)*. Und so ist es auch sehr wahrscheinlich, daß der erste Bremische Bischoff, der Heil. Willehadus, darauf Bedacht genommen habe, eine Schule hieselbst zu stiften *p)*, welche vielleicht in ihrem Anfang nur gar gering-

und hieselbst zu Bremen, S. Gallerri ebendas. pag. 155.

*m)* S. Oben Cap. III. §. 1. pag. 55. seq.

*n)* Ebendas. Cap. IV. §. 5. not. (m) p. 281. sq.

*o)* ALB. KRANTZII *metropol.* lib. I. c. 2. p. m. 4. Gallerri *allgem. Welthistor.* B. LIII. pag. 164. u. f.

*p)* IOH. LAVNOJVS *de scholis celebr.* c. 36. citante GERH. MEJERO *in orat. de scholae Bre-*

geringe war, hernach aber desto mehr zunahm und blühender wurde. Im zehnten Jahrhundert unter dem Bisthum des Erzbischoffs Adaldagus, war ein gewisser Triadhelmus Vorsteher derselben *q)*: dessen Gelehrsamkeit, die er bey dem Octricus im Kloster Corvey sich erworben hatte *r)*, ausnehmend groß gewesen seyn muß, daß sogar der Dänische Prinz Odinckar seinem Unterricht hieselbst anvertraut wurde *s)*. Vicelinus stand her-

§ 2

nach

*Bremens. natalitiis* (4. Brem. 1684.) pag. 9. seq. IKEN in *orat. de illustri schola Brem.* (4. Brem. 1743.) pag. 36.

*q)* ADAMVS BREMENS. in *histor. eccles.* lib. II. cap. 6. ALBERTVS STADENS. in *chron.* ad ann. 961.

*r)* ALB. KRANTZII *metrop.* lib. III. c. 37. DILICHII *chronic. Brem.* in praefat. fol. c. 2. verso.

*s)* Der Bischoff Adaldagus unterrichtete den Prinzen selbst in der christlichen Religion und taufte ihn hernach. ADAM. BREM. I. c. c. 26. pag. 56. seq. Kenners *Bremische Chronika* zum Jahr 1000. MEJER *orat.* cit. pag. 11. IKEN *orat.* cit. pag. 36. DILICHII

nach unsrer Schule geraume Zeit vor, bis er in das  
 Slavenland gesandt wurde, um dessen heydnis-  
 schen Einwohnern das Evangelium zu predigen t).

§. 5.

CHII *chron.* l. c. J. S. Pratzje Geschichte der  
 Schule und des Althenai am Königl. Dom zu  
 Bremen, (4. Stade 1771.) I. Stück, pag. 7.  
 u. f.

t) Bischoff Aldalbero sandte ihn dahin, und er  
 kam auch dessen Sendung mit allem Eifer und  
 Gehorsam nach. Er starb als eilster Bischoff  
 zu Oldenburg im Holsteinischen, (welches Bist-  
 thum 1162. nach Lübeck verlegt wurde) im Ge-  
 ruch großer Heiligkeit im Jahr 1154. nachdem  
 er 6 Jahre lang die Bischöfliche Würde beklei-  
 det hatte. Ueber seinem Grabmaal zu Bordes-  
 holm haben, nach Zübners Bericht, in seiner  
 polit. Histor. B. VIII. p. 992. vor diesem die-  
 se künstlich gefertigten sogenannten Versus qua-  
 drati gestanden:

ALDENBVRG PRAESVL HOLSATIS NOBILE  
 GERMEN

PRAESVL FINALIS PRAESTANS TVTAMEN  
 ALVMNIS

HOLSATIS PRAESTANS LVMEN PVRRISSIMA  
 GEMMA

NOBI-

## §. 5.

Ob diese zween gelehrte Männer auch den Titel der Scholasticorum Ecclesiae Brem. geführt haben, kann ich nicht mit Gewißheit behaupten. Gewiß ist es aber, daß in damaligen Zeiten die zu Lehrern in den Domschulen bestimmten Männer, aus der Mitte der Domherren, Scholastici hießen: welches Wort man noch heutzutage in dem Titel des einen oder andern Domherrn von Hochstifftern hört, so daß sie sich z. E. Des hohen Erz- und Domstifts N. Scholaster, schreiben und nennen. Solches ist aber anicht weiter nichts, als eine bloße Titulatur, so gut wie Domküster, Domsänger &c. Denn Mejer *u)* bedauert es, daß, bereits nach Ludewig des Frommen Ableben, die Domherren, so wie sie mehr Einkünfte erhielten, sich

L 3. dem

NOBILE TVTAMEN PVRISSIMA GEMMA  
REFVLGENS  
GERMEN ALVMNIS GEMMA REFVLGENS  
O VICELINE.

§. ALBERTI KRANTZII *Saxonia* lib. V.  
cap. 29. p. m. 125. sq.

*u)* in *orat. cit.* pag. 13.

dem Unterricht des christlichen Volks überhaupt, und der Jugend insbesondere entzogen, und ein müßiges, ja sogar schwelgerisches Leben zu führen anfangen hätten. Hieraus entstand nun allmählich der Verfall der Gelehrsamkeit: so daß die Domherren die größte Unwissenheit oft selbst verriethen *w)*:

ob

*w)* Die Bremischen Domherren sollen einmal, nach Meijers Bericht in *orat. cit. pag. 16.* aus Unkunde der Kirchenzeitrechnung (*computi ecclesiastici*) das H. Osterfest ganzer vier Wochen zu früh gefeyert haben, worüber jemand diese läppischen Verse gemacht:

„Bremenses asini cantarunt: Resurrexi!

„Cum populus Domini cantavit: Oculi mei!„

Auch schildert der Oldenburgische Chronologist Johann Schiphower den Verfall der Gelehrsamkeit bey der Geistlichkeit sehr lebhaft, wenn er sagt: „Qui vix sine confusione re-

„quiem cantare sciunt, et tamen fingulis

„doctis viris tamquam cornutae bestiae re-

„bellicant, et in sua asineitate perseuerantes

„super omnes se extollunt . . . nomine fa-

„cerdotes sunt, conuersatione asini . . .

„Pro libris liberos comparant, pro studio con-

„cubinas amant., &c. apud MEIBOM. *scrip-*

*tor. rer. Germ. tom. II. pag. 171. vergl. v.*

*Zalems Oldenburg. Geschichte, Th. I. p. 447.*

obgleich bey den Dom noch immer eine lateinische Schule blieb x).

§. 6.

Eine wiewohl nur geringe Spur von Gelehrsamkeit fand man indessen noch hin und wieder in den Klöstern; und so mußte es denn ein wahres Glück für Bremen seyn, daß die im 13ten Jahrhundert gestifteten Bettelorden, an denen Orten, an welchen man ihnen Klöster zu bauen verstattete, auch in denenselben Schulen eröffneten, in denen sie die ihnen zum Unterricht anvertraute Jugend in der Glaubenslehre, der lateinischen, und, wiewohl höchst selten, der griechischen Sprache, der Rechen- und Messkunst, der Dialektik und Tonkunst unterrichteten. Nun kamen, kurz nach Errichtung dieser Orden, so wohl die schwarzen als die grauen Bettelmönche nach Bremen, und baueten auf denen ihnen angewiesenen Plätzen jene das St. Katharinenkloster Ordinis Praedicatorum y), diese

§ 4

Das

x) Ihrer gedenkt Kenner in seiner Chronika ad ann. 1527.

y) Im Jahr 1225. und also kaum 10 Jahre nach

St. f.

das St. Johanneskloster Ordinis discalceatorum 2). So ist es denn sehr wahrscheinlich, daß, wo nicht beyde, doch wenigstens letztere, weil die ersten, genug mit Predigen und Messelesen zu thun hatten, sich dem Unterrichte der Kinder der hiesigen Bürger in ihrem Kloster werden unterzogen haben: obgleich ich, alles noch so sorgfältigen Forschens unerachtet, keine sichere Nachricht hiervon habe auffinden können. Es blieb aber der Zustand unsrer Schulen hieselbst also unverändert bis auf die Zeiten der Reformation.

S. 7.

Stiftung des Ordens kamen sie hier nach Bremen, und baueten sich einen Convent welcher 1232. fertig wurde: die späterhin angefangene Katharinen Kirche (welche jetzt bekanntlich zum Zeughause dient,) ist weit später, nemlich erst 1285. fertig worden, im welchem Jahre sie der Erzbischoff Giselbert II. einweihete. S. Cassels Nachr. vom St. Catharinen Kloster, (4. Brem. 1778.) S. 3. pag. 6:8.

2) Nach Cassels Bericht in seinen Nachr. vom St. Johannisklost. (4. Brem. 1777.) S. 1. pag. 4. sind selbige noch früher hierher gekommen: wann aber? ist ungewiß.

## S. 7.

Diese verbreitete sich auch bis nach Bremen, und, wie wir oben a) gesehen haben, fand sie hier so allgemeinen Beyfall, daß binnen kurzer Zeit das reine Evangelium in allen Hauptkirchen der Stadt gepredigt wurde. Nur im Dom feyerte man noch die römischkatholische Messen, Vespern und Horas. Die beyden hiesigen Klöster wurden nebst der Willehadi Kirche und den übrigen Capellen hieselbst auf Befehl des Raths geschlossen, und den Mönchen selbst gebothen, daß sie sich, bey Verlust der Stadtwohnung, ihrer bisherigen Römischkatholischen Cerimonien enthalten sollten b). Hierbey waren die Mönche nun übel daran. Denn die bisher empfangenen Almosen hörten allmählich auf; keine Messen durften sie mehr singen; keine Procession mehr halten: und so kamen sie zwar aus Mangel der Nahrung in die äußerste Bedrängniß; allein sie wurden doch nicht, wie anderwärts damals geschah, aus

L 5

ihren

a) Cap. IX. S. 14. pag. 126. n. f.

b) Kenner ad h. a. DILICHII *chron.* p. 193. Cassels Nachr. von dem St. Johannis Kloster, (4. Brem. 1778.) 2tes Stück, S. 3. p. 20.

ihren Klöstern mit Gewalt gejagt und fortgetrieben; Nein! sie behielten vielmehr ihre Wohnung in der Stille darinnen c). Da wandten sich nun, besonders die schwarzen Mönche des St. Catharinenklosters, an den Rath, und stellten demselben ihre Noth vor. Der Rath ließ sich alsofort in Unterhandlungen mit ihnen ein, schloß auch einen Vertrag mit ihnen, kraft dessen sie ihre noch übrige Habseligkeiten (denn zu ihrer Nothdurft und Lebensunterhalt hatten sie schon manches von ihren Kleinodien verkauft,) Güter und Briefe dem Rath übergaben, die freye Wohnung im Kloster beybehielten, welche nemlich richt, wie doch viele derselben thaten, zu ihren hiesigen Verwandten ziehen wollten; dagegen aber auf Lebenszeit jeder jährlich 25 Bremer Mark, halb auf Ostern und halb auf St. Michaelis, zu ihrer Beföstigung vom Rathe erhalten sollten. Ein eigener schriftlicher Vertrag wurde hierüber 1534. errichtet, und von beyden Seiten versiegelt d).

§. 8.

c) S. Cassels Nachr. vom St. Cathar. Klost. (4. Brem. 1781.) 4tes St. S. 18. pag. 54.

d) Er war datirt auf Montag nach *Divisionis Apo-*

S. 8.

Vielleicht mochte es aber schon früh dem Rath bedenklich fallen, wenn die Bürger ihre Kinder nach Münster, wo der Bischoff Conrad 1500. ein Gymnasium errichtet hatte, und wo alles noch steif und fest an der Römischkatholischen Kirche hieng, schickten. Er beschloß daher die beyden hiesigen Klöster zu einem andern Gebrauche einzurichten. Das schwarze Franziskaner- oder St. Johannis Kloster wurde zu einem Armen- und Krankenhause e); das graue Dominikaner- oder St. Catharinen Kloster hingegen bereits 1528. in eine öffentliche lateinische Schule umgeschaffen f), und daran die nöthigen Lehrer nebst dem ersten Rector derselben, Johann Oldenburg, berufen. Diese schlugen ihren Lehrplatz in einigen

Zim-

*Apostolorum*, d. i. den 20. July 1534. Man findet ihn abgedruckt aus MEJERI *orat. secular.* p. 66. auch bey Cassel l. c. pag. 63. 64.

e) Cassels Nachr. vom St. Joh. Klost. (4. Brem. 1778.) 2 St. S. 3. pag. 19. f.

f) Desselben Nachr. v. St. Cath. Klost. 4 St. S. 18. p. 53. u. f.

Zimmern des bisherigen Dominikanerklosters da  
auf, wo anitz Classis secunda et tertia nebst deren  
Vorschulen, und dem sogenannten *wdew* oder der  
Singcelle ist g), und fiengen ihr Amt mit Nutzen  
an, hatten Zulauf von jungen lehrbegierigen Leuten  
nicht allein aus der Stadt, sondern auch von auß-  
sen her.

## S. 9.

Man glaube aber ja nicht, daß die von den  
Mönchen dem Rathe übergebenen Klostergüter von  
großer Bedeutung gewesen seyen: der Rath sah im  
Gegentheil sich genöthigt, zu Aufbringung der Be-  
soldungen für den Rector und die übrigen Lehrer der  
Classen, im nemlichen 1528sten Jahre bereits Ein-  
hundert Rheinische Goldgulden von den wenigen  
Einkünften des, weil die Pilgrime allmählich auf-  
hörten, nunmehr ledigstehenden St. Gertruden  
Hospitals her zu nehmen, und der lateinischen  
Schule anzuweisen: worüber derselbe ein eignes  
Document, unter der Rubrique: Fundatie thor  
Schon

g) Vid. MEJER, l. c. pag. 18.

Schule 100 fl. — ausfertigen ließ *h)*; auch die jährliche Mildthätigkeit des löblichen Collegii Seniorum und anderer patriotisch denkender Bürger, zu Unterstützung dieser gottseligen Stiftung, willig annahm: welches alles er durch Lüder Hals einen angesehenen und begüterten Bürger, und nachherigen Rathsherrn *z)*, verwalten ließ. So wie diese Schule nun unter verschiedenen einander gefolgeten Rectoren, welche ihr Amt lebenswierig bekleideten, immer mehr in Aufnahme kam: als blühetete sie auch, bis sich für sie gegen das Jahr 1562. ein großer Verlust ereignete.

## §. 10.

Bereits 1555. huben sich, wie wir im vorigen Kapitel weitläufiger gezeigt haben, die bekannten Ubiquitistischen Streitigkeiten zwischen dem Dom-  
pres

*h)* Es ist diese Urkunde datirt: am Quende Johann tho mydden Sommer, d. i. den 23. Junij 1534. zu finden bey MEJER l. c. p. 64. 65.

*z)* Vid. MEJER l. c. p. 19. Lüder Hals wurde 1531. den 6. Jan. an des Bürgermeisters Diderich Hoyers Stelle Rathsherr. S. POSTII *fasti consul. et senator.* p. 19. n. 158.

prediger D. Albert Zardenberg und den mehresten hiesigen Stadtpredigern an. Drey Jahre darauf legte der damalige geschickte Rector Christian Slebingius sein kaum zwey Jahre lang geführtes Lehramt aus Verdruß nieder, und zog von hinnen *k*); Johannes Molanus folgte seinem Beyspiel aus der nemlichen Ursache das Jahr darauf, und zog nach Duisburg; Hermann Winkel wurde, weil er mit Zardenberg einstimmig dachte, und nicht widerrufen wollte, was er glaubte, abgesetzt *l*), und dieses Loos traff noch ein Paar andere. Endlich da in der Charwoche des 1562 Jahres die meisten Bürgermeister und Rathsherren aus Bremen wichen, so folgten ihrem Beyspiel auch der bisherige Rector David Ziegenhagen, der Conrector Nikolaus Strokrantz, und die mei-

*k*) „Siue stationem alia commodiore mutaturus, siue controuersiae theologicae de „ubiquetate — turbas auersaturus.“ MEJER, l. c. p. 40. 41.

*l*) Kenner in seiner Chronika ad h. a. Zardenbergs Lehramt Kap. VIII. §. 22. p. 275. 276.

meisten übrigen Lehrer der Schule *m*). Verwaistet  
 stand diese nun da, und wäre vielleicht völlig zu  
 Trümmern gegangen, wenn nicht der, so wie um  
 sein ganzes Vaterland, also auch hauptsächlich um  
 Bremens Kirchen und Schulen so hochverdiente  
 Bürgermeister Daniel von Büren *n*), sich  
 derselben kräftig angenommen hätte. Auf seinen  
 Vorschlag, wurde das Prorectorat dem Lau-  
 rentius Hassus einstweilen übertragen; Heinrich  
 Oldenburg zum ersten Lehrer bestellt, die abgesetz-  
 ten Kollegen Winckel, Lowwe und Anckemann  
 wieder in ihr Amt eingesetzt, auch Johann Mo-  
 lanus von Duisburg zurück zum Rector der  
 Schule berufen *o*). Unter dessen Rectorat nahm  
 die Schule täglich zu, und konnte mit den besten  
 rund umher um die Wette streiten; aus ihr tratten  
 denn auch die größten Männer der damaligen Zei-  
 ten hervor *p*).

§. II.

*m*) MEJER *orat. secul.* p. 41. Vergl. Kap. 9, §. 21.  
 pag. 143.

*n*) IKENII *orat. de Schola Brem.* pag. 7. et 39.  
 POSTII *fast. conf. et senat.* p. 19. n. 165.

*o*) MEJER l. c. pag. 42. seqq.

*p*) Ihrer vier vorzüglicher, Clamp, Brand,  
 Clap.

Der täglich zunehmende Flor und beständige Aufnahme dieser Schule bewog denn auch E. H. E. H. W. Rath, zwey und zwanzig Jahre darauf, nach Molani Tode, diese bisherige Trivialschule in ein sogenanntes Gymnasium academicum, oder eine solche Scholam illustrem umzuschaffen, auf welcher, außer den niederen, auch sämtliche obere Wissenschaften, von eigends dazu unter dem Titul der Professoren bestallten Lehrern, nach der Ordnung der sogenannten vier Facultäten, öffentlich vorgetragen und gelehrt würden: womit jedoch eine Trivialschule, unter der Benennung eines Paedagogii verbunden seyn, und beyde unter Einem Rector stehen sollten *q*). Es kam noch ein Grund hinzu, welcher nicht wenig Gewicht hatte. Bisher, wenn die studirende Jugend aus den unteren Schulen entlassen wurde, mußte sie alsobald von  
hier

Clapmeier und Kresting, thut MEJER l. c. pag. 46. 47. Erwähnung. Mehrere aus allen Facultäten meldet IKEN in *orat.* cit. p. 14. 15. 20. 21. seq.

*q*) MEJER l. c. p. 83.

hier auf Universitäten ziehen, um da die Vorbereitungswissenschaften r) zu hören. Dies konnten sie nun hieselbst, im Vaterlande, bey ihren Eltern thun, und damit nicht allein Zeit sondern auch Kosten sparen, die bisher ohne Nutzen verwendet waren. Man berief von Seiten des Magistrats die geschicktesten Gelehrten hierher, um als Professores an diesem neugestifteten Gymnasio zu arbeiten: und so geschah es, daß der Doctor und Professor der Arzneygelahrtheit Johann von Ewich diese höhere Schulanstalt d. 14. Octobr. 1584. in dem gewölbten Hörsaale, welcher nachher zu medicinischen und philosophischen Vorlesungen gedient hat, mit einer feyerlichen Rede einweyhete.

## S. 12.

Etwas schien indessen diesem Gymnasio noch zu fehlen: nemlich ein geschickter Rector, weil, aus welchem Grunde, weiß ich nicht, keiner von den gegenwärtigen Professoren, so geschickt sie gleich seyn mochten, diese Würde übernehmen wollte oder konnte.

r) Collegia propaedeutica.

II. Theil.

M

te. Nachdem man nun einige berühmte Männer zu Uebernehmung dieses wichtigen Amtes, jedoch vergeblich eingeladen hatte, nahm es endlich Joachim Meister an, welcher aus seiner Geburtsstadt Görlik, wo er als Rector stand, hierher kam, und zu diesem Amte den 13. Novembr. 1584. feyerlich eingeführt wurde s). Bis zu Ende des siebenzehnten Jahrhunderts stand der Schule ein solcher sogenannter Rector magnificus perpetuus vor; welchem aber, 1612. im May, die Arbeiten im Pädagogeo abgenommen, und seit der Zeit ein eigener Pädagogearcha bestellt wurde t): nur daß LVDOVICVS CROCIVS von 1630. bis 1639. hernach von 1643. bis an seinen 1655. erfolgten Tod dieses Amt unter dem Titul eines Prorectors geführt hat u). Von 1700. an hat E. H. E. H. W. Rath für gut gefunden, das Rectorat von einem oder mehreren Pro-

s) MEJER in *orat. secul.* p. 86. IKEN in *orat. citat.* pag. 44.

t) IKEN *ibid.* p. 54. der erste eigentliche Pädagogearcha war Johannes Willius, Prof. Log. und Organ. Arist. davon *Idem ibid.* pag. 118. nachzusehen.

u) *Idem ibidem* p. 58.

Professoren der theologischen Facultät, von Jahr zu Jahr, oder abwechselnd versehen zu lassen *w*): so wie wir ja auch anitz zween Rectores Gymnasii magnificos alternantes haben.

§. 13.

Diese hohe Schule hat ihr eignes vom Hochweisen Rathe ihr verliehenes Siegel; es ist solches unter Auctorität der Obrigkeit verfertigt, und hat es der damalige Secretarius (nachherige Bürgermeister) Heinrich Houken dem ersten Rector Magnificus Joachim Meister, bey dessen Inauguration, nebst andern, seine Würde anzeigenden und derselben angemessenen Stücken, Namens des nemlichen Hochweisen Rathes öffentlich übergeben *x*). Es stellt solches einen aufrecht stehenden, goldnen, vor sich schauenden Löwen, mit ausgeschlagener rothen Zunge und silbernen Waffen im rothen Felde vor: welcher in der rechten Vorder-Pranke den silbernen Schlüssel aus

M 2

dem

*w*) IKEN l. c. pag. 82.

*x*) MEJER *orat.* cit. pag. 87. Auch giebt er davon eine genaue Beschreibung in der 1sten Rede, pag. 56.

dem Stadtwappen, in schrägrechter Stellung; in der linken hingegen ein aufgeschlagenes, schwarz eingebundenes Buch mit goldnem Schnitt hält, auf dessen beyden offenen weissen Blättern die lateinischen Anfangsbuchstaben der Worte Jos. I. 8. NE DISCEDAT LIBER ISTE LEGIS EX ORE TUO; SED MEDITABERIS DE EO INTERDIU AC NOCTU! schwarz geschrieben, zu lesen sind, mit der Umschrift: SIGILLUM ILLUSTRIS SCHOLÆ BREMEN-  
SIS. Dieses bis dahin beschriebene mit Profes-  
soren und Präceptoren von der Evangelischre-  
formirten Confession besetzte Gymnasium feyerte  
sein Einhundert Jähriges Jubelfest den 14. Oc-  
tobr. 1684. y) und sein Zweyhundertjähriges  
ges

y) An demselben hielt der zeitige Rector Gymna-  
sii magnif. perpet. Lic. GERH. MEJER des  
Vormittags die Jubelrede, welche *de Scholae  
Bremensis progressu et incremento* handelte,  
und eine Fortsetzung der von ihm den 24. Apri-  
lis 1656. bey Uebernehmung des Rectorats ge-  
haltenen Rede *de scholae patriae natalitiis,  
progressu et incremento, ad annum usque Dn.  
1584.* war. Des Nachmittags setzte der Päd-  
agogiarch und Professor *poëseos et eloquentiae*  
DIDE-

ges den 14. Octobr. 1784. z), und hängt von E. H. E. H. W. Rathe als Stifter und Erhalter, unter der Oberaufsicht des jedesmaligen 4ten Bürgermeisters und eines Rathsherrn, als Scholarchen, ab.

M 3 §. 14.

DIDERICVS SAGITTARIVS das angefangene Werk fort, indem er in seiner alsdann gehaltenen Jubelrede: *de scholae Bremensis progressu et incremento ab anno seculi praeientis Xmo* handelte. Alle drey Reden sind bald darauf, auf Hermann Brauers Kosten, unter dem Titul: „Orationes III. de Scholae Bremensis natalitiis, progressu et incremento, „1684.“, in 4to gedruckt. Conf. IKENII orat. *de illustri schola Brem.* p. 38. welcher auch die auf diese frohe Begebenheit geschlagene Gedächtniß-Münze beschreibt. S. Cassels Bremisches Münzab. B. II. p. 200. u. f.

z) JOH. OELRICHS, S. S. Th. D. et Prof. Ord. auch damaliger Rector magnificus, hielt am 14. Octobr. neuen Styls, die Jubelrede, welche, weil das Gymnasium den 14. Octobr. 1784. nach dem alten Styl, inaugurirt worden, eigentlich den 25. October neuen Styls hätte gehalten werden müssen.

Es befindet sich hieselbst aber noch eine andere öffentliche unter der Königlichen Regierung der Herzogthümer Bremen und Verden zu Stade stehende Lehranstalt: deren Lehrer der Evangelisch lutherischen Confession zugethan sind, und welche Schule seit geraumer Zeit die Benennung eines Königlichen Athenäi und einer Königlichen Domschule führet. Nachdem Erzbischoff Friderich die hiesige Domkirche 1638. den 23. Sept. wieder eröfnet und einen Evangelisch-Lutherischen Prediger daran gesetzt hatte, berief der nemliche Erzbischoff auch 1642. bey der von ihm neuerichteten Domschule einen Lehrer, Namens Christoph Haselbach, mit dem Charakter eines Cantors a). Weil aber diese Schule sowohl durch

hiesi-

a) Joh. Zeinr. Pratz in seiner vorhin bereits angeführten Geschichte der Schule und des Athenäi bey dem Königl. Dom zu Bremen, I. Stück, S. 10. pag. 21. beklagt es, „daß man von dieser Schule Ursprung, Stiftung und Einrichtung in gedruckten Schriften nicht viel Nachricht finde: vermuthlich weil sie zu sehr

hiesige Bürgers, als auch benachbarte Prediger,  
 Beamten, und anderer wohlhabender Leute Kinder  
 in größere Aufnahme gerieth, berief man schon 1643.  
 einen Subcantor, imgleichen einen Rector und  
 Conrector, 1646. einen Subconrector, 1683.  
 aber einen Grammatikus. Ein Infimus wur-  
 de zwar bereits 1642. angestellt: wie aber 1702.  
 der damalige Infimus Heinrich Oldendorp  
 Subcantor wurde, „gieng das Infimat ein,  
 „denn man glaubte, und vielleicht glaubte man es  
 „nicht ohne Ursache, daß drey Klassen unter der  
 „Klasse des Grammatikers zu viele wären b).

M 4

Ben

„sehr unruhigen Zeiten ihren Anfang genommen,  
 „und ihre Erweiterung nach und nach erhalten  
 „habe.“ Was den ersten Lehrer derselben, den  
 Cantor Christoph Haselbach aber betrifft, so  
 ist derselbe nicht, wie der ehemalige Subcantor  
 derselben Schule, Nikolaus Bähr in seiner  
 in Handschrift vor mir liegenden „Chronologia  
 „restauratae Scholae Cathedralis Bremensis  
 „accuratiore,“ etc. meldet, bereits 1640.  
 sondern erst 1642. hierher berufen. S. Pratzje  
 l. c. p. 21. not. (b).

b) Sind Pratzjens Worte im III. Stück pag. 56.

Bey dieser Anzahl von 6 Lehrern ist es dann auch bis auf diesen Tag geblieben: nur daß dieselben heutzutage folgende Charactere tragen: Rector, Conrector, Subconrector, Grammaticus, Cantor und Collaborator.

S. 15.

Im Jahr 1681. d. 18. May wurde mit dieser Schulanstalt eine andere Einrichtung getroffen, welche in ihrem Hauptwesen noch bis jetzt dauert. Unter dem Namen Athenäum wurde eine Lehranstalt für solche junge Studirende getroffen, welche aus den unteren Classen ad lectiones publicas befördert waren, und der für diese bestimmte Unterricht in Propaedeuticis in gewissen festgesetzten öffentlichen Stunden dem Rector, Conrector und Subrector abwechselnd aufgetragen c): so daß diese drey nur allein in den beyden oberen Schulen Unterricht zu ertheilen hatten. Seit etlichen Jahren ist in Rücksicht der Docenten in den 5 Classen der Domschule eine durch den Druck zu Jedermanns

c) Unter Hartnack's Rectorat, und zwar anfänglich unter der Benennung des Publici. S. Pratje, im IV. Stück, pag. 24.

manns Wissenschaft bekannt gemachte Abänderung, unter Genehmigung der Königlichen Regierung zu Stade, getroffen, von welcher man die heilsamsten Früchte mit Grunde hoft.

Außer dieser sogenannten lateinischen Domschule ist auch noch eine Deutsche vorhanden, deren Lehrer zugleich das Vorsängeramt in der Domkirche bekleidet d).

S. 16.

Die vorzüglichsten heutigen Hülfsmittel der Gelehrsamkeit sind Bücher. Sammlungen davon zu öffentlichem Gebrauch, hat man hieselbst jederzeit gehabt. Nach Anleitung der von denen Prof. Nonnen e) und Cassel f) gegebenen weitläufigen

M 5 ren

d) Vergl. überhaupt Joh. Heinrich Pratzie Versuch einer Geschichte der Schule und des Atheneum bei dem Königl. Dom zu Bremen, 3 St. 4. Stade 1771=1774.

e) Unter dem Titul: Entwurf einer Geschichte der Bremischen öffentlichen Bibliothek, von Johann Nonnen ic. 4. Bremen 1775.

f) J. P. CASSEL *observationes literariae de bibliothecis Bremensibus*, 4. Bremæ 1776.

ren Anzeigen, will ich hier kürzlich dasjenige anführen, was mir in Rücksicht der Beförderung des Baues der Gelehrsamkeit merkwürdig scheint.

Noch vor Erfindung der Buchdruckerkunst war hier eine Bibliothek des Domkapitels vorhanden, welche folglich aus lauter Handschriften bestand: sie verbrante aber in dem großen Brand von 1042. g). Ob sie nach der Hand wieder erneuert worden, kann ich, in Ermangelung hinreichender Nachrichten, nicht sagen: obgleich es aus Dilichs gleich darauf folgenden Worten h) eben nicht zu erhellen scheint. Indessen müssen doch einige, und zwar beträchtliche Handschriften gerettet worden seyn z), welche

g) „An. 1042. Idus Septemb. conflagrauit  
 „incendio vrbs tota cum templis, Basilica,  
 „in qua thesaurus, libri, vestes et reliqua or-  
 „namenta sacerdototalia periere,“ DILICHII  
 chron. pag. 63.

h) „Bezelinus quidem multa restaurare anni-  
 „tebatur; sed mors illius opus interuertit,“  
 Id. ibid.

z) Unstreitig stammt aus dieser Sammlung derje-  
 nige vollständige Livius, welchen der ehemalige  
 Dom-

welche hernach in die Bibliothek des Königl. Athenäi gekommen sind k).

S. 17.

Zweitens war hier die Bibliothek des Capitels der Heil. Willehadus und Stephanus: von welcher aber Cassel l) sagt, man könne nicht bestimmen, wo selbige hingekommen sey.

Drit-

Domkantor D. Martin Gröning, nach Renzners Erzählung ad ann. 1521. (vergl. Musard *monum. nobil. Brem.* p. 254.) soll besessen haben, für welchen ihm des damaligen Papstes Oberbibliothekarius Philippus Bevoaldus 1000 Dukaten solle gebothen haben: welcher aber nach des Besizers unvernuthet dazwischen gekommenem Tode von dessen unverständigen Erben wäre als Makulatur zerrissen worden. Allein J. P. Cassel zweifelt mit Recht an der Richtigkeit dieser Begebenheit in seinen Diplomatischen Nachrichten von dem alten und berühmten Geschlecht der Gröninge, (4. Bremen 1782.) S. 5. pag. 12. 13.

k) S. Pratz vorhin angeführte Geschichte der Schule und des Athenäi am königl. Dom zu Bremen im I. St. S. 19. pag. 32. u. f.

l) *Observatt. cit.* S. 3. pag. 4.

Drittens besaßen die Mönche des St. Catharinen Klosters ebenfalls eine Büchersammlung. Sie überließen sie kraft des 1534. Mondt nach Divis. Apost. geschlossenen Vergleichs dem Rath m).

Viertens ist die Bibliothek des hiesigen *Venerandi Ministerii* zu bemerken. Selbige ist zwar als noch vorhanden; es sind aber vor einigen Jahren alle Doubletten imgleichen alle darunter auch auf der öffentlichen Bibliothek bereits befindlichen Bücher, öffentlich den Meistbiethenden verkauft worden n).

Endlich ist hier die öffentliche in dem Gebäude des hiesigen Gymnasii aufgestellte Bibliothek zu bemerken, welche anfänglich als ein Privatinstitut von den Lehrern des Gymnasii und Pädagogii 1620. angelegt, und zu Anfang des 1621sten Jahres die Aufsicht darüber dem Prof. Gerhard Zanowinckel anvertrauet wurde; hernach wurde sie durch verschiedne Legata, und besonders durch den Ankauf der Bibliothek des gelehrten Melchior Gold:

m) S. Oben S. 7. pag. 170.

n) S. Cassel l. c. S. 5. p. 5. 6.

Goldast von Haiminsfeld vermehrt, und seit der Zeit durch E. H. E. H. W. Rath's Sorgfalt verbessert und in Aufnahme gebracht o). Diese sehr zahlreiche und besonders in der Patristick vollständige Bibliothek, steht unter der Oberaufsicht eines der Herren Bürgermeister, unter dessen Oberinspektion auch die Bücherauctionen gehören, welche nach Vorschrift einer eignen Hochobrigkeitlichen Verordnung p) hieselbst auf dem dazu eingerichteten, juristischen Hörsaale des Gymnasii durch den Hochobrigkeitlich bestellten Bücher-auctionarius gehalten werden. Der Bibliothek selbst stehen seit 1796. zween Bibliothekare, welche zugleich Professores unsers Gymnasii sind, vor, da man vorher seit 1620. nur einen Bibliothekar hatte q).

S. 18.

o) S. J. Nonnen, l. c. p. 12.

p) Sie ist datirt den 28. Febr. 1738. und zu finden in der Friederich Meierschen Sammlung Stadtbrem. Verordnungen, pag. 212. u. f.

q) Die Bibliothekarien waren und sind: Starb  
1620. Gerhardus Hanewinckel, Prof.

ling. hebr. 1669.

1660.

Den Flor der Wissenschaften befördert auch die edle Buchdruckerkunst. Später, wie an andern Orten, wurden zu Breinen Buchdruckereyen angelegt. Denn obzwar bereits in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts die hiesige, sonst nur im Mscept vorhandene Kirchenordnung *r)* im

1660. Johannes Hipstede, <i>Prof. histor. et eloq.</i>	Starb 1681.
1681. Didericus Sagittarius, <i>Prof. eloq. et poës. nec non paedagogiarcha</i>	1707.
1707. Johannes Havighorst, <i>Prof. theol. eloq. et poës. nec non paedagogiarcha</i>	1732.
1732. Henricus Heisen, <i>Prof. eloq. et poës. paedag.</i>	1771.
1770. Johannes Nonnen, <i>Prof. philosophiae</i>	1789.
1790. D. Otto Aug. Henr. Oelrichs, <i>Prof. iur.</i>	
1796. Henricus Rump, <i>Prof. philologiae.</i>	

*r)* Sie kam unter dem Titul: „Der Ehrentriken „Statt Bremen christeliche Ordeninge,, 1534. in Quarto, heraus.

im Druck erschien: so ist selbige doch nicht hier, sondern zu Magdeburg gedruckt. — Auch die Widerlegung des Kenckelschen Buches wegen der Hardenbergischen Unruhen <sup>s)</sup> dankt sein typographische Existenz auswärtigen Druckpressen, obgleich auf dessen Titulblatt das Stadtbremische Wappen in einem Holzschnitt erscheint. — Wahrscheinlicher Weise ist das erste hieselbst gedruckte Buch vom Jahr 1581. wo auf dem Titulblatt der erste Buchdrucker Arend Wessel sich nennt <sup>t)</sup>, welcher aber bereits gegen Ende des 1573ten Jahres

s) Führt den Titel: „Nothwendige Verantwortung des Raths vnd der ganzen Gemeinde der Stadt Bremen r.“ und ist 1566. gedruckt.

t) Diese und die folgende Nachrichten verdanke ich dem Ungenannten, welcher, bey Gelegenheit des im Jahr 1740. auch hieselbst, so wie durch fast ganz Deutschland gefeyerten dritten Jubiläi, wegen Erfindung der Buchdruckerkunst, eine wohlgerathene „Abhandlung von der Buchdruckerkunst, und einigen dahin gehörigen „Stücken des Alterthums“ hieselbst in 8vo herausgab. Sie stehen darin im IV. Kap. §. 12. pag. 80. u. f.

res eine Officin hier angelegt haben muß <sup>u)</sup>, 1583. mit Dieterich Gloychstein in Gesellschaft trat, welche aber nur bis 1585. Bestand hatte. Denn von der Zeit an findet man so wohl Bücher die bey Arend Wessels Erben, als auch von 1589. bis 1594. solche, die bey Bernhard Peters gedruckt

<sup>u)</sup> In der so eben angeführten Abhandlung von der Buchdruckerkunst, wird zwar gesagt, Arend Wessel habe gegen Ende des 1580sten Jahres seine Buchdruckerey hieselbst angelegt; allein dies ist ein Irrthum, welches daraus erhellt, weil, nach Kenners Bericht, in seiner Chronika bey dem Jahr 1574. der gottselige Erzbischoff Heinrich geböhmer Herzog von Sachsen-Lauenburg ein Ermahnungsschreiben an die Prediger den 8. Februar 1574. ergehen ließ, des Inhalts: „daß sie das Volk zur Buße ermahnen, und alle Freytage, oder wenigstens alle vier Wochen einmal, auf den ersten Freytag des Monats, eine Buspredigt halten sollten.“ (S. J. P. Cassels Brem. Münzcab. B. I. pag. 122.) Es ist aber besagtes Ermahnungsschreiben hieselbst zu Anfang des 1574sten Jahres bey Arend Wessel gedruckt, folglich muß derselbe, wenigstens gegen Ende des 1573sten Jahres eine Buchdruckerey hieselbst bereits errichtet haben.

druckt sind w). Nachher kommt auf den Titulblättern der hier gedruckten Bücher Johann Wessel vor, und späterhin ein anderer Arend Wessel, vielleicht des vorigen gleichnamiger Sohn, welcher 1646. die *Affertionem libertatis reipublicae Bremensis* des Bürgermeisters Heinrich Meiers druckte, und sich auf deren Titulblatt „E. E. Rath's „bestalten Buchdrucker,, nannte: dessen Sohn Johann Wessel ihm in diesem Officio folgte, 1709. starb, und zum Nachfolger Hermann Brauer den jüngern, hatte, dessen Witwe auch nach seinem Tode die Rathsbuchdruckerey fortsetzte, bis sie 1749. Friderich Meier erhielt, dessen Erben noch jetzt in deren Besitz sind.

## S. 19.

Nach Sagittarii x) Bericht, waren es die damaligen Scholarchen unsers seit des berühmten Rectors *Matthia Martinii* Ankunft hieselbst unge-

w) S. Abhandl. von der Buchdruckerk. pag. 81.

x) In orat. secular. de illustri Schola Brem. pag. 139. seq.

ungemein blühenden Gymnasia y), der Bürgermeister Diderich Hoyer und der Rathsherr Wilhelm von Bentheim, welche im October des 1613. Jahres den berühmten Buchdrucker Thomas von Villiers, nebst dessen Sohn Berthold von Villiers von Hanau verscrieben, um, als Gymnasia Buchdrucker die nöthigen Schulbücher, Disputationen, Orationen, Gedichte, Programmen und andere zur hohen Schule gehörige Schriften drucken zu können. Beyde arbeiteten anfänglich gemeinschaftlich, bis gegen das Jahr 1624. der Vater starb, der Sohn Berthold aber seit der Zeit, und zwar, von 1659 an, in Gesellschaft seines Sohns Heinrich, der Gymnasien: Buchdrucker, bis an seinen d. 10. April 1663. erfolgten Tod, vorstand. Ihm folgte in diesem Amte sein Schwiegersohn Hermann Brauer, der ältere, welcher ganzer 57 Jahre dieses Officium verwaltete, und, weil er seinen ihm zum Nachfolger ernannten ältesten Sohn Berthold, noch vor seinem Absterben 1712.

Durch

y) Von dessen damaligen Flor S. IKENII orat. de illustri Schola Brem. pag. 54.

Durch dem Tod verlor; so wurde nach seinem 1720. erfolgten Absterben sein Enkel Hermann Christoph Jani, zu seinem Nachfolger bestellt. Dieser starb gar frühzeitig 1737. nach dessen Tode dessen Witwe hernach die Gymnasii Buchdruckerey fortsetzte, darauf 1761. mit Diedrich Meier, einem Bruder des verstorbenen Rathsbuchdruckers Friedrich Meiers, in Gesellschaft tratt; welche aber durch ihren 1776. erfolgten Tod ein Ende nahm: seit welchem Jahre denn auch Diedrich Meier alleiniger Gymnasii Buchdrucker ist.

## S. 20.

Aus beyden Buchdruckereyen ist schon manches wichtiges und der gelehrten Welt sehr angenehmes Werk zum Vorschein gekommen. Unter andern verschiedene zum Theil sehr wohlgerathene Ausgaben der deutschen Bibel, nach D. Martin Luthers Uebersetzung 2). Vorbesagte  
N 2 Buch

2) S. Nik. Nonnens Vorrede zu der 1746. hieselbst im Verlag der H. C. Jani Witwe mit Nonpareilschrift heraus gekommenen Octavo Bibel; wo er sechserley unterschiedliche Bibeln auf

Buchdrucker verlegten zwar auch die meisten von ihnen gedruckten Bücher; doch gab es auch, besonders seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts, beständig ansehnliche Buchhandlungen in Bremen, davon man auf den Titulblättern der auf ihre Kosten gedruckten Büchern findet, daß sie Philipp Gottfried Saurmann und nach ihm sein Sohn Nathanael Saurmann, Philipp Gottfried Grimm, Johann und nach ihm sein Sohn Heinrich Jäger, theils allein, theils in Gesellschaft mit einem gewissen Müller, Gerhard Wilhelm Rump

aufzählt, welche in den hiesigen Buchdruckereyen gedruckt sind, nemlich 1) 1681. in gr. Octav mit Petitschrift; 2) 1698. in Folio mit Mittelschrift; 3) 1700. in Folio; 4) 1700. in Octav mit Nonpareillschrift, wieder aufgelegt, 1705. 1711. 1717; 5) 1708. in Octav mit Petitschrift, wieder aufgelegt, 1713. 1720. 1731. 1739. 1749. 6) 1746. in klein Octav mit Nonpareillschrift. In der letzten Hälfte des 18ten Jahrhunderts ist keine Auflage der Bibel hieselbst veranstaltet worden, weil man sie unmöglich zu dem Preise abstehen konnte, zu welchen die Hallischen und Lemgoischen, beyde mit stehbleibenden Schriften, verkauft werden.

Rump und Georg Ludewig Förster verlegt haben. Nuzt haben hieselbst Verlags- und Sortiments-Buchladen Johann Heinrich Cramer, welcher zugleich Bücherauctionarius ist, und Friderich Wilmans.

## XII. Capitel.

### Chronologische Geschichte Bremens, nach der Jahrfolge.

Jahr  
Christi  
139.

**E**s giebt, in Ermangelung gleichzeitiger Schriftsteller, keine ältere Nachrichten von der Stadtbremischen Geschichte, als die man nur sparsam und zerstreut bey späteren Geschichtschreibern antrifft. Und da lernen wir denn, wie wir auch oben bereits gemeldet haben <sup>a)</sup>, daß Bre-

N 3

men

a) Kap. I. S. 1. pag. 2. DILICHII *chronic.*  
pag. 54.

J. Chr.

139. men unter dem Namen *Φαβιρανου* (*Phabir-  
ranum*) zu Zeiten des Claudius Ptolemäus *Pe-  
lusiota*, folglich bereits im Jahre Christi 139. als  
eine Stadt im nördlichen Deutschland be-  
legen, bekannt gewesen sey: deren Umkreis aber,  
wie wir ebenfalls bereits gemeldet haben *b)*, bis ge-  
gen das Ende des Achten Jahrhunderts, sehr gering  
gewesen sey, und denjenigen Platz nur begriffen ha-  
be, der nach aller Vermuthung, nach Süden zu  
von der Weser, nach den übrigen Seiten aber von  
der Balge *c)* eingeschlossen war. Dilich *d)* hat  
dieses ebenfalls bemerkt.

Von

*b)* Kap. III. §. 1. pag. 55. f. Conf. KREF-  
TINGII discurs. de rep. Brem. cap. IV. p.  
m. 27. sq.

*c)* Die Wasserleitung, welche hier durch die Stadt  
„geht, und welche den Unflath ab- und in die  
„Weser zu führen dient. Vor Zeiten war sie die  
„Grenze der Stadt, oder der Stadtgraben, &c.,“  
Brem. Nieders. Wörterb. B. I. p. 43.

*d)* „Non autem veterem illam [vrbis *Bremae*  
„formam] reuoco, quam, vt verisimiliter  
„coniectari potest, *Visurgis* ad meridiem,  
„et riuulus, quem *Balgam* nominamus, ad  
„sep-

J. Ehr.  
449. Von der Zeit an, bis ins Jahr 449. findet man bey alten Schriftstellern nicht das mindeste, das auf Bremens Geschichte einigen Bezug hätte. Allein in diesem Jahre halfen die Bremer den Angeln und Sachsen den südlichen Theil von Britannien, oder das heutige Engelland von den Einfällen der Picten und Scoten befreien e). Das Land gefiel den Angeln und Sachsen aber so gut, daß sie sich darin niederließen, die Britten sich unterwürfig machten, und die bekannte Hegtarchie f) stifteten. Die wenigen alten Brit-

N 4

ten

„septemtrionem, semicirculo definiuit.,,  
in *chron.* pag. 29.

e) S. DILICHII *Chron.* pag. 55. wo das Jahr 449. und *Affert. libert. veip. Brem.* p. 264. seq. wo das Jahr 445. angegeben ist.

f) D. i. Sieben besondere Königreiche, als: Kent, Sussax, Essex, Westsax, Ostangeln, Mercia und Northumberland. S. *Etat présent de la Grande-Bretagne, sous le regne de George I.* (8. Amsterd. 1723.) tom. I. chap. 1. pag. 4. sqq. Egbert, aus dem Geblüte der Könige von Westsax, wurde endlich im Jahr Christi 819. oder, wie Zübner in seinen *gene-*

J. Ehr.

499. ten, welche den Angelsachsen nicht unterthänig seyn wollten, flüchteten sich in die gebürgigen Gegenden des westlichen Engellands, welche heutzutage das Fürstenthum Wallis ausmachen, und behaupteten allda ihre Freyheit lange Jahre g).

788. Obgleich zur Zeit dieses Kriegszuges Bremen nur ein gar kleiner von Fischern, Schiffern und Fährleuten, hauptsächlich bewohnter Ort gewesen seyn

geneal. Tabellen No. 71. will, im Jahr 827. König über ganz Engelland, Wallis ausgenommen. S. Etat présent etc. tom. II. pag. 31. seqq.

g) Die Einwohner von Wallis mußten bereits dem Könige von Engelland Heinrich II. aus dem Hause Anjou, huldigen; blieben aber noch immer unter der Herrschaft ihrer Landesfürsten oder Glans. Der letzte dieser Fürsten, Namens Llevellen II. kam 1282. in einem Treffen wider den Englischen König Eduard I. um: und seit der Zeit ist Wallis gänzlich mit Engelland vereinigt. Obschon dessen Einwohner noch vieles von Altbrittischen Gewohnheiten und Sprache beybehalten haben. S. Etat présent &c. tom. I. pag. 147. seqq. Essigs Weltgeschichte, pag. 711. 712.

J. Chr.

788. seyn mag: so nahm derselbe doch mit der Zeit  
dermaßen zu, daß er Karln dem Großen wichtig  
genug schien, um allda ein Bisthum anzulegen,  
und den Heil. Willehadus zum ersten Bischoff  
davon zu bestellen *h*). Diesem frommen Manne *i*)  
dankt, nach dem Zeugniß der alten Chronikenschrei-  
ber, Bremen seine Reichsfreyheit. Kenner  
schreibt davon also *k*): „Auch bath St. Wille-  
hadus den König um Freyheit der Stadt  
Bremen, die ihm der König gab: darauf  
auch Willehadus einen offenen besiegelten Brief  
nahm, den die Stadt in Verwahrung hat, und  
ist Alters halber einstmals erneuert von vielen

N 5

„Herz

*h*) DILICH in *Chron.* pag. 57. seq. *Cassel*  
*Nachr.* von dem Bremischen lat. Psalter, (4.  
*Brem.* 1759.) S. 7. 8. pag. 9. *Ders.* von der  
Willehadi Kirche, (4. *Ebendas.* 1775.) S. 1.  
p. 9. *S.* oben Kap. X. S. 6. pag. III.

*i*) Sein Lob, welches er so wohl verdiente, preiset  
auch *Cassel* in seinen *Nachr.* von der St.  
Willehadi Kirche, (4. *Brem.* 1775.) S. 1.  
pag. 7. seqq.

*k*) In seiner *Chronika ad ann.* 790. DILICHII  
*Chron.* p. 58.

J. Ehr.

788. „Herrn H. Auch soll er den Roland haben  
 „setzen lassen“ m).

913. Durch Anlegung dieses Bisthums nahm  
 Bremens Größe, Schiffahrt, Handlung und  
 Reichthum zu. Auf einmal litt aber diese gute  
 Stadt einen schrecklichen Verlust ihres bisherigen  
 Glors. Die Hunnen, eine Scythische Nation,  
 überschwemmeten ganz Deutschland; wo sie hin-  
 kamen, sengten und brennten sie, und schlugen alles  
 todt, was sich ihnen widersetzte. Sie streiften in  
 ungezählten Haufen auch bis in diese Gegenden, und  
 Bremen hatte das nemliche Schicksal wie andere  
 blühende Städte Deutschlands. Die Hunnen  
 eroberten Bremen zweymal, und jedesmal wurde  
 die gute Stadt von ihnen geplündert, verbrannt  
 und

H) Post Nachricht von der Regimentsverfass. u.  
 dem Rath zu Bremen, S. 1. 2. und pag. 95.  
 Cassel von den Stadtbremischen Gesetzen, S. 2.  
 pag. 9. *Assert. lib. reip. Brem.* p. 261. 262.  
*Conf. Privileg. Henr. V.* ibid. pag. 357. seq.

m) Von der Rolandsseule S. Oben Kap. IV.  
 S. 2. pag. 268. Sie soll 803. errichtet seyn.  
 Vergl. Cassels Bremisches Münzcabinet, B. II.  
 pag. 192. u. f.

J. Ehr.

913. und völlig zerstöhrt. Wer sich aus der Geschichte Deutschlands des traurigen Zustandes unseres Vaterlandes unter der Regierung des letzten Karolingischen Kaisers, Ludewig des Kindes erinnert, den werden die von mir hier angeführte traurige Begebenheiten nicht befremden *n*). 859. St. Ansgarius, Erzbischoff zu Hamburg, und vierter Bischoff zu Bremen, baute das Gasthaus zu St. Jürgen oder Georg hieselbst *o*): welches St. Kembertus hernach anscheinlich verbesserte *p*). Er bestattete auch den Leichnam

*n*) Kenner setzt sie ins Jahr 913. DILICH aber ins Jahr 923. in chron. pag. 60. Nach HENR. WOLTERI Bericht, in HENR. MEIBOMII script. rer. Germ. Tom. II. p. 27. ist das Jahr 916. S. Cassels Nachr. von U. L. Fr. Kirche zu Bremen, (4. Brem. 1773.) S. 2. pag. 5. S. auch oben Kap. III. S. 12. p. 75.

*o*) S. Oben Kap. III. S. 58. pag. 162. Cassel von der St. Ansgarii Kirche (4. Brem. 1774.) I. Stück, S. 1. p. 5.

*p*) Kenner im Leben Kemberti. Cassel von dem St. Kemberti Hospital, (4. Bremen 1781.) I St. S. 2. pag. II. und *Bremensia*, B. II. pag. 57. u. f.

J. Ehr.

859. nam des S. Willehadus wieder in der Domkirche hieselbst, den vorhin Bischoff Wille- ricus in ein ins Süden des Doms gelegenes Beth- haus, aus Furcht vor Seeräubern, die denselben sei- ner Wunderkraft halber rauben wollten, hatte bey- setzen lassen 9).

934. Bisher war die Stadt Bremen von den Kaiserlichen Pötestaten regiert worden. Die- se misbrauchten aber, wie wir oben gemeldet ha- ben r) ihre Gewalt. Darum wurden sie auf Vorstellung des Erzbischoffs Adaldagus ab- geschafft, und den Bürgern von Kaiser Otto dem Großen die Erlaubniß ertheilt, ihre Obrigkeit aus ihrer Mitte zu wählen. „Auch besetzte er das Ho- „spital zu Bremen, mit hübschen Renten, also „daß man, ohne die Fremden, so da täglich em- „pfan-

9) S. Cassel von der St. Willehadi Kirche, (4. Brem. 1775.) S. 2. pag. 10. seqq. ibique allegatos. und Oben Kap. III. S. 46. pag. 135.

r) S. Oben Kap. VI. S. 3. pag. 7. sq. ibique allegatos nota (p). it. *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 272.

3. Ehr.

934. „pfangen werden, täglich noch 24 arme Leute speisen konnte s).“

1000. Obgleich die meisten beträchtlichen Städte Deutschlands, nach dem Rath und auf Befehl Kaiser Heinrichs I. des Finklers, sich schon früher gegen die Einfälle der barbarischen Hunnen mit Mauern und Thürmen zu schützen suchten: so ist solches zu Bremen doch erst um diese Zeit geschehen t). Die Mauer, die man um die Stadt zog, und davon man die Ueberbleibsel noch heutiges Tages sieht, war sehr stark und fest, und fieng bey den jetzigen Bleichen außer dem Ofterthore, wo jetzt das letzte Eckhaus der Mattenburg, ohnweit der Weser steht, und der sogenannte alte Wall ist, an; umfaßte die Stadt bis zum Ansgarii Thore; gieng von dannen hinter dem St. Ger

s) Renner in *Vita ADALDAGI*. Vermuthlich ist dieses das jetzt nicht mehr existirende St. Jürgen's Hospital. Davon ADAMVS BREMENS. in *hisor. ecclesiast.* lib. II. c. VII. p. 45. nachzulesen, ingl. Oben Kap. III. S. 58. pag. 162.

t) Renner bey dem Jahr 1000. DILICHIVS in *chronico*, pag. 61.

J. Ehr.

1000. Gertruden Hospital, vor der St. Nikolai Kirche (welche jedoch außer den Ringmauern blieb, und zur Steffensstadt gehörte) an die Matel, welches damals das äußerste Thor nach Westen war, und so bis an die Weser u).

1013. Der Erzbischoff Unwanus bauete in diesem Jahre die St. Beitskapelle in Bremens Vorstadt: auch bauete er die abgebrannte St. Willehadi Kirche, in der Stadt w). So machte er auch eine wichtige Abänderung mit den Domherren x).

1020. In diesem Jahr wurde Bremen noch stärker befestigt, auch ein neuer Deich wider die Ueberströ-

u) Man kann solches am deutlichsten auf der XI. Tafel p. 41. 42. in DILICHII *chronico* sehen, welche den Grundriß Bremens vom Jahr 1300. enthält. S. auch unsere 2. Tafel. Vergl. Kap. III. §. 1. pag. 56. und §. 6. pag. 61. u. f.

w) DILICHIVS l. c. fol. c. 3. recto. Oben Kap. III. §. 46. pag. 136. et §. 50. p. 144.

x) ALB. CRANTZIVS *metrop.* lib. IV. c. 1. citante GERH. MEJER, in *orat. secul. de schola Brem.* (4. Brem. 1684.) pag. 15.

J. Ehr.  
1020. Strömung der Weser angelegt y). In diesem  
1032. Jahre schenkte die Gräfin Emma, Lüders  
Grafen von Holstein und Burggrafen zu  
Magdeburg Wittwe, den Bürgern zu Bremen  
dasjenige große Stück Landes von 1500 Kuhwey-  
den, welches nun die Bürgerschaft mit ihren Kühen  
jährlich betreibt, und welches unter dem Namen  
der Bürgerweyde bekannt ist z). Die gemeine  
Volksfage geht dahin, daß diese Gräfin in ihrem  
Testamente, auf eine wunderliche Weise verordnet  
habe, den Bürgern sollten so viel von ihren Länd-  
ereyen vermacht seyn, als ein gewisser Krüppel,  
der bey ihren Lebzeiten täglich aus ihrem Hause ein  
Almosen erhielt, in einem Tage umkriechen könnte.  
Das Andenken dieses Krüppels sey hernach dadurch  
verewigt, daß man ihn zu den Füßen des Rolands,  
in Stein ausgehauen, gesetzt habe a).

Ram

y) DILICHII *in chron.* p. 62. Kenner ad h. a.

z) Kenner ad h. a. DILICHIVS l. c. Mus-  
hard *monum. nobilit. Brem.* pag. 22. Cassels  
Abhandl. von den Stadtbrem. Gesetzen, p. 54.  
sq. Meine Grundgesetze der Nstadt Bremen,  
pag. 220. not. (c).

a) Cassels Brem. Münzcabinet. B. II. p. 194.

J. Chr.

1035. Kam die Stadtmauer hieselbst völlig zu Stande, und wurde ein großer und fester Thurm, nach Westen zu, nach Italienischer Bauart daran errichtet. Unser alten Jahrbücher danken solches der Mildthätigkeit verschiedner unsrer Erzbischöffe b). Auch kamen in diesem Jahre Dänische Seeräuber die Weser herauf, bis nach Lesum, stiegen an Land und plünderten alles weit und breit. Die Bremer rüsteten sich schnell gegen sie, jagten ihnen bis zur Jade nach, und erschlugen deren viele tausend. Man hieß dieses Raubgesindel damals Askomannen c).

Er

b) DILICHIVS l. c. pag. 62. S. Oben Kap. III. S. 113. pag. 248.

c) ADAM. BREM. in *histor. eccles.* lib. II. c. XXII. p. 54. Kenner ad h. a. welcher dabey die Etymologie des Wortes Askomann uns lehrt, wenn er sagt; „Askomannen hetede men „tho der Lydt de Denischen Seerövers, vnd is „so vele, als Eiskemans.“ Dahingegen sagt DILICH p. 61. „*Ascomanni* appellati fuerunt, quod raro latius, quam ipsis ex pera, „seu folliculo, quem *Dani* *Ascham* appellant, victus atque esca suppetebant, ex- „cur-

J. Chr.

1042. Ereignete sich hieselbst ein großes Unglück, indem den 11. September ganz Bremen samt dem Dom und allen übrigen Kirchen und Capellen ein Raub der Flammen wurde, in welchen alle Kirchenschätze, Kleiderzierrathen der Priester, Domsbibliothek, kurz alles umkam und verzehrt wurde d). Das Feuer hatte Edo, ein Better des damaligen Erzbischoffs Benzclins aus Bosheit angelegt, weil sein Oheim die Domprobstei nicht ihm, sondern einem Friesen, der auch Edo hieß, gegeben hatte e).

1043. Fieng der Erzbischoff Benzelinus zwar den Bau des Doms von neuem an: er hatte aber kaum

„currerent.“ Noch heutzutage heißt hieselbst das gegen Westen der Stadt belegene große zur Wilckenschen Cattunfabrique eingerichtete ansehnliche und sehenswürdige Gebäude, welches ehemals zu einem Bollwerk an der Weser diente, die Aschenburg. Davon Siehe Bremisch Niederf. Wörterb. B. I. p. 30.

d) DILICHIVS l. c. pag. 63. ADAM. BREM. l. c. pag. 77. Oben Kap. III. S. 13. p. 75. f.

e) Renner in seiner Chronica ad h. a.

II. Theil.

Q

J. Chr.  
1043. kaum das Fundament dazu gelegt, so starb er f). Sein Nachfolger Adalbert, ließ die von seinen Vorfahren errichteten Stadtmauern hieselbst wieder abbrechen, und brauchte die Steine davon zum Bau der Domkirche, welche sein Vorfahr, nach dem Muster des Doms zu Köln am Rhein angefangen hatte g).

1050. Kam Kaiser Heinrich III. h) nach Bremen: auch stiftete Adalbertus hieselbst zwey Collegiatstif-  
ter

f) DILICHIVS l. c.

g) *Id. ibid.* Renner ad h. a.

h) Er war aus Fränkischem Geblüt, Kaiser Conrads II. mit dem Beynamen Salicus, Sohn: ward 1024. Kaiser, und starb d. 4. Juny 1039. S. Hübners genealog. Tabell. n. 27. Der Kaiser wäre, bey dieser seiner Anwesenheit hieselbst, beynahe ermordet worden: denn als er, mit dem Erzbischoff Adalbert hinausreiste, die Graffschaft Lesmona zu besichtigen, ward er in einem Busche nahe bey Lesmon, (oder Leefum) von allen Seiten her feindlich angefallen, und nur mit genauer Noth durch den Erzbischoff gerettet. Dies große Verbrechen ward dem Grafen Dithmar von Lesmona Schuld gegeben, und weil dieser es leugnete, mußte er, nach Gewohn-

3 Chr.

1050 ter St. Willehadi *n*) und St. Stephani *k*), nebst dem Kloster St. Pauli *l*). Um diese Zeit soll sich, nach Kenners Bericht *m*), dichte vor Bremen eine schreckliche Mordgeschichte zugetragen haben. Die St. Stephanskirche war damals noch nicht gebaut; sondern auf der Anhöhe, wo jetzt die Kirche steht, stand das Hochge-

D 2 richt:

wohnheit damaliger Zeiten seine Unschuld durch einen Zweykampf mit einem seiner Dienstleute darthun, in welchem der Graf von diesem erstochen wurde. S. ADAM. BREM. *hist. eccl.* lib. III. cap. 9. p. m. 83. *Mushard, monum. nobil. Brem.* p. 23.

*i*) Cassels Nachr. von der St. Willehadikirche, (4. Bremen 1774.) §. 5. pag. 18. Oben Kap. III. §. 47. pag. 136. u. f.

*k*) Ders. von der St. Stephanskirche, (4. Brem. 1774.) §. 3. pag. 5. und Oben Kap. III. §. 28. pag. 106. f.

*l*) Dieses stand außer dem Osterthore, wo anitz die Bleichen sind, nach der Weser zu. S. den Grundriß von Bremen von 1300. beyh. DILICH tab. XI. p. 41. 42. und unfs. 2 Tafel.

*m*) In seiner Chronica ad ann. 1050. Vergl. Cassel von der St. Stephanskirche (4. Brem. 1774.) §. 2. pag. 4. f.

3. Ehr.  
1050. richt: nicht weit davon aber, wo zu Kenners  
und Dilichs Zeiten noch die Ziegelhütten stan-  
den <sup>2)</sup>, lag ein Jungfrauenkloster, welches nach  
mancherley Schicksalen endlich nach Lilienthal  
verlegt ist. Ein böser Bube kam zu Pferde vor dem  
Kloster zur Nachtzeit an, und beredete drey Kloster-  
Jungfrauen, die vielleicht des einsamen Klosterlebens  
überdrüssig waren, ihm ihre besten Habseligkeiten  
heraus zu bringen, und mit ihm zu entfliehen.  
Wie sie nun eine nach der andern zum Vorschein  
kamen, nahm er ihnen das ihrige ab, ermordete je-  
de und begrub sie bey dem Gerichte in dem Sande.  
Sein Pferd hatte er so lange an den Pfeiler des  
Rades auf dem Hochgerichte gebunden. Nun traf  
es sich, daß zu der Zeit ein Missethäter auf dem  
Rade lag, der ein neues Baret auf dem Haupte  
hatte. Eine Magd, die bey einem Bürgermeister  
hieselbst diente, gieng eine Wette für einen neuen  
Rock ein, daß sie dem geräderten Missethäter zur  
Nacht-

<sup>2)</sup> S. den Grundriß von Bremen nebst seinen  
Vorstädten bey DILICH tab. XIV. litt. A.  
pag. 46. und unsere 3 Tafel. Heutzutage sind  
an der Stelle die Kalk- und Thranbrennereyen  
befindlich.

Z. Chr.

1050. Nachtzeit das Baret von Kopfe nehmen wolle.

Sie kam in der Absicht bey dem Rade so eben an, wie der Bösewicht die dritte Jungfrau ermordete und sie begrub. Ohne von ihm entdeckt zu werden, band sie das Pferd los, und ritt damit vor ihres Brodtherrn Thüre auf der Obernstraße, bey der Kleinen Straße, wo man in die große Hundesstraße geht o), davor sie es fest band. Der Mörder suchte darauf sein Pferd, folgte, wie es helle wurde, vermuthlich dessen Spuren, und fand es auch des folgenden Morgens vor des Bürgermeisters Hause angebunden stehen. In Meynung das Thier habe sich etwa selbst losgerissen, sey aufgefangen und daselbst angebunden worden, sprach er das Pferd als sein Eigenthum an. Darauf ward er alsobald gefangen gesetzt, seine Sache peinlich untersucht und behandelt, und bekam er seinen wohlverdienten Lohn.

1066. Wurde Erzbischoff Adelbert in der Stadt Bremen von seinen Feinden, den Herzogen von Sachsen, belagert. Weil aber der Erzbischoff nach Goslar zum Kaiser Hein-

D 3

rich

o) Heißt jetzt die Krayenstraße.

3. Chr.

1066. rich IV. mit welchem er es hielte, entwich:  
hoben die Herzoge die Belagerung wieder auf.

1067. Entstand eine so große Theuerung und Hun-  
gersnoth, daß man, nach Kenners Ausdruck p),  
deswegen keine Almosen mehr gab, so daß man al-  
lenthalben auf den Straßen todte Menschen fand,  
die vor Hunger verschmachtet waren.

1089. Uebertrug Erzbischoff Limarus I. dem  
Grafen Luder von Quersurth und Supplin-  
burg q), der ihn gefangen genommen hatte, die  
Voigtey über Bremen, mit welcher bisher seit  
Adaldagi Zeiten, die Erzbischoffe belehnt wa-  
ren r), zahlte ihm auch 300 Mark Silbers Kan-  
zionsgelder s). Auch ließ er den von seinem Vor-  
fahr zu bauen angefangenen Dom, welcher durch  
eine entstandne Feuerbrunst Schaden gelitten hatte,  
ganz

p) In der Chronika ad h. a.

q) Er wurde nach Kaiser Heinrich V. Tode  
Römischer Kaiser, d. 13. Sept. 1125. und ist  
unter dem Namen Lotharius Saxo bekannt.  
Er starb d. 6. Dec. 1137.

r) S. *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 272. seq.

s) S. *ibid.* pag. 690. 784. und *DILICHII chron.*  
pag. 66.

J. Chr.

1089. ganz abbrechen, und bauete ihn von Grund auf ganz neu, so wie er noch steht z).

1096. Wie die Kreuzzüge anhuben, giengen auch hier aus Bremen viele Leute mit in den heiligen Krieg, und ließen sich mit dem Kreuze bezeichnen: davon ein großer Niedersächsischer Vers auf hiesigem Rathhause zu lesen ist. Die Reichsten, deren jeder, nach Kenners Zeugniß, wenigstens 200 Mark jährliche Einkünfte hatten, welche von hieraus in den Krieg zogen, waren Namentlich folgende:

Lüder von Verden,	} }	
Garbert von der Weyhe,	} }	Rathsherren.
Lüder von Bucken,	} }	
Johann Jockhals.		Albert by der Waage.
Gerd Jockhals, s. Sohn.		Johann Woltmann.
Gerd Grefe.		Berend Tackedövel.
Derward Ringwerdes.		Gerd van den Have.
Albert Silberdingk.		Hinrich van der Tyver bruggen.
Hermann van Haren.		
Hinrich Brusehave.		Sievert Wilders.

D 4

Zween

z) S. Kenner in seiner Chronika ad h. a. im gleichen Oben Kap. III. S. 14. pag. 77.

J. Ehr.

1096. Zween von ihnen, nemlich Gerd Grefe und Albert by der Waage, kamen in diesem Kriege um; die andern aber kamen glücklich wieder zu den Ihrigen nach Hause.

1099. Halfen vorbesagte Kreuzfahrer die Stadt Jerusalem mit erobern, und stifteten den Landsmännischen Orden in Gemeinschaft mit den Lübeckern u).

IIII. Gab Kaiser Heinrich V. in Rücksicht auf diese Verdienste der Stadt Bremen stattliche Freyheiten in einem eignen Gnadenbriefe v): worin er unter andern ihren Obrigkeitlichen Personen erlaubt, sich in Gold und Pelzwerk, wie andere Ritter zu kleiden w), auch den Roland mit dem Kaiserlichen Wap.

u) S. Galletti in der Allg. Welthistorie, Th. LIV. pag 4. not. (u) von Salem Oldenburg. Geschichte, Th. I. pag. 182.

v) d. d. Maguntiae II Id. Maii Indict. IV. Anno Christi MCXI. d. i. Mainz den 14. May IIII. S. *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 357. seqq. Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. contin. IV. pag. 218. sq.

w) Eine solche Kleidung sieht man in Kupfer gestochen

3. Ehr.

IIII. Wappen zu schmücken, der vorhin nur der Stadt Wappen auf der Brust trug x).

II31. Ist St. Pauli Kloster außer dem Osthore hieselbst angelegt y).

II38. Wurde die Stadt Bremen von Albert dem Bären, Ottos des Reichens Sohne, Churfürsten zu Brandenburg und Marggrafen zu Soltwedel, unter dem Vorwande, als ob selbige zum Herzogthum Niedersachsen gehörte, eingenommen.

II39. Rudolph Graf von Stade und Dithmarsen, und dessen Schwiegersohn, Friderich, Pfalzgraf zu Sachsen, nahmen die Stadt Bremen dem Churfürsten Albert wieder hin-

D 5

weg.

stochen auf dem Prospect von Bremen von 1300. beym DILICH, tab. XII. litt. A. & B. pag. 43. 44.

x) Vid. *Affert. lib. veip. Brem.* pag. 560.

y) In wiefern der Tod des von den Bremern öffentlich auf dem Paulsberge enthaupteten Grafen Trudberts von Stotel dazu Anlaß gegeben habe, ein solches lehret *Mushard in monum. nobilit. Brem.* pag. 41.

J. Ehr.

1139. weg. Bey dieser Gelegenheit wurde die Stadt und deren Gebieth völlig ausgeplündert.

Auch verbesserte Erzbischoff Albero das Collegiatstift St. Willehadi hieselbst 2).

1147. Rüsteten sich viele Fürsten und Herren wider die im Westen von Europa zu mächtig werdende Saracenen. Auch Bremen nahm Antheil an diesem Kriegszug: und es schifften sich hieselbst viele tapfere Krieger aus ganz Niedersachsen und Westphalen ein. Auf ihrer Schifffarth war ihnen der Wind anfänglich entgegen, so daß sie in Engelland einlaufen mußten. Hernach aber gieng es besser. Sie landeten glücklich in Gallicien, und halfen den König Alphonsus von Portugall, Lissabon erobern, und die Saracenen aus ganz Portugall und Algarbien vertreiben a).

Das

2) S. Oben Kap. III. S. 28. pag 107. und S. 47. pag. 136.

a) Er war Heinrichs I. Grafen in Portugall Sohn, und seit 1135. erster König in Portugall; starb 1185. in seinem 91 Lebensjahre. Bereits 1139. schlug König Alphonsus die Mauren welche im 7ten Jahrhundert ganz Spanien

J. Ehr.

1147. Das Andenken an diesen tapfern Feldzug ist durch ein in Niedersächsischen Versen gefertigtes und auf dem Rathhause angeschriebenes Gedicht, auf die Nachwelt gebracht.

1158. In diesem Jahre trieben die Bürger zu Bremen bereits großen und ausgebreiteten Handel zur See. Eine Speculation vermochte einige reiche Kaufleute hieselbst, einem der Schiffarth kundigen Manne die Führung eines mit vielen Waaren reichbeladenen Schiffes anzuvertrauen um damit auf der Ostsee nach solchen Orten zu segeln, wo er sie mit Vortheil los werden könnte. Ein Sturm überfiel ihn, und brachte ihn von seinem Cours ganz ab. Gezwungen sah er sich, in den ersten Fluß den besten, dessen Ausgang ins Meer er ausfindig machen konnte, einzulaufen: und so erreichte er denn endlich die Mündung der Liefland durchströmenden und sich in die Ostsee ergießenden Dwinä.

Die

nien und Portugall von Afrika aus überschwemmt hatten, bey Ourique in Alentejo, und erlegte 5 ihrer Könige oder Emir's im Treffen. Allein nachher machte er sich erst mit fremder Hülfe Meister von Lissabon, und vertrieb die Mauren aus ganz Portugall und Algarbien.

J. Chr.  
1158. Die Landeseinwohner, welche glaubten, daß diese Seefahrer Dähnen wären, mit welchen sie damals in Fehde lebten, versammelten sich auf dem Ufer mit ihren Waffen, griffen die Bremer mit Gewalt an, und suchten sie vom Landen zu hindern. Diese vertrieben Gewalt mit Gewalt, wehrten sich ihrer Haut so gut sie konnten, und wurden von beyden Seiten einige verwundet, auch mancher Liefländer getödtet. Endlich wurden die Liefländer ihres Irrthums inne; und schloß man erslich einen Waffenstillstand, und hernach einen Freundschafts- und Handlungstractat. Die Bremer legten darauf an der Stelle, wo sie an Land gestiegen waren, weil sie ihnen bequem dazu schien, ein Komtoir an, und gaben damit Gelegenheit, daß die nachherige so blühende Handels- und Hauptstadt von ganz Liefland, Riga, daselbst gebaut wurde, auch Liefland, welches bisher heydnisch gewesen war, die christliche Religion annahm *b)*. Auch wurde dar-  
auf

*b)* S. HASAEI *orat. de Bremensium in rem Christianam meritis*, in *Biblioth. Bremens. class. VII. pag. 1105.* IKEN in *orat. de illust. schol. Brem. p. 37.* Cassel von den Gesetzen der Stadt Bremen, c. 1. §. 5. p. 12. u. f.

J. Chr.

1158. auf zu fernerer Ausbreitung des Christlichen Glaubens daselbst ein Bisthum gestiftet, welches der Pabst nachher zum Erzbisthum erhob.

1159. Wurde der zwischen dem Erzbischoff Hartwich und der Stadt Bremen, wegen den Grenzen der sogenannten Bürgerweyde entstandene Streit gütlich beygelegt, und der berichtigte Weydebrieff darüber verfaßt c).

1160. Ist die St. Marien oder U. L. Frauen Kirche zu Bremen zu bauen angefangen worden d).

1164. Zog Graf Christian von Oldenburg mit seinen Leuten in Bremen ein, die Stadt gegen Herzog Heinrich den Löwen zu vertheidigen: Das ihm auch, jedoch zu großem Schaden des umliegenden platten Landes, welches vom Herzog ganz  
und

c) Dieser ist die sogenannte *Charta HARTVICI Episcopi*, welche zu denen Händeln der 104 Männer Anlaß gab. S. die Neue Eintracht, S. 17. in meinen Grundgesetzen, pag. 220. not. (c).

d) S. Cassels Nachricht von U. L. Fr. Kirche, (4. Brem. 1773.) S. 2. p. 5, u. Oben Kap. III. S. 21. p. 89.

J. Chr.

1164. und gar ausgeplündert und verheert wurde, für diesmal gelang; weil der Herzog, nach Kenners Bericht e) sein Lager abbrach und in sein Land an eben dem Tage zurückzog, wie der Graf Christian ihn mit vier besondern Haufen Kriegsvolks angreifen wollte. Hernach zog Graf Christian wieder zurück in seine Grafschaft, wo er Oldenburg gegen den etwaigen Angriff des Herzogs stark besetzte.

1167. Kam der unter der Zeit vom Kaiser Friedrich I. in die Acht erklärte Herzog Heinrich der Löwe mit starker Macht wieder, schlug die sich ihm widersetzende Niedersachsen aus dem Felde, nahm die Stadt Bremen unvermuthet ein, welche er seinen Soldaten zu plündern übergab, und machte den Grafen Bernhard von Wölpe, der in Bremen lag, darin zum Gefangenen. Viele Bremische Bürger flüchteten sich in die unzugänglichen und morastigen Gegenden von Friesland, bis endlich der Herzog, unter Vermittelung des Erzbischoffs Hartwicks, mit der Stadt, nach  
von

e) In seiner Chronika, ad h. a.

3. Chr.

1167. von derselben empfangenen 1000 Mark Silbers, Friede schloß und mit seinem Heer wegzog.

1178. Soll die Erde um Bremen herum, nach einem sehr heißen Sommer, beynahе einen Monath lang gebrannt haben, bis das Feuer von selbst verlösch f).

1181. Verkauftе Erzbischoff Siffried das Holterland g) an die Stadt Bremen, in dessen Besitz sie als noch größtentheils ist, davon eine eigne nach Nordosten von der Stadt belegene Gohgräfschaft den Namen trägt.

1186. Erhielt die Stadt Bremen von Kaiser Friderich I. die Bestättigung aller ihr von weiland Kaiser Karln dem Großen, imgleichen von Heinrich V. ertheilten Privilegien h).

Stif.

f) Wird als eine Fabel verlacht vom SCHILDIO, *de Caucis* lib. 1. cap. 5. p. m. 33.

g) „Selbiges ist ohne Zweifel darum also genannt, weil dasselbe von Holländern angebauet, und aus einem Morast, was es vor 700 Jahr war, zu gutem Lande gemacht worden.“ Bremisch. Niedersächs. Wörterbuch, B. II. pag. 651.

h) Das Privilegium ist datirt: apud Geilinhufen

3. Chr.

1187. Stiftete Erzbischoff Hartwich II. das Collegiatstift zu St. Ansgarii hieselbst, und vermachte dazu ansehnliche Renten, laut des Fundationsbriefes *i)*. Es war aber die St. Ansgarii Kirche damals noch nicht vorhanden: darum hielten die Canonici ihren Gottesdienst in der St. Willehadi und St. Jacobi Kapelle 37 Jahre lang, bis die noch stehende Kirche fertig wurde.

Weil

fen IV. Kalend. Decemb. MCLXXXVI. (den 28. Novemb. 1186.) Vid. DILICHII *chronic.* p. 73. *Affert. libert. veip. Brem.* p. 262. sqq. Cassel im Anhang zu der Postischen Nachricht von der Regiments Verfassung hieselbst, p. 96. Derselbe von den Bremischen Gesetzen, S. 9. p. 18. 19. Es steht lat. abgedruckt in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV. 6. Absatz nro. II. pag. 219. mit einer deutschen Uebersetzung, aber hinten unter den Urkunden nro. IV.

*z)* Selbiger ist den 1 May 1187. datirt, und hat ihn aus Kenners Chronika ad h. a. auch Cassel in seinen Nachr. von der Collegiat-Kirche des S. Ansgarii. (4. Brem. 1774.) I. St. S. 3. p. 7. abdrucken lassen.

J. Chr.

1187. Weil auch in dem nemlichen Jahre die Bürger den vom Kaiser Friderich geächteten Erzbischoff Hartwich aus der Stadt jagten, wurde die Stadt und alle die es mit ihr hielten, unter das geistliche Interdict gelegt, daß aller Gottesdienst darin aufhörte: und dies wurde hieselbst so strenge gehalten, daß viele Todten, aus Mangel der über sie zu lesenden Seelmessen, unbegraben liegen blieben. Wie aber Kaiser Friderich aus Italien wieder nach Hause kam, gab ihm Erzbischoff Hartwich 600 Mark Silbers, und ward vom Kaiser wieder zu Gnaden auf- und angenommen, auch das geistliche Interdict von Bremen aufgehoben k).

1189. Wurde der deutsche Orden im Gelobten Lande errichtet. Sein zweyter Großmeister war der Ritter Otto von Karpen, Bürger zu Bremen d). Ein hieselbst auf dem Rathhause befind-

k) Kenner ad h. a. DILICH l. c. p. 73. 74.

d) *Idem* ll. cc. imgl. von Zalem Oldenburgische Geschichte, B. I. p. 182.

3. Chr.

1189. befindliches weitläufiges Gedicht in Niedersächsischer Sprache, bezeugt unter anderen dieses.

1198. Begann der Bischoff Barthold von Liefland die Stadt Riga zu bauen. Er war zuvor Canonikus zu Bremen gewesen. Die Bremer Bürger waren ihm dazu behülflich. Der Bischoff fieng an, seit der Zeit, sich Erzbischoff von Riga zu schreiben, und nahm die Stadt Riga das Wappen von Bremen an *m*).

1199. Wurde der hiesige Domdechant Rudolph Freyherr von Bedertesa, von einem zu Dieckhausen wohnenden Schmiede erstochen *n*).

1200. Fieng man an die Häuser zu Bremen Feuerfest und in Brandmauern zu bauen *o*).

1205. Sollen, nach Erzählung der Braunschweigischen Chroniken, die Söhne Heinrich des Löwen, die Herzoge Otto, Heinrich und Wilhelm

*m*) Renner ad h. a. DILICH pag. 76. nenne den neuen Erzbischoff zu Riga Albert.

*n*) S. MVSHARD *monum. nobilit. Bremens.* pag. 60.

*o*) Feuergefähr halber. Renner ad h. a. nennt sie Steenkameren.

J. Chr.

1205. helm Bremen wieder eingenommen, und darin den Grafen Bernhard von Bölpe gefangen bekommen haben p). Weil aber Kenner und andere davon schweigen, und bereits oben bey dem Jahr 1167. der Gefangennehmung des Grafen Bernhard von Bölpe Erwähnung gethan wird: als ist letzteres eben so wenig glaublich, als wenn hinzugesügt wird, in Vertheilung des väterlichen Erbguts wären Zelle, Bremen und Stade dem mittelsten Prinzen Heinrich zugefallen q).

1208. Wie Waldemar und Gerhard I. sich um das Erzbisthum Bremen stritten, hielt es die Stadt Bremen anfänglich mit Waldemarn, bis 1217. da sie sich auf Gerhards Seite schlug: welchem letzteren sie, nach Gewohnheit der damaligen Zeiten, Eid und Treue feyerlich durch zween Rathsherren, mit aufgehobenen Händen, zusag-

P 2

te

p) DILICHIVS in *chronico*, pag. 79.

q) Nach Hübners genealog. Tabellen n. 151. war Heinrich der älteste Sohn, und, durch seine erste Gemahlin Agnes, Pfalzgraf bey Rhein: darum er auch in *Affert. libert. reipubl. Brem.* pag. 785. „Elector Palatinus,, genannt wird.

J. Chr.

1217. te r). Hingegen versprach der Erzbischoff Gerhard in einem darüber der Stadt ertheilten schriftlichen Revers, daß diese Huldigung der Stadt an ihren Freyheiten, Gewohnheiten, Gunsten, Privilegien, Immunitäten und Rechten, die sie seit der ersten Bischöffe Zeit gehabt hätten, nicht sollte präjudicirlich seyn: sollte aber die eine oder andere Streitigkeit zwischen beyden Personen entstehen; so sollte solches durch die eidliche Entscheidung zweener Wykmänner beygelegt werden s).

Erober

r) Was wegen dieser Huldigung, von Seiten der Stadt Bremen, wider die Annahung und die Folgerungen der Superiorität in ciuilibus der letzteren Erzbischöffe eingewandt worden, kann man in der angezogenen *Affertione* an denen Stellen finden, die im Register unter dem Titul „Homagium,, angeführt stehen, besonders pag. 106. 578. 598. und 784.

s) D. i. Bürger, oder auch wohl Rathspersonen. S. Bremisch - Nieders. Wörterbuch B. V. pag. 254. Von der Sache selbst, S. Kenner ad h. a. DILICH. pag. 79. Auch hat J. P. Cassel einen Anno incarnationis Domini MCCXVII.

S. Chr.

1218 Eroberten die Bremer in Vereinigung mit den Stiftsleuten das Schloß Bremervörde, vom Herzog von Braunschweig auf eine listige Weise t). Ein verschlagener Bauer, Namens Oelbert wohnte bey Stade, welcher vorgab ein Wunderthäter zu seyn. Der gemeine Mann hatte viel Zutrauen zu ihm, und es kamen Leute weit und breit zu ihm, sich seines Raths zu erholen. Heinrich von Ostringhausen, des Herzogs bestallter Boigt, hatte seinen Antheil an den vielen Opfern und Gaben, die man jenem vermeynten Wundermann brachte, und schützte ihn derohalben. Die Bremer und Stiftsleute erfannen nun diesen Fund: als Pilgrime gekleidet, giengen sie truppweise mit einander, unter dem Vorwande nach dem heil. Oelbert zu wallfahrten. Auf diese Weise kam ein Hause nach dem andern zu Bre-

P 3 mer

MCCXVII. Indictione V. geschlossenen Vergleich zwischen dem Erzbischoff Gerhard und der Stadt Bremen, in seinen ungedruckten Urkunden, pag. 115. abdrucken lassen.

t) Renner beschreibt sie in seiner Chronica ad h. a. conf. Mushard *monum. nobilit. Brem.* pag. 66.

3. Ehr.

1218. mer vörde an, wurden, weil man keinen Verdacht hatte, eingelassen, überwältigten aber ganz unvermuthet des Herzogs daselbst befindliches und das Schloß im Besitz habendes Hofgesinde, und nahmen also das Schloß ein. Der geglaubte Wunderthäter kam gleich darauf weg, und niemand wußte, wo er geblieben war. Noch jetzt hat man von ihm im alten Lande das Sprichwort: „Es hilft, als St. Ockberts Segen.“

1220. Erhub sich ein mächtiger Streit zwischen dem Erzbischoff Gerhard und der Stadt Bremen. Denn obgleich die Bürger von Bremen die Zollfreyheit von ihrer Stadt an, die Weser hinab, bis in die See hatten, womit sie, auf Bitte des heil. Willehadus, Karl der Große begnadigt u), und verschiedene seiner Reichsnachfolger solches bestätigt hatten v): so verlangte doch der Erzbischoff von allen die Weser hinab gesandten Waaren einen Zoll, der an seinem zwey Meilen unterhalb Bremen belegenen festen Schlosse Witten

u) S. Oben beyhm Jahr 788. pag. 201.

v) S. Oben beyhm Jahr 1111. pag. 216.

3. Ehr.

1220. Wittenborg w) erlegt werden sollte. Hierzu wollten sich nun die Bremer durchaus nicht verstehen, sondern fuhren mit ihren Schiffen, ohne anzulegen, vor der Wittenborg vorbei, trieben auch mit ihrem Biere, das man vorzüglich gut fand, und in allen Seeplätzen vor andern suchte, vortheilhaften Handel mit Auswärtigen; so daß, wie Kenners meldet, der Bremische Bürger eine fette Kuh für eine Tonne dünnes oder Tafelbier von den Friesen kaufte, und, wenn er selbige schlachtete, für die Haut so viel erhielt, als ihm das Bier gekostet hatte, folglich das Fleisch, Eingewende und Talling für nichts rechnen konnte. Das fette Vieh liefen aber die Friesen auf dem sogenannten Friesenwerder, so zu Kenners Zeiten bereits die Gröpelinger Wende war, wenden. Weil nun also der Erzbischoff zu Lande der Stadt nichts anhaben konnte, so suchte er ihren Handel zu stöhren, und ließ bey der Wittenborg die Weser bis auf

P 4

ein

w) Hieß also, weil es weiß angestrichen war. DILICHIVS in *chron.* p. 80. nennt es *Arcem albam.*

J. Ehr.

1220. ein gewisses sogenanntes Fährgatt x) überpfählen, welches letztere er mit einer eigends dazu geschmiedeten großen und starken Kette verschließen ließ y). Wie die Bremer dieses erfuhren, rüsteten sie ein großes Schiff aus z), segelten damit bey

x) D. i. eine enge Oeffnung, da nur ein Schiff zur Zeit hindurch kommen kann. So heißt hieselbst Fährgatt „bey der großen Weserbrücke „die Oeffnung unter [bey] dem Wasserrade, „wo die Schiffe durchfahren.“ Laut des Bremisch-Nieders. Wörterb. B. I. pag. 352.

y) Wem fällt bey dieser Heldenthat der Bremer nicht die ähnliche Geschichte der Haerlemer von der Zeit der Kreuzzüge ein, welche den Haven von Damietta in Egypten, den die Saracenen besetzt, und dessen Einfahrt sie ebenfalls mit einer ungeheuern Kette verschlossen hielten, gleichergestalt mit ihrem Schiffe zersprengten, und dadurch das blanke Schwert mit dem goldnen Kreuz als ein Gnadenzeichen in ihr Stadtwappen gesetzt erhielten.

z) Kenner nennt dieses Schiff: eine Rogge zum Orlog, davon das Bremisch-Nieders. Wörterb. B. II. p. 836. folgende Erklärung giebt: „Eine Art Schiffe, die etwas breit, vorne und hinten etwas rund sind, und vormals im Kriege gebraucht wurden.“

J. Chr.

1220. bey hohem Wasser und günstigen Winde auf die Kette loß, daß selbige in Stücken flog, und rissen die Pfähle wieder heraus, dadurch die Schifffarth also völlig wieder frey wurde. Der Erzbischoff sah dieses von seinem festen Schlosse alles mit eignen Augen an, konnte es aber nicht verwehren. Die zerbrochene Kette nahmen die Bremer mit nach Hause, und hingen sie als ein Siegszeichen öffentlich auf. Durch Vermittelung eines Lippischen Ritters, Namens Diderich Sachte a), vertrug sich hernach der Erzbischoff mit der Stadt Bremen dahin, daß er ihr die Wittensborg abtratt; hingegen versprachen die Bremer, ihm binnen einem Jahre ein anderes Schloß zu bauen b).

P 5

Rath

a) Nach Kenners und Dilichs Berichten, nannte der Ritter das große Schiff der Bremer, dessen gleichen er, als weit von der See gebürtig, nie gesehen hatte, ein Wasserschloß, arcem marinam, und rieth dem Erzbischoff zuerst gar ernstlich, Friede mit der Stadt zu schließen. S. Kenner ad h. a. DILICHI chron. pag. 80. seqq.

b) Im Jahr 1222. baueten, vermöge dieses Vergleichs,

J. Ehr.

1220. Rath offne versiegelte Briefe, worin er den Bremern versicherte, sie sollten durch das ganze Erzstift Bremen Zollfrey seyn. Die Bremer rissen hernach die Wittenborg ganz herunter, führten die Steine hierher, und pflasterten die Straßen der Stadt damit c).

Die Versicherungen wegen der Zollfreyheit sind hernach in eignen Verträgen 1233. 1328. und 1411. erneuert worden d).

1121. Wurde der Streit zwischen dem Domprobst und dem hiesigen Kapitel zu St. Ansgarii wegen der St. Jakobi Kirche geschlichtet, und dem letzteren die St. Jakobi Kirche angewiesen e).

Der

gleichs, die Stadt dem Erzbischoff das Schloß Langwedell.

c) Fast vierthalb hundert Jahre hernach wurde der Keller und das Fundament der Wittenborg aufgedigelt, und von denen daraus genommenen Steinen der alte Weg, die Huckelriede genannt, mit gepflastert, wie Kenner erzählt ad h. a.

d) DILICH in *chron.* pag 82.

e) „ Da — das Konvent zu St. Ansharii von der  
 „ Zeit seiner ersten Stiftung an A. 1187. die  
 „ Er

J. Ehr.

1221. Der Pabst Honorius lies diesen Vergleich durch das Domkapitel zu Hildesheim  
ver-

„Erlaubniß von Erzb. Hartwich II. bekommen, den Gottesdienst vors erste in der Wilhadskirche, und auch in St. Michaelis Kapelle zu verrichten: So entstand nachher ein Streit zwischen dem Kapitel St. Ansgarius und dem Domprobst über die Kirche St. Jakob und Wilhad. Die Kanoniken suchten ihr altes Recht über die Jakobs Kirche, weil sie erlediget, und der, dem sie verliehen, vielleicht gestorben war, wieder geltend zu machen. Der Domprobst Friedrich hatte sie vordem den Konventualen verstattet, damit sie nicht herum irren mochten, weil sie noch keine Kirche hatten, den Gottesdienst darin zu halten, und sie auch in den Besiz der Kirche wirklich gesezt. Allein das Konvent war aus dem Besiz verdrungen. Es mußte sich eine Zeitlang mit Vorbehaltung seines Rechts darin schicken. Als nun die Erledigung sich ereignete, wandte sich das Kapitel an den Domprobst Bernhard, und bat es sich, wo nicht als ein Recht, doch als eine Gnade aus, daß er es wieder in den Besiz der St. Jakobs Kirche, welche ihm von seinem Vorweser eingeräumet worden, seze

1221. vermöge Brevis vom 7. März 1222. bestätigten f).

## Kamen

„setzen möchte. Weil er aber den Domprobstei-  
 „lichen Rechten nichts vergeben, und doch die  
 „erbetene Wolthat dem Konvent nicht versagen  
 „wolte; so ernannte er 3 Domherren und 3 Ka-  
 „noniken von St. Ansharius zu Schiedsrich-  
 „tern, damit die Domprobstei schadlos gehal-  
 „ten würde. Das Urtheil fiel also dahin aus,  
 „daß, weil das Konvent in wirklichem Besitz der  
 „St. Willehads Kapelle, hingegen die Dom-  
 „probstei in dem Besitz der Kirche St. Jakobs  
 „sei; mit Genehmigung des Pabstes eine Ver-  
 „tauschung vorgenommen werden sollte, so daß  
 „die Kapelle zum heil. Willehad dem Dom-  
 „probst, die Kirche aber des heil. Jakobs dem  
 „Konvent zugetheilet wurde — und ausdrück-  
 „lich verabredet, daß die Kanoniken wegen der  
 „Kirche St. Jakob keine Parochialrechte, es  
 „sei wegen der Taufe, Beicht hören und Be-  
 „gräbnisse sich anmassen sollten, bis sie eines oder  
 „das andere von dem Domprobst und Kapitel  
 „erlangt hätten &c.,, Worte Cassels in seinen  
 histor. Nachrichten von der Kollegiatkirche des  
 heil. Ansharius in Bremen. (4. Brem. 1775.)  
 2tes Stück, S. 8. pag. 18. 19.

f) Die hierher gehörigen Documenten hat Cassel  
 l. c. p. 25. u. f.

J. Chr.

1225. Ramen die schwarzen Mönche, Prediger Ordens g) zuerst nach Bremen. Ein reicher Bürger, mit Namen Rembart, schenkte ihnen den Platz, das Kloster darauf zu bauen, welches 1232. fertig wurde. Es herrschte aber im Jahr ihrer Ankunft hieselbst eine so große Hungersnoth und Theuerung, daß sich kein Mensch einer solchen erinnerte. Ihre Kirche wurde erst 1485. vollendet h).  
 1226. Zogen viele Bremer den Lübeckern gegen den König Waldemar von Dänemark zu Hülfe, und halfen ihnen auch den herrlichen Sieg bey Bornhövte, wodurch Lübeck's Reichsfreyheit befestigt wurde, ersechten i).

Er

g) Monachi Sti Dominici, Ordinis Praedicatorum. Schwarze Mönche heißen sie, weil sie, nach Cassels Bemerkung, in seinen Nachr. von St. Catharinen Kloster. (4. Brem. 1778.) ites St. S. 2. p. 5. (b). „einen langen weißen Rock bis an die Füße, mit einem schwarzen Mantel um die Schultern tragen.“

h) S. Cassels eben angeführte Nachr. S. 3. p. 67. imgl. dessen Nachr. vom St. Johannes Kloster, (4. Brem. 1777.) ites St. S. 1. p. 4.

i) S. Willebrands hantsische Chronik, I. Abth. 4 Abschn. p. 36. auch Oben Kap. VI. S. 1. not. g)

J. Ehr.

1228. Erlaubte König Waldemar von Dänemark den Bremern, die gestrandeten Güter, wenn sie Schiffbruch an den Küsten seines Reichs litten, zu sammeln, und verboth seinen Unterthanen, sie darin zu hindern k).

1229. Bis dahin war zu Bremen nur eine Pfarrkirche gewesen, welche der Mutter unsers Heylandes geweyht war, und von ihr den Namen Unserer Lieben Frauen Kirche noch heutzutage trägt. Diese schien anfänglich hinreichend für die Stadt zu seyn, besonders da nebst derselben der Dom, die Willehadi Kirche, zwey Klöster und mehrere Kapellen in der Stadt standen, welche zwar keine Pfarrgerechtigkeiten hatten; in denen aber doch allezeit Gottesdienst gehalten wurde. Allein Bremen selbst ward nach und nach immer volkreicher, die Stadt ward mehr angebaut, auch

k) Das Document ist datirt apud *Sleswyc* XVII. Kalend. Augusti, Indictione Prima, d. i. den 16. July 1228. und abgedruckt in J. P. Cassels Nachr. von einigen Freyheitsbriefen, welche der Stadt Bremen zu Beförderung ihrer Handlung im XIII. Jahrhundert ertheilt worden, (4. Brem. 1766.) S. 5. pag. 7.

3. Ehr.

1229. auch in den Vorstädten ließen sich immer mehr Einwohner häuslich nieder. Hierdurch wurden die Parochialgeschäfte dem an U. L. Fr. Kirche stehenden Priester A), und seinen zween Kapellanen zu schwer und zu häufig, so daß selbst manche Kranke, ohne Besuch und tröstlichen Zuspruch der Geistlichen, die Schuld der Natur bezahlen mußten. Man wandte sich also, abseiten der Stadt, an den damaligen Pabst Gregorius IV. ließ demselben dieses vorstellen und ersuchen, daß er aus der einen Pfarre ihrer drey machen möchte: sodann würde man nicht verfehlen, noch zwo andere Kirchen zu bauen. Der Pabst gewährte die Bitten der Bremer, und trug in einem Breve dem damaligen Erzbischoff Gerhard II. auf, solches zu bewerkstelligen. Dieser unterzog sich auch diesem Geschäfte willig. Und nachdem er diese bisherige einzige Pfar-

1) Er heißt in allen Documenten Karlheer, Kirchherr, S. Cassels Nachr. von U. L. Fr. Kirche, 1tes Stück, (4. Brem. 1773.) S. 3. pag. 6. Nach der Reformation hörte diese Benennung auf, und hießen sie Predikanten, ders. 2tes Stück, (4. ib. 1775.) S. 14. pag. 30. ad an. 1527.

J. Chr.

1229. Pfarre in ihrer drey, nemlich zu U. L. Frauen, St. Martini und St. Ansgarii durch seinen Domdechant und das Domkapitel hatte abtheilen lassen, so bestätigte auch der Erzbischoff Namens des Pabstes diese Abtheilung durch ein eignes darüber von ihm ertheiltes Document, in welchem die Grenzen dieser drey Kirchspiele, nach den Straßen, Häusern und Plätzen genau so bestimmt werden, wie sie sich bis auf den heutigen Tag noch verhalten *m*). Im nemlichen Jahre fieng man denn an, die beyden anderen Pfarrkirchen St. Martini und St. Ansgarii zu bauen *n*): und zwar die letzte auf einem dem Collegiatstift zu St. Ansgarii vom Erzbischoff Gerhard geschenkten Plaze *o*).

Schon

*m*) Das Document vom Erzbischoff Gerhard II. steht bey Cassel l. c. 1. Stück, pag. 13. allein ohne Datum. S. auch Oben Kap. III. S. 22. f. pag. 93.

*n*) S. Cassel Nachr. von der St. Martini Kirche, S. 2. pag. 3. u. f.

*o*) Es sagt zwar Cassel in seinen Nachr. von der St. Ansgarii Kirche, 2 St. S. 9. pag. 19. u. f.

Ken

J. Chr.

1234. Schon lange hatten die Erzbischöffe zu Bremen mit den Stedingern in Feindschaft gelebt; doch war es noch nicht zu offenbarem Kriege gekommen. Allein in diesem Jahre brachen jene Streitigkeiten in ein helles Kriegsfeuer aus: zu welchem unsre Stadt das ihrige redlich beytrug p).

Weil

Renner melde, ad Ann. 1188. Pabst Clemens habe dem Kapitel zu St. Ansgarii einen Plaz zur Erbauung der Kirche geschenkt: allein weder in dem Niedersächsischen Original, noch in einer hochdeutschen Uebersetzung der Renner'schen Chronika, habe ich solches finden können. Und wie sollte auch der Pabst einen Plaz haben wegschenken können, der ihm nicht zugehörte? Es ist darum vielmehr so zu verstehen: Der Pabst bestätigte die vom Erzbischoff geschene Schenkung.

p) Erzbischoff Gerhard nemlich und die Stadt Bremen hatten im Jahr 1233. bereits einen Vergleich getroffen, kraft dessen sie sich wechselseitig verbindlich machten, einander Hülfe wider die kezerischen Stedinger zu leisten: dagegen der Erzbischoff den Bürgern viele und besondere Freyheiten ertheilte. Der Probst und Kapitel zu Bremen bestätigten diesen Anno  
II. Theil. D. Domi-

J. Ehr.

1234. Weil die Stedinger einen gewissen Edelmann schützten, welcher einen Priester todt geschlagen hatte <sup>9)</sup>, wurde das Kreuz wider sie gepredigt, und zween Prediger-Mönche reiseten aus dem St. Catharinenkloster zu Bremen ins Grönin-

ger  
 Domini MCCXXXIII. XI. Kalend. April.  
 (d. i. d. 22. März 1233.) getroffenen Vergleich, wie auch der Prior und übrige Convent der Mönche Predigerordens hieselbst, nemlichen Tages. Die dieses enthaltenden Documente hat Cassel in seiner Samml. ungedruckter Urkunden, pag. 122. und 462.

<sup>9)</sup> Die Veranlassung zu dieser Ermordung gab der Priester selbst. Denn als die Ehefrau des den Mord begangenen Edelmanns bey jenem, als ihrem Beichtvater communicirte, steckte er ihr höchst unbesonnener und unerlaubter Weise den von ihr erhaltenen Beichpfenning (welcher, seiner Meynung nach, ansehnlicher hätte seyn sollen,) nemlich ein Flinderke, oder 4 Grotenstück, anstatt der geweihten Hostie, in den Mund. Die Frau klagte diese Behandlung ihrem Manne, welcher alsofort den Priester darüber zur Rede stellt, und, wie er von selbigem noch überdem schändlich verhöhnt wird, in grimmigem Eifer sein Schwert zieht, und ihn damit ersticht.

3 Chr.

1234. ger, und das ganze benachbarte Land weit und breit, diesen Endzweck auszuführen. So wurde eine ansehnliche Armee von mehr denn 40000 Kreuzträgern wider diese vorgegebene Kezer zusammen gebracht. Die Stedinger wehrten sich zwar unter Anführung ihrer Häupter Bolke von Bardensfleth, Tanno von Sandtorp, Detwerd von Diecke und anderer tapferer Krieger wie Löwen, und vertheidigten sich aufs hartnäckigste: allein in der am Sonnabend vor Himmelfahrtstag, (warden 27. May 1234.) gehaltenen entscheidenden Schlacht, mußten sie der übergroßen Menge ihrer Feinde weichen und zuletzt unterliegen. Sechstausend Stedinger wurden dabey auf dem Schlachtfeld erschlagen, viele ertranken auf der Flucht in der Weser, und der unglückliche Ueberrest dieser alten streitbaren Nation wurde von den ergrimmtenthusiastischen Siegern, auf eine gar nicht Christliche, sondern äußerst grausame und unmenschliche Art und Weise, mit kaltem Geblüte getödtet, und also das ganze Volk ausgerottet. In ihr Land theilten sich die Sieger, Oldenburg bekam den größten Theil davon, wie auch der Erzbischoff von Bremen.

3. Chr.

1234. Die Stadt Bremen erhielt, zum Ersatz für die dem Erzbischoff geleistete Hülfe, einen Theil des Landes, laut einer von dem Erzbischoff, den Grafen von Oldenburg und anderen besiegelten Urkunde. In Bremen entstand darüber große Freude, und feyerte man diesen Sieg mit einer stattlichen Procession r).

1235. Belagerte Herzog Otto von Braunschweig s), vom 24. Februar an, die Stadt  
Bres

r) S. Renner ad h. a. DILICH p. 82. sq. Affert. lib. reip. Brem. p. 480. v. Halem Oldenburgische Geschichte, B. I. pag. 190. u. f. Cassels Bremensia, B. I. Th. 2. p. 256. u. f. Desselb. Nachricht vom St. Catharinen Kloster zu Bremen, I. St. S. 4. pag. 9. (J. B. Pratz) Herzogthümer Bremen und Verden, B. VI. pag. 545. u. f.

s) Er war Herzogs Wilhelm zu Lüneburg Sohn und Herzogs Heinrich des Löwen Enkel. Er führt in der Geschichte den Beynamen Puer, das Kind, weil er im 9ten Jahr seines Alters seinem Vater im Lüneburgischen succedirte. Er erbte auch von seinem Oheim Heinrich, dem Pfalzgrafen bey Rhein, den Zellischen Antheil, und wurde von Kais. Fridrich II. zum ersten Her

J. Chr.  
1235. Bremen, weil er glaubte, von wegen seines Großvaters Heinrich des Löwen Ansprüche auf dieselbe machen zu können. Er verheerte zwar das umliegende Gebieth derselben: allein die Stadt selbst konnte er nicht erobern. Er erpreßte nur ein ansehnliches Geld von ihr, zog wieder heim, und schloß, nach empfangenen verschiedenen ansehnlichen Lehngütern, im folgenden Jahre mit dem Erzbischoff zu Bremen Friede t).

Dieser committirte um eben die Zeit das Domkapitel, den Streit zu untersuchen, welchen das Kapitel zu St. Ansgarii und der Rath zu Bremen mit dem Kapitel zu St. Willehadi hatten, daß nemlich letzteres dem ersteren Eingriffe in seine Gerechtsame gethan hätte, worüber sich erstere Parthey beim Erzbischoff beschwert hatte. Die Relation welche das Domkapitel hierüber dem Erzbischoff ertheilte, fiel

Q 3

zu

Herzog von Braunschweig-Lüneburg gemacht, 1235. Er ist der gemeinschaftliche Stammvater aller heutigen Churfürsten und Herzoge von Braunschweig-Lüneburg.

t) DILICHII chron. pag. 84.

J. Chr.

1235. zu Ungunsten des Kapituls zu St. Willehadi aus: so daß auch den 25. July 1235. Arnoldus, des Erzbischoffs Vicedominus, dem Kapitul zu St. Willehadus diesen Eingriff in die Rechte der Ansgarianer, bey Straffe des Banns schriftlich untersagte u).

1238. Schlich sich zu Nachtzeit ein gewisser Priester, Namens Marquart, in den Pallast des Erzbischoffs hieselbst, und stohl daraus, was er darin antraff. Er wurde aber darüber ergriffen, entweiht und aufgehängt w).

1243. Verbanden sich alle Canonici zu St. Ansgarii wider ihren Probst Hermann, der ihnen ihre Präbenden und Einkünfte eine Zeitlang entzogen hatte, solches nicht länger dulden zu wollen. Sie versammelten sich des Endes in ihren Amtskleidern in der Kirche, und kamen hierin eidlich überein, daß sie einmüthig zusammen halten wollten, bis sie die entzogenen Güter wieder zum  
Con-

u) S. Cassels Nachr. von St. Ansgarii Kirche, 2. Stück, S. 12. pag. 22.

w) DILICHII *chronic.* pag. 84. Ein Laye würde seyn verbrannt worden.

3. Ehr.  
1243. Convent gebracht hätten. Sie klagten darauf die ihnen zugefügte Ungerechtigkeit dem Erzbischoff Gerhard, der ihnen auch alsofort zum ruhigen Besiz ihrer Präbenden verhalf: in welchem Jahre auch das Kapitel den Leichnam seines Stifters, des Erzbischoffs Hartwicks II. mit Erlaubniß des Domkapitels, aus dem Dom abholte, vor dem Hochaltar in St. Ansgarii Kirche feyerlich wieder einsenkte, und sein Gedächtniß alle Jahre nachher mit gewöhnlichen Cerimonien begieng x).

Desselben Jahrs schloß die Stadt Bremen mit dem Grafen von Oldenburg einen Vertrag, kraft dessen, der Graf, wider Willen der Stadt weder Festungen noch Schanzen am Ufer der Weser anlegen sollte; auch daß die Bremischen Bürger durch die ganze Grafschaft von allen Zöllen frey seyn, und sich des Schuzes des Grafen wider alle Widerwärtigen allemal zu erfreuen haben sollten. In den Jahren 1257. 1261. 1403. 1408. 1461. ist

N. 4. Die

x) Cassel, l. c. pag. 23. S. auch Oben Kap. III. S. 24. pag. 101.

J. Ehr.

1243. Dieser Vertrag jedesmal erneuert und von beyden Seiten bestätigt und besiegelt worden y).

1244. Fiel ein Bogen des Gewölbes auf dem Chor der St. Ansgarii Kirche, während man noch an der Kirche selbst bauete, herunter: denn das Gewölbe wollte noch nicht halten. Es zerschmetterte den Mauermeister nebst vier Gefellen z).

1246. Schloß der Erzbischoff Gerhard mit der Stadt Bremen einen merkwürdigen Vergleich a).

1252. Bestätigte b) der Römische König Wilhelm

y) DILICH. l. c. pag. 85.

z) Kenner in seiner Chronika, bey diesem Jahre.

a) Er ist datirt: in *Lesmona*, anno gracie MCCXLVI. Indictione IV. 2 Kal. Aug. (d. i. den 31. July 1246.) und lateinisch zu lesen in Lünigs Reichsarchiv, Part. spec. Contin. IV. pag. 220. seq.

b) Laut *Diplomatis* d. d. Antverp. d. IV. Kal. Octobr. MCCLII. (d. i. den 28. Septembr. 1252.) zu finden in lateinischer Sprache in Lünigs Reichsarchiv, Ibid. pag. 222. in lateinisch- und deutscher Sprache aber hinten, bey den Urkunden, sub Nro. V.

J. Chr.  
1252. helm c) geborner Graf von Holland,  
das von Kaiser Heinrich V. der Stadt Bre-  
men ertheilte Privilegium d).

Q 5 Er

c) Er war seinem Vater Florentinus IV. den  
18. July. 1234. in der Regierung seiner Erbs-  
graffschaft gefolget, da sein Vater zu Nojon von  
dem alten Grafen von Clermont in einem Turni-  
er erstochen war (S. G. KLINKHAMER  
*dagwyzer der geschiedenissen*, 2 deel pag. 35.  
J. WAGENAAR *vaderl. histor.* 2 deel, pag.  
374. sq.) und wurde den 1. Novemb. 1248.  
auf Anstiften des Pabstes Innocentius IV.  
wider den in den Bann gethanen Kaiser Friede-  
rich II. und dessen Sohn Conrad IV. zum  
Römischen König gewählt, (S. KLINKHA-  
MER l. c. p. 267. WAGENAAR l. c. p.  
382.) Er behauptete sich auch bey dieser Wür-  
de bis an seinen Tod, den er den 30. Jan. 1256.  
ganz unvermuthet fand, indem er an diesem  
Tage von seinen rebellischen Unterthanen, denen  
Bauern aus Hoogwoud bey Medenblick in  
Westfriesland, auf dem Eise, welches ihm un-  
ter seinem Pferde brach, (daher ihm seine Leute  
nicht zu Hülfe kommen konnten,) mit Knütteln  
und Springstöcken erschlagen wurde. (S.  
KLINKHAMER, l. c. 1. deel, p. 64. WA-  
GENAAR l. c.) Bereits Anno Dni MCCLII.  
secun-

J. Ehr.

1257. Erhub sich eine Zwietracht zwischen dem Erzbischoff Hildebold und der Stadt Bremen, wegen des von jenem am Ufer der Weser erbauten Schlosses Warflethe, wodurch viel Unheil entstand: indem der Erzbischoff die Friesen wider die Stadt aufhekte, die mit Sengen, Brennen, Rauben und Morden derselben großen Schaden verursachten. Diese Fehde dauerte ganzer drey Jahre: da machte Erzbischoff Hildebold Friede e), und übergab sein Schloß Warflethe dem Rath zu Bremen, der es damit, wie ehemals mit

Der

secundo Idus Junii, Indict. Xma (d. i. den 12. Juny 1252.) hatte König Wilhelm den Bürgern zu Bremen und Stade große Freyheiten verliehen in einer von dem Grafen Florentin von Holland Anno Dni MCCLII. feria IIda post Assumpcionem beate Marie Virg. (d. i. d. 23. Novembr. 1252.) anerkannten und bestätigten Urkunde, S. Cassels *Bremensia*, B. II. 3. St. pag. 279. u. f.

d) S. Oben not. v) w) x) pag. 216. 217. Lünigs Reichsarchiv l. c. p. 222.

e) Vermöge eines, zu Rustringen geschlossenen Vertrags am Tage St. Matthia des Apostels, (d. i. den 25. Februar) 1260.

J. Chr.

1257. der Wittenborg, machte; und es bis auf den Grund niederreißen ließ. Zugleich versprach der Erzbischoff, keine Festung am Weserufer künftighin anzulegen f).

1258. Bis jetzt waren, nach einer alten Anmerkung in der Kennerschen Chronika, die Häuser in der Stadt Bremen meist von Holz gebaut, und mit Stroh gedeckt: daher geschah es, daß, wie in diesem Jahre Brand hieselbst entstand, beynahe die ganze Stadt ein Raub der Flammen ward.

Im nemlichen Jahre schloß die Stadt Kölln am Rhein einen Vergleich mit der Stadt Bremen, kraft dessen bestimmt wurde, wie es mit Arrestation der Schuldner zu halten sey g).

Ver.

f) Dieser Vertrag wurde zwischen beyderseits Contrahenten zwey Jahre darauf 1262. erneuert. Man unterscheide diese Verträge ja von den sogenannten *Concordatis Hildeboldinis*, davon die *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 743. bis 775. nachzusehen.

g) Ist datirt im Decembr. 1258. und abgedruckt in J. P. Cassel von einigen Verträgen mit der Stadt Bremen, (4. Brem. 1767.) S. 2. pag. 4. u. f.

J. Ehr.

1261. Verkaufte der Rath zu Bremen dem Kapitel zu St. Ansgarii einen Kamp, der Tegelenkamp genannt, außerhalb der Stadt, bey der St. Jakobs Capellen von der Steinstraße bis an den Fußsteig belegen, um und für die Summa von 12 Bremer Mark. Denn wie der Rath die wegen des großen Brandes bey Friderich Odilien, Cantor am Dom gemachte Schuld nicht bezahlen konnte, verklagte ihn der Gläubiger beym geistlichen Gerichte. Dieses lud den Rath vor, um zu Osnabrück, zu seiner Verantwortung, gegen des Domcantors Anklage zu erscheinen. Der Rath aber fand gerathener, jenen Tegelenkamp zu verkaufen, und mit dem daraus gelöseten Kauffschilling seinen Gläubiger zu befriedigen. Nach der Zeit kaufte der Rath den Tegelenkamp wieder an sich.

1263. Ertheilte der Rath Klds Maii (d. i. den 1sten May,) der hiesigen Tuchhändler Societät ihr erstes Privilegium, welche darum auch 1763. den 31. May ihr fünfhundertjähriges Subi-

läum

J. Ehr.

1263. läum feyerte, auf welches goldne und silberne Jubelmedaillen geschlagen wurden h).

1265. Ertheilte Erich, Herzog von Zütland den Bremern die Freyheit, in seine Länder zu kommen, und daselbst Handlung zu treiben i).

1271. Erhielten die Zünfte vieler Handwerker in Bremen ihre eignen Gerichtsherrn aus dem Mittel E. H. E. H. W. Raths, welche man hier Morgensprachsherrn k) nennt. Dilich  
berich

b) S. Kurzgefaßte Nachricht von der Societät der Tuchhändler in Bremen, deren Ursprung, Bestehen und jezigen Jubel zum Andenken ihrer fünfhundertjährigen Stiftung gefeyert, nebst Beschreibung der dabey geprägten Gedächtnismünzen, 4. Bremen 1763. nebst dem Abdruck der in Kupfer gestochenen Münzen.

i) Das Document ist datirt *Sleswik* Anno Dni M<sup>o</sup> CC<sup>o</sup> LX quinto in die beati Dominici Confessoris, d. i. den 4. August 1265. und abgedruckt in J. P. Cassels Nachr. von einigen der Stadt Bremen ertheilten Freyheits-Briefen, (4. Brem. 1766.) S. 6. pag. 8.

k) Von der Etymologie dieses Worts, S. Bremisch-Niedersächs. Wörterb. B. III. pag. 188.

Von

3. Ehr.

1271. berichtet, daß man sie hier schon vor zehen Jahren verlangt habe.

1275. Wenhete Erzbischoff Gieselbert, geborner Herr von Bronckhorst auf den grünen Donnerstag <sup>1)</sup> das heilige Oel hieselbst in der Domsirche. Einer seiner Leute bekam Händel mit einem hiesigen Goldschmied, und verwundete denselben in zornigem Muthe. Dieser rief seine Mitbürger zu Hülfe, welche auch alsobald den Erzbischofflichen Pallast stürmten, alles was darinnen befindlich war, theils raubten theils zertrümmerten, und ihn endlich von innen in Brand steckten. Vergeblich both ihnen der Erzbischoff alle billige Genugthuung an: er fand sich so gar genöthigt, sich mit Lebensgefahr aus der Stadt zu flüchten. Dies alles brachte ihn gegen die ganze Stadt gewaltig auf: und nahmen sich seiner die Friesen eifrig an, welche, in Verbindung mit den Nustringern, die Bremischen Schiffe anhielten und wegnahmen.

Die

Von der Sache selbst handelt Post in seiner Nachricht von der Regimentsverfass. und dem Rath zu Bremen, S. 21. pag. 33.

<sup>1)</sup> War der 11. April 1275.

3. Ehr.

1275. Die Stiftbremische Ritterschaft, welche es mit ihrem Erzbischoff hielt, behandelte die Bürger, welche sich aufferhalb ihres Gebieths blicken ließen, ebenfalls feindselig, und den sie nicht lebendig gefangen bekamen, (der sich dann mit einer großen Summa ranzioniren mußte,) den verwundeten oder tödteten sie. Die Bürgerschaft wurde endlich dieser Händel müde; sie suchte und erhielt Verzeihung bey dem Erzbischoff, nachdem sie barfuß zu ihm hinaus gegangen und ihn gar demüthig darum gebethen hatte. Die Rädelsführer jener Plünderung und die Brandstifter wurden empfindlich bestraft *m*).

1279. Ertheilte Magnus König von Norwegen den Bremischen dahin und insonderheit nach Bergen handelnden Kaufleuten, viele sonderliche Freyheiten *n*).

Litt

*m*) Der Haupträdelsführer, Namens Reineke Brunshaver, wurde einem Pferde an den Schwanz gebunden, zur Stadt hinaus geschleift und lebendig gerädert. *S. Assert. libert. reip. Brem. pag. 720. 721.*

*n*) Das Document ist datirt *Bergis Anno Dni M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup>*

S. Chr.

1283. Litt Bremen viel durch Brand, welcher den 11. May einen großen Theil der Stadt verzehrte. Im nemlichen Jahre weyhete der Erzbischoff die Catharinen Kirche der Predigermönche ein o).

1284. Wurde die Stadt Bremen in die deutsche Hansa auf- und angenommen p).

1286. Bauete der Erzbischoff das Palatium zu Bremen, so daß man oben durch einen Gang in den Dom gehen konnte: und stand der Gang auf hölzernen Pfeilern. Das Haus selbst war mit blauen Schiefersteinen gedeckt.

1287. Hatte der Pastor zu St. Willehad mit dem an U. L. Frauen Streit, wegen dem Begräbniß der Fremden hieselbst. Der Domprobst entschied denselben also: Wenn ein Fremder  
hie

M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> septuagesimo nono, septimo Idus Augusti, d. i. den 7. August 1279. S. Cassels Nachr. von einigen Freyheitsbriefen, (4. Brem. 1766.) S. 7. pag. 10. seq.

o) S. Cassels Nachricht vom St. Catharinen Kloster, (4. Bremen 1779.) 2 St. S. 8. p. 20.

p) S. Willebrands Hansische Chronika, p. 11.

J. Chr.

1287. hieselbst stürbe, der die Stadt Bremen als Kaufmann besuchte, der sollte begraben werden, wo er solches begehrte: wenn aber sonst ein Reisender hier stürbe, der sollte zu St. Willehadi begraben werden.

1288. Wurde der Kuhgraben fertig, darauf man aus der Wumme bis vor die Stadt zu Schiffe fahren kann. Der Erzbischoff Giselbert ertheilte darüber der Stadt einen Freybrief.

1289. Schloß derselbe Erzbischoff mit dem Rath zu Bremen die Uebereinkunft, daß der Rath in der Stadt in weltlichen Dingen volle Macht haben; der Erzbischoff aber sich nur um das geistliche Regiment bekümmern sollte *g*).

1291. Erhielt die Stadt Bremen das Recht in der Ochum zu fischen.

1292. Hielt der Erzbischoff eine Provincialsynode der Geistlichkeit in hiesigem Dom, auf welcher, unter andern, beschlossen wurde, daß, wer einem Geistlichen Schaden zufügte, oder ins Recht der

*g) S. Assert. libert. reip. Brem. pag. 722.*

J. Chr.  
1292. der Geistlichen griffe, derselbe in den Bann  
gethan werden sollte.

Im nemlichen Jahre nahm Erich, König  
von Norwegen, die dahin fahrenden und han-  
delnden Bremer in seinen besondern Schutz r).

1294. Nahm Erich, König von Norwegen  
die Bremer zu seinen vertrautesten Freunden an s).

Er

r) Das darüber ertheilte Privilegium ist datirt in  
civitate *Bergen*. Anno Domini M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> no-  
nagesimo secundo. Ydus Yulii, d. i. den  
15. July 1292. und abgedruckt in *Cassels*  
*Nachr.* von einigen Freyheitsbriefen der Stadt  
*Brem.* (4. *Brem.* 1766.) S. 9. p. 15. f.

s) Er nennt sie: „familiarissimos et speciales  
„suos amicos,“ in dem Privilegium d. d.  
*Thunsberge* XII. Kalend. Aug. Anno Domini  
M<sup>o</sup>CC<sup>o</sup> nonagesimo 4to, d. i. den 21. Jul.  
1294. welches, so wie die Bestättigung desselben  
durch König Erichs Sohn und Nachfolger in  
der Regierung, den König *Haquin* von *Nor-*  
*wegen*, durch ein *Transsumpt* d. d. 1292. in  
vigilia beati *Bartolomei* Apli, d. i. d. 25.  
August, *Cassel* in seiner so eben angeführten  
Nachricht von einigen Freyheitsbriefen der  
Stadt *Bremen* aus dem 13ten Jahrhundert,  
S. II. N. VI. p. 18. sq. und N. VII. pag. 19.  
hat abdrucken lassen.

J. Ehr.

1295. Errichteten der Erzbischoff Giselbert, die Stadt Bremen und die Nustringer, als ein damals noch freyes Volk, ein Bündniß wider das Land Würden t).

1031. Schloß der Erzbischoff mit der Stadt Bremen einen schriftlichen Vertrag, daß einer dem andern mit allem Vermögen beystehen solle, auch daß nirgends im Stifte Bremen feste Dörter angelegt würden u).

1303. In diesem Jahre v) wurde der Rath mit der Bürgerschaft eins w) das sie ihre Stadtrechte x) beschreiben wollten y).

R 2

Kam

t) *Affert. lib. reip. Brem. p. 480.* Cassels Nachrichten von der Reichsstadt Bremen ehemaligen Verbindung mit dem Lande Würden, (4. Brem. 1770.) S. 4. pag. 6. f.

u) *Vid. Affert. cit. p. 480.*

v) Den Donnerstag nach St. Andrea, d. i. den 5. Decemb.

w) Ohne Zuthuung oder Consens eines andern. S. *Affert. cit. pag. 89.*

x) Sind die sogenannten alten Statuten. S. den historischen Vorbericht meiner Grundgesetze, S. 1. pag. XXIII.

y) S. Cassel von den Gesetzen der Reichsstadt Brem.

J. Chr.

1305. Kam die Fähre bey dem Lemwerder zur Stadt: auch erhielten die Lohgärber zu Bremen ihre Rolle 2) vom Rath hieselbst.

1306. War eine große Wasserfluth hieselbst, welche an den Deichen, dem Lande, und dem Viehe großen Schaden that.

1307. Seit geraumer Zeit hatten sich viele reiche und angesehene Familien des Regiments von Bremen, welches damals jährlich abwechselte, und eigentlich nicht lebenswiegend dauern sollte, dergestalt bemeistert, daß dasselbe gleichsam ihnen und ihren Familien erblich blieb. Sie, ihre Anhänger und Klienten verübten auch gegen andere Bürger tausend Muthwillen und Ungerechtigkeiten. Endlich veranlaßte die frevelhafte Ermordung des Bürgermeisters, oder vielmehr Rathsherrn, Arnold von Gröpelingen daß diese mächtige Familien aus

Bre

Brem. c. II. §. 13. p. 25. u. f. Post von dem Rath zu Bremen, §. 13. p. 17. von Salemt Geschichte von Oldenburg, B. I. p. 242.

2) D. i. ihrem Zunftbrief und sonstige Privilegien. Sie ist datirt den 28. Nov. 1305. und in alter niedersächsischer Sprache bey Kenner ad h. a. zu lesen.

J. Chr.  
1037. Bremen verjagt, in die Acht erklärt, und damit Ruhe und Ordnung hieselbst wieder hergestellt wurde a). Die Geächteten wollten dieses aber nicht so hingehen lassen; sondern wandten sich mit ihren Klagen an den Herzog von Braunschweig-Lüneburg, der ihnen auch Gehör gab, die Stadt Bremen belagerte; aber nichts dawider ausrichten konnte. Auch erkaufte sie mit schwerem Gelde die Stiftsedelleute: welche ebenfalls gegen die Stadt auszogen; aber auch nichts dawider vermochten. Nach beyderseitigem großem Schaden b) wurde endlich das Jahr darauf

R 3

Fries

a) Die Namen der in die Acht erklärten hat Kenner ad h. a. bemerkt. Ich habe die ganze Geschichte Oben weitläufiger erzählt, S. Kap. VI. S. 7:9. pag. 16. u. f.

b) Unter andern zerstörten die hiesigen Bürger die denen Stiftsedeln von Bremen, welche nachher den Namen Bremer angenommen haben, und deren Adelige Wohnsitz man in (Scharffs) Sammlungen zc. III. Samml. p. 64. 55. findet, gehörige, im Gericht Schwachhausen, nahe bey hiesiger Stadt auf dem jetzigen Barkhofe belegen gewesene Burg. S. Mushard monum. nobil. Bremensf. pag. 138. u. f.

J. Ehr.

1308. Friede geschlossen, und die Vertriebenen mußten draußen bleiben. Bey der Gelegenheit wurde die Stadtmauer um die sogenannte Stephansstadt geführt, und selbige mit in die Ringmauern der Stadt eingeschlossen: doch blieb das Thor die Matel noch immer stehen.

Nemliches Jahr litt die Stadt Bremen zweymal großen Brandschaden.

1309. Wurde ein Graben um das ganze Viehland gezogen, und verordnet, daß selbiger zu ewigen Zeiten sollte erhalten werden. Seine Grenzen beschreibt uns Kenner ad h. a. sehr genau. Auch wurde beschlossen, daß künftighin jeglicher Landmann im Viehlande seine eignen Waffen haben solle, nemlich eine eiserne Sturmhaube, ein paar Blechhandschuhe, einen Schild, eine Helleparthe und eine Pique von 16 Fuß und nicht kürzer, bey 1 Mark Strafe c).

1309. Wurden die Außenwerke der Stadt verstärkt, und Warthen rundumher angelegt, um vor einem plötzlichen Ueberfall der Feinde in Sicherheit zu seyn.

Traff

c) S. Brem. Niedersf. Wörterb. B. III. p. 303.

1310. <sup>J. Chr.</sup> Truff die Stadt Bremen einen Vergleich mit der Stadt Stade, daß sie, mit Hülfe der benachbarten Grafen und Herren, dem Erzbischoff Bremervörde wollte erobern helfen.

1311. Wurde eine Uebereinkunft zwischen dem Grafen zu Oldenburg und der Stadt Bremen getroffen, kraft welcher die Grafen den Weg von Delmenhorst bis Huchting, die Stadt aber denselben von da an bis durch Bremen machen und erhalten sollte.

1312. Plünderten die Butjadinger einige Bremer Schiffe. Wie letztere nun die ersteren mit Krieg bedroheten, wurde dieser dadurch abgewendet, daß man einen Vergleich traff, des Inhalts, wenn wiederum solche Plünderung geschähe, daß diejenigen, die sich eines solchen Vergehens schuldig machten, dem Eigenthümer den Schaden binnen vierzehn Tagen ersetzen, und überdem 60. auch wohl, nach Beschaffenheit der Schiffe 100 Mark Strafe bezahlen sollten. Könnten die Thäter aus Unvermögen diese Strafe nicht entrichten, so sollte das ganze Dorf dafür angesehen und gehalten seyn, sie zu erlegen.

J. Chr.

1313. Leistete das Viehland der Stadt Bremen den Huldigungseid.

1314. Verband sich die Stadt wieder den Erzbischoff mit den Grafen von Oldenburg, Hoya und Diepholz.

1315. Wurde ein abermaliger Vergleich abseiten der Stadt Bremen mit den Butjadingern getroffen, wegen verbothener Plünderung Bremischer Schiffe.

1316. Verpfändete der Graf von Oldenburg das Land Würden nebst den Einkünften, welche er aus dem Flecken Lehe hatte, der Stadt Bremen für 1800 Goldgulden. Es ist unbekannt, wie lange diese Pfandschaft gedauert habe *d*.

1315. War eine große Hungersnoth, so daß in

<sup>und</sup> 1316. Pohlen, Litthauen und Liefland die Menschen ihre eignen Kinder tödteten und auffraßen.

In Bremen galt der Scheffel Korn 24 alte Grote *e*.

Wel

*d*) S. DILICHII *chron.* p. 98. J. P. Cassel von der Reichsstadt Bremen ehemaligen Verbindung mit dem Lande Würden, (4. Brem. 1770.) S. 5. p. 7. von Halemis Oldenb. Geschichte, B. II. pag. 255.

*e*) Kenner in Chronik, ad h. a.

J. Chr.

1315. Welches zu der Zeit eine sehr große Summa

und  
1316. Geldes war.

1317. Wurde Burchardus Grelle, eines Bürgers Sohn aus Bremen, zum 33sten Erzbischoff zu Bremen gewählt: welcher auch mit vieler Tapferkeit, Klugheit und Gerechtigkeitsliebe 27 Jahre regierte. Sein vornehmster Rath war sein Bruder Socke Grelle, welcher ein Jahr vor ihm starb f).

1324. Wurden die Streitigkeiten, die sich zwischen der Stadt Bremen und den sieben Friesischen Seelanden erhoben hatten, gütlich beygelegt, und ein Freundschaftstractat zwischen beyden Partheyen geschlossen.

1325. Schloß die Stadt mit Diderich von Kanthis, des Erzbischoffs Statthalter, dem Bischoff von Verden, den Grafen zu Oldenburg, Delmenhorst, Hoya und Diepholz ein Schutz- und Trutzbündniß, worin besonders bestimmt wurde, wieviel Reifigen und Knechte g) ein jeglicher stellen sollte.

N 5

Wur-

f) Derselbe, bey dem Jahr 1343.

g) D. i. Soldaten zu Pferd und zu Fuß. S. *Affertio libert. reip. Bremensf.* pag. 481.

J. Ehr.

1328. Wurde Heinrich, Graf von Neuenbruchhausen Vogtgräfe des Viehlandes h).

1329. Stiftete Diderich Rickmers, Bürger zu Bremen ein Lehen zu St. Jürgens Gasthause hieselbst, welches durch mancherley ansehnliche Vermächtnisse anitz so begütert war, daß man täglich 1640 Menschen daraus speisen konnte. i) Es besaß verschiedene Meyer, davon der zum Barkhofe jährlich 30 große Roggenbrodte, der zu Wulstorp 50, der zu Kamern 50, der zum Schwachhausen 30, der zu Steendorf 15, der zu Leesmunte 17, der zu Rustedede 30, und der zu Schlütter auch 30 Stück liefern mußten. Außer diesem hatte das Gasthaus noch viele andere

h) S. Ehend. pag. 935. und Kenner ad h. a.

i) Kenner im Leben des hiesigen Erzbischoffs Burchard Grelle erzählt zwar dieses; allein Cassel in seinen Nachr. vom St. Jürgens Hospital, S. 8. in seinen *Bremensibus* B. II. Th. I. pag. III. widerlegt gar gründlich diese gar ungläubliche, und doch sowol von Johann Esych als dem Bürgermeister Henrich Krefring in ihren Discursis Msc. de republ. Brem. dem Kenner nachgeschriebene Erzählung.

3. Chr.

1329. Vere Einkünfte an Geld und Naturalien: dar-  
um man es im gemeinen Leben nur das reiche  
Gasthaus hieß.

1335. Wurde Zalto Klenocken k) von Rath zum  
Gohgräfen des Viehlandes bestellt. Auch  
hielt in diesem Jahre der Erzbischoff ein großes  
Tournier auf hiesigem Domshofe, in welchem die  
Bremischen Bürger sich geschickter, als des Bi-  
schoffs Hofleute erzeigten. Er schlug bey der Gele-  
genheit zwölf Ritter, unter denen auch die hiesigen  
Bürger Lüder und Martin von der Hude  
waren l).

1337. Schlossen der Erzbischoff Burchard, die  
Grafen zu Oldenburg, Delmenhorst,  
Hoya, Stotel, Diepholz, die Stadt Bre-  
men und die Rustringer ein Bündniß mit ein-  
ander m).

War

k) DILICH p. 100. Kenner nennt ihn Gale-  
thom Kleinbecke, Ritter, ad h. a.

l) S. Kenner ad h. a. und Bremisch Nieders.  
Wörterbuch, B. I. pag. 216. u. B. II. pag.  
747. 748.

m) S. *Affert. libert. reip. Brem.* p. 481.

J. Chr.

1338. War Hohgräfe des Viehlandes Graf Heinrich zu Bruchhausen <sup>n)</sup>.

1339. Wurde der Streit wegen der Ueberfahrt <sup>o)</sup> über die Weser gütlich beigelegt.

1340. Entstand ein großer Brand zu Bremen, welcher so stark um sich griff, daß die ganze Zieser, das ganze St. Martini Kirchspiel, die Hälfte des U. L. Frauen Kirchspiels und die Häuser der reichsten aus St. Ansgarii Kirchspiel abbrantten.

1343. Bath Wollmern, ein Friesischer Häuptling, man möchte ihm erlauben 9000 Dachsteine, deren Ausfuhr verbothen war, aus Bremen zu führen. Man schlug ihm seine Bitte ab. Er, der  
bis

<sup>n)</sup> Dessen Nevers, worin er sich verpflichtet, diese Hohgräfenschaft auf Erfordern des Raths zu Bremen, der ihn dazu gewählt gehabt, allezeit auf Petri Stuhlfeyer wieder abtreten und übergeben zu wollen, d. d. Anno Domini MCCCXXXVIII. in dominica qua cantatur Invocavit (d. i. den 1. März 1338.) hat Casfel abdrucken lassen in *Bremensia* B. II. St. 2. pag. 281. u. f.

<sup>o)</sup> Heißt jetzt das Fähr. Denn zu der Zeit war noch keine Brücke über die Weser geschlagen. S. DILICHII *chron.* tab. XI. et XII. p. 41. seq.

3. Ehr.

1343. bisher mit der Stadt in Freundschaft gelebt hatte, fand sich darüber so beleidigt, daß er ein offener Feind der Stadt wurde. Er legte sich also vors Heilige Land, und nahm außer andern mittelmäßigen Schiffen ein großes mit Flämischen Gütern beladenes und auf 9000 Mark geschätztes Schiff. Die Bremer, die ihm nicht gewachsen waren, suchten sich, unter Vermittelung benachbarter Grafen und Herren, mit ihm wieder zu versöhnen: das zwar zuletzt gelang; allein er behielt alles geraubte Gut, so daß es besser gewesen wäre, wie Kenner ganz treuherzig sagt, wenn man ihm die Steine hätte verabsolgen lassen.

1347. Die Bremer und einige Edelleute im Holsteinischen, Namens Krummendike p) waren wegen eines Einwohners hieselbst in Streit gerathen, welchen diese Edelleute als ihren Leibeignen reclamirten. Weil der Rath seinen Bürger nicht wollte verabsolgen lassen q), geschah es, daß diese  
Edel-

p) DILICH l. c. p. 101.

q) Vermöge der der Stadt Bremen von weil. Kaiser Carl dem Großen, auf Bitte des ersten Bischoffs

1347. Edelleute einen Bremischen Bürgermeister und Rathmann, welche nach Lübeck reisen wollten, gefangen nahmen. Durch Bemühung der Lübecker kamen selbige zwar wieder los: aus Furcht aber vor den Krummendikern getraute sich kein Bremischer Bürger, der, des Handels halber, nach Oldeslohe, oder an andere Holsteinische Orte, kam, sich für einen Bremer, welche, der mit den Holsteinern getroffenen Convention zufolge, Zollfrey waren, auszugeben; sondern die Bremer bezahlten lieber den Zoll. Dieses dauerte bis ins Jahr 1400. r) wo die Bremer die Zollfreyheit wieder erhielten.

Im

Bischoffs hieselbst des heil. Willehadus, im Jahre 788. ertheilten, und hernachmals von Kaiser Friderich I. im Jahr 1180. bestätigten besondern Freyheit, muß diese Zurückforderung binnen Jahr und Tag geschehen; sonst ist sie verjährt. S. meine Grundgesetze, not. z) zum 4. Statut, pag. 28.

r) Kenner sagt Graf Heinrich von Holstein, der Vormund der unmündigen Kinder des von den Dithmarschen erschlagenen Herzogs und Grafen Gerhard von Schleswig, habe den  
Bres

3 Ehr.  
1347. Im nemlichen Jahre pakte Otto Lange  
Marten, ein Casalsbruder s), seinem Oheim Bes  
rend

Bremern die Zollfreyheit 1400 wieder verstattet.  
Allein dieses ist nicht so ganz richtig. Denn  
Gerhard VI. Graf zu Holstein und Herzog zu  
Schleswig seit 1388. starb erstlich 1404. von  
welchem dato an sein Bruder, Heinrich, Graf  
zu Holstein, welcher von 1402. bis 1404. Bi  
schoff zu Osnabrück gewesen war, die Vor  
mundschaft der Kinder des Herzogs Gerhard  
übernahm.

s) „Casal, oder Kasal hieß vor Zeiten in Bremen  
„ein großes Steinhaus, welches der Versamm  
„lungsort und sicherer Aufenthalt gewisser ade  
„licher Einwohner und anderer mächtigen und  
„angesehenen Bürger war, welche sich in eine  
„Gesellschaft unter dem Namen Kasals-Brö  
„der, verbunden hatten, die größten Ausschwei  
„fungen, ja Raub und Mordthaten in der  
„Stadt ungescheut begiengen, sich im Fall der  
„Noth beystunden, und selbst dem öffentlichen  
„Ansehen und dem Arm der Obrigkeit sich wie  
„dersehten.“ Worte des Bremisch-Nieder  
sächs. Wörterb. B. II. pag. 745. — WOL  
TERVS in Chron. Brem. apud MEIBOMII  
rer. Germ. Tom. II. pag. 66. leitet das Wort  
Casale

1347. rend Vagd, mit welchem er im Streit lebte,  
zur Nachtzeit auf der Wachtstraße hieselbst, auf,  
um

Casale vom lateinischen *Casa*, eine Hütte oder  
Wohnung, ab; womit aber die Verfasser des  
angeführten Bremisch-Nieders. Wörterb. nicht  
zufrieden sind; sondern zum Stammworte das  
Altsächsische *Ceas*, Fries. *Kase*; Streit, Ge-  
fächte, Schlägeren, angeben, und sagen: „Die-  
„se Ableitung ist einer Gesellschaft, die aus  
„Schlägeren gleichsam ein Handwerk machte,  
„sehr angemessen.“ Ebendas. pag. 747. Es  
fügen die gelehrten Verfasser hinzu: Es müsse  
Niemand bestreiden „daß in einer Stadt als  
„Bremen, woselbst gute Gesetze und Policien  
„schon längst, nach den damaligen Zeiten, aufs  
„beste eingerichtet waren, eine solche barbarische  
„Gesellschaft sich habe zusammen thun und beste-  
„hen können:“ weil es „höchst wahrscheinlich  
„sey, daß die Errichtung dieser Kasals-Brüder-  
„schaft, anfänglich die löbliche Übung im  
„Thurnieren, oder ritterliche Spielen, zur Ab-  
„sicht gehabt habe — mit der Zeit aber in Mis-  
„brauch gerathen, und die ritterliche Kasals-  
„brüderschaft in eine verruchte Bande gewalt-  
„thätiger Leute ausgeartet sey.“ Ebendas. pag.  
747. 748. Man vergl. Kenner ad ann. 1307.  
DILICH pag. 91. et seqq.

J. Ehr.

1347. um ihn zu tödten. Im finstern irrte er sich aber in der Person und erschlug einen andern un-  
 schuldigen Mann, Namens Gröne, der auch auf  
 der Wachtstraße wohnte, und dem Berend Vagd  
 an Statur gleich kam. Am nächstfolgenden Mor-  
 gen findet man den Erschlagenen, bringt ihn vors  
 Blut- oder Nothgericht des Erzbischöflichen  
 Voigts t), damit der zur Zeit noch unbekante  
 Mörder möge Friedelos gelegt werden; man trägt  
 vor dem todten Leichnam den Mantel und die Kap-  
 pe u) des Thäters an einer Stange her, die der  
 Erschlagene demselben abgerissen und der Mörder  
 hatte liegen lassen. Dabey erkannte man diesen,  
 und wie nun, nach ergangener Vorladung, das Ur-  
 theil über ihn sollte gefällt werden, drungen die  
 übrigen Casalsbrüder, unter Anführung des Jo-  
 hann Duckels auß Rathhaus, um ihren Mitbrü-  
 der

t) Hieß Güdinge, (S. Bremisch Niedersächs.  
 Wörterbuch, B. I. pag. 211.) davon man das  
 Formular in der *Affertione libert. reip. Brem.*  
 pag. 700. seqq. findet.

u) Hoyken vnd Kagelen, davon S. Bremisch  
 Wörterb. B. II. p. 643. u. 714.

1347. Der Otto Lange Marten zu retten; sie verwundeten daselbst einige Leute, und unter andern Richard Remen. Aber alsofort ließ der Rath die Sturmglocke läuten, und die Bürgerschaft kam gewaffnet zusammen. Worauf diese gewaltthätigen Leute aus der Stadt gejagt, Friedelos gelegt, auf ewig verbannt, und das Haus zur Casal w) niedergerissen wurde.

1349. Wüthete hieselbst, so wie in ganz Deutschland, Frankreich und Italien die Pest gar stark.

In demselben Jahre stritten sich Gottfried, Graf von Arensberg und Moriz Graf von Oldenburg, bisheriger Domdechant hieselbst, um das Erzbisthum zu Bremen. Der Rath hieselbst war zuerst ganz neutral, gewärtigte das Ende dieses Streits und wollte sich nicht darein mischen; schien aber doch hernach mehr auf des Domdechanten Seite zu treten, welcher im Bes  
 sitz

w) Kenner meldet: die Casale sey in Cord von Gröpelings Wohnung, auf der Obernstraße ben der kleinen Straße, durch welche man in die Hundestraße hinabgeht, gewesen, heutzutage die Krabenstraße genannt.

J. Ehr.  
 1349. siz fast aller Schlösser und festen Dertex des  
 Erzstifts war. Nun riethen dem Grafen Gott-  
 fried seine Diener, er möchte sehen, daß er nur  
 erst vier Bürger von Bremen auf seine Seite  
 bekäme, so würden die wohl bewirken, daß die ganze  
 Stadt Bremen seine Parthey ergriffe. Diesen  
 Rath befolgte Graf Gottfried, und der Erfolg  
 entsprach seinen Wünschen: ja es gieng so weit,  
 daß die Bürger ungerufen vor dem Rath erschie-  
 nen, und denselben dazu zwangen, es mit dem Gra-  
 fen Gottfried unter dem Vorwand zu halten,  
 weil der Pabst ihm das Erzstift gegeben habe;  
 und sey er derowegen der rechtmäßige, Moriz hin-  
 gegen der unrechtmäßige Erzbischoff. Bergeb-  
 lich rieth der Rath zur Neutralität; diese wurde  
 dagegen von der gesamtten Bürgerschaft verworfen,  
 im Gegentheil der Rath unter heftigen Drohungen  
 von letzterer endlich dahin genöthigt, dem Dom-  
 dechanten Moriz von Stadtswegen Fehde zu  
 biethen x). Allein diese kam der Stadt theuer zu  
 stehen. Graf Moriz besetzte alle Straßen und

S 2

Wege

x) S. von Salems Oldenburg. Geschichte  
 Th. I. pag. 262. u. f.

3. Ehr.

1349. Wege, so daß sich Bremens Bürger, ohne Gefahr, gefänglich niedergeworfen und demnächst völlig ausgeplündert zu werden, nirgends hingetrauten. So wie er es zu Lande machte, verfuhr er auch zu Wasser, hinderte ihre Schifffarth auf der Weser, und verursachte dadurch im Handel und Wandel mit Auswärtigen eine große Stockung. Er lag mit seinem Volke auf der Lauer zu Ritterhude, und verwehrte den Bremern den Paß über die Leesum. Da ließ der Rath eine Brücke über diesen Fluß schlagen, und ein Bollwerk zu deren Vertheidigung anlegen, welches nachher Anlaß zur Errichtung der sogenannten Burgschanze gab, die gegen Ende des siebenjährigen Kriegs geschleift wurde y). Ueber diese Brücke, welche von Seiten der Stadt noch überdem mit zwey bis drey bewaffneten Schiffen z) vertheidigt wurde, zogen nun die Bremer und verheerten das dem Grafen Moriz getreue

y) S. Cassels Nachrichten von der Kirche zur Burg bey Bremen, (4. Brem. 1776.) S. 2. pag. 4. *Affert. libert. reip. Brem.* p. 625. seqq.

z) Sie wurden Roggen zu der Zeit genannt, und bediente man sich derselben im Kriege. *Brem. Nieders. Wörterb.* B. II. p. 836.

J. Chr.

1349. getreue Erzstift mit Feuer und Schwert. Allein bald darauf verband dieser sich mit dem Grafen Engelbert von der Mark, dem Grafen von Steinfurth, dem Bischoff Balduin von Paderborn, dem Grafen Conrad von Oldenburg und andern seinen Freunden und Verwandten, welche wohl 900 Keißeige, ohne die Knechte, gegen die Stadt aufbrachten. Mit dieser damals ansehnlichen Kriegsmacht lagerte sich Moriz an der Landwehre bey St. Remberti Hospital, wo dieselbe am schwächsten war, griff die zu seiner Vertreibung und Vertheidigung der Außenwerke ausgezogene Bremische Bürgerschaft an, schlug sie aus ihren Verschanzungen heraus, erhielt einen völligen Sieg, so daß von beyden Seiten mancher tapfere Mann auf der Wahlstadt liegen blieb. Auch wurden dreyßig Mann gefangen: die übrigen retteten sich mit genauer Noth mittelst eilfertiger Flucht durch die Gärten in der Vorstadt von Zaun zu Zaun in die Stadt. Es grassirte aber, wie vorbemeldet, die Pest hieselbst gar stark a). Als nun

S 3

Moriz

a) Diese verderbliche Seuche wüthete bis 1350.

J. Ehr.

1349. Moriz siegreich bis ans Osterthor gekommen war, auch daselbst fünf Edle *b)* zu Rittern geschlagen hatte, ließ er die ganze Vorstadt in Brand stecken, verheerte das ganze Land, bis nach Leesum, wo er die Brücke und Schanze wegnahm. Er wollte auch die Stadt besetzen; als er aber vor das Osterthor kam, fand er es offen, und dasselbe wie auch die Mauern der Stadt unbesezt. Etliche der Seinigen ritten hinein, bis zur heil. Geist Kirche *c)*; fanden aber, der Pest halber, die meisten Häuser verschlossen, die Straßen öde, und den Markt ledig. Wie sie dies ihrem Herrn verkündigten, antwortete er klüglich: „Ich will sie nicht ein-  
„neh-

in ganz Europa, so daß fast der dritte Theil der Menschen daran starb. S. Essigs Welthistor. pag. 177.

*b)* Nämlich seinen Bruder den Grafen Conrad zu Oldenburg, den Grafen Engelbert von der Mark, Otto von Line, Heinrich von Issendorf und Martin von der Hude.

*c)* Dies war die Hauscapelle in der Wohnung des Commenthurs des deutschen Ordens, woselbst anitz die Münze ist: S. Oben Kap. III. S. 49. pag. 142.

J. Chr.

1346. „nehmen; denn Gott bekriegt sie. Wer heute  
 „gesund ist, ist morgen todt. Solches möchte uns  
 „auch widerfahren; auch möchte dadurch große  
 „Sünde und Schande geschehen. Wir haben ih-  
 „nen Schaden genug gethan. Obschon wir nun  
 „Feinde sind, können wir doch wieder Freunde  
 „werden.“ Und so hob er die Belagerung der  
 Stadt auf, und zog wieder weg.

1350. Hierdurch kam nun die Bürgerschaft wie-  
 der zur Besinnung, und erkannte, daß sie sich auf  
 eine thörichte und unerlaubte Weise dem Rathe  
 widersezt, und denselben frevelhaft gezwungen hätte  
 dem Erzbischoff Gottfried gegen den Dom-  
 dechanten Moriz beizustehen; da es doch tau-  
 sendmal besser gewesen wäre, Neutral geblieben zu  
 seyn. Da ward denn für künftige Zeiten das Ge-  
 seß gemacht, welches auch bis auf den heutigen Tag  
 jeder Bürger wörtlich in seinem Bürgerreide  
 beschwört d), „daß man dem Rath gehor-  
 „sam seyn und nimmermehr dem Rath  
 „zuwieder handeln wolle.“ Der Rath

S 4

wur.

d) S. meine Stadtbremischen Grundgesetze, pag.  
 287. und p. 290.

1350. wurde hernach Mittelsmann zwischen dem Erzbischoff Gottfried und seinem Gegner Moriz dahin, daß jener Erzbischoff blieb; dieser aber Amtmann aller seiner im Erzstifte belegenen Schlöffer wurde, und dafür dem Erzbischoff ein anständiges Jahrgeld bezahlte.

1351. Erlaubte Erzbischoff Gerhard den Kapiteln zu St. Willehadus und St. Ansgarius, an den hohen Festtagen mit einer feyerlichen Procession in dem Dom zu erscheinen, und Messe darin zu halten e). Im nemlichen Jahre klagte Erzbischoff Gottfried, der Domdechant Moriz komme dem mit ihm getroffenen Vergleich nicht nach; sondern entzöge ihm an seinen Einkünften vieles, so daß er fast Mangel leiden müßte. Also bald verband sich auch der Erzbischoff mit dem Grafen zur Hoya, welchem er, gegen jährliche Unterhaltung, das Schloß Tedinghausen übergab. Es würde auch darüber sogleich zum Krieg gekommen seyn, wenn die Stadt, welche den Verlust

e) Renner ad h. a. und aus demselben Cassel in seinen Nachrichten von der St. Ansgarii Kirche, (4. Bremen 1776.) S. 15. pag. 42.

J. Ehr.

1351. lust und Schaden der vorjährigen Kriegsver-  
 heerungen noch nicht überstanden hatte, sich hätte  
 entschließen wollen, dem Domprobst und Statt-  
 halter Moriz Beystand zu leisten. Aber so blieb  
 es zwar 5 Jahre Frieden; jedoch glimmte das  
 Feuer beständig unter der Asche.

1356. Hingegen brach in diesem Jahr dasselbe in  
 helle Flammen aus. Denn der Graf zur Hoya  
 sprach verschiedene Bremische Bürger als seine  
 Leibeigenen an. Diese, ihrer sieben an der  
 Zahl, wiegelten, unter dem Vorgeben, daß solches  
 nicht wahr sey, ihre übrigen Landsleute, die auch  
 aus der Graffschaft Hoya waren, und hier das  
 Bürgerrecht besaßen, auf, und stellten ihnen vor:  
 falls dieses dem Grafen so durchgienge, würde er  
 es hernach mit ihnen samt und sonders auf gleiche  
 Weise machen. Dadurch wurden nun die übrigen  
 Bürger, welche sich, des Karolinischen Pri-  
 vilegii gemäß, auf ihr Recht beriefen, und das-  
 selbe durch des Grafen Anforderungen gekränkt zu  
 seyn glaubten, wider den Grafen insgesamt der-  
 maßen aufgebracht, daß sie Krieg mit ihm zu füh-  
 ren beschloffen, und, daß solches dem Grafen ver-

J. Ehr.

1356. kündigt würde, vom Rath hieselbst mit Ungestüm bekehrten. Der Rath erinnerte, wiewohl vergeblich, die Bürger daran: wie übel der Krieg mit dem Domdechanten Moriz für die Stadt abgelaufen sey; auch was damals die Bürgerschaft dem Rathe eidlich zugesagt habe. Der Rath richtete aber damit gegen die aufgebrachte Menge nichts aus. Gerhard, Graf zur Hoya, der Kundtschaft hiervon erhielt, erboth sich darauf zu aller Billigkeit; denn er versprach, er wolle mit seinem Bruder Johann nach Bremen kommen, und nicht ehender von dannen gehen, bis er Jedermann Recht gethan hätte. Das Recht zwischen ihm und denen Bremischen Bürgern, die er als Leibeigne anspräche, sollten zween Männer aus dem Rathe und zween aus dem Domkapitel finden. Allein das half alles nichts. Der Rath fand sich durch die aufgebrachte Menge gezwungen, dem Grafen den Krieg zu erklären, und folgenden schriftlichen Vertrag mit dem Domdechanten Moriz und dem Domkapitel einzugehen f):

„An

f) Dieser Vertrag ist datirt in Crastino Thomae Apostoli, d. i. den 21. December 1356.

J. Ehr.

1356. „An des Erzstifts Grenzen, zu Lüllens-  
 „hausen, wollten sie auf gemeinschaftliche Kosten  
 „eine Festung bauen, und selbige mit Besatzung  
 „gleichlich versehen; was sie gewönnen, fiengen,  
 „oder was für Beute sie auch machten, das sollte  
 „jeglichem zur Hälfte gehören; wenn sie auch Te-  
 „dinghausen wieder eroberten, sollten die Bre-  
 „mer daraus für aufgewandte Kriegskosten 450  
 „Mark empfangen, auch das Schloß so lange un-  
 „terpfändlich innebehalten, bis das Geld ihnen be-  
 „zahlt sey.“

Darauf kam es ohnweit Berden zu einem  
 Treffen, worin von beyden Seiten auß hartnäckig-  
 ste gefochten, die Bremer aber zuletzt geschlagen  
 wurden, viel Volks verloren, und wer sich nicht  
 frühzeitig nach der Flucht umsah, ward entweder  
 getödtet oder gefangen. Unter den lezten waren al-  
 lein 150 der vornehmsten und reichsten Bürger, wel-  
 che größtentheils Mitglieder des damals sehr zahl-  
 reichen Rathes g) waren, die sich nachher mit  
 großen Kosten zu ranzioniren genöthigt sahen.

So

g) Der Rath machte damals über hundert Perso-  
 nen aus. S. oben Kap. VI. §. 10. pag. 23.

J. Ehr.

1356. So wichtig der Verlust dieser Schlacht für Bremen war, so empfindlich mußte es derselben fallen, was ihr gleich darauf begegnete. Sie wurde vor die Hanse geladen, um Rede und Antwort darüber zu geben, daß ihre Bürger nach Flandern, besonders Brügge handelten, welches doch die Hansestädte unter einander, bey Strafe des Ausschlusses aus dem Bunde, verbothen hatten; imgleichen daß einer ihrer Bürger, Johann Holmann öffentlich Seeräubereyen trieb. Die Stadt, welche, wie es scheint, sich nicht hinlänglich vertheidigen konnte, erschien auf der ihr angesetzten Tagesfahrt nicht, und wurde denn auch aus dem hanseatischen Bunde gestoßen h).

Noch ließ Bremen den Muth nicht sinken; sondern die Bürger glaubten, was ihnen zu Lande nicht möglich gewesen wäre, würde ihnen vielleicht zu Wasser gelingen. Sie rüsteten zu dem Ende

zwo

h) Willebrand, welcher doch sonst so genau hierin ist, hat, zu meiner Verwunderung, von dieser Verstoßung aus dem Hanseatischen Bunde kein Wort in seiner Hansischen Chronika, vid. DILICHII chron. p. 109.

J. Chr.

1356. zwei große Eichen <sup>i)</sup> aus, auf welchen sie ein Werk <sup>k)</sup>, das mit Geschütz und allen Kriegsbedürfnissen, der damaligen Zeit gemäß, versehen, errichteten, brachten dieselben Strom auf gen Hoya zu, um daselbst das Schloß zu bestürmen. Der Graf wehrte sich aber mit den seinigen sehr tapfer: und obschon die Bremer mit Feuertwürfen, das Schloß in Brand zu stecken suchten; hinderte doch theils die Aufmerksamkeit der Belagerten, daß es nicht fassen, theils ein eingefallener Platzregen, daß es sich nicht ausbreiten konnte. Wie die Bremer sahen, daß sie sobald nichts ausrichten könnten, die Belagerung des Schlosses sich auch in die Länge ziehen dürfte, darüber denn, weil ihre

schwer-

i) Eeken, sind eine Art langer und platter Fahrzeuge, die ihren Namen von dem Holze haben, aus welchem ihr Kiel und Boden gebaut ist. S. Brem. Nieders. Wörterb. B. I. p. 299.

k) Kenners Erzählung ist hier sehr undeutlich. DILICHIVS hat nichts davon, er sagt nur p. 110. „Bremenses nihilominus cum Comitē bellum redintegrant.“ Das Werk, dessen Kenner gedenkt, würde man jetzt eine schwimmende Batterie nennen.

1356. schwerbeladenen Eichen sehr tief giengen, das Wasser verlaufen, sie damit auf dem Grunde sitzen bleiben und an ihrem Rückzug gehindert werden möchten: entschlossen sie sich, von fernerer vielleicht vergeblicher Bestürmung des Schlosses abzulassen und nach Hause zu kehren. Auf ihrem Rückzug, die Weser hinab, erschienen sie des Abends ganz unvermuthet vor dem, dem Grafen zur Hoya vom Erzbischoff Gottfried eingegebene Schlosse Tedinghausen, nahmen dasselbe nach kurzer Gegenwehr ein, legten hinlängliche Besatzung hinein, und kehrten mit ihren Eichen vergnügt nach Hause, wo sie auch in der Nacht wohlbehalten anlangten. Als die Nachricht von der Wegnahme des Schlosses Tedinghausen in Bremen kund wurde, verursachte selbige weit größere Freude, als vorhin die Nachricht von der verlohrenen Schlacht Betrübniß erweckt hatte. Ja dem Grafen zur Hoya selbst gieng der Verlust von Tedinghausen sehr nahe: denn, wie er es hörte, sprach er: „Ich  
 „wollte die Schlacht gerne verloren ha-  
 „ben, wenn ich nur Tedinghausen behalten  
 „hätte.

3. Ehr.

1357. Durch Vermittelung des Herzogs Magnus von Braunschweig Lüneburg, welcher seinen Sohn Albert gerne zum Erzbisthum Bremen befördert sah, kam es darauf zwischen dem Grafen zur Hoya und der Stadt Bremen zum Frieden.

1358. Von jenen Gefangenen, welche der Graf zur Hoya in der Schlacht bey Verden gemacht hatte, hatten sich einige aus eignen Mitteln ranzionirt, und waren zu den ihrigen nach Bremen zurückgekehrt; andere hingegen, und zwar die meisten, wollten und konnten dieses nicht. Die ersten verlangten, weil sie ihre Freyheit im Dienst des Vaterlands verloren hätten, und sie, mit Aufopferung eines Theils ihres Vermögens zu erkaufen, wären genöthigt worden, daß man ihnen von dem öffentlichen Gute ihr bezahltes Lösegeld erstatten möchte: Die annoch in der Gefangenschaft befindliche und deren hiesige Freunde prätendirten gleichfalls, weil sie nicht im Stande wären, sich los zu kaufen, so sollte die Stadt sie aus ihrer Gefangenschaft je eher je lieber befreyen. Der Rath gab dem Begehren

die

J. Ehr.

1358. Dieser Leute Gehör N, und schrieb nach dem Beyrath und mit Zustimmung der Kaufmannschaft einen Schoß aus.

1361. So willig sich der vornehmere und mehr begüterte Theil der Bürgerschaft hierzu bezeugte: so wenig gefiel dieses vielen gemeinen Bürgern, welche die hierdurch berücktigten Kenner, Wilde und Zöne zu Anführern hatten, und sich die Grande Compagnie nannten. Sie wegeren sich diesen Schoß, der doch nach Billigkeit ausgeschrieben war, zu geben, und bekamen täglich mehreren Zulauf, also daß sie nicht allein vor hatten, in den Stadtkirchen einen neuen Rath, nach Absetzung des jetzt regierenden, zu wählen: sondern auch mit Fahnen und Schwertern, ohne des Raths Erlaubniß, durch die Stadt liefen, und Jedermann, der sich

N) Nach dem 51 Statut, welches also lautet:  
 „Wenn ein Bürger gefangen genommen wird,  
 „den soll keiner unsrer Bürger mit Geld oder  
 „Bürgschaft lösen: Es sey denn, daß die Stadt  
 „in einem öffentlichen Kriege begriffen wäre, so  
 „könnte man solches, nach Gutfinden des  
 „Raths und der Verwandten, wohl thun.,,  
 S. meine Grundgesetze, pag. 62. 63.

3. Chr.  
 1361. sich ihnen widersetzen würde, umzubringen  
 droheten. Der Rath, welcher sahe, daß mit Güte  
 gegen dieses aufrührerische Gesindel nichts auszu-  
 richten sey, ließ verschiedne umher wohnende Stifts-  
 Edelleute, mit denen es zuvor verabredet war, nebst  
 ihren Reisigen und Knechten zur Nachtzeit in die  
 Stadt, ließ den andern Tag alle Posten dadurch  
 besetzen, die Thore verschließen, die Sturmglocke  
 anziehen, die ihm getreue Bürgerschaft ins Gewehr  
 treten: und so geschah es, daß, mit Hülfe jener  
 fremden Ritter und ihrer Knechte, ein großer Theil  
 dieser Aufrührer, die sich nicht versteckten, ergriffen  
 und gefangen genommen wurden. Damit war  
 beynabe der ganze Tag verstrichen: nichts desto-  
 weniger führte man die gefangenen Rädelsführer  
 dieses Aufruhrs noch bey später Abendszeit vor den  
 Richtvoigt, der sich auch nicht wegerete, zu dieser  
 ganz ungewöhnlichen Stunde das peinliche Gericht  
 zu hegen, in welchem die vor dasselbe gestellte 18  
 der vornehmsten Aufrührer schuldig befunden, und  
 gleich darauf enthauptet *m)*, die übrigen aber, die  
 zeit

*m)* Aufrührerstifter werden vermöge unsrer Gesetze  
 II. Theil. an

3. Ehr.

1361. zeitlich mit Hülfe ihrer Freunde aus der Stadt entwichen waren, friedelos gelegt wurden. Ihr Vermögen ward hernach nach Urtheil und Recht confiscirt, und zur Lösung der Gefangenen angewandt: und somit war denn auch dieser bürgerliche Aufstand vors erste glücklich gestillt.

Schlossen die Hansestädte ein Bündniß mit dem Könige in Schweden und Norwegen Magnus II. mit dem Beynamen Smeeck, um gemeinschaftlich den König Waldemar von Dännemark zu bekriegen. Die Stadt Bremen schickte dazu ein Kriegsschiff und 50 Soldaten, unter Anführung ihres Bürgermeisters Berend von Dattenhusen <sup>n</sup>).

1362. Erließ der Domdechant Moriz der Stadt Bremen die Treue, die sie ihm zugesagt hatte. Darauf kam der neue Erzbischoff Albert vor  
die

an Leib und Leben gestraft. S. meine Grundgesetze, pag. 210. 211. 238. 2c. Uebrigens erzähle diesen Aufruhr auch von Halem Oldenb. Geschichte, Th. I. p. 265. f.

<sup>n</sup>) S. DILICHI *chronic.* pag. 113. von Halem l. c.

3. Ehr.

1362. Die Stadt, und verlangte die gewöhnliche Huldigung, gegen Bestätigung der der Stadt zuständigen Freyheiten und Privilegien. Jene leisteten ihm, nach alter Gewohnheit, zween Rathmännern Namens der Stadt; und diese fertigte der Erzbischoff auf gewöhnliche Weise aus. Darauf hielt er seinen Einzug zum Herdenthor herein mit großem Pomp.

Ein entsetzlich starker Windsturm erhob sich in diesem Jahre, so daß viele hohe Gebäude in der Stadt einstürzten, auch ein großes Stück der Stadtmauer zwischen dem Abben- und St. Ans-gariithor dadurch umgeworfen wurde.

1363. Im folgenden Jahre o) verschwuren sich der Erzbischoff Albrecht zu Bremen, die Grafen zur Hoya, und die Stadt Bremen, daß sie vier Jahre lang einen gemeinen Landfrieden zu Wasser und zu Lande unterhalten wollten zc. p).

Ließ der Graf Engelbert von der Marck viele Häuser im Viehlande, in welches er mit

Z 2

star

o) Es geschah solches Dienstags vor Laurentii, d. i. den 8. August 1363.

p) S. *Affertio libert. reip. Brem.* pag. 481.

J. Ehr.

1303. starker Mannschaft gezogen war, aus Rache abbrennen, weil man in Bremen ein Spottgedicht auf ihn gemacht hatte, des Inhalts, er habe mit seinem Volke die Flucht ergriffen, wie er doch der Stadt gegen den Grafen zur Hoya habe zu Hülfe kommen wollen.

1365. War Graf Christian von Oldenburg Hohgräfe des Viehlandes.

Im nemlichen Jahre wurde ein gewesener Rathmann Namens Martin Lange Martin *q)*, wegen einer in der Casale *r)* haltenden falschen Handveste, in einer Kùpe oder Kupfernen Pfanne, am Markte lebendig verbrannt *s)*.

1366. Hatten gleich vor etlichen Jahren 18 Aufrührer ihr gegen das Vaterland begangenes Verbrechen mit

*q)* Er kömmt als Rathsherr vor in den Jahren 1353. 56. 59. 63. S. Post Nachr. von der Regimentsverfassung und dem Rath zu Bremen, pag. 89. a.

*r)* S. Oben ad ann. 1347. pag. 271. not. s).

*s)* War sonst, nach unsern Gesetzen, die Strafe falscher Münzer. S. meine Grundgesetze pag. 191. imgl. Bremisch Niedersächs. Wörterb. B. II. pag. 844.

J. Chr.  
1366. mit dem gewaltsamen Verlust ihres Lebens büßen müssen; und waren die übrigen, welche ihnen öffentlich begestanden hatten, aus Furcht ähnlicher Strafe, stadtsflüchtig und damit zugleich Friedelofs gelegt worden: so hatten dem ohngeachtet jene Bösewichter nicht allein unter der gemeinen Bürgerschaft, sondern selbst in dem damaligen Rathe noch immer manche Anhänger. Die Ausgewichenen wandten sich an den Erzbischoff Albrecht, stellten ihm vor, daß er, mit ihrer und ihrer in Bremen befindlichen heimlichen Freunde Hülfe, sich gar leicht der Stadt bemächtigen könnte, wenn er sie nur mit gehöriger Mannschaft unterstützte. Der Erzbischoff vergaß bey diesem ihm anlachenden Vorschlag gar bald seine vor vier Jahren erst der Stadt eidlich gegebene Versicherungen, und fand sich so fort willig dieses heillose und zu Bremens Verderben und dem Verlust ihrer Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit abzweckende Vornehmen zu unterstützen t).

§ 3

den

t) S. *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 73. et 704. von *Halems Oldenb. Geschichte*, Th. I. pag. 266. u. f.

3. Ehr.

1366. Den des Erzbischoffs Leute, welche auf Eichen die Weser herabgefahren waren, da sie ohnfern der Tiefer gelandet waren, des Abends heimlich von den Verräthern durch die Holzpforte in die Stadt gelassen. Sie zogen alsobald gewaffnet auf den Markt, allwo sich andere zum Brückthore und zum Herdenthore verrätherisch hereingelassene feindliche Haufen mit ihnen vereinigten, verbrannten die damals noch hölzerne jetzt steinerne Rolandsseule *u)*, und glaubten durch Vollbringung dieser Heldenthat Bremens Reichsfreyheit und Unmittelbarkeit aus der Welt geschafft zu haben. Ein großer Haufe mit der jetzigen Obrigkeit mißvergnügter Bürger gesellte sich zu ihnen, ja der Bürgermeister Johann von der Tiever selbst warf sich zu deren Anführer auf; auch wurden die Aufrührer aus dem Hause des berüchtigten und aus dem vorhergehenden bereits bekannten Johann Bolmans *w)* mit allem, was sie nur bedurften un-

ter

*u)* Ibid. pag. 557. et seqq. Cassels Bremisches Münzcabinet, B. II. pag. 192. seqq.

*w)* S. Oben ad ann. 1356. pag. 284. Dieser Böserwicht

J. Ehr.  
1366. terstützt: der sich auch selbst auf den Markt unter die revoltirende Menge begab, und mit lauter Stimme ausrief: „Ihr stolzen Bürger! Wer bey  
„seinem alten Rechte bleiben will, der komme zu  
„uns! Der Herr Erzbischoff von Bremen ist keiner  
„andern Ursache halber gekommen, als daß er ein  
„gerecht Gericht hegen will, und verspricht, jeden  
„bey seinen alten Rechten zu lassen.“ Durch diese Worte, wurden viele einfältige Leute verführt, sich zu den Anführern zu gesellen. Einige gutgesinnte Bürger, die sich, unter Anführung verschiedener Rathsherren, noch in der Nacht zur Wehre setzten und die Feinde gewaffneter Hand aus der Stadt treiben wollten, fanden mehr Widerstand als sie glaubten, und verlohren theils dabey ihr Leben x), theils ihre Freyheit. Dadurch entfiel auch den übr-

§ 4

gen

sewicht war damals mit Schuld daran, daß Bremen aus dem Hanseatischen Bunde gestossen wurde.

x) Unter andern wurden in diesem nöthlichen Gefechte die Rathmänner Wilken Steding und Claus Derecken erschlagen; dem Rathmann Heinrich Gröning aber wurde das Stadtpanier über der Hand abgehauen.

J. Ehr.

1366. gen der Muth, so daß des darauf folgenden Morgens den Erzbischöflichen Völkern Niemand mehr Widerstand leistete. Der Erzbischoff war im Gegentheil völliger Oberherr von Bremen, aus welcher Stadt sich doch die meisten Rathsglieder und viele Bürger flüchteten. Die zurück gebliebenen sahen aber gleich hernach, daß sie sich in ihrer Rechnung erschrocklich betrogen hätten: denn die Erzbischöflichen Soldner fiengen an, ohne Unterschied zu plündern und zu rauben, und selbst die aufrührischen Bürger wären dieser jezt zwar unangenehmen, jedoch von ihnen erbethenen Gäste gar gern loß gewesen. Die Hauptauführer unter dem Bürgermeister von der Tiever verschanzten sich bey dem Osterthore; Johann Holmann aber besetzte und beplankte y) das große ihm zuständige Steinhaus, die Holmannsburg genannt, welches jezt an der Ecke der 2ten Schlachtpforte liegt. In diese Verschanzungen wurde eine große Menge Bier, Fleisch, Brod und andere Bes

dürf-

y) Beplanken heißt mit Brettern oder Pallisaden einschließen und befriedigen. S. Brem. Niders. Wörterb. B. III. p. 329.

J. Ehr.

1366. Dürfnisse des Lebens gebracht, um im Fall der Noth eine lange Belagerung darin aushalten zu können. Die patriotischen Bürger Bremens, welche hofen, wenn der Erzbischoff nur erst von hier weg wäre, würde sich das Schicksal der Stadt auch wohl ändern, versprachen darauf dem Erzbischoff, daß sie ihm 20,000 Mark bezahlen, auch ihm zwei Festungen unterhalten wollten, wenn er wegziehen würde. Er that dieses auch, unter Annahme des ihm angebotenen, worüber die Stadt ihm eine bündige Verschreibung ertheilen mußte, nachdem er über acht Tage hieselbst gegenwärtig gewesen war. Nach etwa drey Wochen folgte ihm der größte Theil seiner Kriegsleute.

Während der Zeit reisete der ausgewichene Rathmann Johann von Saren bey allen benachbarten Herren und in allen Städten umher. Dieser patriotische Mann hatte sein Haus und ganzes Vermögen hieselbst im Stiche gelassen, und hatte nur die von dem Erzbischoff Albrecht an Eidesstatt unterschriebene und besiegelte Reversales, welche er, wie wir oben berichteten, bey der ihm vor 4 Jahren abgestatteten Huldigung, der

3. Ehr.  
1366. Stadt übergeben hatte, aus dem hiesigen Archiv mitgenommen. Diese zeigte er überall vor, und bewies daraus wie schändlich dieser Prinz gehandelt, Treu und Glauben gebrochen, sich mit Stadtverräthern eingelassen, und in deren Gesellschaft den beschwornen Landfrieden verletzt habe. Dies zog dem Erzbischoff in ganz Deutschland, wo es nur kund ward, nichts wie Schimpf und Schande zu.

Die übrigen Ausgewichenen vom Rath und der Bürgerschaft machten sich darauf an die Grafen Conrad von Oldenburg und Christian von Delmenhorst und baten um Unterstützung und Hülfe. Diese gute Freunde und getreue Nachbarn unsrer Reichsstadt, nahmen sie freundschaftlichst auf und sagten ihnen dieses auch zu: nur bedungen sie sich 1000 Oldenburgische Mark, zur Bestreitung der aufzuwendenden Kosten, aus, welche man ihnen auch gutwilligst zusagte; dagegen die Hülfsleistung von ihnen je eher je lieber gewärtigte. Doch getrauten sich die Grafen nichts mit Gewalt anzufangen: theils weil sie sich zu Unternehmung einer förmlichen Belagerung der Stadt nicht

J. Ehr.

1366. nicht stark genug fühlten; theils auch damit die guten in Bremen zurückgebliebenen Bürger, durch einen gewaltsamen Angriff der Stadt nichts leiden möchten. Man suchte also durch List zu seinem Endzweck zu gelangen. An einem verabredeten Tage wurden von den hier zurückgebliebenen gutgesinnten, der vorher getroffenen Abrede gemäß, alle Ausgewichene nebst den Oldenburgischen Hülfsvölkern heimlich in die Stadt gelassen, welche sich alsobald aller festen Posten in derselben bemächtigten. Die Verschanzungen der Aufrührer wurden hernach gestürmt und erobert: In der auf der Schlachte wurde Johann Holman unter deren verzweifeltten Vertheidigung getödtet, und sein todter Leichnam aus seinem Fenster aufgehangen. Des verrätherischen Bürgermeisters Johan von der Tiever war man lebendig habhaft worden. Den hieng man, an einem eisernen Krampen, in seinem eignen, der Holzpforte gegenüber belegenen Hause auf z). Fast  
alle

z) Nach anderen Berichten soll dieser Verräther hernach noch geviertheilt worden, und die Schweere des Gewichts von dem einen an der Stadtmauer aufgehängenen Viertel, nemlich  
45 Pfund,

J. Ehr.

1366. alle übrige Aufrührer, deren man habhaft werden konnte, wurden an ihrem Leben gestraft a), und Bremen dadurch wieder in Ruhe, Sicherheit und Freyheit gesetzt. Das gemeine Volk erhielt Verzeihung, und die Zünfte bekamen sämtlich ihre eignen Morgensprachsherren, damit selbige ohne Wissen und Willen des Rathes keine Versammlung halten, noch auch in denselben etwas dem Staat gefährliches vornehmen konnten b): und das mußten alle Bürger Mann für Mann dem Rath von neuem zuschwören.

Der Erzbischoff Albrecht wurde aber durch Bedrohungen ab Seiten der Stadt und ihrer Verbündeten gedrungen, alle jene Versicherungen die ihm

45 Pfund, in einen Stein eingehauen und noch vorhanden seyn.

a) Sie wurden theils lebendig an Pferdeschwänze gebunden, und also auf dem Steinpflaster zu Tode geschleift, theils gehenkt, theils sonst hingerichtet. S. Kenners Chronika, ad h. a.

b) Dieses ist nachher noch schärfer in der Neuen Eintracht §. 6 9 untersagt, ja so gar bey Leib- und Lebensstrafe verbothen. S. meine Grundgesetze, pag. 213-215.

J. Ehr.  
1366. ihm die Stadt über zu bezahlende Gelder für seinen Abzug von hier ausgestellt hatte, für ungültig zu erklären, worüber er der Stadt eigne neue Reseruales c) ertheilte.

1368. Machte die Freye Reichsstadt Bremen mit dem Erzbischoff Albrecht, dem Administrator Moriz, den Grafen Gerhard, Christian und Conrad zu Oldenburg und dem Grafen Heinrich zu Neuenbruchhausen gemeinschaftliche Sache, und überzogen die Butjadinger mit Krieg: sie wurden aber geschlagen. Graf Conrad von Oldenburg, der das Jahr darauf den Krieg, sich und die seinigen zu rächen von neuem unternahm, hatte ein gleiches Schicksal d).

Kam

e) Man findet sie abgedruckt in der *Affertione libert. reip. Bremens.* pag. 706. und in *Lünigs deutschem Reichs Archiv*, Part. spec. Cont. II. pag. 445. Die ganze Geschichte erzählt auch *ALB. KRANTZIVS in metrop.* lib. X. c. 2. pag. 264. seqq.

d) S. von Halem *Oldenburgische Geschichte*, B. I. pag. 270. u. f.

J. Ehr.

1373. Kam die Hälfte der Drostey Bederkesa an die Stadt Bremen.

1374. Erhub sich bey der Hansa ein Präcedenzstreit zwischen Hamburg und Bremen, welcher nachmals dahin geschlichtet wurde, daß die alternation bis auf diesen Tag eingeführt ist e).

1375. Schwuren Häuptling und Gemeinde zu Rothenkirchen im Butjadingerlande der Stadt Bremen den Eid der Treue. Auch grassirte die Pest hieselbst.

1376. Verpfändete der Erzbischoff Albrecht zu Bremen die Stadt Wildeshausen und das Schloß zum Langwedel der Stadt und dem Capitel zu Bremen, welche sie lange Zeit besessen haben: auch versprach das Capitel dem Rath  
 schrift-

e) Es erhellt dieses aus den Unterschriften der im gemeinschaftlichen Namen der Hansestädte zu verschiedenen Zeiten herauskommenden öffentlichen Documenten, wo Lübeck allezeit zuerst unterschreibt, Bremen und Hamburg aber abwechseln. S. Willebrands hansische Chronika, in der Vorbereitung, 3. Abschn. p. II. u. f.

J. Ehr.

1376. schriftlich, es sollte kein Voigt oder Amtmann auf den Langwedel, ohne Willen des Raths zu Bremen gesetzt werden.

Im nemlichen Jahre fieng der Rathmann Arend Doveldey die hiesige Sanct Martini Kirche an zu bauen, womit man in 8 Jahren glücklich zu Stande kam f).

Ber

f) Schon 1229. wurden Anstalten zu Erbauung der St. Martini Kirche getroffen, und ward dieselbe auch nicht lange hernach fertig. Weil diese Kirche aber in dem 1344. ausgebrochenen großen Brande, der nebst anderen auch das ganze St. Martini Kirchspiel verzehrte, ohne Zweifel, sehr viel mochte gelitten haben; als machte man, jedoch erst geraume Zeit hernach, den Anfang zu Erbauung einer neuen Kirche. DILICHIVS in *chron.* pag. 34. sagt: „Martinianum quoque templum, anno 1375. „incoatum, octo annis perfecerunt:“, und setzt demnach die Zeit der Erbauung der jetzigen St. Martini Kirche auf ein Jahr höher hinauf. Vergl. Cassels Nachr. von der St. Martini Kirche, (4. Bremen 1773.) S. 6. pag. 6. S. auch Oben Kap. III. S. 23. pag. 98. u. f.

J. Ehr.

1381. Veranlaßte der hiesige Domdechant, Johann von Tzesterfleth g) einen landverderblichen Krieg zwischen dem Erzbischoff Albrecht und der es mit ihm haltenden Reichsstadt Bremen an der einen, und den Edelleuten des Hochstifts Verden und des Fürstenthums Lüneburg an der andern Seite; deren letzteren Parthey hernach auch der Herzog von Braunschweig Lüneburg ergriff. Die Verdner Edelleute

g) Der Domdechant Joh. von Tzesterfleth hatte nemlich dem Erzbischoff Albrecht die böse Nachrede gemacht, daß er ein Zwitter, und folglich zum geistlichen Amte untüchtig sey. DILICH in *chron.* p. 122. Der Erzbischoff ließ daher zu dreymalen, hier, zu Hamburg und zu Stralsund eine Ocularinspection mit seinen Zeugungstheilen anstellen, und jedesmal fand sich, daß Tzesterfleth ein Verleumder sey, der Erzbischoff hingegen alle zu einem Manne gehörigen Requisite habe. Da nun der Erzbischoff seinen Domdechant zur Verantwortung ziehen wollte, entfloß er aus Bremen, wo er sich aufhielt und der Rath ihn den Schutz in seinen Ringmauern abschlug. *S. Affert, libert. reip. Brem. pag. 712.*

J. Chr.

1381. te h) machten den Anfang des Streits. Aufgehört von dem Domschant, fielen sie mit 100 Reutern und 40 Schützen ins Stift Bremen, und beschädigten mit Sengen und Brennen, Plündern und Rauben besonders die Voigten Langwedel. Der daselbst bestellte Voigt ließ darauf die Sturmglocke anziehen, auch sandte er um Hülfe nach Bremen. Die hiesigen Bürger, unter Anführung einiger ihrer Rathmänner, zogen aus, vereinigten sich mit den Burgmännern von Thedinghausen und dem Voigte zum Langwedel und seinen Knechten, so daß sie weit stärker, als ihre Feinde waren. Diese machten sich aber unter der Zeit alle davon, und eilten mit ihrer Beute nach Hause. Die Bremer und ihre Bundesgenossen jagten ihnen zwar nach; jene hatten aber einen allzugroßen Vorsprung. Um desto schneller zu entkommen, ließen sie überall ihren Raub liegen, ja sie

h) Diese waren die von Mandelslohe, v. Klencke, v. Behr, v. Landesberg, v. Gröpelingen, v. der Wephe, Kuhlemann und noch andere, deren Namen die Geschichte nicht aufbehalten hat.

J. Ehr.

1381. sie warfen unterwegs die geplünderten Sachen von sich, und zogen sich von Ehedinghausen bis Blendern, wo sie still hielten. Der Voigt von Langwedel war ihnen mit 30 Mann etwa am nächsten gefolget; die anderen aber hatten sich, der Beute halber, und weil sie ihre Feinde zu gering schätzten, zerstreut, und hielten sich nicht bey einander. Wie die Verdner dies gewahr wurden, griffen sie den Voigt von Langwedel plötzlich an, schlugen ihn, weil er von den übrigen keine gehörige Unterstützung haben konnte, in die Flucht, und brachten dadurch auch die anderen in solche Unordnung, daß selbige in großer Bestürzung flohen, und das Schlachtfeld den Verdnern zu überlassen, genöthigt wurden. Viele Bremische Edelleute, Rathsherren und Bürger wurden bey dieser Gelegenheit gefangen, welche sich binnen eines viertheil Jahrs mit 1000 löthigen Marken <sup>i)</sup> lösen mußten.

Die

<sup>i)</sup> DILICH. in *chron.* pag. 125. sagt zwar es seyen mille auri marcae, tausend Mark Goldes gewesen: die Summe scheint mir aber viel zu groß zu seyn. Besser ist man nimmt es von Mark löthigen Silbers. Uebrigens sehe man wegen

J. Ehr.

1381. Die Bremer nahmen aus Rache denen Junkern von Mandelsloh, welche die vornehmsten feindlichen Anführer gewesen waren, alle ihre Güter im Stift Bremen weg; hernach, wie der Herzog von Braunschweig-Lüneburg sich dieser seiner Lehnsleute annahm, und den Bremern den Krieg ankündigte, fielen sie diesem in sein Land, verwüsteten es, eroberten Walsrode, nahmen Drafenburg ein; und wie sie den übrigen Edelleuten, die ihre Feinde waren, zu Leibe giengen, und Twistern, das sehr fest war, belagerten, auch dem Schloß daselbst stark zusetzten: steckten es die von Behren selbst im Brand, und ergriffen die Flucht. Hernach eroberten die Bremer Brockenbergen mit Hülfe der Bürger zu Stade und ihrer Kriegsmaschinen k). Endlich schloß Bremen mit dem Herzog von Braunschweig-Lüneburg

U 2

burg

wegen diesem Ritterkrieg Muschards *monumenta nobilitat.* Brem. pag. 86. & 461.

k) Blyden, beyh Kennen ad h. a. „Hieß vorzeiten ein Schleudergerüste im Kriege (ballista,) womit man in Belagerungen Steine und Feuer warf.“ S. Bremisch-Nieders. Wörterbuch, B. I. pag. 100.

J. Chr.

1381. Burg Friede, unter der Bedingung, daß das Schloß zu Brockbergen den Bremern immer offen stehen, und eine sichere Zuflucht für sie seyn sollte, auch erhielten sie die größte Hälfte des Schlosses zu Bederkesa.

1381. Wählte der Rath zu Bremen den Grafen Otto zu Delmenhorst zum Gohgräfen im Viehlande *n*.

1383. Tratt der Erzbischoff und das Domkapitel zu Bremen dem Rath und Gemeinheit daselbst die Brücke und den Damm zur Lesum, die Burg genannt, auf ewige Zeiten ab *m*). Im nemlichen Jahre überließ die Stadt Bremen ihren Antheil am Schloß Bederkesa dem Bernhard von

*n*) Dessen darüber erteilten Revers, d. d. Anno Dni MCCCLXXXI. feria secunda ante dominicam Palmarum (d. i. den 5. April 1381.) hat J. P. Cassel abdrucken lassen, in seiner Sammlung ungedruckt. Urkunden, p. 71. f.

*m*) S. Cassels Nachrichten von der Kirche zur Burg, (4. Brem. 1776.) S. 2. pag. 4. Vergl. das 106. Statut, in meinen Grundgesetzen, pag. 101. not. g).

J. Chr.

1383. von Schaumburg, Vicarius des Erzstifts zu Bremen und Probst zu Hamburg.

1384. Hajo Hörstken, Häuptling zu Esenshamm, hatte, in Gesellschaft verschiedener Ostersfädtischer und anderer, den Bremern durch Seeräuberey und sonst großen Schaden gethan; auch hatte er des Häuptlings Edo Wiencken Schwester, die er bisher zur Ehe hatte, verstoßen, und eine andere Frau geheyrathet. Da schloß Bremen ein Bündniß mit Edo Wiencken, und Sybeth Hinrichs, zween Friesischen Häuptlingen, gegen Hajo Hörstken und seine Verbündeten, des Inhalts: Bremen sollte 1000 Mann zu Pferde und zu Fuß ins Feld stellen, und selbige mit Gold, Gewehr und Bier ausrüsten; dagegen sollten Edo und Sybeth das ganze Heer mit Rühen, Schweinen, Schafen, Butter und Käse versorgen, auch mit ihrer ganzen Macht zu Pferde und zu Fuß dem Hajo ins Land fallen: sobald solches geschehen, wollten die Bremer ebenfalls darin landen. Bis dahin sollten sie ihre Kinder den Bremern zu Gefellen geben. Der Rath ließ darauf seine Völker zu Wasser, die Weser hinab fahren; die landeten bey

1384. Esenshamm, schlossen diesen festen Ort ein, belagerten, bestürmten, eroberten und zerstörten ihn. Hayo hatte das Unglück lebendig gefangen genommen und von den Bremern an Edo ausgeliefert zu werden, der ihn nach langwierigem Gefängniß endlich eines schmähligen und schmerzlichen Todes, zur Rache, daß er seine Schwester verstoßen hatte, gewaltsamer Weise sterben ließ n).

Im  
 n) Kenner ad h. a. erzählt folgendes: „Da Edo mit Hayo Hörstcken nach Hause kam, legte er ihn zu Jever auf dem Thurme in den Stock, peinigte ihn schwer, und ließ ihn sehr schmachten. Zuletzt wand er ihn mit einem härnen Strick mitten von einander, um seiner Schwester willen, die Hayo verstoßen hatte: welche er hernach einen gewissen Ulrich von Seedyck zur Ehe gab, nebst 700 Graß Landes zur Aussteuer. Hayo Hörstcken pflegte sonst seinen Gefangenen einen härnen Strick um den bloßen Leib zu legen und selbigen mit einem Knebel zuzudrehen, und sie also zu peinigen: dar, um ward ihm eben so begegnet.“ So grausam und unmenschlich das Verfahren des Edo mit dem Hayo gleich war, und es gewiß niemand billigen wird: so geschah doch solches nach dem Wiedervergeltungsrechte, das Adoni Be-seck ehemals auch erfuhr, Judic. I. 6. 7.

J. Ehr.  
1384. Im nemlichen Jahre zwang der Rath zu Bremen, unterstützt vom Grafen Konrad von Oldenburg, den Häuptling von Rothenkirchen, der von ihr abgefallen war, imgleichen den Häuptling von Struckhausen und  
1385. Goldswarden, auch das Jahr darauf den Häuptling von Blexen, ihm den Eid der Treue zu schwören.

1386. Wurden die Stiftsbedelleute von Elmen, von der Lith, und von Lüneberge von der Stadt Bremen geächtet, und schloß des Erzbischoffs Statthalter, Bernhard von Schaumburg mit der Stadt den Vergleich, daß sie gemeinschaftlich die Aechter bekriegen, und ihre Güter, falls sie siegen unter sich theilen wollten, so daß der von Elmen und von der Lith Güter ganz der Stadt, der von Lüneberge aber allein dem Stifte eigen werden sollten. Wie der Erfolg ihr Vorhaben befrönte, setzten sich zwar beyde Partheyen in den Besitz der eroberten Güter; die Bremer gaben aber hernach das meiste ihren vorigen Besitzern unter Lebensverpflichtung wieder zurück.

J. Chr.

1391. Bis hierher waren die Obrigkeitlichen Personen unserer Stadt dermassen aus den vier Kirchspielen gewählt worden, daß, wenn einer aus dem einen Kirchspiel abgieng, keiner aus einem andern; sondern nothwendig einer aus dem nemlichen Kirchspiel, woraus der abgegangene gewesen war, durfte genommen werden. Weil man aber dies sehr unbequem fand, ertheilte der Pabst Bonifacius IX. der Stadt eine Dispensation dahin, daß man die Wahl künftig hin, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele zu nehmen, vornehmen könne o). Im nemlichen Jahre verpfändete die Stadt Bremen die Hälfte des Schlosses zu Bederkesa dem Erzbischoff für 7000 Mark. Auch erhielt die Stadt die Bestätigung ihrer Privilegien vom Römischen König Wenzeslaus p).

Wur

o) S. Oben Kap. VI. §. II. pag. 24. f. und insonderheit not. i) *DILICHII chronic.* pag. 129. *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 275. et 672. seq. Die päpstliche Dispensation ist gedruckt zu lesen in Lünigs *deutsch. Reichsarchiv*, Part. spec. contin. IV. pag. 224.

p) S. Oben Kap. VI. §. 2. pag. 5. not. k), und Lünig l. c. pag. 225. und hinten in den Urkunden No. VI.

J. Ehr.

1388. Wurde der Thurm, die Brücke und der Damm zur Lesum gebaut, welches der Stadt Bremen großes Geld kostete. Zuvor war daselbst nur eine Fähre, welches den Kaufleuten und Reisenden oftmals Schaden und Auffenthalt unnöthiger Weise verursachte. Der Rath übergab den Deputirten des Erzbischoffs und denen von Stade und Buxtehude den ganzen Belauf der Unkosten, welche 6000 Mark betruhen. Nach Unterschrift und Besiegelung derselben, kam man dahin überein, daß Bürgermeister und Rath zu Bremen den Zoll so lange allein erheben solle, bis der ganze Vorschuß wieder ersetzt wäre; hernach aber sollten diese Zollgelder zwischen dem Erzbischoff und der Stadt Bremen getheilt werden. Letztere sollte jedoch für die ihr sodann zukommende Zollgelder, hälfte Brücke, Damm und Thurm jederzeit in gutem Stande erhalten 9).

U 5

Er

9) S. Cassels Nachrichten von der Kirche zur Burg, (4. Brem. 1776.) S. 2. pag. 4. Welcher jedoch lehrt, daß Kenner und DILICH. in chron. pag. 129. sich irren, wenn sie dieses vom Jahre 1390. erzählen, indem es schon 2 Jahre früher sich ereignet habe.

J. Chr.

1392. Erhielten die Goldschmiede ihre Rolle oder Zunftbrief vom Rath zu Bremen.

1394. Ist das große Wasserrad zuerst erbauet, und bey das Fährgatt gehangen r).

1395. Kam der Päpstliche Ablass zuerst zu Bremen auf, um von denen hiervon einkommenden Geldern das Erzstift Bremen aus den grossen Schulden zu reissen, in welche es die Verschwendung s) des Erzbischoffs Albrecht gestürzt hatte.

1400. Führte Bremen in Verbindung mit dem Grafen Moritz III. zu Oldenburg und der Stiftbremischen Ritterschaft Krieg mit den Austringern, und erbeutete in demselben viel

Vieh

r) Selbiges war 44 Werkschube hoch, und brachte mit jedem Herumgehen 6 Tonnen Wassers, welches in 212 Häuser durch unterirdische Kanäle geleitet wurde. — Bey dem jetzigen Wasserrade, welches 8 Tonnen Wassers jedesmal bringt, ist zu bemerken, daß es bey mittelmäßigem Wasser jede Stunde etwa 51 mal herum gehet. S. P. Koster Bremer Münze, pag. 16. Nro. 10.

s) Kenner in seiner Chronika bey d. J. sagt, des Erzbischoffs Schlemmeren habe solches verursacht.

J. Ehr.

1400. Bielt z); auch mußte ihnen Langwarden den Eid der Treue schwören.

1401. Wurde der Krieg mit den Rüstingern fortgesetzt. Die Grafen Otto von Delmenhorst und Johann von Diepholz machten mit der Stadt Bremen gemeinschaftliche Sache wider diese seeräuberische Friesen.

1404. Mußte der Häuptling zu Langwarden, der Stadt Bremen den Eid der Treue schwören. Auch bath im nemlichen Jahre der Canonicus Johann Schlamstorf, Probst zu Hadeln, den Rath zu Bremen, daß er ihn anstatt des Erzbischoffs zum Pfandsheerrn des halben Schlosses Bederkesa annehmen wolle. Der Rath ließ sich das gefallen. Wie aber Schlamsdorf nicht lange nachher, hauptsächlich durch Empfehlung und Vermittelung unsers Raths, zum Erzbisthum Bremen gelangte: weigerte er sich, das Schloß Bederkesa, gegen Zurückzahlung des Pfandschillings, der Stadt wieder einzuräumen, obgleich die ernannten Schiedsrichter wider ihn aussprachen.

Er.

z) S. v. Halem Oldenb. Geschichte, B. I. p. 278.

J. Ehr.

1405. Erhielten die Bremer auf Vorschreiben des Grafen Heinrich von Holstein u), der Bischoff zu Osnabrück gewesen war, und durch Bremen reisete, wo ihm alle Ehre angethan wurde, die Zollfreiheit zu Oldeslohe. In eben diesem Jahre wurde das neue Rathhaus zu Bremen angefangen zu bauen, welches wurde in 8 Jahren fertig w).

## Schloß

u) Er war Heinrichs des Eisernen, Grafen zu Holstein, jüngster Sohn, und wurde 1402. weil er sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, Bischoff zu Osnabrück: dankte aber 1404. freiwillig ab, wie er die Vormundschaft seiner minderjährigen Vettern, der Kinder seines verstorbenen Bruders des Grafen Gerhards VI. zu Holstein und Herzogs zu Schleswiga, übernahm. Er selbst starb 1421. zu Bordesholm.

w) Nach Kenners Bericht, kosteten damals 1000 Mauersteine 1 Mark Lübsch, 1 Karre Kalk von 8 Tonnen 8 Grote, 1 Viertel Bier 7 Schware. Da der Bau fertig war, gab der Rath den Arbeitsleuten zur Verehrung 2 Schinken, die kosteten zusammen 6 Grote, und für 4 Grote Weißbrod. Der Scheffel Gärste galt zu der Zeit 7 höchstens 8 Grote, und der Reiff (Klafter) Holz

3. Ehr.  
1406. Schloß die Stadt Bremen einen Vertrag mit den Wurstfriesen x), wegen den Seeräubern y).

1407. Siengen die vielen Befehdungen und kleinen Kriege an, welche die Stadt Bremen theils allein, theils von Bundesgenossen unterstützt, mit den Friesen und besonders den Butjadingern, wegen verübter Seeräuberereyen, fast 16 Jahre lang, mit abwechselndem Glück, zu Sicherstellung ihrer sich immer mehr erweiternden Handlung, hat führen müssen. Um den weiteren Freybeuterereyen dieser unruhigen Leute vorzubeugen, schloß Bremen einen Vertrag mit Lubbo Ommeken und seinem Sohn Dedo, Häuptlingen zu Stadland und Esens, kraft welches diese, sich zu Frieden zu seyn, erklär

Holz ebenfalls höchstens 8 Grote, wie Renner ebendasselbst meldet.

x) Sind die Einwohner des im heutigen Herzogthum Bremen belegenen Landes Wursten: von dessen Etymologie das Bremisch-Niedersächf. Wörterbuch B. V. p. 307. nachzusehen.

y) Dieser Vertrag ist datirt auf den Tag der Römischen St. Petri Stuhlfeyer, d. i. den 18. Januarii 1406.

J. Chr.

1407. erklärten, wenn Bremen ein festes Schloß an der Zahde 2) bauen würde. Solches geschah, und hieß das nicht weit von Athens an der Lehte gelegene Schloß Friedeburg. Nicht lange darnach starb Lubbo, da gereuete es seinen Sohn Dedo; auch mißfiel solches dem Erzbischoff, welcher, ob er sich gleich äußerlich stellte, daß er völlig damit zufrieden sey, dennoch heimlich den Grafen Christian von Oldenburg den Bremern auf den Hals hezte. Der Rath, wie er vernahm, daß der Graf von Oldenburg mit Feindseligkeit gegen die Stadt schwanger gieng, bath sich in aller Unschuld die Vermittelung dieser Zwistigkeiten von dem Erzbischoff aus, dessen eigentliche Gesinnung dem Rath unbekannt war. Der

Erz

2) Man sehe wegen dem jetzigen Zader Meerbusen, welcher durch eine erschrockliche Ueberschwemmung im 12ten Jahrhundert entstanden ist, woben 9 Dörfer ganz und 3 zum Theil untergiengen, J. G. Visbeck die Niederweser und Osterstade, (8. Hannov. 1798.) S. 5. p. 14. u. f. Wegen des Schlosses Friedeburg aber Casfel vom Lande Würden (4. Brem. 1770.) S. 7. p. 8. not. \*\*\*) und von Salein Geschichte von Oldenburg, B. I. p. 280. f.

3. Ehr.  
 1407. Erzbischoff sagte dieses zwar zu; verschob  
 es aber immer von einer Zeit zur andern: ja, wie  
 die Oldenburger sich zu einem Angriff der Bre-  
 mer wirklich rüsteten, sandte der Erzbischoff  
 letzteren nicht einmal die versprochene Hülfe an  
 Mannschaft. Da merkte der Rath, wie er mit  
 dem Erzbischoff daran wäre, nahm also nicht  
 allein die ihm gethane Kriegserklärung des Grafen  
 von Oldenburg an; sondern erwiederte solche auch  
 alsobald dahin, daß er allen, die es mit dem Gra-  
 fen hielten, ebenfalls von ihrer Seite den Krieg er-  
 klärte, auch sogleich bedacht darauf nahm, sich  
 mit Hülfsvölkern zu verstärken. Der Rath ver-  
 band sich des Ends mit den Grafen von der  
 Hoya und von Delmenhorst, that einen Ein-  
 fall ins Oldenburgische, und brachte daraus  
 eine große Beute mit nach Hause. In dem dar-  
 auf folgenden strengen Winter, wie das vereinigte  
 Heer der Bremer, Delmenhorster und  
 Hoyer sich bey Goldswarden gelagert hatte,  
 griff es die mit vieler Beute beladenen Leute des  
 Grafen von Oldenburg an, schlug sie, jag-  
 te ihnen ihre Beute ab, nahm den Grafen  
 Chri-

J. Chr.

2407. Christian VIII. selbst gefangen und brachte ihn nach Bremen a). Um sich zu lösen, mußte er der Stadt ein schweres Lösegeld bezahlen, und zur Sicherheit dafür derselben das Land Würden, nebst den Einkünften, welche die Grafen im Flecken Lehe hatten, für 2000 Mark verpfänden, auch die freye Fischeren bis zur Hunterbrücke verschreiben b).

Brach

a) Der Verfasser der Schonen-Rinsbergischen Chronik meldet folgenden unedlen Zug davon:  
 „Des anderen Dages toegen se nha Huesß vnd  
 „brachten Junkher Carsten mede tho Bremen,  
 „tho Lichtmissen vnd hielden öhme gevangen in  
 „einer grothen Kisten, de wurdte gebracht van  
 „dem Radhuse in des Baden Keller by vnser  
 „leven Vrouwen Kerckhave.,, Allein der berühmte Rechtsgelehrte Johann Zering hat bereits bey dem auf dem Oldenburgischen Archiv befindlichen Exemplar dieser Chronik angemerkt:  
 „Ohe! est ne ciuilitas et ius belli? est ne  
 „gratitudo erga stemma Oldenburgiorum,  
 „quod toties liberauit Bremam? Imo, an  
 „VERVM?,, S. von Salems Oldenburg. Geschichte, B. I. pag. 282. \*).

b) Das Verpfändungs und Friedens Instrument  
 steht

J. Chr.  
1408. Brachte es die Stadt dahin, daß der Erzbischoff zwey an verschiedenen Plätzen und zu verschiedenen Zeiten an der Weser zu bauen angefangene feste Schlöffer, das eine gegen die Wurster bey Lehe, und das andere näher bey Bremen, die Stinteburg genannt, liegen ließ, nachdem selbige theils von den Wurstern, auf Antrieb des Raths zu Bremen, theils von den Bremern selbst, waren zerstört, und das dabey befindliche Geschütz in die Weser geworfen worden.

1410. Schloß der Graf Diderich von Oldenburg ein eidliches Friedensbündniß mit der Stadt Bremen c).

Entsteht bey dem Renner, und ist selbiges 1408. ipsa die beati Johannis ante portam Latinam, d. i. den 6. May datirt. Vom nemlichen Dato ist auch der darüber ertheilte Revers des Raths zu Bremen, welchen Cassel ex originali beybringt in seinen Nachrichten von der Reichsstadt Bremen ehmal. Verbindung mit dem Lande Würden, (4. Brem. 1770.) S. 6. pag. 7. et Nro. IV. pag. 12.

c) Auf den Tag beati Matthaei Apostoli et Evangelistae, d. i. den 21. Septembr. 1410.

II. Theil.

J. Chr.  
1412. Entstand ein entsetzlicher Sturm, der in Bremen an öffentlichen, und Privatgebäuden einen ansehnlichen Schaden that d).

Im nemlichen Jahre vertrug sich der Erzbischoff Johann mit der Stadt, wegen des Schlosses Bederkesa, dermassen, daß er das Schloß für seine Lebenszeit behielt; nach seinem Tode aber sollte es der Stadt zufallen, auch sollten die auf dem Schlosse befindlichen Beamten solches jederzeit beschweren e).

1414. Erklärten die Bremer den Krieg an Dedo Gmmeken, des verstorbenen Lubbe Gmmeken Sohn, Häuptling vom Stattlande, dem zugleich Nothenkirchen und Esenshamm anvertraut war, wegen der vielen Beschwerden, die sie gegen ihn

d) Am Abend St. Cecilia, den 22. November, ereignete sich dieser Sturm.

e) Zufolge dieses Vergleichs haben solches auch 1412. Martin von der Lesum und 1420. Otto von der Borch, als Erzbischöfliche Voigte auf dem Hause Bederkesa wirklich, nach DILICHII Bericht, gethan, in Chronico, pag. 138.

3. Chr.

1414. ihn hatten f). Die Bremer stellten 300 Reiter und 3000 Fußknechte ins Feld, schlugen ihren Feind, eroberten dessen feste Schlösser, nahmen auch Essens mit Gewalt ein, und zwangen Dedo endlich, daß er sich eidlich verpflichtete, der freien Schifffahrt der Bremer nicht weiter beschwerlich seyn zu wollen.

1418. Vereinigten sich fast alle Friesen dahin, daß sie die von den Bremern gebaute, und zur Sicherstellung ihres Handels dienende Friedeburg, die ihnen immer ein Dorn im Auge war, heimlich erobern wollten. Ihr Heer versammelte und näherte sich bereits der Festung: und wer weiß was geschehen wäre? Allein die Gebrüder Dedo und Gerold konnten die Ankunft des Friesischen Heers vor allzugroßer Ungedult nicht abwarten; sondern versammelten 24 tapfere Friesen, und nahmen 20 deutsche Hakenschützen g) in ihren Sold.

Æ 2

Mit

f) DILICH. in *chron.* pag. 138.

g) *Idem*, pag. 140. nennt sie „Saxones aere conductos.“ Hakenschützen aber hießen sie, weil sie schwere eine blehene Kugel von 4 Loth schießende Feuerrohre führten, welche man Hakens

J. Ehr.  
1418. Mit diesen überfielen sie bey Nachtzeit das Schloß, kamen vermittelst ihrer Sturmleitern hinein, und setzten alles in Furcht und Schrecken. Sie konnten sich jedoch des ganzen Schlosses, wegen der tapferen Gegenwehr, die die Bremische Besatzung that, nicht bemächtigen. Beym Anbruch des Tages wollten sie sich also über die niedergelassene Brücke wieder zurück begeben. Aber eben näherte sich ein Haufen Volks, der die Besatzung im Schloß verstärken sollte, wodurch sie zwischen zwey Feuer kamen. Da überdem ihre Hakenschußen das Gewehr wegwarfen, und sich zu Gefangenen ergaben, so wurden auch sie, nach einer leichten Gegenwehr, sämtlich gefangen genommen, und nach Bremen gebracht, so eben wie ihre Völker heranrückten: die aber nun unverrichteter Sache zurückkehrten. Zu

Bre-

senbüchsen nannte, und ihren Namen davon führten, weil „deren Schaft einen Haken hatte, mittelst dessen sie, im Abfeuern, auf einer Stütze oder Gabel befestigt wurde und darauf ruhete.“ S. Bremisch-Nieders. Wörterb. B. II. pag. 564. Die Geschichte des nächsten Ueberfalls der Friedeburg ereignete sich am Abend S. S. Cosmae et Damiani, d. i. den 27. Sept. 1418.

3. Chr.

1418. Bremen hegte man das peinliche Gericht über sie, und die Gebrüder Dedo und Gerold wurden enthauptet, die übrigen Friesen aber gerädert; die deutschen Hakensöhnen mußten sich loskaufen und kamen sodann frey h). Im nemlichen Jahre

Æ 3

erz

h) Man sagt, daß, als Dedo's Haupt abgeschlagen gewesen, es Gerold von dem Erdboden aufgenommen und herzlich geküßt habe. Als er nun gleich darauf eine ansehnliche Summe Geldes versprochen, wenn man wenigstens ihm das Leben schenken wollte, und die meisten Rathsglieder dazu schon geneigt geschienen: habe es ein bejahrter Rathmann, Namens Arend Balleer sehr widerrathen, weil man an jenem Kusse leicht abnehmen könne, daß die Begierde, seines Bruders Tod zu rächen, bey ihm nie ersterben würde. Dieser Rath des Balleers fand Beyfall, und so mußte denn Gerold des nemlichen Todes sterben, den er so eben seinen Bruder hatte leiden sehen. Einer seiner Freunde ließ ihm hernach ein Denkmaal in dem Dom hieselbst setzen, welches einen dicken Mann mit langen Haaren, ein breites blankes Schwert vor der Brust haltend, vorstellte, das aber nicht mehr vorhanden ist. S. DILICH. l. c. pag. 142. von Zalem Oldenb. Geschichte, B. I. p. 285. u. f.

J. Ehr.

1418. erhielt Nikolaus, des Grafen Otto von Delmenhorst Sohn, vom Rath zu Bremen die Hohgräffschaft des Viehlandes: auch versprach Arend von Weyhe, daß sein Schloß zum Blumenthale den Bremern allezeit offen stehen solle i).

Eben zu dieser Zeit legte Syberth, Häuptling in Rustringen, nebst 5 seiner Freunde, welche Häuptlinge in den 5 Kirchspielen des Butjadinger Landes waren, ihren Unterthanen gar zu große Schakungen auf. Diese riefen den Rath von Bremen zu Hülfe. Man sandte ihnen sogleich 1419. den Rathmann Johann Grefe mit 1000 Mann, größtentheils Bürgern und vielem Geschütz zu Hülfe. Man belagerte und eroberte eine befestigte Kirche des Landes nach der andern k), und riß die  
die

i) Jenes geschah am Tage Lamberti, den 17. Sept. dieses den 28. Sept. 1418. S. Oben Kap. II. S. 6. pag. 26. f.

k) „Blexen ergab sich zuerst, nach einer 4 tägigen  
„Belagerung, da man den Thurm untergraben  
„und zum Einsturz gebracht hatte. Die Kirche  
„zu Langwarden war zwar fester; allein sie  
„ward

S. Chr.

1419. die Festungen nieder. Dadurch wurden diese unruhigen Leute genöthigt, Frieden einzugehen, und Sybeth nebst den übrigen Häuptlingen mußten eidlich angeloben, ihre Untergebenen nicht zu drücken.

1420. Uebertrug Kaiser Sigismund der Stadt Bremen das Regiment über die Butjadinger durch seinen Gesandten Siegfried von Wending, und bestätigte solches hernach in einem eignen Diplom D.

1422. Vereinigten sich die vornehmsten Friesen, welche das vergossene Blut ihrer Verwandten und

X 4

Freun-

„ward auch in 3 Tagen eingenommen. Bur-  
 „have war unter allen am stärksten mit Boll-  
 „werken und Mauern befestiget. Sybeth selbst  
 „befand sich darin. Sie hielt sich 4 Wochen,  
 „und es entstand in dem Plaz eine große Noth.  
 „Endlich übergab Sybeth sie freywillig, und  
 „behielt zwar das Land; mußte aber schwören,  
 „für das Beste des Landes zu sorgen.“ (Vogts)  
 Lesebuch pag. 264. von Salemt Oldenb. Ge-  
 schichte, B. I. p. 288.

1) d. d. 25. July 1420. im Lager vor Prag.  
 Ist abgedruckt in Lünigs Reichs Archiv. Pars.  
 spec. Contin. IV. pag. 226. imgl. hinten unter  
 den Urkunden Nro. VII.

J. Chr.

1422. Freunde nicht vergessen konnten, abermals wider die Stadt Bremen, und suchten sich zu förderst der Friedeburg zu bemächtigen. Während der Zeit sie dem Rath den Absagebrief hierher sandten, rückten sie schon, unter Anführung der Häuptlinge des Auricher- und Brockmerlandes Otte und Socke, nach Eroberung des festen Thurms zu Goldswarden, vor die Friedeburg. Weil die Stadt eben ihre Völker dem Erzbischoff in einem Kriege, welchen er mit dem Herzoge von Braunschweig-Lüneburg führte, zu Hülfe geschickt hatte; so konnte sie dieses Schloß nicht entsetzen. Es mußte hingegen der Befehlshaber desselben, der Rathmann Johann Grese sich den Friesen ergeben. Diese zerstörten darauf das feste Schloß, und, weil sie ihren Endzweck erreicht hatten, schlossen sie mit der Stadt Frieden *m*).

1424. Wurde ein Schoß hieselbst beliebt, jeder Bürger gab dazu 12 Grote, und von 100 Mark  
3 schwa

*m*) S. von Zalem Oldenb. Geschichte, B. I. pag. 290. u. f.

J. Chr.

1424. 3 schware. Der da Bürger werden wollte, mußte das Bürgerrecht mit 2 Mark gewinnen <sup>n</sup>).

1425. Besetzten die Bremer das Schloß Stotel, und nahmen es Heinrich von der Lich und seinem Sohn Martin, denen es der Erzbischoff Nikolaus für 1100 Rheinische Goldgulden versetzt hatte, hinweg. Sie hatten durch Rauben den Bremern auf der Heerstraße und der Weser Schaden gethan <sup>o</sup>).

1426. Wurde die Einrichtung wegen dem Rath zu Bremen hieselbst getroffen, daß künftighin nur zwey Bürgermeister und zwölf Rathsmänner an der Regierung seyn sollten. Von denen abgegangenen wurden 10. und aus der gemeinen Bürgerschaft ihrer 4 für diesmal gewählt. Auch wurde ein besondrer Eid beliebt, welchen der abgegangene Alte dem Neuen Rathe schwören sollte. Auch

Æ 5

wur-

<sup>n</sup>) 1433. kostete solches nur 1 Mark, laut des 4. Statuts. S. meine Grundgesetze, pag. 27. In einem codice Msc. Statut. Kreftingii stehen 3 Mark, und in dessen Glossen 10 Rthl. Heutzutage bekanntlich weit mehr.

<sup>o</sup>) Mushard *Monum. nobilit. Brem.* pag. 355. 356.

J. Ehr.

1426. wurde mit den Elterleuten wegen Erhebung des Loynengeldes ein Vergleich getroffen.

1428. Auf Pauli Befehring d. i. den 25. Januar, wurde wegen der Rathswahl folgende Verordnung festgestellt. Jedes halbe Jahr sollte 1 Bürgermeister und 6 Rathsherren abgehen, und an deren Stelle eben soviel andere, entweder von den abgegangenen, oder aus der ganzen Bürgerschaft von drey durch Loos bestimmte Rathmänner und 6 durchs Loos ebenfalls bestimmte Bürger gewählt werden. Auch wurden auf Befehl des Neuen Rathes 16 Mitglieder des Alten Rathes ins Gefängniß gesetzt, unter dem Vorwande, sie hätten der Stadt Güter nicht getreulich verwaltet. Sie besreyten sich aber alle bis auf einen mit List daraus, und retteten sich mit der Flucht nach Stade. Ihre Güter wurden darauf vom Neuen Rathe confiscirt p).

1429. Wie der Rathmann und Stadtcämmerer  
 = Arend Fryge aus der Badstube, unter Begleitung  
 fei

p) S. die Tafel S. 4. in meinen Grundgesetzen, pag. 10. vergl. DILICHII *Chronic.* pag. 151. seq. welcher jedoch hierbey einige parachronismos begeht.

3. Ehr.

1429. seines Knechts Berend, wieder nach Hause gehen wollte, verwundete ihn sein Bruder Heinrich Sryge so sehr, daß er des andern Tages daran starb. Die Ursache war: Berend wollte seinem Bruder Berend dessen versprochene Braut abspenstig machen, und sie gerne selbst heyrathen. In diesem Jahre war es um Bremen herum sehr unsicher, so daß Handel und Wandel sehr darunter litte, auch eine mächtige Theuerung der nothwendigsten Lebensbedürfnisse daraus entstand. Die alten Nachrichten melden als etwas außerordentliches, daß der Scheffel Roggen, welcher sonst 10 Grote kostete, jetzt 24 Grote gegolten habe.

Um diese Zeit wurde auch die neue Wechselbude *q)* auf dem Markte gebaut, davon hernach die Rathsapotheke, die Accise- und Consumtionskammer gemacht sind.

Weil

*q)* Der Erzbischoff hatte hieselbst auch seine eigne taberna sive casa cambii, oder Wechselbude, wie sie in alten Documenten genannt wird, welche er zu Zeiten an den Rath zu nebst der Münzgerechtigkeit versetzte. S. Cassels Brem. Münzab. B. II. pag. 5. 6. u. f.

1429. Weil der Bürgermeister Herbert Duckel und andere Rathmänner ihres Ehrenstandes, ohne gegründete Ursachen, entsezt wurden, wandten sich selbige an den Kaiser Sigismund, welcher die Stadt vorlud, sich gegen die Bezüchtigungen des Herbert Duckels und Consorten zu verantworten.

Den 23. Juny zogen viele vom Alten Rathe aus der Stadt, erst nach Delmenhorst, hernach nach Stade zu ihren vorhin bereits dahin entwichenen Kollegen. Ihre Güter wurden ebenmäßig confiscirt.

1430. Wie der vom Alten Rathe allein in Bremen gebliebene Bürgermeister Johann Vasmer den 6 Juny nach Oldenburg reithen wollte, in der löblichen Absicht, eine Versöhnung zwischen dem Alten und Neuen Rathe, durch Vermittelung des Grafen von Oldenburg bey welchem er viel vermochte, zu bewirken: wurde er unterwegs angehalten, nach Bremen gefänglich zurück gebracht, in den Hurrelberg gesetzt, den Dienstag vor Johannis Baptistä vor Gericht geführt, und auf Betrieb des Neuen Rathes welscher

3. Ehr.

1430. Der Kläger, Zeuge und Richter zugleich war, als ein Stadtverräther höchst unschuldig zum Tode verurtheilt, auch dieses Urtheil sogleich, an demselbigen Tage (den 20. Juny) der Fürbitte der Gräfin Richarda von Oldenburg ohnerachtet, an ihm vollzogen <sup>r)</sup>. Vorüber die Stadt in die Reichsacht kam, auch aus dem Hanseatischen Bunde gestossen wurde.

Im nemlichen Jahre entstand ein Krieg zwischen der Stadt Bremen und dem Friesischen Hauptling Gokke Uken, in welchem die Bremer fast überall siegten. Unter andern, welches jedoch fast unglaublich scheint, griff Gokke ein bewaffnetes Fahrzeug der Bremer, ein Rogge genannt, das auf der Weser lag und auf günstigen Wind lauerte, um nach Bergen in Norwegen zu segeln, mit 9 seiner Schiffe an. Auf dem Bremer Roggen waren nur 38 Mann, worunter 26 wehrhafte Bootsleute; die wehrten sich mit Schießen und Steinwerfen dermaßen

r) S. Oben Kap. VI. §. 16, 19. pag. 35. u. f. DILICHII *chronic.* p. 151. Imgl. Samelmanns Oldenburg. *Chronica*, pag. 195. von Zalem Oldenburgische Geschichte, B. I. pag. 304. u. f.

3. Ehr.

1430. maßen gegen die Friesen, daß deren 160 tödlich verwundet wurden, die auch alle an ihren Wunden starben; die Friesen aber mußten alle von der Weser weichen, und unser Rogge setzte seine Reise nach Bergen ungehindert fort s).

1433. Den Grünen Donnerstag, wurden die langwierigen Zwistigkeiten zwischen dem ausgewichenen Alten, und dem in Bremens Mauern befindlichen Neuen Rathe glücklich beygelegt, und unter Vermittelung der Grafen von Hoya, den Abgeordneten des Domkapitels zu Bremen, der Collegiatstifter zu Bremen und Hamburg, und der Hansestädte Lübeck, Hamburg, Bismar, Lüneburg und Stade, eine Vereinigung unter dem Namen der Tafel, welche auch die Alte Eintracht heißt, errichtet t): kraft deren der Alte Rath in seine vorige Rechte wieder eingesetzt und zu ewigen Zeiten die Verordnung gemacht

s) S. Kenner in Chron. ad h. a.

t) Solches geschah den 9. April 1433. S. meine Grundgesetze, pag. 3. und 17. not. 1). Die Tafel hat auch in einer hochdeutschen Uebersetzung beygebracht Lünig in seinem Reichsarchiv, P. spec. Cont. IV. p. 227.

J. Ehr.

1433. macht wurde, daß ins künftige 4 Bürgermeister nebst 24 Rathsherren, welche sich unter einander selbst wählen, und diese Würde Lebenswiewig bekleiden sollten, die Stadtobrigkeit von Bremen seyn möchte *u*).

Des nächsten Tags nach Sanct Bartholomäi wurden unsere Stadtgesetze, welche Statuten heißen, und welche annoch vor Gericht gültig sind, verfaßt *w*).

Nun wurde auch Bremen von der Reichsacht ent schlagen, in welche die Stadt aber von neuem fiel, da sie dem Heinrich Vasmer, einem Sohne des unschuldig hingerichteten Bürgermeisters Johann Vasmer, keine Genugthuung leisten wollte.

1435. Nahm die Gewalt des mächtigen Friesischen Häuptlings Sotte Uken, bisherigen abgesagten Feindes von Bremen, ein Ende mit Schrecken.

Er

*u*) S. den historischen Vorbericht zu meinen Grundgesetzen, S. 5. pag. XXXIX. sq. imgl. Oben Kap. 6. §. 20. p. 43. f.

*w*) S. meine Grundgesetze pag. 18. und den historischen Vorbericht dazu, S. 5. 6. pag. XLI. seq. imgl. Oben Kap. 7. §. 11. p. 67. f.

1435. Er wollte sich nemlich zum Herrn von ganz Friesland aufwerfen, und fieng derowegen mit den übrigen Friesen, die ihm diese Macht nicht zugestehen wollten, zu kriegen an. Diese vereinigten sich aber, schlugen ihn aus dem Felde, und belagerten ihn in seinem Schlosse Sockenburg bey Lehr so lange, bis aller Mundvorrath darin aufgezehrt war, so daß die Belagerten endlich vor Hunger die Flachsknoten aßen. Socke zu Gefallen wollten sie aber nicht Hungers sterben, darum wie gar keine Hoffnung zum Entsatze da war, suchten sie mit den Belagerern zu capituliren. Diese gestanden ihnen zwar einen freyen Abzug, nebst allem, was jeder von ihnen bis zu einem gewissen auf dem Felde stehenden Marienbilde tragen könnte, zu; doch war Socke hiervon ausgeschlossen, als welchen sie auf Discretion gefangen haben wollten. Des andern Tages bepackt sich jeder mit dem, was ihm am nöthigsten dünkt; Socke Ukens Frau aber nimmt ihren Mann auf den Rücken, und trägt ihn glücklich bis nach dem Marienbilde. Dieser edle Zug ehelicher Treue wodurch das Andenken der treuen und klugen Weiber zu Weinsperg erneuert wurde,

J. Ehr.

1435. rührte die Friesen. Sie schenkten dem Socke das Leben, und die Freyheit, zerstörten aber alle seine festen Schlösser. Er, des Getümmels der Welt müde, zog mit seiner treuen Gattin nach Münster, wo er hernachmals in Ruhe starb.

1435. Bekriegte der Herzog Bernhard von Sachsen-Lauenburg die Stadt Bremen, und drohete ihr das Schloß Bederkesa zu nehmen. Die Stadt warb zu ihrer Bertheidigung viel Volk, welches der Graf Günther zu Schwarzburg als Feldhauptmann der Stadt anführte x).

Wur

x) DILICH. in *chron.* p. 156. und Cassel in seinen Nachrichten vom Erzbischoff Hinrich, (4. Brem. 1760.) §. 2. p. 4. und in *Bremensia* B. I. Th. 1. pag. 56. erzählen dieses. Wenn also Hübner in seinen genealog. Tabellen n. 275. das Todes-Jahr dieses Grafen Günthers eines nachgebohrnen Sohns des 1416. verstorbenen regierenden Grafen Günthers zu Schwarzburg 1413. angiebt, so muß dabey ein Irrthum obwalten, und es vielleicht 1443. heißen: um so mehr, da sein Vater alsdann ihn um 3 Jahre überlebt hätte. Unser Günther war ein Großoheim des Erzbischoffs Hinrich zu Bremen.

II. Theil.

D

3. Ehr.  
1436. Wurde die Stadt Bremen durch den Reichserbkämmerer Conrad von Weinsperg vom Kaiserlichen Bann wieder losgesprochen und in die vorige Freyheit gesetzt y). Auch wurde durch den Erzbischoff Balduin, als von beyden Seiten erwählten Schiedsrichter, der Streit zwischen der Stadt Bremen und den Stiffts-Edelleuten von der Borch, wegen dem Schloß Blumenthal, dahin gütlich beygelegt und entschieden, daß das Schloß und das Amt Blumenthal der Stadt Bremen eigen verbleiben; diese dagegen denen von der Borch 1400 Goldgulden bezahlen sollte z).

1437. In Gefolge des mit Heinrich Vasmer, seinem Sohn des unschuldig enthaupteten Bürgermeisters Johann Vasmer, getroffenen Vergleichs, stifteten der Rath und die Gemeinde zu Bremen ein Vikariat in St. Ansgarii Kirche, wozu das Altare corporis Christi gewiedmet wurde,

y) S. *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 858.

z) Am Sonntage nach Simonis und Judá, d. i. den 30. Octobr. 1436. S. *Mushard monumenta nobilitat. Brem.* pag. 132.

J. Ehr.

1437. de, zum Gedächtniß seines unschuldigen Vaters, welches der älteste des Vasmerischen Geschlechts auf 100 Jahre lang sollte zu verleihen haben. Auch wurde dem Heinrich Vasmer aller Schaden hernach wiederum gebessert, ihm die Güter seines Vaters, die noch zu finden waren, wieder zugekehrt, auch alle aufgewandte Kosten ersetzt, und wegen erschöpfter Stadtmitteln, der Weinkeller und die Ziegelbrennerey, bis der Abtrag erfolgen könnte, verschrieben, auch die Begehung des Bürgermeisters Memorie mit einer ewigen Seelmesse gestiftet. Ueber dies alles mußte an der Stelle, wo er enthauptet worden, eine steinerne Gedächtnißsäule, in Gestalt eines Kreuzes errichtet, und von Stadtwegen zu ewigen Tagen unterhalten werden a).

D 2

Bere

a) Dieses Denkmal steht in hiesiger Vorstadt zwischen dem Oster- und Heerdenthore noch jetzt, und heißt bey dem gemeinen Manne Vasmers Kreuz, auch das steenen Kreuz. DILICHIVS hat es in seinem Grundriß von Bremen nebst den Vorstädten tab. XIV. sub litt. L. besonders vorgestellt, und nennt es: Vasmari crucem, seu

J. Chr.

1439. Versöhnte die Stadt Bremen den Erzbischoff Balduin mit den Wurstern, so daß wenn der Erzbischoff mit jemand sonst in Krieg gerieth, sie dem Pannier des Erzbischoffs folgen sollten; gegen die Stadt Bremen aber sollten sie eine völlige Neutralität beobachten.

1442. Traf die Stadt Bremen ein Bündniß mit dem Erzbischoff Gerhard III. denen von Stade und von Buxtehude.

1445. Gab der Rath zu Bremen dem Lande Würden seine beschriebenen Rechte b).

Auch verordnete der Kirchherr c) an U. L. Frauen zu Bremen, Johannes Oldebeer, in seinem

feu monumentum. S. Cassels Abhandl. von den Stadtbremischen Gesetzen, c. V. S. II. pag. 48. sq. Post Nachr. von der Regimentsverfass. und dem Rath zu Bremen, S. 30. pag. 46. 47.

b) Cassel in seiner Nachricht von dem Lande Würden, (4. Bremen 1771.) S. 8. pag. 9. thut zwar von allerley Polizenverordnungen Erwähnung; jedoch gedenkt er dieses Würden Landrechts nicht.

c) Hieß damals der ordentliche Prediger, Pfarrer,

J. Chr.

1445. nem Testamente, daß die von ihm zu diesem Behuef erkaufte Zehnden im Lande Hadeln und Nenthen zu Hamburg zu Verbesserung des Salarü des zeitigen Pastoris an besagter Kirche verwandt werden sollten; dagegen sollte aber der jedesmalige Pastor künftighin anstatt des bisherigen einen, zween Kapellane halten. Der Erzbischoff Gerhard bestätigte diese Verordnung dahin, daß wenn der Pastor dem Buchstaben derselben nicht nachkäme, sodann der Eltermann von den Gewandschneidern hieselbst *A*) diese vorbemeldeten Einkünfte und Zehnden erheben, damit nach der Verordnung des Testatoris verfahren und

V 3

Den

rer, le Curé, S. Bremisch Nieders. Wörterb. B. II. pag. 741. seit 1527. ist diese Benennung abgekommen, und findet sich in den Kirchenrechnungen der Ausdruck: Unse Predicanten, wie Cassel ganz richtig bemerkt in seinen Nachr. von U. L. Fr. Kirche, (4. Brem. 1775.) 2tes Stück, S. 14. pag. 30.

*A*) Wird heutzutage die Tuch- oder Lakenhändler societät, welche in Bremen seit 1263. d. 1. May existirt, genannt.

1445. den etwaigen Ueberschuß unter die Armen vertheilen sollte e).

Im nemlichen Jahre verbanden sich die Städte Bremen, Stade und Buxtehude, gegen den Erzbischoff Gerhard: welcher, der von ihm beschwornen Capitulation zuwider, den Städten im Erzstift Bremen an ihren hergebrachten Gewohnheiten und Privilegien großen Eintrag that. Sie verpflichteten sich untereinander, daß sie dem Erzbischoff widerstehen, Gewalt mit Gewalt vertreiben, eine der andern beystehen, und sich nicht ehender wieder trennen wollten, bis aller Streit, es sey nun in der Güte oder durch die Gewalt der Waffen, abgethan und völlig gehoben sey f).

Nach

e) S. (Cassels) Nachricht von der Societät der Tuchhändler in Bremen, deren Ursprung, Bestehen und jetzigen Jubel, zum Andenken ihrer 500 jährigen Stiftung etc. 4. Bremen 1763. insonderheit pag. 8. und desselb. Bremisches Münzcabinet, B. II. pag. 228.

f) Man findet diese Vereinigungsurkunde abgedruckt in denen von J. P. Cassel heraus gegebenen Verträgen, welche die Stadt Bremen zum Besten ihrer Handlung mit etlichen besonders

5. Chr.  
1446. Nachdem die Stadt an dem Kriege der  
Hansa mit dem Herzog Philipp dem Guten  
von Burgund, Herrn sämtlicher Niederländi-  
scher Provinzen, Antheil genommen, darin et-  
liche Niederländische reichbeladene Schiffe wegge-  
kapert, den Heeringsfang der dem Herzog da-  
mals unterworfenen Holländer gestört, ja un-  
ter Anführung des Seekapitains Harger Ro-  
thermund eine Burgundische weit größere Kra-  
cke g) erobert hatten; der Krieg aber überhaupt  
mit großem Verlust von Menschen und Gütern ge-  
führt worden war: so ward in besagtem 1446sten  
Jahre zu Harderwyk in Gelderland Friede  
geschlossen, selbiger auch den 8 July des nemlichen  
Jahres von dem Herzoge feyerlichst zu Brüssel  
ratificirt h); \*wobey zugleich mit Genua und

Y 4

Spa

ders Hansestädten aufgerichtet, (4. Bremen  
1767.) S. 9. pag. 14. f. Sie ist den 1ten No-  
vember besagten 1445sten Jahres datirt.

g) D. i. ein großes Kauffarthenschiff, von alter  
Spanischer Bauart; es wird auch wohl Karak-  
ke geschrieben. S. Bremisch Niedersächsisch.  
Wörterbuch, B. II. pag. 737.

h) Vergl. merkwürdiger Versöhnbrief Philipp  
Herz

1446. Spanien ein Tractat geschlossen wurde. Im nemlichen Jahr wurde die ehemalige Spitze auf dem Domsthurme gebauet, welcher in ganz Niedersachsen der höchste Thurm gewesen seyn soll. *i)*
1448. Ließ die Stadt Bremen, unter Oberaufsicht zweener Rathsherren und sechs Bürger, drey große Kanonen gießen, welche, weil man große Steine daraus schoß, Steinbüchsen hießen. Der Meister, welcher sie goß, erhielt eine gute Bezahlung dafür, nebst Befreyung von den Bürgerlichen Unpflichten: dafür mußte er sich aber auch anheischig machen, wenn die Bürger zu Felde zögen, dabey als Büchsenmeister *k)* zu dienen.
1449. Ward um Jacobi (den 25. Jul.) ein Hansetag in Bremen gehalten.

Wur-

Herzogs von Burgund *ic.* mit der Stadt Bremen vom Jahr 1446. als Einladungsschrift herausgegeben von J. P. Cassel (4. Bremen 1768.) allwo derselbe pag. 9. ex originali abgedruckt ist.

*i)* S. Oben Kap. III. S. 15. pag. 78.

*k)* Hieß in späteren Zeiten der Rüstmeister: S. Kenners Chronik ad ann. 1530. wo Franz Kenner also genannt wird.

J. Chr.

1450. Wurde die seit 14 Jahren von den Bürgern erhobene Accise wieder abgeschafft <sup>l)</sup>, womit die dringendsten Stadtschulden abgetragen wurden. Die alten Nachrichten melden, daß ein Scheffel Hartkorn <sup>m)</sup>, so wie 2 Scheffel Haber Einen Schwarzen Accise bezahlt, und diese Abgabe ein großes Geld eingebracht habe. In 14 Jahren wurden 2117 Mark Schulden abgetragen, aber 600 Mark blieben noch unbezahlt. In dem nemlichen Jahre wurde um Johanni (den 24. Juny) ein Hansetag hieselbst gehalten.

1451. Hinderten die Bremer und Hamburger gemeinschaftlich, daß die Friesen die Sybethsburg nicht wieder erbaueten.

1456. Half die Stadt Bremen den Hansestädten Lübeck, Hamburg, Rostock und Wismar die Streitigkeiten, welche zwischen dem deutschen Ritterorden und den Städten in

V 5

Preuss

l) Solches geschah auf den Sonntag Lätare, d. i. den 8. März. 1450.

m) Hierunter wird Roggen und Waizen, in Entgegenstellung von Haber und Gerste verstanden.

1456. Preussen entstanden waren, gütlich beylegen <sup>n)</sup>.

1457. Erhub sich ein Krieg zwischen dem Grafen Gerhard von Oldenburg, Diderichs Sohne, und der Stadt Bremen, weil jener den reisenden Kaufleuten viel Hinderniß in den Weg legte, und sie auf öffentlicher Heerstraße berauben ließ; auch plackte er die Bremischen Bürger wegen der Zollfreyheit und der freyen Fischerey gar sehr.

1458. Kam Graf Moritz, Gerhards von Oldenburg Bruder nach Bremen, begab sich persönlich aufs Rathhaus, und vermittelte einen Waffenstillstand zwischen seinem Bruder Gerhard und der Stadt Bremen, bis sein ältester Bruder, König Christian von Dänemark den Streit schlichten würde.

1461. Schloß Graf Gerhard von Oldenburg einen Vertrag mit der Stadt Bremen, wegen den Zöllen.

1462. Entspann sich ein blutiger und landverderblicher Krieg zwischen dem Grafen Gerhard von Olden-

<sup>n)</sup> S. Oben Kap. VII. §. 1. not. m) and DELICHI chron. pag. 161.

J. Ehr.

1462. Oldenburg und seinem Bruder dem Grafen Moritz von Delmenhorst, welchem letzteren die Grafen zur Hoya, die Stadt Bremen und ihre Verbündeten, die Friesischen Häuptlinge zu Bretfel, Norden, Emden, Aurich, Bierum, Dornum, Esens, Stedesdorf und Wittmund zu Hülfe kamen. Moritz belagerte die Stadt Delmenhorst, die sein Bruder Gerhard besetzt hielt; und bey nahe hätte er sie durch Hunger zur Uebergabe gezwungen. Da kamen aber Herzog Wilhelm der ältere von Braunschweig und der Bischoff von Münster, auf Ersuchen des Königes Christian von Dänemark, dem Grafen Gerhard zu Hülfe, und entsetzten Delmenhorst. In der darauf gelieferten Schlacht gieng es sehr blutig her. Graf Gerhard wurde zu Anfang bey nahe von den Bremern gefangen, unter welche er sich zu weit gewagt hatte, und wollte er es schon ganz verlohren geben: Das Glück drehete sich aber endlich auf des Grafen Gerhards Seite; die Grafen zur Hoya wurden gefangen, und so besochte er einen vollständigen Sieg. Endlich kam es doch zum Frieden, in welchem

J. Ehr.

1462. Chem der Graf Moriz den besten Theil der Graffschaft Delmenhorst seinem Bruder Gerhard abtratt.

1463. Schloß auch die Stadt Bremen mit dem Grafen Gerhard von Oldenburg Frieden: dafür sich demselben der Graf Moriz von Delmenhorst, die Prälaten, die Ritterschaft des Stifts Bremen und die Stadt Oldenburg verbürgten o).

Im nemlichen Jahre haufeten auf dem Schlosse Langwedel Edelleute, welche die Strassen unsicher machten, und die reisenden Kaufleute beraubten. Dies klagten die Beraubten der Hanfa: welche daher Rathß wurde, sich dieses Raubnestes zu bemächtigen. Den Städten Bremen und Lüneburg wurde die Ausführung hiervon aufgetragen, welche auch Langwedel gemeinschaftlich belagerten, und, jedoch nach geraumer Zeit erstlich, eroberten, davon die Kosten sich sehr hoch beliefen. Weil das Schloß den Lüneburgern zu entlegen war, überließen sie es den Bremern völlig für ihnen entweder zu entrichtende oder jährlich zu verzin-

o) DILICH. pag. 164.

J. Ehr.

1463. zinsende 2000 Goldfl. Der Graf Gerhard von Oldenburg, welchen uns die Geschichte als einen unruhigen, verschmitzten und hinterlistigen Kopf beschreibt, erfuhr dieses, und both dem Rath zu Bremen an, er wolle, wenn die Bremer ihm nur Friede gewährten, und in keinen Fällen zuwider seyn wollten, diese 2000 Goldfl. ihnen ohne einige Zinsen dafür zu verlangen, vorschiesse. Einige Rathsglieder waren der Meynung, der Graf meynete es nicht aufrichtig mit der Stadt, und sollte man sein Anerbieten auf eine höfliche Weise von der Hand weisen: allein das Erbieten des Grafen, für sein vorzuschießendes Capital, keine Zinsen haben zu wollen, hatte zuviel anziehendes in dem Augen der übrigen, als daß sie nicht dasselbe mit beyden Händen angenommen hätten, welches jene, als die schwächere Parthei im Rathe, sich mußten gefallen lassen. Wie hernach der Graf mit Feindseligkeiten gegen die Stadt von neuem den Anfang machte, glaubte die Stadt sich ermächtigt, gleiches mit gleichem zu vergelten. Hierüber lenkrüstete sich nun der Graf, und verlangte plötzlich seine 2000 Goldfl. wieder zurück, welche der Rath zur

Be

J. Ehr.

1463. Befriedigung der Lüneburger Forderung angewandt hatte. Um sie also herbey zu schaffen, beschlossen die meisten Rathsglieder einen Schoß, um von dem hierdurch einkommenden Gelde dem Grafen gerecht zu werden. Dies wollten sich die Bürger nicht gefallen lassen; sie setzten im Gegentheil, von dem Rathsgliedern, welche wider die Anleihe des Grafen Gerhards gewesen waren, ohnstreitig aufgeheßt, die vier Bürgermeister und übrigen Rathmänner ins Stadtgefängniß.

1464. Das Jahr darauf schlug sich der Erzbischoff Heinrich ins Mittel, vertrug die Gemeinheit zu Bremen wieder mit ihrer Obrigkeit: jedoch also, daß der Erzbischoff, pro studio et labore, das Schloß Langwedel quit und frey zum Geschenck erhielt, und die verhafteten Rathsglieder wieder auf freyen Fuß gestellt wurden; davon aber die 3 Bürgermeister 2000 Goldfl. zusammen p) bezah-

p) Hermann von Gröpelingen mußte 1000, Jakob Olde 600, und Carsten Steding 400 Goldfl. erlegen. Sie nahmen aber auch alle 3 bald darauf ihre Dimission, nemlich Jakob Olde den 13. December 1464. und die bey

J. Chr.  
1464. bezahlen sollten, mit welcher Summe man die gemachte Schuld abtragen wollte. Nach der Hand mußte der Rath aus seinen eignen Mitteln den Lüneburgern die bis dahin noch unbezahlt gebliebenen Zinsen entrichten: weil der Erzbischoff, unter dem Vorwand, Langwedel sey ihm quit und frey geschenkt, dazu nichts beytragen wollte.

1465. Graf Gerhard von Oldenburg handelte aber mit den Bremern und seinen übrigen Nachbarn sehr trüglich, gestattete auch, daß seine Unterthanen zu Störung des Commercii, zu Wasser und Lande raubten und die reisenden Kaufleute plünderten, wogegen die vom Grafen eigenhändig ausgestellten Geleitsbriefe nichts halfen. Da vereinigten sich der Erzbischoff Heinrich 9) mit der Stadt Bremen, daß beyde gemeinschaftlich mit großer Heereskraft in die Graffschaft Oldenburg

beiden andern den 12. März 1465. S. POSTII  
*fasti consul. et senator. pag. 4. et 6.*

9) S. Cassels historische Nachricht von Heinrich Erzbischoff zu Bremen und Bischoff zu Münster, (4. Brem. 1760.) S. 7. pag. 8. *Affert. libert. reip. Brem. pag. 481.*

J. Chr.

1465. burg einen Einfall thaten, dem Grafen eine besetzte Kirche hinweg nahmen, und ihm gar fürchterlich droheten. Da gab er gute Worte, both beyden auch folgenden billigen Vergleich an: daß nemlich „der Bischoff Johann von Ver-  
 „den und der Herzog Otto zu Braunschweig  
 „Lüneburg beyde streitige Partheyen in Güte  
 „auseinander setzen und entscheiden sollten. Falls  
 „selbige nun binnen 14 Tagen damit nicht zu Stande  
 „kommen könnten, so sollten sie die Streitsachen  
 „zur rechtlichen Entscheidung an den Schöppen-  
 „stuhl zu Magdeburg gelangen lassen: wie es  
 „dieser entschiede, sollte beyder streitigen Partheyen  
 „recht seyn: inzwischen sollten die Bremer die bes-  
 „etzten Kirchen zu Elßfeth und Hasbergen besetzt  
 „behalten; welchem Theile sie hernach zuerkannt  
 „würde, der sollte sie behalten. Die Gefangenen  
 „betreffend, sollten selbige gegen einander Mann für  
 „Mann ausgewechselt werden, und welcher Theil  
 „die meisten hätte, der sollte für die übrigen Gefange-  
 „nen ein billiges Lösegeld von dem andern erhalten.“

1466. Ob nun gleich hierüber eine Entscheidung von den erwählten Schiedsrichtern gesprochen

wur-

J. Chr.

1466. wurde r): hat sich doch der Graf Gerhard in der Folge nicht darnach gehalten. Daher es kam, daß 8 Jahre darauf die Lübecker und Bremer sich mit dem Erzbischoff Heinrich wider den Grafen Gerhard verbanden s), welcher nach altergebrachter und bey ihm gleichsam eingewurzelter Gewohnheit, durch Ausplünderung der reisenden Kaufleute, alle Straßen unsicher machte: mit der Verabredung, nicht ehender abzulassen, bis der Graf den Kaufleuten den zugesügten Schaden völlig ersetzt hätte. Man zog also vereinigt in sein Land, eroberte und zerstörte ein von ihm, an der Weser, bey dem Ausfluß der Hunte, angelegtes Blockhaus oder feste Schanze Altena genannt, weil dasselbe dem Bremischen Gebieth zu nahe errichtet war. Die darauf vorgesundene und gefangen genommene Besatzung von 40 Soldnern, wurde sämtlich enthauptet. Auch ward das Schloß Harpstedt weggenommen, und Oldenburg

r) Solches geschah auf den Montag nach Lätare, oder den 28. März 1466.

s) *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 481. 482.

II. Theil

3

J. Ehr.

1474. burg belagert. Es kam aber ein Vergleich zu Stande; den jedoch der Graf Gerhard, nach seiner Gewohnheit, nur bis ins folgende Jahr hielt.

Wie Herzog Karl der Kühne im nemlichen Jahre Nuis belagerte, kam der Erzbischoff Heinrich derselben mit seinem wohl gerüsteten Heere zu Hülfe. Dasselbe bestand, mit Einschließung aller Hülfsstruppen, welche er dem Kaiser zuführte, aus 16000 Mann. Die Stadt-Bremischen Völker wurden vom Rathsherrn Reinier von Barsen commandirt t).

1475. Wie Graf Gerhard im folgenden Jahre das zerstörte Schloß Altena an der Weser wieder aufbaute; so wurde es von den Bremern sogleich wieder erobert. Die darin gefangenen 25 Mann wurden als vogelfrey erklärte Räuber sämtlich enthauptet. Zugleich thaten die Bremer unter dem Bürgermeister Berend Balleer und dem Hauptmann Arp Bicker mit einer Kriegsmacht eigener Bürger und mit einem Theil eigener Unterthanen aus Bederkesa, einen feindlichen Einfall in  
das

t) S. Cassels angeführte Nachr. von Erzb. Heinrich, S. 8. pag. 9.

J. Ehr.

1475. das den Grafen Gerhard zuständige Ammerland. Man brannte und raubte in dem Lande bis vor Oldenburg, und machte große Beute. Bey dem Rückzug führte der Hauptmann, gegen den guten Rath und Willen des Bürgermeisters, das ganze Heer den kürzesten Weg durch das Moor <sup>u)</sup> über Huntorf. Solches wurde den Oldenburgern frühzeitig verrathen. Sie gruben sogleich, als sie erfuhren, daß die Bremer sich auf diesem langen und engen Wege durchs Moor befanden, den Weg hinten und vornen auf, und besetzten ihn. Da konnten die Bremer nicht ausweichen; sondern mußten entweder im Moore versinken, oder sich gefangen geben. Nach einer kurzen Gegenwehr, welche ihre Lage unnütz machte, ergaben sie sich, nachdem sie an Todten und Gefangenen 882 Mann nebst 5 Panieren verlohren hatten <sup>v)</sup>. Ein Rathmann, Johann Zoyer

32

und

<sup>u)</sup> „Morime sagten unsere Vorfahren anstatt „Moor. Im Morime, im Moore.“ Bre-  
misch-Nieders. Wörterb. B. III. pag. 185.

<sup>v)</sup> Nach Kenners Bericht ad h. a. Hingegen sagt DILICHIVS in *chron.* pag. 169. „Magna  
„strage

S. Chr.

1475. und 181 Bürger, deren Namen die Geschichte aufbehalten hat, mußten sich für 10,000 Goldfl. lösen. Der Platz dieser Niederlage, welche die größte ist, die Bremen jemals erlitten hat, heißt bis auf diesen Tag noch die Bremer Tause w): ist aber, nach Kenners Bericht x) kein Sumpf mehr; sondern er ist eingedeicht und zu bebautem Lande gemacht.

1476. Wurde um Bartholomäi (den 24. Aug.) ein Hansetag hieselbst gehalten.

Nah

„frage caesi sunt *Bremenses*, numero septingenti, quingenti vero capti et in arcem *Delmenhorst* pertracti, in quorum redemptio-  
nem ingens pecunia deinceps Gerardo per-  
soluta est.,, S. *Mushard monum. nobil. Brem.* pag. 377. welcher jedoch irrig das Jahr 1476. angiebt: von *Zalem Geschichte des Herz. Oldenb.* B. I. pag. 372. seq.

w) „Bremer Döpe, ein Ort im Oldenburgischen; wo vor Zeiten die Bremer eine Niederlage erlitten und in den Sumpf gejagt sind.,, *Brem. Nieders. Wörterb.* B. I. pag. 230. von *Zalem* l. c. pag. 375.

x) In *chronic.* ad ann. 1475.

J. Ehr.  
1482. Nahmen die Bremer 40 in des Grafen  
Gerhard von Oldenburg Diensten gestandene  
Kriegsleute gefangen, welche, weil sie Seeräuberey  
getrieben hatten, samt und sonders hieselbst ent-  
hauptet wurden y).

Im nemlichen Jahre schlug auf St. Annen  
Tag (den 26. July) das Gewitter in den Doms-  
thurm hieselbst, welcher samt der Kirche zu bren-  
nen anfieng: allein, obgleich es ein starkes Feuer  
war, daß man anfänglich in Furcht stand, die gan-  
ze Stadt würde verbrennen, wurd es dennoch glück-  
lich gelöscht.

1485. Schwoll die Weser an Freytag vor St.  
Margarethen, d. i. den 8. July sehr stark an,  
daß davon verschiedene Deichbrüche, Ueberströmun-  
gen und großer Schaden verursachet wurde. Auch  
im September fieng es, bey beständigem Sturm

B 3

18 Ta

y) Der Graf Gerhard hatte zur Büßung seiner  
Sünden nach St. Jago die Compostella eine  
Wallfahrt gethan, und starb in Frankreich zu  
St. Esprit unterwegs d. 22. Febr. 1500. S.  
Kenner in Chron. bey dem Jahr 1481. von Ha-  
lem l. c. pag. 389.

1485. 18 Tage lang an zu regen: wodurch sich eine abermalige Wassersth ereignete.

Im nemlichem Jahre eroberten und zerstörten die Bremer das feste Schloß Elmen bey Bedersfesa, und machten damit ihren langwierigen Streitigkeiten mit den Herzogen von Sachsen-Lauenburg ein Ende. Elmen selbst verließ hernach die Stadt denen von der Lih zu Lehen z).

1487. Schloß Bremen mit Hamburg, Stade und Buxtehude einen Vergleich dahin, es sollte kein Getrande, als was in einer dieser Städte wirklich consumirt werden würde, von der Elbe zur See ausgeführt werden.

1491. Galt der Rheinische Goldgulden hieselbst 36 Bremer Grote.

1492. Herrschte eine große Kälte, welche Mißwachs, Theuerung und Hungersnoth verursachte: so daß viele Becker in Bremen ihre Laden aus Mangel des Getrandes schlossen, und viele arme Leute Hungers starben.

Auf

z) S. Mushard *monum. nobilit. Bremens.*  
pag. 223, et 358.

J. Ehr.

1493. Auf St. Catharinen Tag (d. 30. April) brach der Theissenrads Deich bey Bremen durch; das Wasser that sehr großen Schaden.

1494. Wurde ein Hansetag zu Bremen gehalten a).

1499. Bekamen die Barbierer oder Wundärzte ihre Amtsrolle vom Rath hieselbst, auf Dienstag nach St. Johannis Baptista, d. i. den 25. Juny. Auch wurd am Abend Johannis Bapt. das St. Elisabethen Gasthaus gestiftet b).

1500. Ueberfiel der Herzog von Sachsen Lauenburg ganz unvermuthet den Stadt Bremischen Befehlshaber Nikolaus von Horn auf dem Schloß Bederkesa und nahm dasselbe auch ein. Wie aber gleich darauf die Stadt Bremen zu den Waffen griff, kam es durch Vermittelung der Herzoge Heinrichs und Erichs zu Braunschweig zum Vergleich, kraft dessen der Herzog von Sach-

3 4

sen

a) Solches geschah den 5. Juny, wie Willebrand lehrt in seiner Hansischen Chronika, Theil II. pag. 240.

b) S. J. P. Cassel Nachr. von dem Elisabethen Gasthause, 4. Bremen 1772.

J. Ehr.

1500. Senlaenburg Bederkesa heraus gab, und sich anheischig machte, seine vermeyntlichen Ansprüche darauf, gegen die Stadt Bremen, auf dem Wege Rechtens auszumachen.

1502. Nach Ostern fieng der Baumeister Gerd Poppelken an, die Nordseite des Doms auszubauen, womit er in 20 Jahren erst fertig wurde c).

1504. Hielt der Cardinal Priester Raymund, 26ster Bischoff zu Gurk, als Päpstlicher Legatus a latere, unter Begleitung des Erzbischoffs Johann Rode und seines Coadjutors des nachmaligen Erzbischoffs Christophs, Herzogs zu Braunschweig Lüneburg, seinen feyerlichen Einzug mit außerordentlich großem Gepränge zu Bremen. Der Cardinal publicirte das Päpstliche Jubilaeum, welches Kenner das goldne Jahr nennt; predigte überall Buße und Vergebung der Sünden; hielt in dem Dom ein feyerliches Hochamt, bey welchem der Coadjutor Christoph als Subdiaconus diente d).

Wüte

c) S. Oben Kap. III. §. 14. p. 78.

d) S. Häberlins Auszug aus der allgem. Welt-histor. B. IX. pag. 190. u. f. Cassels Nachricht

J. Chr.  
1505. Wüthete die Pest in Bremen stark, so wie  
auch 1511. und 1512. Auch kündigte Graf Jo-  
hann

richt vom Erzb. Johann Kode, (4. Brem.  
1761.) pag. 5. Desselben *Bremensia* B. I.  
Th. I. pag. 62. u. f. und Renner ad h. 2.  
B. I. p. m. 1069. Welcher hierbey folgende  
Anekdote hat: „alse de Cardinall in de Statt  
„quam, brachte he twe vnd dartig Manne mede  
„in de Statt, de vñ der Statt öhrer Bndaht  
„halven wehren voruestet, de folgeden achter  
„dem Praueste van Lübbeke, vnd drögen bernens-  
„de Kerken in de Hand, vnd gingen also vor  
„dem Dohm mede, darna giengen se vor dat  
„Richtehueß, dar wurd öhnen ehre Misgedacht  
„dorch Vorbede des Cardinals vorgeuen. De  
„Raht schenckede do dem Cardinale ein Ohm  
„Wins, Ein Batt Emisch (Einbecker) Beer,  
„twe Lase, twe Oken, twolff Lammer, ein hal-  
„ue Last Bremer Beers, vnd einen silueren vor-  
„gulden Stoep, 87 Gulden wehrt., Der  
Cardinal Raimund war Cardinal Priester tit.  
S. Mariae nouae, und ein geböhrner PERAN-  
DI. S. Zubners politische Historie B. VIII.  
pag. 269. und sein ausführlicher Titul: RAY-  
MVNDVS, miseratione diuina, sacrosanctae  
Romanae Ecclesiae et sanctae Mariae nouae  
Presbyter, Cardinalis Gyretensis, Aposto-  
licae

J. Chr.

1505. Hann zu Oldenburg in diesem Jahre das Capital auf, wofür der Stadt Bremen das Land Würden seit 1407. versetzt gewesen war. Die Auslösung selbst verzog sich aber, allerley Hindernisse halber, bis ins Jahr 1511. e).

1512. Leistete dem Erzbischoff Christoph die Stadt Bremen die gewöhnliche Huldigung beym Antritt seiner Regierung; dagegen confirmirte er auch der Stadt Bremen ihre Privilegien in  
einer

licae Sedis de latere Legatus. Man findet ihn in seiner Confirmation des zwischen dem Erzbischoff Gerhard und der Stadt Bremen bereits 1246. aufgerichteten Vergleichs zu Anfang, d. d. Moguntiae Anno incarnationis dominicae MDIII. duodecimo Kal. Julii (d. i. d. 20. Juny 1503.) zu finden in Lünigs deutschem Reichsarchiv, Part. special. Contin. IV. pag. 235. Es irrt sich von Zalem, wenn er die Ankunft des Kardinals Raymunds hieselbst ins Jahr 1502. setzt, in seiner Oldenb. Geschichte, B. I. pag. 449. da Kenner sowohl als auch Dilich pag. 180. das Jahr 1504. angeben.

e) S. von Zalem Oldenburgische Geschichte, B. I. p. 437. f.

3. Chr.

1512. einer besondern Urkunde f). Auch wurde die Rolands Seule, welche bisher nur von Holz gewesen, nunmehr aus Stein ausgehauen und am Markte errichtet g).

1513. Wurde der Rheinische Goldgulden auf 36 Grote, der doppelte Bischoff Heinrichs Groten auf 11 Schware, und der einfache auf  $5\frac{1}{2}$  Schwaren von dem Rath zu Bremen gesetzt h). Es gerieth auch in diesem Jahre das Getrayde so gut, daß man 5 Scheffel Mehl für 1 fl. 12 Scheffel schwarzen Haber auch 10 Scheffel weißen Haber ebenfalls für 1 fl. à 36 Grote, kaufen konnte.

1514. Nahmen die Bremer einige Raubschiffe hin-

f) Kenner hat sie ex originali bengebracht ad h. a. vcegl. *Affert. libert. reip. Brem.* pag. 592.

g) S. Cassels Bremisch. Münzcabinet, B. II. pag. 193.

h) Derselbe merkt ebendas. pag. 37. an, daß dieses Edict bereits in dem 225 Artikel der kündigen Rolle vom Jahr 1489. sich finde. S. Gerhard Velrichs Gesetzbücher der Stadt Bremen, (4. Bremen 1772.) B. II. pag. 716. und folglich Kenner sich irre, wenn er es ins Jahr 1513. setzt. Verglichen Ebendas. B. I. pag. 49.

J. Chr.

1514. hinweg, und ließen die darauf gefangene Mannschaft als Freybeuter sämtlich enthaupten.

Im nemlichen Jahre ist der Zwinger bey der Osterthore zu bauen angefangen.

1516. Wurde zwischen dem Erzbischoff Christoph und der Stadt Bremen, von dazu erkohrenen Schiedsleuten ein Vergleich wegen verschiedenen obwaltenden Irrungen geschlossen, kraft dessen

1. Der Erzbischoff die Hälfte des Brücken-  
zolls zur Burg auf seine Lebenszeit behalten; der Zolleinnehmer daselbst aber sowohl dem Erzbischoff als der Stadt Bremen mit Eiden verhaftet seyn; nach des Erzbischoffs Tode hingegen die Stadt den Zoll so lange allein erheben solle, bis sie wegen des auf 2000 Goldgulden liquidirten Vorschusses befriedigt worden 2).

2. Sollte der Erzbischoff den zu seines Vorfahrs Zeiten bewilligten und im Stadtbremischen Gebieth noch hin und wieder unbezahlt geblieben

2) S. Cassels Nachrichten von der Kirche zur Burg, (4. Brem. 1775.) S. 2. p. 5.

5. Chr.  
1516.

gebliebenen Pflugschak) einzufordern und erheben zu lassen befugt seyn.

3) Für die 1000 Gulden, welche die Stadt Bremen dem Erzstifte vorgeschossen, sollte die Stadt das Gericht Neuenkirchen unterpfändlich innebehalten. Und weil sie dem Stifte neuerdingen 500 Gulden geliehen; so sollte die Stadt das Amt Neuenkirchen alsdann erst dem Erzstifte zurückgeben, wann sämtliche 1500 Gulden würden abgetragen und zurück gezahlt seyn.

4. Die Irrungen wegen Bederkesa sollten auf dem Wege Rechtens ausgemacht werden.

5. Die Güter Bremischer Bürger sollten durchs ganze Erzstift zollfrey seyn.

1518. Wurde zu Bremen auf dem Stabendamme eine Festung, der Morgenstern genannt, gebaut, aus welcher nachher ein Blockhaus gemacht ist.

Gras

k) Ein Zins, welcher von dem Pfluge oder von den Aekern erlegt werden mußte: der Vorzeiten zu den außerordentlichen Einkünften der Bremischen Erzbischöffe gehörte: S. Bremisch. Niedersächs. Wörterb. B. III. pag. 340.

J. Chr.

1521. Grassirte die Pest stark in Bremen; auch war es wieder eine theuere Zeit.

1522. Kam Bruder Heinrich von Zutphen aus Antwerpen nach Bremen, und fing zuerst hieselbst in der St. Ansgarii Kapelle an, die reine Evangelische Lehre zu predigen: welche Lehre in kurzer Zeit hernach hieselbst großen Fortgang gewann, so sehr sich auch der eifrig römischkatholische Erzbischoff Christoph, das Domkapitel und die übrige hohe und niedere Geistlichkeit dawider setzten l).

1523. Aus Furcht eines feindlichen Ueberfalls erweiterte und vertiefte man den Graben vor dem St. Stephani Thore: auch fieng man an einen Zwinger daselbst zu bauen m).

Im nemlichen Jahre wurde das in hiesiger Vorstadt außer dem Osterthore auf dem sogenannten Paulsberge belegene St. Pauli Kloster n)  
von

l) S. Oben Kap. X. S. 10. u. f. pag. 119. seqq.

m) Ein Wetterstrahl traf ihn den 4. August 1647. und er flog von der Kraft des darin aufbehaltenen Pulvers in die Luft.

n) Man kann es abgebildet sehen bey dem DILICHIVS

J. Chr.  
1523.

von der Bürgerschaft bis auf den Grund ab-  
gebrochen, und von derselben völlig zerstört, so daß  
man kurze Zeit hernach keine Spur mehr davon se-  
hen konnte, wo es gestanden hatte o).

Woll-

CHIVS auf dem Grund- und Standriß von  
Bremen, Tab. XI. et XII.

- o) J. C. Vogt giebt hier von folgende richtige  
aus den alten Geschichteschreibern gezogene  
Nachricht in seinem Lesebuch (8. Brem. 1785.)  
pag. 200. u. f. „Das Paulinerkloster ward  
„ schon 1138. gestiftet. Es lag außer dem  
„ Osterthore auf dem Platz, der noch jeko der  
„ Paulsberg heißt: und bestand, wie man aus  
„ alten Abbildungen der Stadt sehen kann, aus  
„ vielen großen Gebäuden, einer Kirche mit ei-  
„ nem ziemlich hohen Thurme. Die Mönche  
„ waren von dem Orden der Benedictiner und  
„ hatten viele Einkünfte und ein großes Ansehen.  
„ Die jekige noch sogenannte Pauliner Masch  
„ gehörte auch zu diesem Kloster. Weil diese ho-  
„ hen und festen Gebäude so nahe bey der Stadt  
„ lagen; so besorgte man schon lange, daß eins-  
„ mal ein Feind sie besetzen, und aus derselben  
„ die Stadt beschießen und wegnehmen könne.  
„ Der Rath hatte den Mönchen dahero schon die  
„ Nikolaikirche und das gegenüber belegene Be-

„ guis

J. Ehr.  
1524.

Wollte der Erzbischoff Christoph die Stadt Bremen einnehmen, und glaubte, daß ihm

„guinenhaus, oder das jehige rothe Waisens-  
 „haus, zu ihrem Aufenthalt angeboten, wel-  
 „ches sie aber nicht annehmen wollten. 1523.  
 „ganz kurz vorher, als hier die Reformation zu  
 „Stande kam, hatten sich einige Kriegsleute  
 „des Erzbischoffs in dem Kloster einquartieren  
 „wollen; und der Abt verlangte vom Rath zu  
 „wissen, wie er sich dabey zu verhalten habe.  
 „Man wiederholte obiges Anerbieten, und die  
 „Bürgermeister fragten bey dieser Veranlas-  
 „sung, vor dem Rathhause von ohngefähr einen  
 „Lohgärber Hinrich Vollmers, wie man wol  
 „das Paulinerkloster am besten niederreißen köns-  
 „ne, welches der Abt selber wünschte. Dieser  
 „lief gleich auf den Markt und setzte alle, die  
 „ihm vorkamen, und bald die ganze Stadt, in  
 „Bewegung. Jeder holte seine Beilen, Aexte,  
 „Hämmer, Kuhfüße und andere Geräthschaf-  
 „ten, zogen sogleich hinaus, fielen das Kloster an,  
 „und zerstörten es in einem Tage bis auf das  
 „Mauerwerk. Die Mönche verloren alles, und  
 „wurden, so langen sie noch lebten, von dem  
 „Domkapitel versorgt; welches hernach die Güter  
 „desselben behielt. Weil die Mauern sehr fest  
 „waren, so erhielt das Schmiedeamt ein ganzes  
 Jahr

J. Ehr.

1524. ihm solches um da ehender gelingen würde, je mehr fremde Landsknechte er noch im Solde hätte, mit welchen er die Wurster besiegt und sich unterwürfig gemacht hatte: zum wenigsten hofte er eine große Summa Geldes p) von der Stadt zu erpressen. Aber auch hierzu wollte sich Bremen nicht verstehen; sondern war erböthig, sich rechtlich gegen die Anforderungen des Erzbischoffs zu verantworten. Um aber doch auf ihrer Huth zu seyn, waren unter der Zeit Bremens Einwohner mit allem Eifer und Fleis auf ihre Vertheidigung, besonders gegen einen unvermutheten Ueberfall bedacht. Sie hieben zu dem Ende alle Bäume, welche um die  
Stadt

„Jahr Befreyung von Wachten und Unpflichten,  
 „um in den Feyerstunden alles bis auf den  
 „Grund niederzureissen. Die großen Steine  
 „wurden gebraucht, um auf jener Seite der  
 „kleinen Weserbrücke damit den Anfang zu ei-  
 „nem Steinwege nach dem Wartthurm zu  
 „machen.“

p) Der Erzbischoff Christoph verlangte nemlich an dem zum Versuch der Güte angeetzten Termin nicht mehr als 25,000 Goldgulden von der Stadt. Wofür? das wußte er selbst nicht.

J. Ehr.

1524. Stadt stunden, um; theils zu eignem Behuef, theils daß selbige den Feinden nicht zur Verfertigung von Faschinen und Blendungen dienten. Das außerhalb Bremen gelegene Pauliner Kloster war glücklich herunter gerissen, und konnte nun dem Feinde auch zu keiner Bedeckung mehr dienen, um unter seinem Schuß die Stadt von der Seite anzugreifen. Aber aus eben diesem Grunde rissen sie die St. Michaelis Kirche *q)* in hiesiger Vorstadt nieder; auch hatten die beyden Kapellen *Sti Johannis nudi* und die sogenannte Kaufmannskirche *r)* ein gleiches Schicksal. Ueberdem befestigten

*q)* Sie stand, wie man auf der XI. Tafel in DILICHII *chronico* bemerkt finden kann, ohnfern der heutigen, 1694. zu bauen angefangenen St. Michaelis Kirche. Da jene 1524. abgebrochen wurde, so bauete man davon die Kapelle zu Walle, es wurden auch die Kirchengüter dazu geschlagen. S. Oben Kap. III. §. 40. p. 127.

*r)* Kenner sagt, die Kaufmannskirche habe außer St. Ansgarii Thor gestanden. Allein von beyden Capellen finde ich keine weitere Nachricht. Auf DILICHS Grundriß der Stadt von 1300. sind sie beyde gar nicht anzutreffen.

J. Chr.

1524. ten sie die Stadt noch mehr. Sie zogen einen neuen tiefen Graben um das Abenthor, baueten die Wiechelnburg s) und das von Kenner sogenannte Erdhaus t) vor dem St. Ansgarii Thore.

Nun wollte der Erzbischoff mit seinen gedungenen Söldnern durchs Viehland ziehen. Wie das Heer nach Ursten kam, suchten ihm die Einwohner des Viehlandes, mit welchen sich ein großer Theil der bewaffneten Bürgerschaft vereinigt hatte, den Durchzug streitig zu machen. Sie hatten den Thurm zu Ursten besetzt, und schossen von da tapfer unter des Erzbischoffs Leute, welche sich eilten,

A a 2

Dem

s) „Das Bollwerk unten an der Weser, wo die  
„Schiffe durchsucht, und, vermöge der Kündi-  
„gen Rolle S. 20. (S. meine Grundgesetze  
„pag. 245.) die Accisescheine abgegeben wer-  
„den, hat den Namen Wiechelnborg von Wi-  
„chel, ein Weidenbaum: weil vor Alters da-  
„selbst das Ufer mit Weidenbäumen befestiget  
„worden.“ Bremisch = Nieders. Wörterbuch  
B. V. pag. 247.

t) „Hieß vor diesem eine Schanze von aufgeworfe-  
„ner Erde.“ Ebendas. B. II. pag. 675.  
Vielleicht so viel, wie jetzt eine Redoute oder  
Ravelin.

1524. Dem Thurme so nahe zu kommen, daß sie schußfrey wären. Da umgaben sie dann den Thurm mit Stroh und andern brennbaren Materien, zündeten sie an, und, wie die auf dem Thurn vom Rauche übel mitgenommene Mannschaft, in Meynung der Thurm stehe im Brande, ihr Leben zu retten, von da herabsprangen, fiengen die Erzbischöffliche Landsknechte sie mit ihren Spießen und Helleparten auf: so daß ihrer 10 jämmerlich dabey umkamen. Die Bremer griffen zwar gleich darauf die Erzbischöfflichen Leute mit großem Muthe an; es scheint aber, daß sie nicht wohl angeführt seyn mußten. Denn sie wurden von den Erzbischöfflichen zurückgeschlagen, verloren ihr aus der Stadt mit heraus gebrachtes grobes Geschütz, und büßten an Todten 16 Mann ein, unter welchen auch der Rathmann Albert Vagt war u).

In dem nemlichen Jahre gieng es, wegen der der Stadt drohenden Gefahr, auch in unsern Ringmauern sehr unruhig her. Böslisch gesinnte Menschen misgönnten der Societät der hiesigen Gewandts

u) S. POSTII *fasti consulares et senatorii reip. Brem.* pag. 16. n. 131.

J. Ehr.

1524. wandtschneider, oder Lakenhändler, ihren aufkeimenden Flor, und verlangten, unter dem Schein der Fürsorge fürs gemeine Gut, daß sie auf ihre Privilegien verzicht thun, und die Buden auf der Obernstraße, vor dem alten Rathhause, allwo sie ihre Tücher öffentlich feil zu haben pflegten, abtreten, diese aber zu Wohnungen eingerichtet und zum Besten des Publici vermiethet werden sollten. So ungerecht dieses Begehren gleich war; mußten doch die Tuchhändler sich in die Zeit schicken, und jene Buden verlassen, verkaufen auch seit der Zeit bis auf den heutigen Tag ihre Tücher nur aus denen in ihren Wohnungen angebrachten Läden: allein ihre Privilegien blieben ihnen doch im ganzen unversehrt, und wurden hernachmals zu verschiedenen Zeiten, von E. H. E. H. W. Rathe bestätigt w).

A a 3

Wehe

w) Der Rath mißbilligte von Anfang die ganze Sache, und sobald nur der einige Jahre darauf ausgebrochene Aufruhr der 104 Männer gestillt war, bestätigte auch der Rath noch den Abend vor Ostern 1533. alle Privilegien der Tuchhändler. S. Nachricht von der Societät der Tuchhändler in Bremen &c. (4. Brem. 1763.) p. 9. 10.

1525. Weheten bey Gelegenheit eines starken Windsturms viele Steine aus dem Mauerwerk des Thurms an U. L. Frauenkirche, auch fiel viel von dem Kupfer, womit er gedeckt ist, durch Gewalt des Windes herab. So wurde auch ein Haus zum Wartthurm umgeweht.

Zweyhundert Wurster, welche sich aus ihrem Vaterlande geflüchtet hatten, wie es der Erzbischoff Christoph einnahm, nahmen in diesem Jahre 700 Landsknechte zu sich, mit deren Hülfe sie sich auch des Landes Wursten wieder bemächtigten. Wie der Erzbischoff solches erfuhr, versammelte er ein starkes Heer, wozu die Stadt Bremen, welche sich unter der Zeit mit dem Erzbischoff versöhnt hatte, jetzt aber auf die Wurster, wegen ihrer im Amt Bederkesa verübten Räubereyen, mit Recht erzürnt war, ihm zu Hülfe 2 größere und 5 kleinere bewaffnete Fahrzeuge x) ausrüstete.

x) Kenner nennt jene Kraveelen (eigentlich Caravellen;) diese Schmakken. Kraveelen sind aber eine Art großer Kauffahrtenschiffe, laut des Brem. Nieders. Wörterb. B. II. pag. 866. Schmakken aber eine Art Barquen von etwa

J. Chr.

1525. stete. Hierdurch geschah es, daß der Erzbischoff binnen kurzem wieder Herr des Landes Wursten wurde.

1525. Burden, auf Empfehlung des Heinrichs von Zütphen, Jakob Probst zum Prediger an U. L. Frauen, und Johann Timann zum Prediger an St. Martini Kirche hieselbst berufen. Diese der reinen Evangelischen Lehre zugethanen Männer brachten es durch ihre Vorstellungen dahin, daß die römischkatholischen Cermonien in allen Stadtkirchen abgeschafft, die beyden Klosterkirchen zugeschlossen, und diejenigen Priester und Mönche, die sich dawider ansetzten der Stadt verwiesen wurden y).

In diesem Jahre wurde auch eine Conferenz, zu Beylegung der Zwistigkeiten des Erzbischoffs

A a 4

mit

50 bis 60 Last, mit einer Gaffelmaste, und mit einem zwiefachen Bargholze, Ebendas. B. IV. pag. 866. Auch thut Kenner verschiedener dabey gewesener Hukkeboote Meldung, welches solche Boote sind, die zu einem Hucker gehören, und Lichter seyn sollen, mittelst welcher die Waaren aus einem großen Schiffe ausgeladen werden. Ebendas. B. II. pag. 666.

y) S. dieses alles weitläufiger erzählt, Oben Kap. IX. S. 14. u. f. pag. 127. sqq.

J. Ehr.

1525. mit der Stadt Bremen, auf der Glocken am Dom angestellt. Von Seiten des Erzbischoffs erscheinen dabey seine und der Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig Rätthe, deren Wortführer Doct. Kilian König war; von Seiten der Stadt Bremen aber deren Deputirte, wie auch die Abgesandten der Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Stade und Buxtehude; ihr Wortführer war Doct. Hieronymus Schurff, welcher zu dem Ende ausdrücklich von Wittenberg hierher verschrieben war. Nach fruchtlos mit diesem Geschäfte zugebrachten acht Tagen, wurde nichts ausgemacht; die Sache blieb in statu quo, und jeder zog seiner Straße wieder nach Hause. Doct. Schurff erhielt zur Belohnung von der Stadt 100 Goldgulden, und seinen Diener Andreas Sulpt nahm der Rath in seine Dienste als Schreiber.

1526. Burden, damit der Gassenbetteley gesteuert würde, 4 Diaconi hieselbst ernannt, welche für den Unterhalt der Armen sorgen und das Almosenpfliegeramt verwalten sollten.

Auch

J. Chr.

1526. Auch brachte der König von Dännemark Friderich I. eine Versöhnung zwischen dem Junker Balthasar von Esens und der Stadt Bremen durch seinen Gesandten den Ritter Johann von Jüdland zu Stande. Weil aber Junker Balthasar sein von seinem Vater gleichsam ererbtes feindseliges Gemüth gegen die Stadt nicht ablegte, auch sich mancherley Plackereyen der Bremischen Schiffe zu Schulden kommen ließ; als blieb diese Freundschaft von gar kurzer Dauer.

1527. Galt bey einer durch Mißwachs eingefallenen großen Theuerung

der Scheffel Roggen 1 fl oder Rt. — 36 gr. —

- - - - - Weizen . - — 46 - —

- - - - - Gersten . - — 23 - —

- - - - - Haber . - — 13 - —

- - - - - Bohnen . - — 32 - —

eine L. Butter 15, 16 fl sind  $7\frac{1}{2}$  - 8 - - —

ein Pfund Speck . - — 2 - —

ein Spint Salz . . . - — 1 - 4 Schw.

Auch wurde aus dem schwarzen Mönchskloster der Prediger Mönche zu St. Catharina von Einem Hochedl. Hochw. Rathe eine lateini-

1527. sche Schule z) gemacht. Die beyden Kirchhöfe des Klosters wurden mit Häusern und Buden bebaut, welche jährlich ein gewisses Stättegeld an die Schule bezahlen mußten a).

1529. Wurde den Bürgern, bey 5 Mark Strafe, verbothen, den Messen in dem hiesigen Dom (denn in demselben wurde noch der ganze Römischkatholische Gottesdienst beobachtet) beyzuwohnen.

Zu Braunschweig wurde ein Kreisconvent, des Evangelischen Verbündnisses halber, gehalten. Die Stadt Bremen sandte ihren Syndikus den Dr. Johann von der Wyck und den Secretarius Jakob Loxe, als Deputirten dahin. Diese wurden zwar zwischen Berden und Langwedel von des Erzbischoffs Leuten angehalten, nach Berden gebracht, und nach genauer Durchsuchung gefänglich verhaftet. Wie aber diese Nachricht davon nach Bremen erscholl, ließ der Rath alsobald die Stadthore sperren, und die ganze Bürgerschaft aufs Rathhaus berufen. Sobald das Domcapitel

z) S. Oben Kap. X. S. 8. u. f.

a) S. Cassels Nachr. vom St. Katharinen Kloster, 4 Stück, S. 18. pag. 54.

J. Chr.

1529. pitel dieses erfuhr, schickte es sogleich einige ihres Mittels nach Verden. Die wußten es dahin zu bringen, daß die arretirten Bremer Deputirten alsofort wieder frey kamen.

Inzwischen nahmen die Religionsstreitigkeiten, so wie überall in Deutschland, also auch hier überhand, und veranlaßten manche gewaltsame Handlung und strafwürdige Unternehmung. So wurde hier in Bremen der Rathsmann Heinrich von Suhligen als er des Abends hinter den Kohlhöfen *b)* in stolzer Ruhe daher spazierte, von einem gewissen Hanns Hoyer, ohne einige Ursache feindlich angefallen, am Haupte verwundet, mit verbundenen Augen auf ein Pferd geworfen, und durch den Kattenturm bis ins Stift Minden gefänglich weggeführt. Auf erhobene Klage des Raths bey Kaiserlicher Majestät, erfolgte ein Mandat, kraft dessen der unschuldige Rathmann ganz ledig und frey erkannt; dagegen Hanns Hoyer und

*b)* Die damals noch unbebaute und mit Gärten besetzte Gegend jenseits der kleinen Weserbrücke, wo anitz die Neustadt angelegt ist, S. DILLICHII *chronic.* tab. XIV. sub litt. T. p. 46.

J. Ehr.

1529. und sein Spießgeselle Cord Geele in die Acht erklärt wurden c).

1530. Schon verschiedene male war Bremens bürgerliche Ruhe erschüttert worden; gar oft suchten mächtige und reiche Bürger von den ältesten und vornehmsten Familien das Staatsruder gewaltsam an sich zu reißen, und sich im Besiz Obrigkeitlicher Würden erblich zu erhalten. Allein jedesmal waren diese Unruhen gedämpft, und gute Ordnung in unserm Staate wieder hergestellt. Seit fast 100 Jahren hatte man sich an die 1433. verfasste, und seit dem von jedem Bürger beschworne Tafel gehalten, und, nach deren klaren Buchstaben d), hatte der Rath das Stadtre Regiment, als ein vollmächtiger Rath, allein geführt; so wie man sich seit der Zeit an die zu eben der Zeit verfasste Statuten gehalten hatte, und, in Rücksicht der Rathmanns- und Bürgermeister Wahl, genau darnach verfahren

ren

c) Der Rathmann Heinrich von Suhligen lebte noch 30 Jahre nach dieser Begebenheit: denn er starb erst 1559. S. POSTII *fasti consulares et senatorii*, pag. 18. n. 151.

d) Tafel S. 6. S. meine Grundgesetze, pag. 12.

J. Chr.  
1530. ren war e). Allein in dem angeführten Jahre und den zwey folgenden entstand hieselbst der Bürgerweyde halber ein erschröcklicher Aufruhr: und jeko f) waren es nicht angesehene, mächtige und vornehme, die an der Regierung Theil verlangten; sondern ein Haufen widerspenstiger, unzufriedener, größtentheils dem Müßiggange und unordentlichen Leben ergebener Bürger aus dem Mittelstande, welche, unter dem Vorwande, sich ihrer geringen Mitbürger besser anzunehmen, als bisher von der Obrigkeit geschehen sey, die regierende Gewalt suchten in Händen zu erhalten. Sie sprengten unter dem Volke überall aus, daß von alten Zeiten her von der Bürgerweyde sehr viele Kämpfe, Wiesen, Wenden und Gärten wären abgegraben worden; und daß besonders die römischkatholische Geistlichkeit, und die Herren des Domkapitels viele solche Güter an sich gebracht hätten.

Sie

e) Statut 3. §. 2. u. f. Ebendas. pag. 20. u. f.

f) Man vergönne mir diese Geschichte mit des seel. Herrn Pastor Vogts Worten zu erzählen in seinem Lesebuch pag. 222. u. f. Wegen dem Aufruhr der 104 Männer vergleiche man Gottfrieds historische Chronika, Th. VII. p. 759.

J. Chr.

1530.

Sie gründeten ihr bodenloses Vorgeben auf die Abschrift eines alten Briefes von 1159. g), in dem die damaligen Grenzen der Bürgerweyde sollten beschrieben seyn; den sie aber, weil er lateinisch verfaßt war, theils selbst nicht einmal recht verstanden, theils ihn nach ihren Einfällen erklärten, und dabey die Gültigkeit desselben nicht einmal beweisen konnten. Nach ihrer Meynung sollte die Bürgerweyde sich erstrecken von Walle bis Horn, und dann wieder alle Kohlgärten auf beyden Seiten der Stadt bis an die Weser in sich begreifen; zu allen diesem habe der Rath bisher stille geschwiegen, und der Entfremdung des gemeinen Guts gleichgültig zugesehen: deswegen wären sie entschlossen, zum Besten der geringern Bürger, welche der Weyde bedürften, es bey dem Rathe zu bewirken, daß dies alles wieder an die Weyde geschafft werde. Wie leicht zu erachten, fanden diese Vorstellungen bey dem Pöbel Beyfall: und nun traten sie mit frecher

Stir.

g) Die Bürgerweyde war ein Geschenk der Gräfin Emma an die Bremische Bürgerschaft. S. Oben beyhm Jahr 1032. not. z) Der alte Brief von 1159. ist die *Charta Hartvici*, S. Oben beyhm Jahr 1159. n. c)

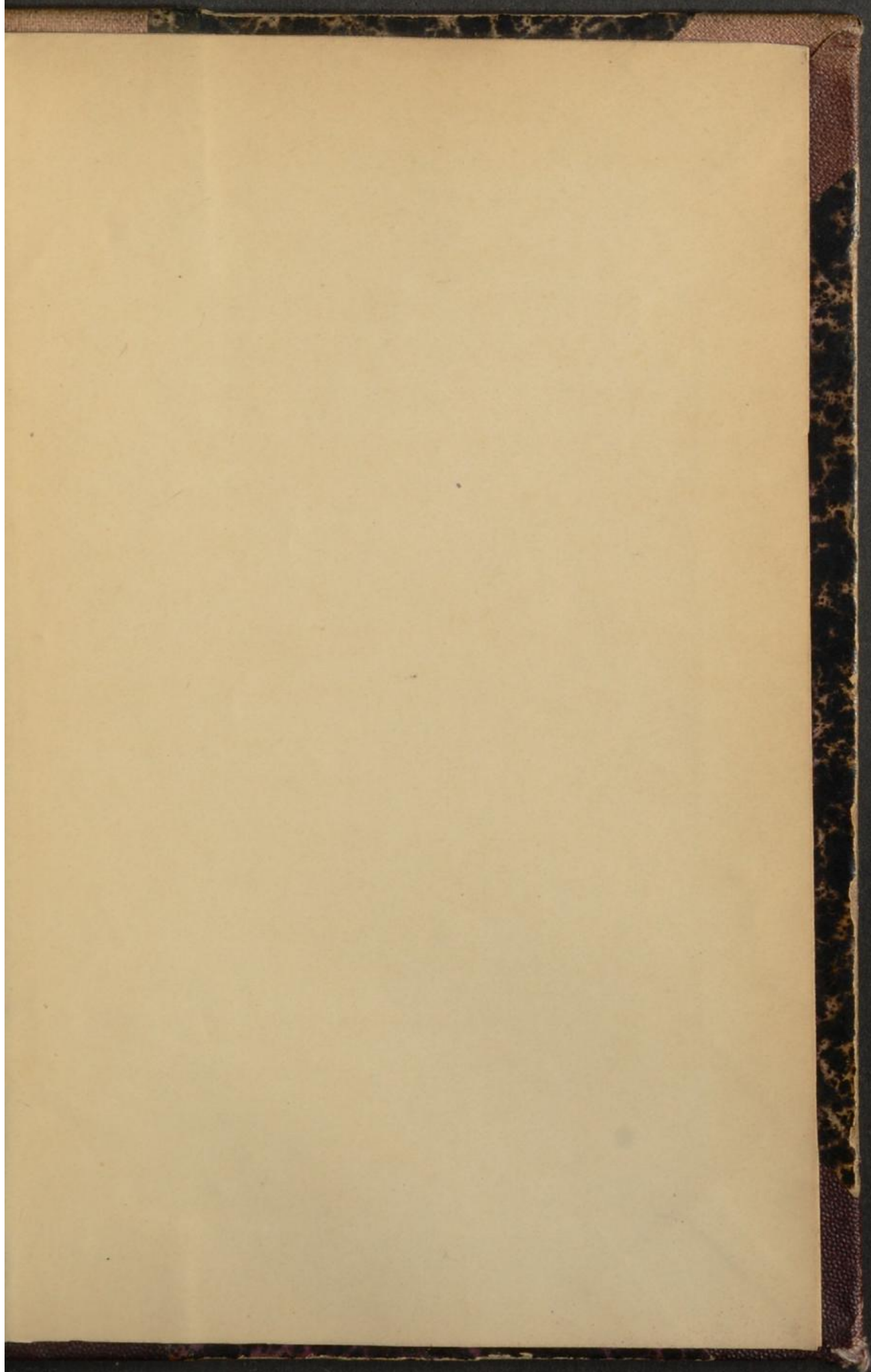
J. Ehr.  
 1530. Stirne vor den Rath, und verlangten auf  
 eine ungestüme Art, daß sogleich mit Gewalt ver-  
 fahren, und alle diese Grundstücke, ohne weitere  
 Untersuchung, mit der Wende vereinigt würden.  
 Der Rath ertheilte ihnen zum Bescheid: Es sey un-  
 verantwortlich und unchristlich, jemand mit Gewalt  
 das Seinige zu nehmen, ehe es ausgemacht sey, daß  
 er es mit Unrecht besitze. Man wolle alle Besitzer  
 dieser Ländereyen vordern, um Rede und Ant-  
 wort zu geben, wie sie zu dem Besitze derselben ge-  
 langet wären: werde sich es finden, daß kein Be-  
 weis könne gegeben werden; so müsse es freylich der  
 Wende wieder zufallen. Dies geschah, und jeder  
 legte die Beweise und Brieffschaften vor, worauf sich  
 sein Besitz gründete. Mit diesen Beweisen waren  
 sie aber nicht zufrieden; sondern verlangten auch  
 Beweis, wie diejenigen, von welchen ihre Vorfah-  
 ren diese Grundstücke vor hundert und mehreren Jah-  
 ren erworben, oder von welchen sie der Kirche und  
 der Geistlichkeit ehemals geschenkt worden, an den  
 Besitz derselben gekommen wären. Dieser Beweis  
 konnte aber, wie leicht zu erachten, von den meisten,  
 ich will nicht sagen von allen, keinesweges geführt  
 wer-

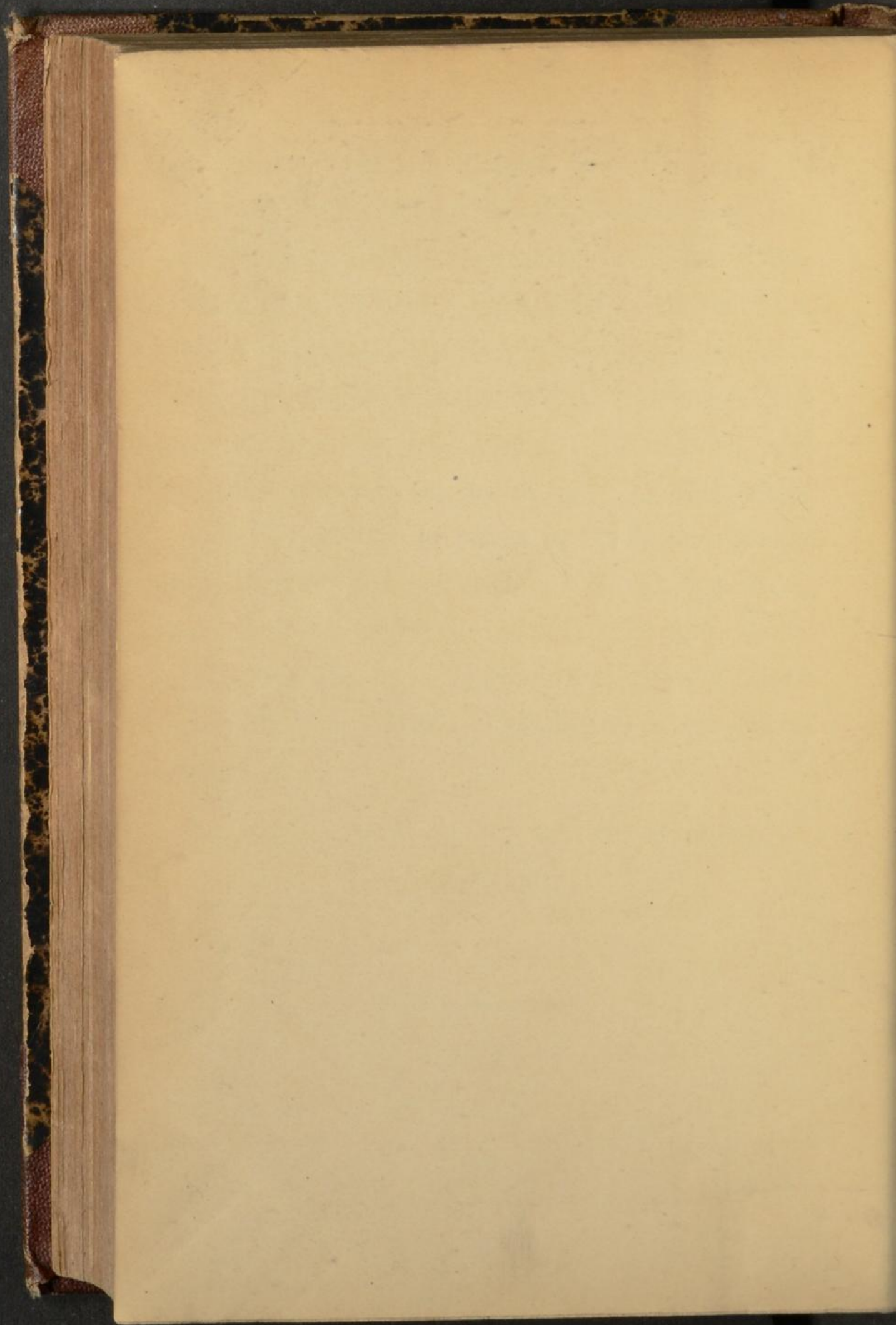
J. Ehr.

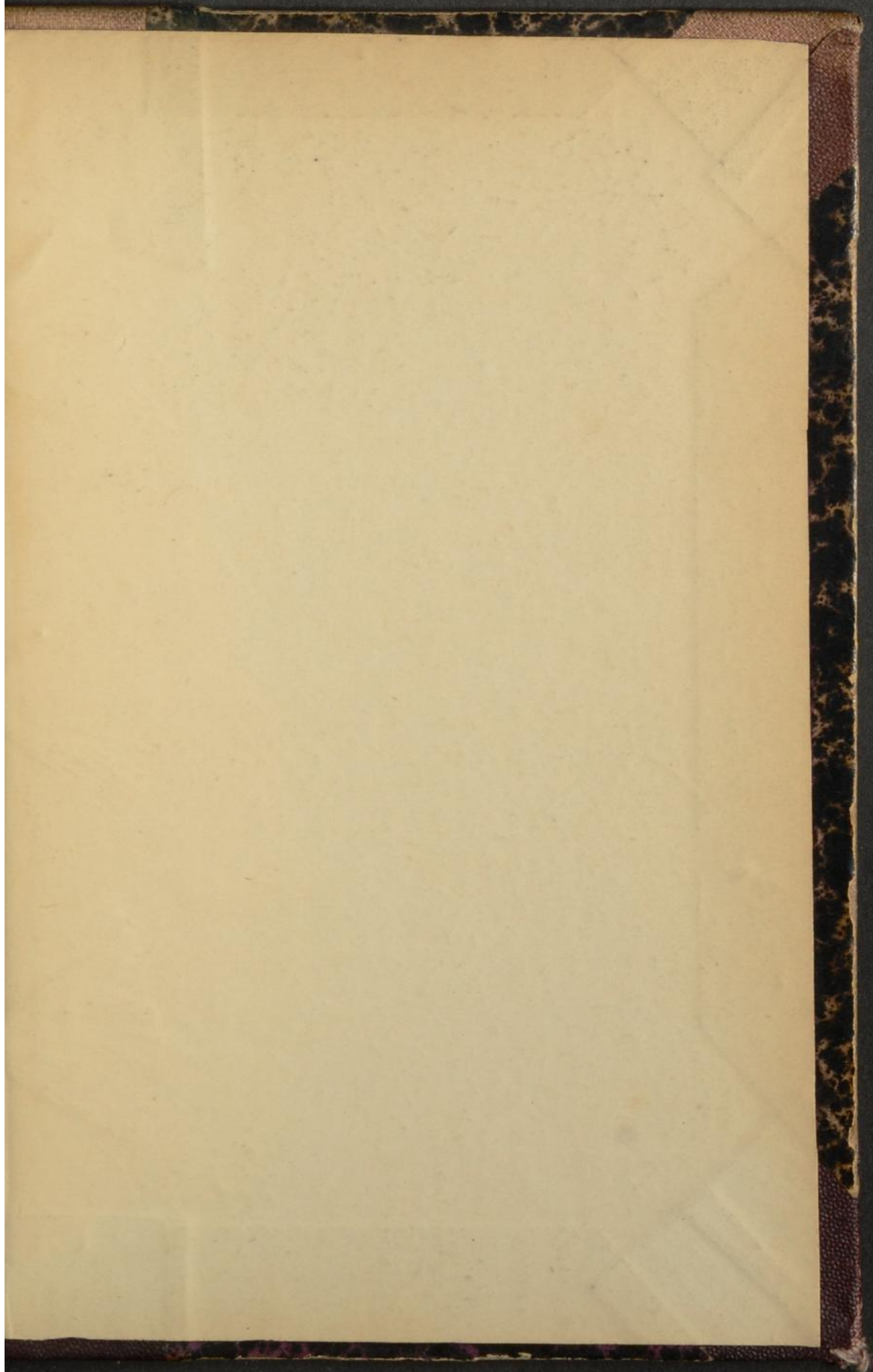
1530. werden: und so drungen sie auf die Rückgabe davon, und wollten schon auf Bartholomäi Tag (den 24. August) Gewalt gebrauchen. Man wählte zwar zehn Männer, die Sache zu untersuchen; allein aller Bemühungen des Raths und aller Vorstellungen in der Güte unerachtet, dauerten diese Unruhen das ganze Jahr hindurch immer fort; und die unruhigen Urheber dieser losen Händel hatten täglich ihre Gelage in einem in der Knochenhauerstraße belegenen Wirthshause, wo sie das Geld, was sie den Eigenthümern des von ihnen nach Willführ täglich von der Wende eingepfändeten Viehes abgezwaekt, verzehrten, und sich in ihrem Frevel verhärteten.

(Die Fortsetzung zu Anfang des 3ten Theils dieser Geschichte.)

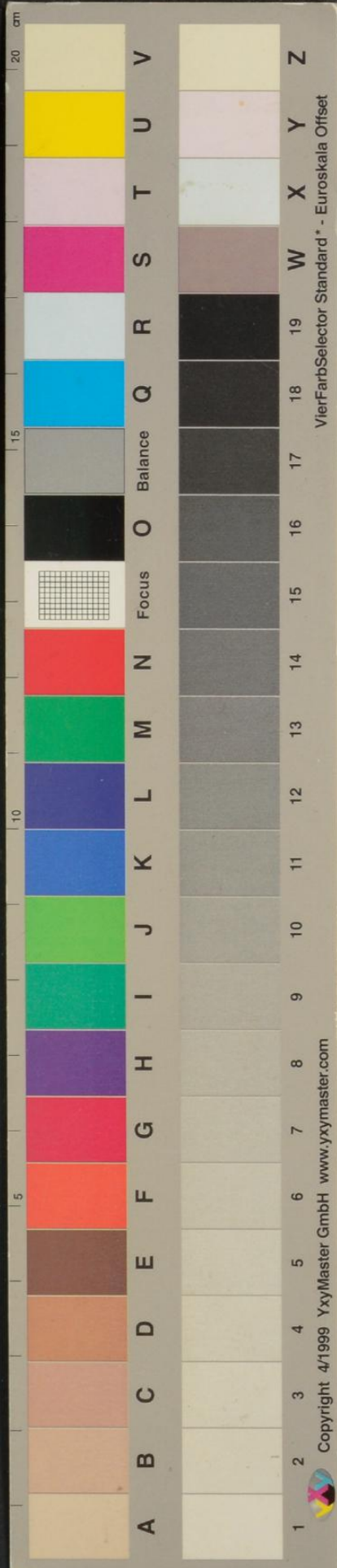
---











Copyright 4/1999 YxyMaster GmbH www.yxymaster.com

VierFarbSelector Standard\* - Euroskala Offset

